

Amtsblatt

der Europäischen Union

C 295 E



Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

52. Jahrgang
4. Dezember 2009

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt	Seite
Europäisches Parlament		
SITZUNGSPERIODE 2008-2009		
Sitzungen vom 2. bis 4. September 2008		
ANGENOMMENE TEXTE		
<i>Das Protokoll dieser Sitzungen wurde im ABl. C 275 E vom 30.10.2008 veröffentlicht.</i>		
I <i>Entschlüsse, Empfehlungen und Stellungnahmen</i>		
ENTSCHLIESSUNGEN		
Europäisches Parlament		
Dienstag, 2. September 2008		
(2009/C 295 E/01)	Fischerei und Aquakultur im Rahmen des integrierten Küstenzonenmanagements in Europa Entschließung des Europäischen Parlaments vom 2. September 2008 zu Fischerei und Aquakultur im Rahmen des integrierten Küstenzonenmanagements in Europa (2008/2014(INI))	1
(2009/C 295 E/02)	Bewertung des Dublin-Systems Entschließung des Europäischen Parlaments vom 2. September 2008 zu der Bewertung des Dublin-Systems (2007/2262(INI))	4
(2009/C 295 E/03)	Bestimmte Aspekte der Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung Entschließung des Europäischen Parlaments vom 2. September 2008 über bestimmte Aspekte der Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung (2007/2258(INI))	10
(2009/C 295 E/04)	Koordinierte Strategie zur Verbesserung der Bekämpfung des Steuerbetrugs Entschließung des Europäischen Parlaments vom 2. September 2008 zu einer koordinierten Strategie zur Verbesserung der Bekämpfung des Steuerbetruges (2008/2033(INI))	13

DE

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
(2009/C 295 E/05)	Erklärung des Jahres 2011 zum Europäischen Jahr des freiwilligen Engagements Erklärung des Europäischen Parlaments zu der Erklärung des Jahres 2011 zum Europäischen Jahr des freiwilligen Engagements	19
(2009/C 295 E/06)	Verstärkte Einbeziehung der Jugend in die EU-Politikbereiche Erklärung des Europäischen Parlaments zur verstärkten Einbeziehung der Jugend in die EU-Politikbereiche	21
(2009/C 295 E/07)	Zusammenarbeit bei Noteinsätzen zur Rettung vermisster Kinder Erklärung des Europäischen Parlaments zur Zusammenarbeit bei Noteinsätzen zur Rettung vermisster Kinder	23
Mittwoch, 3. September 2008		
(2009/C 295 E/08)	Lage in Georgien Entschließung des Europäischen Parlaments vom 3. September 2008 zur Lage in Georgien	26
(2009/C 295 E/09)	Gemeinsamer Referenzrahmen für das Europäische Vertragsrecht Entschließung des Europäischen Parlaments vom 3. September 2008 zum Gemeinsamen Referenzrahmen für das Europäische Vertragsrecht	31
(2009/C 295 E/10)	Sonderbericht des Europäischen Bürgerbeauftragten an das Europäische Parlament im Anschluss an den Empfehlungsentwurf an die Kommission in der Beschwerde 3453/2005/GG Entschließung des Europäischen Parlaments vom 3. September 2008 zum Sonderbericht des Europäischen Bürgerbeauftragten im Anschluss an den Empfehlungsentwurf an die Europäische Kommission in der Beschwerde 3453/2005/GG (2007/2264(INI))	33
(2009/C 295 E/11)	Gleichstellung von Frauen und Männern — 2008 Entschließung des Europäischen Parlaments vom 3. September 2008 zur Gleichstellung von Frauen und Männern — 2008 (2008/2047(INI))	35
(2009/C 295 E/12)	Klonen von Tieren für die Lebensmittelversorgung Entschließung des Europäischen Parlaments vom 3. September 2008 zum Klonen von Tieren für die Lebensmittelversorgung	42
(2009/C 295 E/13)	Auswirkungen von Marketing und Werbung auf die Gleichstellung von Frauen und Männern Entschließung des Europäischen Parlaments vom 3. September 2008 zu den Auswirkungen von Marketing und Werbung auf die Gleichstellung von Frauen und Männern (2008/2038(INI))	43
Donnerstag, 4. September 2008		
(2009/C 295 E/14)	Palästinensische Gefangene in Israel Entschließung des Europäischen Parlaments vom 4. September 2008 zur Lage der palästinensischen Gefangenen in israelischen Gefängnissen	47
(2009/C 295 E/15)	Evaluierung der EU-Sanktionen als Teil der Aktionen und Maßnahmen der EU im Bereich der Menschenrechte Entschließung des Europäischen Parlaments vom 4. September 2008 zur Evaluierung der EU-Sanktionen als Teil der Aktionen und Maßnahmen der EU im Bereich der Menschenrechte (2008/2031(INI))	49
(2009/C 295 E/16)	Millenniums-Entwicklungsziele — Ziel Nr. 5: die Gesundheit der Mütter verbessern Entschließung des Europäischen Parlaments vom 4. September 2008 zu dem Thema Müttersterblichkeit im Vorfeld der hochrangigen Veranstaltung der Vereinten Nationen zur Überprüfung der Millenniums-Entwicklungsziele am 25. September 2008	62



Dienstag, 2. September 2008

I

(Entschlüsseungen, Empfehlungen und Stellungnahmen)

ENTSCHLIESSUNGEN

EUROPÄISCHES PARLAMENT

**Fischerei und Aquakultur im Rahmen des integrierten Küstenzonenmanagement-
sin Europa**

P6_TA(2008)0382

**EntschlieÙung des Europäischen Parlaments vom 2. September 2008 zu Fischerei und Aquakultur im
Rahmen des integrierten Küstenzonenmanagements in Europa (2008/2014(INI))**

(2009/C 295 E/01)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf die Empfehlung 2002/413/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2002 zur Umsetzung einer Strategie für ein integriertes Management der Küstengebiete in Europa ⁽¹⁾,
- in Kenntnis der Mitteilung der Kommission vom 7. Juni 2007: Bericht an das Europäische Parlament und den Rat: Bewertung des integrierten Küstenzonenmanagements (IKZM) in Europa (KOM(2007)0308),
- in Kenntnis der Verordnung (EG) Nr. 1198/2006 des Rates vom 27. Juli 2006 über den Europäischen Fischereifonds ⁽²⁾,
- unter Hinweis auf die Richtlinie 2008/56/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Meeresumwelt (Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie) ⁽³⁾ und die Mitteilung der Kommission vom 24. Oktober 2005 „Thematische Strategie für den Schutz und die Erhaltung der Meeresumwelt“ (KOM(2005)0504),
- in Kenntnis der Mitteilung der Kommission vom 10. Oktober 2007 „Eine integrierte Meerespolitik für die Europäische Union“ (KOM(2007)0575),
- unter Hinweis auf seine EntschlieÙung vom 15. Juni 2006 zur Küstenfischerei und den Problemen der von der Küstenfischerei abhängigen Gemeinden ⁽⁴⁾,
- in Kenntnis der Mitteilung der Kommission vom 9. März 2006 über die wirtschaftliche Lage der Fischwirtschaft und ihre Verbesserung (KOM(2006)0103) sowie unter Hinweis auf seine EntschlieÙung dazu vom 28. September 2006 ⁽⁵⁾,

⁽¹⁾ ABl. L 148 vom 6.6.2002, S. 24.⁽²⁾ ABl. L 223 vom 15.8.2006, S. 1.⁽³⁾ ABl. L 164 vom 25.6.2008, S. 19.⁽⁴⁾ ABl. C 300 E vom 9.12.2006, S. 504.⁽⁵⁾ ABl. C 306 E vom 15.12.2006, S. 417.

Dienstag, 2. September 2008

- in Kenntnis der Mitteilung der Kommission vom 19. September 2002 „Eine Strategie für die nachhaltige Entwicklung der europäischen Aquakultur“ (KOM(2002)0511),
- in Kenntnis der für das Europäische Parlament erstellten Studie über die Abhängigkeit der Regionen von der Fischerei ⁽¹⁾,
- gestützt auf Artikel 45 seiner Geschäftsordnung,
- in Kenntnis des Berichts des Fischereiausschusses (A6-0286/2008),
- A. in der Erwägung, dass das integrierte Küstenzonenmanagement (IKZM) nicht nur Bestandteil der Umweltpolitik ist, sondern zugleich ein in Entwicklung begriffenes Verfahren, dessen Ziel es ist, das wirtschaftliche und soziale Niveau der Küstengebiete anzuheben und alle dort ausgeübten Tätigkeiten, so auch Fischerei und Aquakultur, nachhaltig zu entwickeln,
- B. in der Erwägung, dass die Umsetzung des IKZM langfristig angelegt ist und die meisten nationalen Strategien, die im Ergebnis der Empfehlung verabschiedet wurden, erst seit 2006 nach und nach umgesetzt werden,
- C. in der Erwägung, dass das Küstenzonenmanagement in der Vergangenheit mittelfristig angelegt war, wobei die Tatsache verkannt wurde, dass es sich um komplizierte natürliche Ökosysteme handelt, die im Laufe der Zeit Veränderungen durchlaufen,
- D. in der Erwägung, dass die bisherigen Beschlüsse und Maßnahmen isolierte Tätigkeiten betrafen und nicht auf die problematische Entwicklung der Küstenzonen insgesamt eingingen,
- E. in der Erwägung, dass die Raumplanung in der Vergangenheit auf das Land ausgerichtet war und unberücksichtigt ließ, dass manche in den Küstenzonen ausgeübten Tätigkeiten Auswirkungen hatten, die zu Lasten anderer in demselben Raum ausgeübter Tätigkeiten gingen,
- F. in der Erwägung, dass die nationalen IKZM-Strategien in ihrer Umsetzung mutmaßlich geringe Kosten verursachen, dabei aber erhebliche wirtschaftliche Ergebnisse haben werden,
- G. in der Erwägung, dass nicht alle Wirtschaftszweige ausreichend bei der Planung und Umsetzung der Maßnahmen zur Bewältigung der Probleme der Küstenzonen vertreten waren, sodass die Interessen bestimmter Wirtschaftszweige vernachlässigt werden,
- H. in der Erwägung, dass die Durchführung von Maßnahmen des integrierten Managements die Planung der Landnutzung für Wohn-, Touristik- und Wirtschaftszwecke sowie für den Landschafts- und Umweltschutz in den Küstengebieten voraussetzt,
- I. in der Erwägung, dass eine wirksame Koordinierung zwischen den Akteuren des IKZM, von Einzelfällen abgesehen, bisher nicht möglich war,
- J. in der Erwägung, dass die Umsetzung der IKZM-Politik in bestimmten Fällen den Einsatz erheblicher Beträge erforderlich machen kann, die von den Gemeinden vor Ort nicht aufgebracht werden können, was die Einschaltung höherer Verwaltungsebenen und die Verzögerung der Umsetzung zur Folge hat,
- K. in der Erwägung, dass wegen des grenzübergreifenden Charakters vieler die Küste betreffender Fragen eine Koordinierung und Zusammenarbeit auf regionaler Ebene, ja selbst mit Drittländern erforderlich ist,
- L. in der Erwägung, dass Fischerei und Aquakultur zwei mit der Küste verbundene Tätigkeiten schlechthin darstellen und dass sie von der Qualität der Küstengewässer abhängig sind,
- M. in der Erwägung, dass die technologische Entwicklung im Bereich der Aquakultur noch nicht so weit fortgeschritten ist, dass diese intensive Wirtschaftsform in großer Entfernung von den Küstengebieten ausgeübt werden könnte,
- N. in Erwägung der grundlegenden und bislang kaum anerkannten Rolle, die Frauen in den von der Fischerei abhängigen Gebieten spielen,

⁽¹⁾ IP/B/PECH/ST/IC/2006-198.

Dienstag, 2. September 2008

- O. in der Erwägung, dass die Küstenfischerei 80 % der gemeinschaftlichen Fangflotte ausmacht und zum wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt der an der Küste gelegenen Gemeinden sowie zur Erhaltung ihrer kulturellen Traditionen beiträgt,
- P. in der Erwägung, dass die Fischerei, auch wenn sie selbst keine Verschmutzungsquelle darstellt, doch unter den Folgen der Verschmutzung leidet, die andere in den Küstenzonen ausgeübte Tätigkeiten verursachen, was eine weitere Beeinträchtigung ihrer Lebensfähigkeit zur Folge hat,
- Q. in der Erwägung, dass Fischerei und Aquakultur von erheblicher wirtschaftlicher und sozialer Bedeutung sind, da sie sich vor allem in Küstengebieten mit fragiler Wirtschaft entwickeln, die in vielen Fällen benachteiligt sind und ihren Bewohnern keine alternativen Beschäftigungsmöglichkeiten bieten,
- R. in der Erwägung, dass eine saubere und gesunde Meeresumwelt in Zukunft zum Anstieg der Fischereiproduktion und damit zur Verbesserung der Perspektiven des Wirtschaftszweigs beitragen wird,
- S. in der Erwägung, dass die Aquakultur ganz auf den Grundsatz der nachhaltigen Entwicklung ausgerichtet ist und eventuelle Umweltauswirkungen auf der Grundlage gemeinschaftlicher Regelungen kompensiert werden,
- T. in der Erwägung, dass die Aquakultur in Europa in einer Zeit, da die Fischbestände schrumpfen und die weltweite Nachfrage nach Fisch und Muscheln im Ansteigen begriffen ist, zunehmend größere Bedeutung erlangt,
- U. in der Erwägung, dass noch nicht in allen Mitgliedstaaten die Raumplanung dahingehend ergänzt wurde, dass sie mit Blick auf eine ausgewogene Entwicklung der in den Küstenzonen ausgeübten Tätigkeiten den Grundsätzen des integrierten Küstenzonenmanagements gerecht wird,
- V. in der Erwägung, dass es in den Küstenzonen einen intensiven Wettbewerb um nutzbare Räume gibt und dass Aquakulturbetreiber und Fischer dieselben Rechte und Pflichten wie andere Nutzer haben,
- W. in der Erwägung, dass für die Gebiete in äußerster Randlage gemäß Artikel 299 Absatz 2 des EG-Vertrags und Artikel 349 des Vertrags über die Funktionsweise der Europäischen Union die Ausarbeitung besonderer integrierter nationaler IKZM-Strategien und eine angemessene Anpassung des IKZM auf EU-Ebene erforderlich sein kann,
1. stellt die wirtschaftliche und soziale Bedeutung der Fischerei und der Aquakultur für die Küstenzonen heraus und fordert ihre Förderung im Rahmen des IKZM;
 2. verweist auf die Notwendigkeit sicherzustellen, dass die Fischerei und die Aquakultur in den transnationalen maritimen Netzen beteiligt und vertreten sowie in den transnationalen maritimen Netzen vertreten sind; fordert die Kommission nachdrücklich auf, diesen Prozess zu unterstützen;
 3. betont, dass der Europäische Fischereifonds zur langfristig angelegten Finanzierung von Maßnahmen im Rahmen des IKZM beitragen kann, da er Aktionen unterstützt, die einer nachhaltigen Entwicklung der Fischereiregionen förderlich sind;
 4. verweist auf die Notwendigkeit, die Zuständigkeiten der beteiligten Verwaltungsträger in den Küstenzonen zu klären und aufeinander abgestimmte Strategien einzuführen, um deren Effizienz zu steigern;
 5. erkennt die Schwierigkeiten bei der Koordinierung der Akteure des Küstenzonenmanagements an und ruft die Kommission auf, nach Rücksprachen mit den Mitgliedstaaten im Rahmen ihrer Begleitung der Umsetzung des IKZM zu prüfen, ob die Einrichtung eines Koordinierungsorgans erforderlich ist oder nicht;
 6. unterstreicht die Notwendigkeit, Fischereivertreter sowie Vertreter der Aquakultur an den mit der Planung und Entwicklung des IKZM verbundenen Tätigkeiten zu beteiligen, da ihre Teilnahme an Strategien für die nachhaltige Entwicklung den Mehrwert ihrer Produktion steigern wird, und erinnert daran, dass der Europäische Fischereifonds derartige gemeinsame Maßnahmen unterstützen kann;
 7. erkennt die wichtige Rolle der Frauen in den von der Fischerei abhängigen Gebieten an und fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, während der einzelnen Phasen der Einführung des Europäischen Fischereifonds — also bei Planung, Durchführung, Begleitung und Auswertung — zusammenzuarbeiten, wie in Artikel 11 der Verordnung (EG) Nr. 1198/2006 vorgesehen ist, um zu gewährleisten, dass der Grundsatz der Chancengleichheit gefördert und einbezogen wird;

Dienstag, 2. September 2008

8. fordert eine Förderung der Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Akteuren auf regionaler Ebene mittels Austausch von Informationen über den Zustand der Küstenzonen und gemeinsamer Umweltverbesserungsmaßnahmen in den der maritimen Ökosystemen;
9. fordert die nationalen und regionalen Regierungen der Gebiete in äußerster Randlage auf, integrierte IKZM-Strategien auszuarbeiten, um die nachhaltige Entwicklung der Küstenregionen zu gewährleisten;
10. betont in diesem Zusammenhang die Notwendigkeit einer geeigneten Raumplanung;
11. betont, dass die Aquakultur zum Zweck der Bestandsauffrischung ein wichtiges Umweltschutzinstrument in bestimmten Küstengebieten ist und deshalb gefördert, ermutigt und finanziell unterstützt werden muss;
12. betont die Bedeutung der Aquakultur für die Nahrungsmittelindustrie und die soziale und wirtschaftliche Entwicklung in bestimmten Küstengebieten der EU;
13. ist der Ansicht, dass die Fischerei und die Aquakultur in eine horizontale Betrachtungsweise sämtlicher maritimer Aktivitäten in den Küstengebieten einbezogen werden müssen, um eine nachhaltige Entwicklung im Einklang mit den neuen meerespolitischen Leitlinien sicherzustellen;
14. hebt hervor, dass es Strategien für eine Einstellung der Küstenzonen auf neue Gefahren einschließlich des Klimawandels zu entwickeln und umzusetzen gilt, wobei den Auswirkungen auf Fischerei und Aquakultur in vollem Maße Rechnung zu tragen ist;
15. ist der Ansicht, dass die Bemühungen zur Sammlung von Datenmaterial fortgesetzt werden müssen, wobei dazu beizutragen ist, dass Informationen ausgetauscht und auch für vergleichende Studien über die Entwicklung der Artenvielfalt und der Fischbestände ausgewertet werden;
16. vertritt die Ansicht, dass die Forschungsanstrengungen auf dem Gebiet der Aquakultur zur Umsetzung von Intensivkultursystemen in geschlossenen Kreisläufen verstärkt werden müssen;
17. schlägt vor, im Rahmen des IKZM Aquakulturprojekte zu bevorzugen, die erneuerbare Energien nutzen und die durch die europäischen Umweltschutzvorschriften geschützten Zonen nicht beeinträchtigen;
18. fordert die Kommission auf, nach Rücksprache mit den Mitgliedstaaten einen klaren Zeitplan festzulegen, auf dessen Grundlage die Fortschritte bei der Umsetzung des IKZM in der Europäischen Union geprüft werden;
19. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

Bewertung des Dublin-Systems

P6_TA(2008)0385

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 2. September 2008 zu der Bewertung des Dublin-Systems (2007/2262(INI))

(2009/C 295 E/02)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf die Verordnung (EG) Nr. 343/2003 des Rates vom 18. Februar 2003 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen in einem Mitgliedstaat gestellten Asylantrags zuständig ist ⁽¹⁾ („Dublin-Verordnung“),
- unter Hinweis auf die Verordnung (EG) Nr. 2725/2000 des Rates vom 11. Dezember 2000 über die Einrichtung von „Eurodac“ für den Vergleich von Fingerabdrücken zum Zwecke der effektiven Anwendung des Dubliner Übereinkommens ⁽²⁾ („Eurodac-Verordnung“),

⁽¹⁾ ABl. L 50 vom 25.2.2003, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 316 vom 15.12.2000, S. 1.

Dienstag, 2. September 2008

- unter Hinweis auf die Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes ⁽¹⁾,
- unter Hinweis auf die Richtlinie 2003/9/EG des Rates vom 27. Januar 2003 zur Festlegung von Mindestnormen für die Aufnahme von Asylbewerbern in den Mitgliedstaaten ⁽²⁾ („die Aufnahmerichtlinie“),
- unter Hinweis auf die Verordnung (EG) Nr. 862/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2007 zu Gemeinschaftsstatistiken über Wanderung und internationalen Schutz und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 311/76 des Rates über die Erstellung von Statistiken über ausländische Arbeitnehmer ⁽³⁾,
- unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Rates über den Zugang der Polizei- und Strafverfolgungsbehörden sowie von Europol zu Eurodac ⁽⁴⁾,
- unter Hinweis auf die Entscheidung Nr. 573/2007/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Mai 2007 zur Einrichtung des Europäischen Flüchtlingsfonds für den Zeitraum 2008 bis 2013 innerhalb des Generellen Programms Solidarität und Steuerung der Migrationsströme und zur Aufhebung der Entscheidung 2004/904/EG des Rates ⁽⁵⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 6. April 2006 zur Lage in den Flüchtlingslagern auf Malta ⁽⁶⁾,
- unter Hinweis auf die Berichte des Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres über dessen Besuche in Aufnahmezentren mehrerer Mitgliedstaaten,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 21. Juni 2007 zu Asyl: praktische Zusammenarbeit, Qualität der Beschlussfassung im gemeinsamen europäischen Asylsystem ⁽⁷⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 16. Januar 2008 im Hinblick auf eine EU-Kinderrechtsstrategie ⁽⁸⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 13. März 2008 zum Fall des iranischen Staatsangehörigen Seyed Mehdi Kazemi ⁽⁹⁾,
- gestützt auf Artikel 45 seiner Geschäftsordnung,
- in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (A6-0287/2008),
 - A. in der Erwägung, dass jeder Asylbewerber Anspruch auf eine individuelle und umfassende Prüfung seines Antrags hat,
 - B. in der Erwägung, dass Asylgesetzgebung und -praxis von Land zu Land nach wie vor sehr unterschiedlich gehandhabt und dass Asylbewerber in verschiedenen Dublin-Staaten unterschiedlich behandelt werden,
 - C. in der Erwägung, dass sich das Dublin-System auf Prämissen wie gegenseitiges Vertrauen und Zuverlässigkeit gründet und dass das gesamte System in Mitleidenschaft gezogen wird, wenn diese Voraussetzungen nicht erfüllt werden, wenn also ernsthafte Lücken in der Datensammlung oder Unstimmigkeiten in der Beschlussfassung einzelner Mitgliedstaaten bestehen,

⁽¹⁾ ABl. L 304 vom 30.9.2004, S. 12.

⁽²⁾ ABl. L 31 vom 6.2.2003, S. 18.

⁽³⁾ ABl. L 199 vom 31.7.2007, S. 23.

⁽⁴⁾ 2807. Tagung des Rates Justiz und Inneres in Luxemburg, 12. und 13. Juni 2007.

⁽⁵⁾ ABl. L 144 vom 6.6.2007, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. C 293 E vom 2.12.2006, S. 301.

⁽⁷⁾ ABl. C 146 E vom 12.6.2008, S. 364.

⁽⁸⁾ Angenommene Texte, P6_TA(2008)0012.

⁽⁹⁾ Angenommene Texte, P6_TA(2008)0107.

Dienstag, 2. September 2008

- D. in der Erwägung, dass einige Mitgliedstaaten nachweislich keinen effektiven Zugang zu einem Verfahren zur Feststellung des Flüchtlingsstatus garantieren,
- E. in der Erwägung, dass einige Mitgliedstaaten die Aufnahmerichtlinie nicht effektiv anwenden, und zwar entweder in Bezug auf Asylbewerber, die gemäß der Dublin-Verordnung in andere Mitgliedstaaten zu überstellen sind, oder in Bezug auf die Rückführung an den zuständigen Mitgliedstaat,
- F. in der Erwägung, dass einige Mitgliedstaaten die dem Dublin-System unterliegenden Personen systematisch in Gewahrsam nehmen,
- G. in der Erwägung, dass die Vielzahl der Mehrfachersuchen und die geringe Zahl der tatsächlichen Überstellungen ein Hinweis auf die Defizite des Dublin-Systems und auf die Notwendigkeit der Schaffung eines gemeinsamen europäischen Asylsystems sind,
- H. in der Erwägung, dass eine korrekte Durchführung der Dublin-Verordnung durchaus eine ungleiche Verteilung der Verantwortung für Schutz suchende Menschen zum Nachteil einiger Mitgliedstaaten bewirken kann, die den Migrationsströmen einfach aufgrund ihrer geografischen Lage besonders stark ausgesetzt sind,
- I. in der Erwägung, dass die Bewertung der Kommission aufgezeigt hat, dass im Jahr 2005 die 13 Mitgliedstaaten mit EU-Außengrenzen immer größere Herausforderungen, die sich aus dem Dublin-System ergeben haben, bewältigen mussten,
- J. in der Erwägung, dass die südlichen Mitgliedstaaten Asylanträge irregulärer Einwanderer annehmen müssen, die auf ihrem Weg nach Europa aus Notlagen gerettet werden,
- K. in der Erwägung, dass die südlichen Mitgliedstaaten Asylanträge irregulärer Einwanderer annehmen müssen, denen keine Hilfe von Drittstaaten zuteil wird, die völkerrechtlich zu einer solchen Hilfeleistung verpflichtet sind,
- L. in der Erwägung, dass einige Mitgliedstaaten kein Interesse daran haben, sich an die Auflagen zur Erfassung illegal Eingereister in der Eurodac-Datenbank zu halten, da dies die Zahl der von ihnen zu bearbeitenden Asylanträge erhöhen könnte,
- M. in der Erwägung, dass mit der Dublin-Verordnung ein System eingerichtet wird, durch das der für die Prüfung eines Antrags zuständige Mitgliedstaat bestimmt werden soll, dieses System aber ursprünglich nicht als Mechanismus zur Lastenteilung eingerichtet wurde und diese Aufgabe deshalb auch nicht erfüllen kann,
- N. in der Erwägung, dass es unbedingt erforderlich ist, dass eine Bewertung des Dublin-Systems mit einem konkreten, dauerhaften, fairen und praktikablen Mechanismus zur Lastenteilung einhergeht,
- O. in der Erwägung, dass das im Dublin-System festgelegte Kriterium des ersten Einreisestaats die Mitgliedstaaten mit Außengrenzen sehr belastet,
- P. in der Erwägung, dass die Anerkennungsquote von Personen, die den Flüchtlingsstatus beantragen, in Bezug auf bestimmte Drittstaatsangehörige in den Mitgliedstaaten zwischen annähernd 0 % und 90 % schwankt,
- Q. in der Erwägung, dass es von grundlegender Bedeutung ist, dass Antragsteller in einer Sprache, die sie verstehen, umfassend über den Dublin-Prozess und dessen mögliche Konsequenzen informiert werden,
- R. in der Erwägung, dass gemäß Artikel 24 Absatz 2 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union bei allen Kinder betreffenden Maßnahmen öffentlicher oder privater Einrichtungen das Wohl des Kindes eine vorrangige Erwägung sein muss,
- S. in der Erwägung, dass zwar die Wahrung der Einheit der Familie in der Hierarchie der Kriterien der Dublin-Verordnung an erster Stelle genannt wird, dass diese Bestimmung aber nicht oft angewendet wird,

Dienstag, 2. September 2008

- T. in der Erwägung, dass die statistischen Angaben zu Überstellungen offensichtlich ungenau sind, da aus ihnen beispielsweise nicht die Zahl der Ersuchen um Aufnahme eines Asylbewerbers im Falle des irregulären Überschreitens der Grenze oder der Anteil der Ersuchen um Aufnahme im Vergleich zu den Ersuchen um Wiederaufnahme hervorgeht,
- U. in der Erwägung, dass im Jahr 2005 neun der neuen Mitgliedstaaten erklärt haben, im Rahmen der Anwendung der Dublin-Verordnung mehr „eingehende“ Überstellungen zu verzeichnen, und dass die Mitgliedstaaten ohne Landaußengrenzen erklärt haben, mehr „ausgehende“ Überstellungen zu verzeichnen,
- V. in der Erwägung, dass die Kommission nicht in der Lage war, die Kosten des Dublin-Systems zu ermitteln, und dass es sich dabei um wichtige Daten für die Bewertung seiner Wirksamkeit handelt,
- W. in der Erwägung, dass der Rat „Justiz und Inneres“ auf seiner Tagung vom 12. und 13. Juni 2007 in Luxemburg die Kommission aufgefordert hat, baldmöglichst eine Änderung der Eurodac-Verordnung vorzuschlagen, um den Polizei- und Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten sowie Europol unter bestimmten Bedingungen den Zugang zu Eurodac, einer Datenbank, die ursprünglich als Instrument für die Umsetzung der Dublin-Verordnung gedacht war, zu ermöglichen,

Effizienz des Systems und geteilte Verantwortung

1. ist der festen Überzeugung, dass, solange kein befriedigendes und einheitliches Schutzniveau existiert, das Dublin-System sowohl aus technischer als auch aus menschlicher Sicht unbefriedigende Ergebnisse zeitigen wird und Asylbewerber auch künftig triftige Gründe für den Wunsch haben werden, ihren Antrag in einem speziellen Mitgliedstaat zu stellen, um von der günstigsten nationalen Entscheidungspraxis profitieren zu können;
2. ist der festen Überzeugung, dass, solange es kein wirklich gemeinsames europäisches Asylsystem und kein einheitliches Verfahren gibt, das Dublin-System sowohl für die Asylbewerber als auch für bestimmte Mitgliedstaaten ungerecht bleibt;
3. bekräftigt, dass es dringend erforderlich ist, sowohl die Qualität als auch die Einheitlichkeit des Entscheidungsprozesses zu verbessern; ist der Überzeugung, dass ein europäisches Unterstützungsbüro für Asylpolitik in dieser Hinsicht eine wertvolle Rolle spielen könnte, indem es beispielsweise Schulungen auf hohem gemeinsamem Niveau durchführt und sachverständige Teams zur Unterstützung zur Verfügung stellt;
4. fordert die Kommission auf zu prüfen, inwiefern der Hohe Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen (UNHCR) direkte finanzielle Unterstützung zusätzlich zu projektbezogener Finanzhilfe erhalten könnte, damit er seine Kontroll- und Beratungstätigkeit in der EU verbessern und die Verfahren zur Unterstützung nationaler Behörden bei deren Bemühungen um die Verbesserung der Qualität ihrer Entscheidungsfindung weiterentwickeln kann;
5. fordert die Kommission auf, Vorschläge für Mechanismen zur Lastenteilung zu unterbreiten, die zur Entlastung der Mitgliedstaaten beitragen könnten, welche gegebenenfalls eine unverhältnismäßig hohe Last zu tragen haben — insbesondere die Mitgliedstaaten mit Außengrenzen —, die aber nicht in das Dublin-System passen;
6. fordert die Kommission auf, in Betracht zu ziehen, bis zur Schaffung europäischer Mechanismen zur Lastenteilung nichtfinanzielle Mechanismen innerhalb der Dublin-Verordnung vorzusehen, um die nachteiligen Auswirkungen, die sich aus deren Anwendung für die an den Außengrenzen gelegenen kleinen Mitgliedstaaten ergeben, abzumildern;
7. ersucht die Kommission, verbindliche Mechanismen vorzusehen, die die Überstellung von Asylbewerbern in Mitgliedstaaten verhindern, welche keine umfassende und faire Bearbeitung ihres Antrags garantieren, und systematisch Maßnahmen gegen diese Staaten zu ergreifen;
8. fordert die Kommission auf, sinnvolle bilaterale Arbeitsbeziehungen zu Drittstaaten herzustellen, um die Zusammenarbeit zu erleichtern und zu gewährleisten, dass solche Drittstaaten ihren völkerrechtlichen Verpflichtungen im Hinblick auf die Genfer Konvention vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und auf die Seenotrettung nachkommen;

Dienstag, 2. September 2008

Rechte der Antragsteller

9. fordert die Kommission auf, in die neue Verordnung klarere und strengere Bestimmungen hinsichtlich der Methoden aufzunehmen, mittels derer Schutz suchende Personen über die Konsequenzen der Dublin-Verordnung informiert werden, und Möglichkeiten für die Erarbeitung eines einheitlichen Informationsblattes zu prüfen, das in bestimmte Sprachen übersetzt und an alle Mitgliedstaaten verteilt werden könnte; dabei sollte auch berücksichtigt werden, inwieweit bei jedem Einzelnen Lese- und Schreibfertigkeiten vorhanden sind;

10. fordert die Kommission auf, Artikel 19 und 20 der Dublin-Verordnung über die Aufnahme und Wiederaufnahme dahingehend zu ändern, dass Asylbewerbern gegen eine im Rahmen der Dublin-Verordnung getroffene Entscheidung zur Übertragung der Zuständigkeit an einen anderen Mitgliedstaat automatisch ein Rechtsbehelf mit aufschiebender Wirkung eingeräumt wird;

11. bekräftigt, dass der Grundsatz der Nichtzurückweisung als eine der Säulen jeglicher gemeinsamer Asylsysteme auf EU-Ebene erhalten bleiben sollte, und fordert, dass die Durchführung der Dublin-Verordnung unter keinen Umständen bewirken darf, dass eine Antragsprüfung aus verfahrenstechnischen Gründen eingestellt und das Verfahren zur umfassenden und fairen Prüfung des ursprünglichen Antrags nach Überstellung gemäß dem Dublin-Verfahren nicht wieder aufgenommen wird; vertritt die Ansicht, dass dies in der Verordnung klargestellt werden muss;

12. ist der Ansicht, dass der Informationsaustausch über Überstellungen zwischen den Mitgliedstaaten verbessert werden sollte, insbesondere im Hinblick auf spezielle medizinische Erfordernisse zu überstellender Personen;

13. fordert die Kommission auf, die Möglichkeit zu prüfen, dass eine von einer Überstellung in einen anderen Mitgliedstaat in Anwendung des Dublin-Systems betroffene Person in ihr Herkunftsland nur auf ihren ausdrücklichen Antrag und unter strikter Achtung ihrer Verfahrensrechte überstellt werden darf;

Familienzusammenführung und der Grundsatz des Wohles des Kindes

14. empfiehlt, auf EU-Ebene ein Paket gemeinsamer Leitlinien zur Altersabschätzung zu beschließen und in unklaren Fällen zugunsten des Kindes zu entscheiden;

15. erinnert daran, dass bei allen Entscheidungen, die Kinder betreffen, das Wohl des Kindes von übergeordneter Bedeutung sein muss; verweist nachdrücklich darauf, dass unbegleitete Minderjährige außer zum Zweck der Familienzusammenführung unter keinen Umständen in Gewahrsam genommen oder in einen anderen Mitgliedstaat überstellt werden dürfen und dass in Fällen, in denen sich eine solche Überstellung als erforderlich erweist, das Kind während des gesamten Verfahrens ordnungsgemäß vertreten und begleitet werden muss; begrüßt daher die Absicht der Kommission, die Anwendbarkeit der Vorschriften der Dublin-Verordnung auf unbegleitete Minderjährige weiter zu präzisieren;

16. bedauert, dass die Definition des Begriffs „Familienangehörige“ nach der geltenden Verordnung zu restriktiv ist, und ersucht die Kommission, die derzeitige Definition auf alle engen Verwandten und Langzeitpartner, und insbesondere auf solche, die sonst keine familiäre Unterstützung haben, sowie erwachsene Kinder, die nicht für sich sorgen können, auszuweiten;

17. begrüßt die Absicht der Kommission, den subsidiären Schutz in den Anwendungsbereich der Dublin-Verordnung aufzunehmen, da dies eine Zusammenführung von Personen, die subsidiären Schutz beantragen, mit Familienmitgliedern ermöglicht, denen dieser Schutz in einem anderen Mitgliedstaat gewährt wird oder in dem sie einen solchen Schutz beantragt haben;

Gewahrsam

18. ersucht die Kommission um Aufnahme einer Bestimmung, nach der Antragsteller im Rahmen der Dublin-Verordnung nur im äußersten Notfall in Gewahrsam genommen werden, wobei sie die konkreten Gründe, die zu einer Ingewahrsamnahme führen können, und die dabei einzuhaltenden verfahrensrechtlichen Bedingungen angeben sollte;

19. ersucht die Kommission, in der Dublin-Verordnung ausdrücklich zu erklären, dass Antragsteller im Rahmen des Dublin-Systems Anspruch auf die gleichen Aufnahmebedingungen wie andere Asylbewerber gemäß der Aufnahmeleitlinie haben, die in Artikel 3 Absatz 1 die allgemeinen Bestimmungen für die materiellen Aufnahmebedingungen, die Gesundheitsfürsorge, Freizügigkeit und die Schulbildung Minderjähriger festlegt;

Dienstag, 2. September 2008

Humanitäre Klausel und Souveränitätsklausel

20. ist der Ansicht, dass die in Artikel 15 der Dublin-Verordnung enthaltene humanitäre Klausel dem Dublin-System beträchtliche Flexibilität verleiht, dass die Klausel jedoch umfassendere Anwendung finden sollte, um Familien unbillige Härte aufgrund von Trennung zu ersparen;

21. ist der Ansicht, dass Asylbewerber, die aufgrund schwerer Krankheit, schwerer Behinderung, Alters oder einer Schwangerschaft besonders schutzbedürftig und folglich auf die Unterstützung durch Verwandte angewiesen sind, die sich im Hoheitsgebiet eines anderen als des Mitgliedstaates aufhalten, der für die Prüfung des Antrags zuständig ist, wenn möglich mit diesen Verwandten zusammengeführt werden sollte; ersucht die Kommission die Möglichkeit zu prüfen, die entsprechenden Bestimmungen der humanitären Klausel in Artikel 15 Absatz 2 zwingend vorzuschreiben;

22. ist der Auffassung, dass für Organisationen wie das Rote Kreuz oder den Roten Halbmond eine Pflicht eingeführt werden sollte, selbst die Initiative zu ergreifen und nach Familienangehörigen zu forschen;

23. begrüßt die Absicht der Kommission, die Bedingungen und Verfahren für die Anwendung der Souveränitätsklausel zu präzisieren und insbesondere das Erfordernis der Zustimmung des betroffenen Asylbewerbers einzuführen;

Datenerfassung und Eurodac

24. ist besorgt über die Diskrepanzen und Mängel bei der Datenerfassung, die die Bewertung des Dublin-Systems durch die Kommission aufgezeigt hat, und zwar vor allem in Bezug auf die Abnahme der Fingerabdrücke bei illegal Eingereisten an den Grenzen der Union, was die Gültigkeit des Systems ernsthaft in Zweifel zieht; hofft, dass die oben genannte Verordnung (EG) Nr. 862/2007 zu Gemeinschaftsstatistiken über Wanderung und internationalen Schutz den beteiligten Akteuren ein genaueres Bild von der Funktionsweise des Dublin-Systems und anderer Gemeinschaftsinstrumente über den internationalen Schutz vermittelt;

25. äußert sich besorgt über die Tatsache, dass derzeit keinerlei Berechnung der Kosten des Dublin-Systems zur Verfügung steht; fordert die Kommission auf, dieses Problem zu lösen, da es sich dabei um einen wichtigen Faktor für die Bewertung des Systems handelt;

26. nimmt mit Interesse die Bedenken der Kommission hinsichtlich der Erfassung und der Qualität der der Eurodac-Zentraleinheit übermittelten Daten sowie der Nichteinhaltung der Verpflichtung zur Löschung bestimmter Daten und von Vorschriften im Hinblick auf den Schutz personenbezogener Daten zur Kenntnis; ist der Ansicht, dass diese Mängel, die die Zuverlässigkeit von Eurodac in Frage stellen, ordnungsgemäß behoben werden müssen, bevor eine weitere Nutzung dieser Datenbank in Betracht gezogen wird;

27. ist der Ansicht, dass jeder Mitgliedstaat zur Verhinderung von Datenmissbrauch anhand einer erschöpfenden Liste klarstellen sollte, welche Stellen und Behörden zu welchem Zweck Zugriff auf die Eurodac-Datenbank haben;

28. betont, dass das Zugänglichmachen der Eurodac-Datenbank für die Polizei und die Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten sowie Europol die Gefahr birgt, dass Informationen in die Hände von Drittstaaten gelangen, was für Asylbewerber und deren Familien negative Auswirkungen haben könnte; ist der Überzeugung, dass dies die Gefahr einer Stigmatisierung für Asylbewerber erhöht;

*

* * *

29. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

Dienstag, 2. September 2008

Bestimmte Aspekte der Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung

P6_TA(2008)0386

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 2. September 2008 über bestimmte Aspekte der Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung (2007/2258(INI))

(2009/C 295 E/03)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Berichts der Kommission über bestimmte Aspekte der Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung (KOM(2007)0207) („Bericht der Kommission“),
- unter Hinweis auf die Richtlinie 2000/26/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Mai 2000 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung (Vierte Kraftfahrzeughaftpflicht-Richtlinie) ⁽¹⁾,
- gestützt auf Artikel 45 seiner Geschäftsordnung,
- in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Binnenmarkt und Verbraucherschutz sowie der Stellungnahme des Rechtsausschusses (A6-0249/2008),
- A. in der Erwägung, dass der freie Personenverkehr in der Europäischen Union, insbesondere im Zusammenhang mit den letzten beiden Erweiterungsrunden und der entsprechenden Erweiterung der Schengen-Gruppe, zu einem raschen Anstieg der Zahl der Personen und der Fahrzeuge geführt hat, die zu geschäftlichen und privaten Zwecken die nationalen Grenzen überschreiten;
- B. in der Erwägung, dass der Schutz von Unfallopfern als prioritäre Aufgabe klare, präzise und wirkungsvolle Rechtsvorschriften über die Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung auf EU-Ebene erfordert,
- C. in der Erwägung, dass die Kommission gemäß der Vierten Kraftfahrzeughaftpflicht-Richtlinie gehalten war, dem Europäischen Parlament und dem Rat über die Einführung und die Wirksamkeit von nationalen Sanktionen im Rahmen des Verfahrens des mit Gründen versehenen Schadenersatzangebots bzw. der mit Gründen versehenen Antwort und auch über deren Gleichwertigkeit Bericht zu erstatten und, falls erforderlich, Vorschläge zu unterbreiten,
- D. in der Erwägung, dass im Bericht der Kommission nationale Sanktionsbestimmungen untersucht werden und der Frage nachgegangen wird, ob der Mechanismus der Schadenregulierungsbeauftragten funktioniert und ob es bereits freiwillige Rechtsschutzversicherungen gibt, die potenzielle Verkehrsunfallopfer zusätzlich abschließen können,
- E. in der Erwägung, dass das Verfahren des mit Gründen versehenen Schadenersatzangebots in Artikel 4 Absatz 6 der Vierten Kraftfahrzeughaftpflicht-Richtlinie geregelt wird, der zufolge Opfer von Verkehrsunfällen, die sich im Ausland ereignet haben, das Recht haben, ihren Entschädigungsanspruch über den im Wohnsitzland des Geschädigten benannten Schadenregulierungsbeauftragten des Versicherungsunternehmens geltend zu machen,
- F. in der Erwägung, dass Sanktionen vorgesehen sind, wenn die Opfer nicht innerhalb von drei Monaten von dem Versicherungsunternehmen eine mit Gründen versehene Antwort erhalten,
- G. in der Erwägung, dass eine Klarstellung der Funktionsweise dieser Bestimmung nach wie vor notwendig ist,
- H. in der Erwägung, dass die Kommission bei der Umsetzung politischer Maßnahmen der Europäischen Union die Erweiterung und insbesondere die relativ hohen Kosten für die Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung in den neuen Mitgliedstaaten umfassend berücksichtigen muss,
- I. in der Erwägung, dass im Zusammenhang mit dem Verfahren des mit Gründen versehenen Schadenersatzangebots bzw. der mit Gründen versehenen Antwort in den Mitgliedstaaten unterschiedliche Sanktionsbestimmungen in Kraft gesetzt wurden,

⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 20.7.2000, S. 65.

Dienstag, 2. September 2008

- J. in der Erwägung, dass Konsultationen mit den nationalen Behörden unter anderem auch in den neuen Mitgliedstaaten bestätigt haben, dass die derzeitigen Sanktionsbestimmungen — wo es solche gibt — angemessen sind und in allen Teilen der Europäischen Union wirksam umgesetzt werden,
- K. in der Erwägung allerdings, dass einige Mitgliedstaaten keine spezifischen Sanktionen vorgesehen haben und ausschließlich auf die Verpflichtung des Versicherers vertrauen, die gesetzlich vorgeschriebenen Zinsen auf die Schadenersatzsumme zu zahlen, wenn das Angebot bzw. die mit Gründen versehene Antwort nicht innerhalb von drei Monaten vorliegt,
- L. in der Erwägung, dass das System der Schadenregulierungsbeauftragten in der Mehrzahl der Mitgliedstaaten relativ gut bekannt ist,
- M. in der Erwägung, dass in die von der Kommission durchgeführten Konsultationen — zur Bewertung der Frage, inwieweit den Bürgern das System der Schadenregulierungsbeauftragten bekannt ist — ausschließlich die Mitgliedstaaten und die Versicherungswirtschaft einbezogen worden sind, ohne die Bürger und die Verbraucherverbände, d. h. diejenigen, die das größte Interesse daran haben, dass das System auf angemessene Weise funktioniert, adäquat einzubeziehen,
- N. in der Erwägung, dass in den meisten Mitgliedstaaten Rechtsschutzversicherungen für von den Opfern zu tragende Anwalts- und Gerichtskosten angeboten werden; in der Erwägung, dass über 90 % aller Fälle außergerichtlich reguliert und dass Anwalts- und Gerichtskosten in vielen Mitgliedstaaten erstattet werden; in der Erwägung, dass Rechtsschutzversicherer zudem bereits seit Jahren Versicherungsschutz für alle Arten grenzüberschreitender Fälle bieten und dementsprechend eigene Abteilungen eingerichtet haben, die sich mit Schadenersatzansprüchen aus dem Ausland befassen und eine rasche Regulierung ermöglichen,
- O. in der Erwägung, dass die Frage, ob derartige begründete Anwalts- und Gerichtskosten in allen Mitgliedstaaten durch die Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung gedeckt sein sollten, nach wie vor offen ist,
- P. in der Erwägung jedoch, dass die Deckung der begründeten Anwalts- und Gerichtskosten in sämtlichen Mitgliedstaaten durch die Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung zu einem größeren Schutz und einem größeren Vertrauen der europäischen Verbraucher beiträgt,
- Q. in der Erwägung, dass sich die Versicherungsmärkte in den neuen Mitgliedstaaten stetig entwickeln; in der Erwägung, dass die Rechtsschutzversicherung in einigen neuen Mitgliedstaaten jedoch ein relativ neues Produkt ist, das gefördert werden muss, da diese Versicherungsart vergleichsweise unbekannt ist,
- R. in der Erwägung, dass die obligatorische Deckung von Anwalts- und Gerichtskosten das Vertrauen der Verbraucher in die Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung stärken sollte, dies insbesondere in Fällen, in denen Rechtsmittel eingelegt werden sollen, da die Verbraucher in vielen neuen Mitgliedstaaten vor hohen Anwalts- und Gerichtskosten zurückschrecken, die durch die Pflichtversicherung gedeckt würden,
- S. in der Erwägung, dass eine obligatorische Rechtsschutzversicherung eine zusätzliche und kompliziertere Arbeitsbelastung für die Justiz mit sich bringen und möglicherweise zu entsprechenden Verzögerungen bei der Schlichtung von Streitigkeiten sowie zu einem höheren Anteil unberechtigter Schadenersatzforderungen führen würde,
- T. in der Erwägung, dass die Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung und die Rechtsschutzversicherung unterschiedliche Ziele haben und verschiedene Funktionen erfüllen, wobei die Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung ermöglicht, dass die Verbraucher nach einem Straßenverkehrsunfall die aus jeder beliebigen gegen sie erhobenen Schadenersatzforderung erwachsenden Kosten tragen können, während die Rechtsschutzversicherung die Anwalts- und Gerichtskosten deckt, die entstehen, wenn nach einem Straßenverkehrsunfall eine Schadenersatzforderung an eine dritte Partei gestellt wird,
- U. in der Erwägung, dass an die Öffentlichkeit gerichtete Kampagnen von nationalen Behörden, der Privatversicherungswirtschaft und Verbraucherorganisationen für die Entwicklung innerstaatlicher Märkte wichtig sind,
1. begrüßt den Bericht der Kommission und hält es für wichtig, dass alle Betroffenen, insbesondere die Verbraucher, uneingeschränkt und wirksam in den Konsultationsprozess im Rahmen der Entwicklung einer EU-Strategie auf diesem Gebiet einbezogen werden;
 2. fordert daher dazu auf, dass Verbraucherorganisationen, die insbesondere die Interessen von Unfallopfern vertreten, systematisch in den Prozess der Bewertung der Wirksamkeit der in den Mitgliedstaaten in Kraft befindlichen Systeme einbezogen werden;
 3. begrüßt diese Ex-post-Bewertung legislativer Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass die Regeln wie beabsichtigt funktionieren und alle unvorhergesehenen Fehlanwendungen aufgezeigt werden;

Dienstag, 2. September 2008

4. hält es für wesentlich, dass die Verbraucher mehr Vertrauen in die Kraftfahrzeughaftpflichtversicherungssysteme für den grenzüberschreitenden Kraftfahrzeugverkehr innerhalb der Europäischen Union setzen, insbesondere Kraftfahrzeugführer aus den alten Mitgliedstaaten, die in die neuen Mitgliedstaaten reisen, und umgekehrt;
5. geht davon aus, dass die Förderung bestehender rechtlicher und marktkonformer Lösungen, die die Verbraucher schützen, das Vertrauen der Verbraucher in die Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung stärkt;
6. ist der Auffassung, dass die Mitgliedstaaten zudem für das ordnungsgemäße Funktionieren ihrer nationalen Versicherungssysteme entsprechend den EU-Rechtsvorschriften über das Verfahren des mit Gründen versehenen Schadenersatzangebots bzw. der mit Gründen versehenen Antwort und von den Opfern zu tragenden Anwalts- und Gerichtskosten verantwortlich sind;
7. fordert die Kommission auf, nach wie vor darauf zu achten, dass die Marktmechanismen effizient funktionieren, und dem Parlament in regelmäßigen Abständen darüber Bericht zu erstatten;
8. ist der Auffassung, dass die alleinige Verpflichtung des Versicherers, die rechtlich vorgeschriebenen Verzugszinsen zu zahlen, kein Sanktionsinstrument ist und folglich stärkere Kontrollen und geeignete Maßnahmen seitens der Kommission in diesem Sinne erforderlich sind, um zu gewährleisten, dass die Märkte in sämtlichen Mitgliedstaaten reibungslos funktionieren und die Verbraucher effektiv geschützt werden;
9. betont, dass die Arbeitsbeziehungen zwischen der Kommission, den nationalen Behörden, der Versicherungswirtschaft und den Verbrauchern gestärkt werden sollten, um die fortwährende Versorgung mit genauen Daten über die geltenden Verfahren zur Durchsetzung der Vorschriften sicherzustellen;
10. ist in Übereinstimmung mit der allgemeinen Haltung der Europäischen Union gegenüber Sanktionen der Auffassung, dass das Subsidiaritätsprinzip angewandt werden muss und eine Harmonisierung der nationalen Sanktionsbestimmungen nicht erforderlich ist;
11. ist der Auffassung, dass nationale Regulierungseinrichtungen besser dafür geeignet sind, das höchstmögliche Maß an Verbraucherschutz auf dem jeweiligen nationalen Markt zu gewährleisten;
12. empfiehlt daher unter Verweis auf das Verfahren des mit Gründen versehenen Schadenersatzangebots bzw. der mit Gründen versehenen Antwort, den Mitgliedstaaten die Einführung von Sanktionen und die Entscheidung darüber zu überlassen, welche Vorkehrungen in welchem Umfang angemessen sind;
13. fordert die Mitgliedstaaten auf, für den Fall der Nichteinhaltung der Dreimonatsfrist für die Einreichung einer mit Gründen versehenen Antwort auf eine Schadenersatzforderung bzw. eines mit Gründen versehenen Schadenersatzangebots für wirksame Sanktionen zu sorgen;
14. hält eine aufmerksame Prüfung der Gründe für die Nichteinhaltung der vertraglichen Verpflichtungen seitens der Versicherungsgesellschaften für zweckmäßig, bevor Sanktionen verhängt werden, wobei die nicht von den Gesellschaften selbst abhängigen Faktoren in besonderem Maße berücksichtigt werden sollten; hält eine fortlaufende Überwachung der nationalen Märkte durch die Kommission für wünschenswert, die den einzelstaatlichen Behörden ihre Unterstützung anbieten sollte, wenn diese sie bei ihr anfordern;
15. bekräftigt erneut, dass es wichtig ist, das Vertrauen der Bürger in das Funktionieren des Systems der Schadenregulierungsbeauftragten zu stärken, indem es durch Öffentlichkeitskampagnen und durch andere geeignete Maßnahmen propagiert wird;
16. fordert die Mitgliedstaaten und die Kommission auf, das Vertrauen der Verbraucher zu stärken, indem sie geeignete Maßnahmen unterstützen, die die Verbraucher stärker auf die nationalen Informationszentren für Versicherungsfragen aufmerksam machen und sie dazu veranlassen, diese Zentren stärker in Anspruch zu nehmen, z. B. die Einführung der Auflage für die Versicherer, die Kontaktdaten betreffend das Informationszentrum im fraglichen Mitgliedstaat in ihr vertragliches Informationspaket einzubeziehen;
17. ruft die Mitgliedstaaten außerdem dazu auf, die Versicherungsunternehmen zu verpflichten, den Verbrauchern als Teil des vorvertraglichen Informationspakets umfassende Informationen darüber zur Verfügung zu stellen, wie das System der Schadenregulierungsbeauftragten funktioniert und welchen Nutzen und welche Vorteile es für die Versicherten hat;
18. fordert die Kommission dazu auf, das Funktionieren des Systems weiterhin zu überwachen und bei Bedarf oder auf Ersuchen der nationalen Behörden zu koordinieren und zu helfen;

Dienstag, 2. September 2008

19. ist außerdem der Auffassung, dass die obligatorische Deckung der Anwalts- und Gerichtskosten durch die Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung zum einen den Anreiz, Schadenersatzansprüche außergerichtlich zu regulieren, deutlich schwächen, die Zahl der Gerichtsverfahren unter Umständen erhöhen und mithin zu einer ungerechtfertigten Steigerung der Arbeitsbelastung der Justiz führen würde, während sie zum anderen das Risiko mit sich bringen würde, dass der existierende und sich entwickelnde Markt für freiwillige Rechtsschutzversicherungen destabilisiert wird;
20. gelangt daher zu der Einschätzung, dass die negativen Effekte der Einführung eines Systems der obligatorischen Deckung der Anwalts- und Gerichtskosten durch die Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung schwerer wiegen würden als der potenzielle Nutzen eines solchen Systems;
21. fordert die Kommission auf, in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten die notwendigen Schritte zu unternehmen, um insbesondere in den neuen Mitgliedstaaten stärker auf Rechtsschutzversicherungen sowie andere Versicherungsprodukte aufmerksam zu machen, wobei der Schwerpunkt darauf liegen sollte, die Verbraucher darüber zu unterrichten, welche Vorteile ihnen die eine oder andere Art von Versicherungsschutz bringt;
22. misst in diesem Zusammenhang der Rolle der nationalen Regulierungsbehörden entscheidende Bedeutung für die Umsetzung bewährter Methoden anderer Mitgliedstaaten bei;
23. ruft daher die Kommission auf, den Verbraucherschutz in erster Linie dadurch zu stärken, dass sie die Mitgliedstaaten auffordert, ihre nationalen Regulierungsbehörden und nationalen Versicherungsunternehmen dazu zu bewegen, auf freiwillige Rechtsschutzversicherungen aufmerksam zu machen;
24. ist der Auffassung, dass in den vorvertraglichen Informationen über die Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung Auskünfte über die Möglichkeit des Abschlusses einer Rechtsschutzversicherung enthalten sein könnten;
25. ruft die Mitgliedstaaten auf, die nationalen Regulierungsbehörden und die Versicherungsvermittler dazu aufzufordern, ihre Kunden über mögliche Risiken und zusätzliche freiwillige Versicherungen zu ihrem potenziellen Nutzen zu informieren, so zum Beispiel über Rechtsschutz-, Pannenhilfe- und Diebstahlversicherungen;
26. fordert die Mitgliedstaaten, die noch keine alternativen Systeme für die Lösung von Streitfällen bei Schadenersatzforderungen eingeführt haben, dazu auf, die Einführung derartiger Systeme auf der Grundlage bewährter Methoden anderer Mitgliedstaaten in Erwägung zu ziehen;
27. fordert die Kommission auf, die Ergebnisse der in Auftrag gegebenen Studien über unterschiedliche Schadenersatzansprüche für Personenschäden im Anschluss an die Annahme der Rom-II-Verordnung⁽¹⁾ nicht voreilig zu bewerten, die eine Lösung nach dem Versicherungsprinzip und eine entsprechende Änderung der Vierten Kraftfahrzeughaftpflicht-Richtlinie nahe legen könnten;
28. beauftragt seinen Präsidenten, diese EntschlieÙung dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 864/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2007 über das auf außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht („Rom II“) (ABl. L 199 vom 31.7.2007, S. 40).

Koordinierte Strategie zur Verbesserung der Bekämpfung des Steuerbetrugs

P6_TA(2008)0387

EntschlieÙung des Europäischen Parlaments vom 2. September 2008 zu einer koordinierten Strategie zur Verbesserung der Bekämpfung des Steuerbetruges (2008/2033(INI))

(2009/C 295 E/04)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 31. Mai 2006 hinsichtlich der Notwendigkeit der Entwicklung einer koordinierten Strategie zur Verbesserung der Bekämpfung des Steuerbetruges (KOM(2006)0254),
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 23. November 2007 zu einigen Kernfragen im Zusammenhang mit der Entwicklung einer MwSt.-Betrugsbekämpfungsstrategie in der EU (KOM(2007)0758),

Dienstag, 2. September 2008

- unter Hinweis auf den Bericht der Kommission vom 16. April 2004 über den Einsatz der Instrumente für die Verwaltungszusammenarbeit bei der Bekämpfung des MwSt.-Betrugs (KOM(2004)0260),
 - unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Rates vom 14. Mai 2008, 5. Juni 2007, 28. November 2006 und 7. Juni 2006,
 - unter Hinweis auf den Sonderbericht des Rechnungshofs Nr. 8/2007 über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer⁽¹⁾,
 - unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 25. Oktober 2005 zum Beitrag der Steuer- und Zollpolitik zur Lissabon-Strategie (KOM(2005)0532),
 - unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 22. Februar 2008 über Maßnahmen zur Änderung des MwSt.-Systems für die Betrugsbekämpfung (KOM(2008)0109),
 - unter Hinweis auf die Vorschläge der Kommission vom 17. März 2008 für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem zum Zweck der Bekämpfung des Steuerbetrugs bei innergemeinschaftlichen Umsätzen sowie für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1798/2003 zum Zweck der Bekämpfung des Steuerbetrugs bei innergemeinschaftlichen Umsätzen (KOM(2008)0147),
 - unter Hinweis auf Artikel 8 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union,
 - unter Hinweis auf die in den Schlussfolgerungen des Rates vom 14. Mai 2008 enthaltenen Empfehlungen zu steuerlichen Fragen in Abkommen, die von der Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten mit Drittstaaten geschlossen werden sollen,
 - gestützt auf Artikel 45 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Wirtschaft und Währung sowie der Stellungnahme des Rechtsausschusses (A6-0312/2008),
- A. in der Erwägung, dass Steuerbetrug gravierende Folgen für die Haushalte der Mitgliedstaaten und das Eigenmittelsystem der Europäischen Union hat, zu Verletzungen des Grundsatzes einer gerechten und transparenten Besteuerung führt und Wettbewerbsverzerrungen zur Folge haben kann, wodurch das Funktionieren des Binnenmarkts beeinträchtigt wird, sowie in der Erwägung, dass ehrliche Unternehmen wegen Steuerbetrugs Wettbewerbsnachteile erleiden und dass für entgangene Steuereinnahmen letztlich die europäischen Steuerzahler durch andere Formen der Besteuerung aufkommen müssen,
- B. in der Erwägung, dass der Steuerbetrug die Steuergerechtigkeit gefährdet, da die Steuerausfälle der öffentlichen Finanzen häufig durch Steuererhöhungen ausgeglichen werden, die die bescheidensten und ehrlichsten Steuerzahler treffen, die keine Möglichkeit bzw. keine Absicht haben, ihre steuerlichen Verpflichtungen zu umgehen oder gegen sie zu verstoßen,
- C. in der Erwägung, dass der durch die Schaffung des Binnenmarkts ausgelöste zunehmende grenzüberschreitende Handel bedeutet, dass bei immer mehr Transaktionen der Ort der Besteuerung und der Ort der Niederlassung des Mehrwertsteuerpflichtigen in zwei verschiedenen Mitgliedstaaten liegen,
- D. in der Erwägung, dass neue Formen des Steuerbetrugs im Zusammenhang mit grenzüberschreitenden Transaktionen, wie der innergemeinschaftliche Karussellbetrug, sich die Fragmentierung und die Schlupflöcher der derzeitigen Steuersysteme zunutze gemacht haben und in der Erwägung, dass Änderungen im MwSt.-System notwendig sind,
- E. in der Erwägung, dass Mehrwertsteuerflucht und Mehrwertsteuerbetrug Auswirkungen auf die Finanzierung des Haushalts der Europäischen Union haben, da sie dazu führen, dass in zunehmendem Maße die auf dem Bruttonationaleinkommen beruhenden Eigenmittel der Mitgliedstaaten in Anspruch genommen werden müssen,

⁽¹⁾ ABl. C 20 vom 25.1.2008, S. 1.

Dienstag, 2. September 2008

- F. in der Erwägung, dass für die Betrugsbekämpfung zwar größtenteils die Mitgliedstaaten zuständig sind, dass dieses Problem jedoch nicht allein auf nationaler Ebene zu lösen ist,
- G. in der Erwägung, dass die Globalisierung zu zunehmenden Schwierigkeiten bei der Bekämpfung von Steuerbetrug auf internationaler Ebene geführt hat, da immer mehr in Drittländern niedergelassene Unternehmen an Karussellbetrug beteiligt sind, der elektronische Handel sich ausweitet und eine Globalisierung der Dienstleistungsmärkte festzustellen ist; in der Erwägung, dass diese Faktoren stark für eine Verbesserung der internationalen Zusammenarbeit, insbesondere im Mehrwertsteuerbereich, sprechen,
- H. in der Erwägung, dass das Ausmaß des Steuerbetrugs in der Europäischen Union auf das derzeitige provisorische MwSt.-System zurückzuführen ist, das zu komplex ist, wodurch innergemeinschaftliche Transaktionen schwer nachzuverfolgen, undurchsichtig und somit missbrauchsanfällig sind,
- I. in der Erwägung, dass die Kommission und die Mitgliedstaaten bei der Prüfung der verschiedenen Optionen zur Bekämpfung von Steuerhinterziehung so weit wie möglich keine Maßnahmen vorsehen sollten, die zu einem unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand für Unternehmen und Steuerbehörden führen oder eine Diskriminierung zwischen verschiedenen Händlern verursachen könnten,
- J. in der Erwägung, dass sowohl die Kommission als auch der Rechnungshof immer wieder erklärt haben, dass das System des Informationsaustausches zwischen den Mitgliedstaaten über innergemeinschaftliche Warenlieferungen keine einschlägigen und rechtzeitigen Informationen für eine wirksame Bekämpfung von MwSt.-Betrug liefert, sowie in der Erwägung, dass daher klarere und verbindlichere Regeln für die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und dem Europäischen Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) erforderlich sind,
- K. in der Erwägung, dass der Einsatz aller verfügbarer Technologien, einschließlich der elektronischen Speicherung und Weitergabe bestimmter Daten über Mehrwertsteuer und Verbrauchsteuern, für ein korrektes Funktionieren der Steuersysteme der Mitgliedstaaten unerlässlich ist; in der Erwägung, dass die Bedingungen für den Austausch elektronisch gespeicherter Daten in jedem Mitgliedstaat sowie für den direkten Zugriff der Mitgliedstaaten auf diese Daten verbessert werden sollten, und dass die Steuerbehörden der Mitgliedstaaten personenbezogene Daten mit der gebotenen Vorsicht zu spezifischen Zwecken und auf der Grundlage der Zustimmung der betroffenen Person bzw. auf anderer gesetzlich legitimer Grundlage verwenden sollten,
- L. in der Erwägung, dass Händler häufig nur sehr bruchstückhafte Informationen über den Mehrwertsteuerstatus ihrer Kunden erhalten können,
- M. in der Erwägung, dass die Stärkung der Instrumente zur Aufdeckung von Steuerbetrug mit der Verbesserung der bestehenden Rechtsvorschriften über die Unterstützung bei der Beitreibung, die Steuergerechtigkeit sowie die Praktikabilität für die Unternehmen einhergehen sollte,

Strategie der EU zur Bekämpfung von Steuerbetrug

1. stellt fest, dass die Strategie der Europäischen Union zur Bekämpfung von Steuerbetrug darauf abzielen muss, das Problem der Steuerausfälle infolge von Steuerbetrug anzugehen, indem die Bereiche ermittelt werden, in denen sowohl die Rechtsvorschriften der Gemeinschaft als auch die Verwaltungszusammenarbeit der Mitgliedstaaten verbessert werden können, wodurch die Eindämmung von Steuerbetrug wirksam gefördert wird, so weit wie möglich ohne den Steuerbehörden und den Steuerzahlern unnötigen Aufwand zu verursachen;
2. fordert die Mitgliedstaaten auf, die Bekämpfung des Steuerbetrugs endlich ernst zu nehmen;
3. erinnert daran, dass die Einführung eines MwSt.-Systems auf der Grundlage des „Ursprungslandprinzips“, was zur Folge hat, dass mehrwertsteuerpflichtige Transaktionen zwischen Mitgliedstaaten die bereits im Ursprungsland erhobene Steuer enthalten und nicht mehr dem Nullsatz unterliegen, eine langfristige Lösung zur wirksamen Bekämpfung von Steuerbetrug bleibt; stellt fest, dass es durch das „Ursprungslandprinzip“ überflüssig würde, dass im Binnenmarkt gehandelte Güter von der Mehrwertsteuer befreit und später im Bestimmungsland besteuert werden; erinnert daran, dass ein auf dem „Ursprungslandprinzip“ beruhendes MwSt.-System, um funktionieren zu können, die Einführung eines Clearing-Systems erfordert, wie von der Kommission 1987 ursprünglich vorgeschlagen wurde;
4. bedauert die Blockadehaltung einiger Mitgliedstaaten in den letzten zehn Jahren, die jede wirksame EU-Strategie gegen Steuerbetrug konterkariert hat;

Dienstag, 2. September 2008

5. bedauert, dass der Rat trotz vielfältiger Analysen, Forderungen und Beanstandungen bisher keine wirksame Strategie zur Bekämpfung des Steuerbetrugs verabschiedet hat;
6. ermahnt die Kommission, trotz vielfältiger Misserfolge in den letzten Jahrzehnten nicht nachzulassen, das Problem offensiv anzugehen;

Allgemeine Fragen: Ausmaß des Steuerbetrugs und seine Folgen

7. stellt fest, dass sich die (direkten und indirekten) Steuerausfälle infolge von Steuerbetrug Schätzungen zufolge auf insgesamt 200 bis 250 Milliarden EUR belaufen, was 2 bis 2,25 % des BIP der Europäischen Union entspricht, wobei 40 Milliarden EUR an Steuerausfällen auf MwSt.-Betrug zurückzuführen sind und Schätzungen zufolge 10 % des Mehrwertsteueraufkommens, 8 % der Gesamteinnahmen aus Verbrauchsteuern für alkoholische Getränke im Jahr 1998 sowie 9 % der Gesamteinnahmen aus Verbrauchsteuern für Tabakerzeugnisse betroffen sind; bedauert jedoch, dass keine genauen Zahlen verfügbar sind, weil die nationalen Rechnungslegungsstandards so stark variieren;
8. fordert eine einheitliche Datenerhebung in allen Mitgliedstaaten als Grundlage für Transparenz und nationale Maßnahmen gegen Steuerbetrug;
9. bedauert daher, dass wegen der mangelhaften Datenerhebung auf nationaler Ebene weder das tatsächliche Ausmaß des Problems korrekt erfasst noch die Überwachung von Änderungen — ob positiver oder negativer Art — korrekt evaluiert werden kann;
10. fordert die Kommission auf, ein einheitliches europäisches System der Datenerhebung und der Erstellung statistischer Daten über Steuerbetrug zu prüfen, um zu einer möglichst präzisen Bewertung des tatsächlichen Umfangs dieses Phänomens zu gelangen;
11. stellt fest, dass die Bekämpfung der Schattenwirtschaft ohne die Schaffung geeigneter Anreize erfolglos bleiben wird; schlägt ferner vor, dass die Mitgliedstaaten im Rahmen des Lissabon-Fortschrittsanzeigers darüber Bericht erstatten sollten, inwiefern es ihnen gelungen ist, die Schattenwirtschaft einzudämmen;

Derzeitiges Mehrwertsteuersystem und seine Schwächen

12. stellt fest, dass Mehrwertsteuerbetrug besonders beunruhigend für das Funktionieren des Binnenmarktes ist, da er unmittelbare grenzüberschreitende Folgen hat, einen beträchtlichen Verlust von Steuereinnahmen bedeutet und sich unmittelbar auf den EU-Haushalt auswirkt;
13. weist erneut darauf hin, dass das derzeitige MwSt.-System, das 1993 geschaffen wurde, nur ein Übergangssystem sein sollte, und dass das Parlament gefordert hat, dass die Kommission bis 2010 Vorschläge für eine abschließende Entscheidung über das endgültige MwSt.-System vorlegt;
14. erklärt, dass der freie Personen-, Waren-, Dienstleistungs- und Kapitalverkehr im Binnenmarkt seit 1993 zusammen mit den technologischen Fortschritten bei kleinen, hochwertigen Gütern die Bekämpfung von MwSt.-Betrug zunehmend erschwert hat, was durch die Komplexität und die Fragmentierung des derzeitigen Systems noch verschärft wird, wodurch Transaktionen schwer rückverfolgbar sind und so dem Missbrauch Tür und Tor geöffnet ist;
15. verweist auf die Zunahme der Fälle von „Karussellbetrug“ und absichtlichen Missbrauchs des MwSt.-Systems durch kriminelle Organisationen, die durch solche Konstrukte von den Schwächen im System profitieren, und verweist auf das von Eurojust eingeleitete Verfahren im Zusammenhang mit dem MwSt.-Karrusselbetrug, von dem 18 Mitgliedstaaten betroffen sind und der einen Steuerbetrug in Höhe von schätzungsweise 2,1 Milliarden EUR ausmacht;
16. unterstützt die Kommission in ihren Bemühungen um eine wesentliche Änderung des derzeitigen MwSt.-Systems; begrüßt, dass die Mitgliedstaaten nun dieser Frage eine gewisse Priorität beimessen, und legt den Mitgliedstaaten nahe, dazu bereit zu sein, diesbezüglich einschneidende Maßnahmen zu ergreifen;
17. hält das derzeitige System für veraltet und glaubt, dass es radikal überholt werden muss, ohne dass dabei ehrliche Unternehmen mit übermäßigem bürokratischen Aufwand belastet werden; vertritt die Ansicht, dass eine Beibehaltung des Status Quo nicht in Frage kommt;

Dienstag, 2. September 2008

Alternativen zum derzeitigen Mehrwertsteuersystem*Verlagerung der Steuerschuldnerschaft (Reverse Charge)*

18. stellt fest, dass in einem Reverse-Charge-System der steuerpflichtige Kunde anstelle des Lieferanten für die Mehrwertsteuer aufzukommen hat; erkennt an, dass der Vorteil dieses Systems darin liegt, dass die Gelegenheiten zu „Karussellbetrug“ beseitigt werden, da der Steuerpflichtige, an den die Waren geliefert werden, auch die Mehrwertsteuer zu entrichten hat;

19. stellt fest, dass die Einführung eines Systems der doppelten Mehrwertsteuer dem wirksamen Funktionieren des Binnenmarkts zuwiderliefe und die Ursache für ein kompliziertes Umfeld wäre, das Unternehmen davon abhalten könnte, Investitionen zu tätigen, was langfristig nur durch ein allgemein verbreitetes obligatorisches Reverse-Charge-System im Gegensatz zu einem fakultativen oder nur auf bestimmte Lieferungen beschränkten System überwunden werden könnte;

20. stellt darüber hinaus fest, dass in einem Reverse-Charge-System fraktionierte Zahlungen nicht möglich sind und dass die gesamte Mehrwertsteuer erst am Ende der Lieferkette entrichtet wird, wodurch der Selbstkontrollmechanismus der Mehrwertsteuer aufgehoben wird; warnt vor möglichen neuen Formen des Betrugs, einschließlich zunehmender Steuerausfälle auf der Ebene des Einzelhandels und des Missbrauchs von Umsatzsteuer-Identifikationsnummern, und weist darauf hin, dass die Bekämpfung eines solchen Betrugs durch die Einführung zusätzlicher Überprüfungen zu einem zusätzlichen Verwaltungsaufwand für ehrliche Händler führen könnte; rät daher dringend zu Vorsicht und eingehenden Überlegungen, bevor ein Reverse-Charge-System eingeführt wird; stellt dennoch fest, dass die Anwendung eines Schwellenwerts zur Begrenzung der Gefahr eines unsteuererten Endverbrauchs zur Betrugsbekämpfung beiträgt; hält die vom Rat empfohlene Grenze von 5 000 EUR für vernünftig;

Pilotprojekt

21. bleibt zwar weiter vorsichtig und kritisch, stellt jedoch fest, dass ein Pilotprojekt den Mitgliedstaaten dabei helfen könnte, die systemimmanenten Risiken eines Reverse-Charge-Mechanismus besser zu verstehen, und legt der Kommission und den Mitgliedstaaten nahe, mit geeigneten Garantien sicherzustellen, dass weder der freiwillig mitwirkende Mitgliedstaat noch irgend ein anderer Mitgliedstaat während der Durchführung des Pilotprojekts größeren Risiken ausgesetzt ist;

Besteuerung innergemeinschaftlicher Lieferungen

22. vertritt die Ansicht, dass die beste Lösung zur Bekämpfung von MwSt.-Betrug in Verbindung mit grenzüberschreitenden Lieferungen die Einführung eines Systems wäre, in dem statt einer Mehrwertsteuerbefreiung für innergemeinschaftliche Lieferungen eine Besteuerung zu einem Satz von 15 % vorgesehen wird; stellt fest, dass dem Funktionieren dieses Systems besser gedient wäre, wenn die Bandbreite und Komplexität der ermäßigten Steuersätze wesentlich vereinfacht würde, wodurch der Verwaltungsaufwand für Unternehmen und Steuerbehörden gleichermaßen minimiert würde; stellt fest, dass vor 1992 festgelegte individuelle Kürzungen von MwSt.-Sätzen eingehend geprüft und dahingehend bewertet werden sollten, ob sie aus wirtschaftlichen Gründen weiterhin gerechtfertigt sind;

23. erkennt an, dass angesichts der Unterschiede bei den Mehrwertsteuersätzen die Besteuerung innergemeinschaftlicher Lieferungen Ausgleichszahlungen zwischen den Mitgliedstaaten erfordern würde; vertritt die Ansicht, dass ein solcher Ausgleich durch eine Clearingstelle erfolgen sollte, wodurch die Weiterleitung von Einnahmen zwischen Mitgliedstaaten erleichtert würde; unterstreicht, dass der Betrieb einer Clearingstelle technisch machbar ist;

24. vertritt die Ansicht, dass ein dezentralisiertes Clearing-System geeigneter wäre und schneller entwickelt werden könnte, da es den Mitgliedstaaten Möglichkeiten eröffnet, sich bilateral über wichtige Einzelfragen zu verständigen, und zwar unter Berücksichtigung ihrer individuellen Handelsbilanzen, Ähnlichkeiten bei der Anwendung ihres MwSt.-Systems und ihrer Kontrollmechanismen sowie auf der Basis gegenseitigen Vertrauens;

25. betont, dass es Sache der Steuerverwaltung des Ursprungsmitgliedstaats sein sollte, die Mehrwertsteuer von den Lieferanten einzutreiben und sie über das Clearing-System der Steuerverwaltung des Landes zu überweisen, in dem der innergemeinschaftliche Erwerb stattgefunden hat; erkennt an, dass gegenseitiges Vertrauen zwischen den Steuerbehörden aufgebaut werden muss;

Dienstag, 2. September 2008

Verwaltungszusammenarbeit und gegenseitige Unterstützung im Bereich Mehrwertsteuer, Verbrauchsteuern und Direktbesteuerung

26. betont, dass die Mitgliedstaaten den grenzüberschreitenden Steuerbetrug nicht isoliert bekämpfen können; vertritt die Ansicht, dass der Informationsaustausch und die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und mit der Kommission nicht ausreichend waren, um Steuerbetrug energisch bzw. rasch zu bekämpfen; vertritt die Ansicht, dass direkte Kontakte zwischen den örtlichen oder nationalen Betrugsbekämpfungsstellen weder entwickelt noch ausreichend gepflegt werden, was zu Ineffizienz, zu geringer Inanspruchnahme der Mechanismen der Verwaltungszusammenarbeit und Verzögerungen bei der Kommunikation führt;

27. drängt darauf, dass zum Schutz des Steueraufkommens aller Mitgliedstaaten im Binnenmarkt die Mitgliedstaaten vergleichbare Maßnahmen gegen Betrüger ergreifen sollten, wo auch immer es zu Steuerausfällen kommt; fordert die Kommission auf, mögliche Mechanismen zur Förderung einer solchen Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten vorzuschlagen;

28. begrüßt die Vorschläge der Kommission zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem⁽¹⁾ und der Verordnung (EG) Nr. 1798/2003 des Rates vom 7. Oktober 2003 über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer⁽²⁾, um das Sammeln und den Austausch von Informationen über innergemeinschaftliche Umsätze ab 2010 zu beschleunigen; erkennt an, dass die vorgeschlagenen Regeln für die Erklärung innerhalb eines Monats zusätzlichen Verwaltungsaufwand für Unternehmen mit sich bringen werden, die nur Dienstleistungen erbringen, welche derzeit nicht diesen Regeln unterworfen sind, sieht jedoch ein, dass dies angesichts der Möglichkeit des Karussellbetrugs bei einigen Dienstleistungen notwendig ist;

29. fordert den Rat nachdrücklich auf, die vorgeschlagenen Maßnahmen rasch zu verabschieden, und ersucht die Kommission, weitere Vorschläge für den automatisierten Zugang aller anderen Mitgliedstaaten zu bestimmten nicht sensiblen Daten, die Mitgliedstaaten über ihre Steuerpflichtigen speichern (wie z. B. im Unternehmenssektor bestimmte Daten über den Umsatz), sowie für die Vereinheitlichung der Verfahren für die Registrierung von Mehrwertsteuerpflichtigen und die Streichung aus dem Steuerregister vorzulegen, um die rasche Ermittlung und Streichung von fälschlicherweise als steuerpflichtig geltenden Personen aus dem Register sicher zu stellen; unterstreicht, dass die Mitgliedstaaten die Verantwortung für die Aktualisierung ihrer Daten übernehmen müssen, insbesondere hinsichtlich der Streichung von Personen aus dem Steuerregister und der Aufdeckung betrügerischer Registrierungen;

30. weist darauf hin, dass Steueroasen ein Hindernis für die Umsetzung der Lissabon-Strategie darstellen könnten, wenn die Steuersätze und ganz allgemein die Steuereinnahmen unter übermäßigen Druck geraten;

31. betont ferner, dass in Zeiten der Haushaltsdisziplin jegliche Aushöhlung der Steuerbemessungsgrundlage die Fähigkeit der Mitgliedstaaten gefährden wird, den reformierten Stabilitäts- und Wachstumspakt zu erfüllen;

32. unterstreicht, dass die Beseitigung von Steueroasen u. a. eine dreigliedrige Strategie erfordert: Bekämpfung von Steuerflucht, Ausdehnung des Geltungsbereichs der Richtlinie 2003/48/EG des Rates vom 3. Juni 2003 im Bereich der Besteuerung von Zinsströmen⁽³⁾ sowie Aufforderung an die OECD, durch ihre Mitglieder Sanktionen gegen nicht kooperationsbereite Steueroasen zu verhängen;

Steuerhinterziehung

33. bedauert, dass die Mitgliedstaaten mit immer neuen Vorbehalten und Verzögerungstaktiken eine Reform der Richtlinie 2003/48/EG behindern und fordert die Kommission nachdrücklich auf, ihre Vorschläge ungeachtet der Widerstände baldmöglichst vorzulegen;

34. unterstreicht, dass bei der Reform der Richtlinie 2003/48/EG die verschiedenen Lücken und Schwachstellen beseitigt werden müssen, die die Aufdeckung von Steuerflucht und Steuerbetrug verhindern;

35. fordert die Kommission auf, im Rahmen der Reform der Richtlinie 2003/48/EG mögliche Optionen für eine Reform zu prüfen, einschließlich der Prüfung einer gewissen Ausweitung des Geltungsbereichs der Richtlinie in Bezug auf die Arten von Rechtssubjekten und Einnahmequellen;

⁽¹⁾ ABl. L 347 vom 11.12.2006, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 264 vom 15.10.2003, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 157 vom 26.6.2003, S. 38.

Dienstag, 2. September 2008

36. legt der Europäischen Union nahe, die weltweite Abschaffung von Steueroasen angesichts ihrer nachteiligen Auswirkungen auf das Steueraufkommen einzelner Mitgliedstaaten weiter zu verfolgen; ersucht den Rat und die Kommission, bei der Aushandlung von Handels- und Kooperationsabkommen mit Regierungen von Steueroasen den Einfluss der Europäischen Union als Handelsmacht geltend zu machen, um diese Regierungen zu überzeugen, steuerliche Bestimmungen und Praktiken zu beseitigen, die Steuerhinterziehung und Steuerbetrug Vorschub leisten; begrüßt als ersten Schritt die Empfehlungen in den Schlussfolgerungen des Rates vom 14. Mai 2008, in Handelsabkommen eine Klausel über das verantwortungsvolle Handeln im Steuerwesen aufzunehmen, und fordert die Kommission auf, eine solche Klausel mit unmittelbarer Wirkung bei den Verhandlungen über künftige Handelsabkommen zur Sprache zu bringen;

*
* *

37. beauftragt seinen Präsidenten, diese EntschlieÙung dem Rat, der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

Erklärung des Jahres 2011 zum Europäischen Jahr des freiwilligen Engagements

P6_TA(2008)0389

Erklärung des Europäischen Parlaments zu der Erklärung des Jahres 2011 zum Europäischen Jahr des freiwilligen Engagements

(2009/C 295 E/05)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf seine EntschlieÙung vom 22. April 2008 über die Rolle der Freiwilligentätigkeit als Beitrag zum wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt ⁽¹⁾,
- unter Hinweis auf die EntschlieÙung des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 16. November 2007 über die Umsetzung der gemeinsamen Zielsetzungen für Freiwilligentätigkeit von jungen Menschen ⁽²⁾,
- gestützt auf Artikel 116 seiner Geschäftsordnung,
- A. in der Erwägung, dass sich mehr als 100 Millionen Europäer jeden Alters, jeden Glaubens und jeder Staatsangehörigkeit freiwillig engagieren,
- B. in der Erwägung, dass laut einer im Februar 2007 von Eurobarometer veröffentlichten Umfrage 3 von 10 EU-Bürgern erklärten, sie übten eine Freiwilligentätigkeit aus, und dass fast 80 % der Befragten der Auffassung sind, dass die Freiwilligentätigkeit ein wichtiger Bestandteil des demokratischen Lebens in Europa ist ⁽³⁾,
- C. in der Erwägung, dass der Freiwilligensektor schätzungsweise 5 % zum Bruttoinlandsprodukt der Volkswirtschaften der Mitgliedstaaten beiträgt und innovative Initiativen entwickelt, um die sich in unserer Gesellschaft abzeichnenden Erfordernisse zu ermitteln, ihnen Gehör zu verschaffen und entsprechende Maßnahmen auszuarbeiten,
- D. in der Erwägung, dass das Europäische Freiwilligenzentrum, das Europäische Jugendforum, die „Association of Voluntary Service Organisations“ (AVSO — Verband der Freiwilligendienstorganisationen), die Weltpfadfinderbewegung, der Dachverband des Roten Kreuzes „Red Cross/European Union Office“, volonteurope, die 'European Older People's Platform' (AGE), Solidar, Caritas Europa, ENGAGE, Johanniter International, der Dachverband europäischer nichtstaatlicher Sportorganisationen und andere, die zusammen Tausende von Organisationen mit Millionen von Freiwilligen vertreten, die Institutionen der Europäischen Union dazu aufgerufen haben, das Jahr 2011 zum Europäischen Jahr des freiwilligen Engagements zu erklären,

⁽¹⁾ Angenommene Texte, P6_TA(2008)0131.

⁽²⁾ ABl. C 241 vom 20.9.2008, S. 1.

⁽³⁾ „European Social Reality“; Special Eurobarometer 273, Wave 66.3.

Dienstag, 2. September 2008

1. fordert die Kommission auf, das Jahr 2011 mit Unterstützung aller Institutionen der Europäischen Union zum Europäischen Jahr des freiwilligen Engagements zu erklären,
2. beauftragt seinen Präsidenten, diese Erklärung mit den Namen der Unterzeichner der Kommission und dem Rat zu übermitteln.

Liste der Unterzeichner:

Adamos Adamou, Gabriele Albertini, Jim Allister, Alexander Alvaro, Jan Andersson, Georgs Andrejevs, Alfonso Andria, Laima Liucija Andrikiene, Emmanouil Angelakas, Roberta Angelilli, Stavros Arnautakis, Francisco Assis, Elspeth Attwooll, Marie-Hélène Aubert, Margrete Auken, Liam Aylward, Mariela Velichkova Baeva, Enrique Barón Crespo, Alessandro Battilocchio, Katerina Batzeli, Edit Bauer, Jean Marie Beaupuy, Zsolt László Becsey, Angelika Beer, Ivo Belet, Jean-Luc Bennaïmias, Rolf Berend, Pervenche Berès, Sergio Berlato, Giovanni Berlinguer, Thijs Berman, Adam Bielan, Guy Bono, Josep Borrell Fontelles, Victor Boştinaru, Catherine Boursier, Bernadette Bourzai, John Bowis, Sharon Bowles, Emine Bozkurt, Iles Braghetto, Mihael Brejc, Frieda Brepoels, André Brie, Elmar Brok, Danutė Budreikaitė, Kathalijne Maria Buitenweg, Ieke van den Burg, Colm Burke, Philip Bushill-Matthews, Cristian Silviu Buşoi, Simon Busuttil, Jerzy Buzek, Martin Callanan, Mogens Camre, Luis Manuel Capoulas Santos, Marie-Arlette Carlotti, Giorgio Carollo, Paulo Casaca, Michael Cashman, Carlo Casini, Françoise Castex, Giuseppe Castiglione, Pilar del Castillo Vera, Jorgo Chatzimarkakis, Zdzisław Kazimierz Chmielewski, Ole Christensen, Sylwester Chruszcz, Philip Claeys, Luigi Cocilovo, Carlos Coelho, Richard Corbett, Giovanna Corda, Titus Corlăţean, Jean Louis Cottigny, Michael Cramer, Corina Creţu, Gabriela Creţu, Brian Crowley, Marek Aleksander Czarnecki, Ryszard Czarnecki, Daniel Dăianu, Dragoş Florin David, Chris Davies, Bairbre de Brún, Jean-Luc Dehaene, Panayiotis Demetriou, Gérard Deprez, Proinsias De Rossa, Marielle De Sarnez, Marie-Hélène Descamps, Harlem Désir, Albert Deß, Mía De Vits, Jolanta Dičkutė, Koenraad Dillen, Giorgos Dimitrakopoulos, Alexandra Dobolyi, Beniamino Donnici, Den Dover, Avril Doyle, Mojca Drčar Murko, Petr Duchoň, Andrew Duff, Árpád Duka-Zólyomi, Constantin Dumitriu, Michl Ebner, Lena Ek, Saïd El Khadraoui, James Elles, Maria da Assunção Esteves, Edite Estrela, Harald Ettl, Jill Evans, Robert Evans, Göran Färm, Richard Falbr, Markus Ferber, Emanuel Jardim Fernandes, Francesco Ferrari, Elisa Ferreira, Ilda Figueiredo, Petru Filip, Hélène Flautre, Alessandro Foglietta, Hanna Foltyn-Kubicka, Glyn Ford, Janelly Fourtou, Armando França, Duarte Freitas, Ingo Friedrich, Urszula Gacek, Michael Gahler, Milan Gaľa, Gerardo Galeote, Vicente Miguel Garcés Ramón, Eugenijus Gentvilas, Georgios Georgiou, Bronisław Geremek, Lidia Joanna Geringer de Oedenberg, Adam Gierek, Maciej Marian Giertych, Neena Gill, Ioannis Gklavakis, Bogdan Golik, Ana Maria Gomes, Donata Gottardi, Genowefa Grabowska, Dariusz Maciej Grabowski, Vasco Graça Moura, Nathalie Griesbeck, Lissy Gröner, Elly de Groen-Kouwenhoven, Mathieu Grosch, Lilli Gruber, Ignasi Guardans Cambó, Ambroise Guellec, Pedro Guerreiro, Umberto Guidoni, Zita Gurmai, Fiona Hall, David Hammerstein, Małgorzata Handzlik, Gábor Harangozó, Malcolm Harbour, Marian Harkin, Rebecca Harms, Joel Hasse Ferreira, Satu Hassi, Anna Hedh, Jeanine Hennis-Plasschaert, Esther Herranz García, Jim Higgins, Jens Holm, Milan Horáček, Richard Howitt, Ján Hudacký, Stephen Hughes, Alain Hutchinson, Filiz Hakaeva Hyusmenova, Monica Maria Iacob-Ridzi, Sophia in 't Veld, Mikel Irujó Amezaga, Ville Itälä, Lily Jacobs, Anneli Jäätteenmäki, Stanisław Jałowiecki, Mieczysław Edmund Janowski, Lívia Járóka, Elisabeth Jeggle, Rumiana Jeleva, Anne E. Jensen, Romana Jordan Cizelj, Jelko Kacin, Filip Kaczmarek, Gisela Kallenbach, Othmar Karas, Sajjad Karim, Ioannis Kasoulides, Sylvia-Yvonne Kaufmann, Piia-Noora Kauppi, Tunne Kelam, Glenys Kinnock, Evgeni Kirilov, Ewa Klamt, Wolf Klinz, Dieter-Lebrecht Koch, Silvana Koch-Mehrin, Eija-Riitta Korhola, Miloš Koterec, Holger Krahmer, Rodi Kratsa-Tsagaropoulou, Ģirts Valdis Kristovskis, Urszula Krupa, Wiesław Stefan Kuc, Jan Jerzy Kułakowski, Sepp Kussstatscher, Zbigniew Krzysztof Kuźmiuk, Joost Lagendijk, Jean Lambert, Alexander Graf Lambsdorff, Vytautas Landsbergis, Esther De Lange, Anne Laperrouze, Romano Maria La Russa, Vincenzo Lavarra, Henrik Lax, Johannes Lebech, Bernard Lehideux, Lasse Lehtinen, Jörg Leichtfried, Jo Leinen, Katalin Lévai, Janusz Lewandowski, Bogusław Liberadzki, Marcin Libicki, Eva Lichtenberger, Alain Lipietz, Pia Elda Locatelli, Andrea Losco, Caroline Lucas, Sarah Ludford, Astrid Lulling, Elizabeth Lynne, Linda McAvan, Arlene McCarthy, Mary Lou McDonald, Mairead McGuinness, Edward McMillan-Scott, Jamila Madeira, Eugenijus Maldeikis, Toine Manders, Ramona Nicole Mănescu, Vladimír Maňka, Thomas Mann, Marian-Jean Marinescu, Catuscia Marini, Sérgio Marques, Maria Martens, David Martin, Jean-Claude Martinez, Miguel Ángel Martínez Martínez, Jan Tadeusz Masiel, Antonio Masip Hidalgo, Marios Matsakis, Yiannakis Matsis, Maria Matsouka, Manolis Mavrommatis, Hans-Peter Mayer, Erik Meijer, Íñigo Méndez de Vigo, Emilio Menéndez del Valle, Marianne Mikko, Miroslav Mikošášík, Gay Mitchell, Nickolay Mladenov, Claude Moraes, Eluned Morgan, Luisa Morgantini, Elisabeth Morin, Roberto Musacchio, Cristiana Muscardini, Joseph Muscat, Sebastiano (Nello) Musumeci, Riitta Myller, Pasqualina Napolitano, Michael Henry Nattrass, Robert Navarro, Cătălin-Ioan Nechifor, Bill Newton Dunn, Annemie Neyts-Uyttebroeck, James Nicholson, Angelika Niebler, Lambert van Nistelrooij, Ljudmila Novak, Vural Öger, Jan Olbrycht, Seán Ó Neachtain, Gérard Onesta, Janusz Onyszkiewicz, Ria Oomen-Ruijten, Dumitru Oprea, Miroslav Ouzký, Siiri Oviir, Doris Pack, Maria Grazia Pagano, Borut Pahor, Justas Vincas Paleckis, Marie Panayotopoulos-Cassiotou, Marco Pannella, Pier Antonio Panzeri, Dimitrios Papadimoulis, Georgios Papastamkos, Neil Parish, Aldo Patriciello, Vincent Peillon, Alojz Peterle, Maria Petre, Markus Pieper, Sirpa Pietikäinen, João de Deus Pinheiro, József

Dienstag, 2. September 2008

Pinior, Mirosław Mariusz Piotrowski, Umberto Pirilli, Hubert Pirker, Paweł Bartłomiej Piskorski, Lapo Pistelli, Gianni Pittella, Zita Pleštinšková, Anni Podimata, Zdzisław Zbigniew Podkański, Samuli Pohjamo, Lydie Polfer, Mihaela Popa, Nicolae Vlad Popa, Miguel Portas, Vittorio Prodi, John Purvis, Luís Queiró, Reinhard Rack, Alexander Radwan, Bilyana Ilieva Raeva, Poul Nyrup Rasmussen, Karin Resetarits, José Ribeiro e Castro, Marco Rizzo, Bogusław Rogalski, Zuzana Roithová, Raúl Romeva i Rueda, Dariusz Rosati, Wojciech Roszkowski, Libor Rouček, Paul Rübig, Heide Rühle, Leopold Józef Rutowicz, Eoin Ryan, Aloyzas Sakalas, Katrin Saks, Antolín Sánchez Presedo, Manuel António dos Santos, Sebastiano Sanzarello, Amalia Sartori, Jacek Saryusz-Wolski, Toomas Savi, Luciana Sbarbati, Christel Schaldemose, Pierre Schapira, Agnes Schierhuber, Margaritis Schinas, Frithjof Schmidt, Olle Schmidt, Pál Schmitt, Elisabeth Schroedter, Inger Segelström, Esko Seppänen, Czesław Adam Siekierski, José Albino Silva Peneda, Brian Simpson, Kathy Sinnott, Marek Siwiec, Nina Škottová, Alyn Smith, Csaba Sógor, Bogusław Sonik, María Sornosa Martínez, Sérgio Sousa Pinto, Jean Spautz, Bart Staes, Grażyna Staniszevska, Margarita Starkevičiūtė, Dirk Sterckx, Struan Stevenson, Catherine Stihler, Ulrich Stockmann, Dimitar Stoyanov, Robert Sturdy, Margie Sudre, David Sumberg, László Surján, Eva-Britt Svensson, József Szájer, István Szent-Iványi, Konrad Szymański, Hannu Takkula, Charles Tannock, Andres Tarand, Salvatore Tatarella, Britta Thomsen, Marianne Thyssen, Silvia-Adriana Ţicău, Gary Titley, Patrizia Toia, László Tóké, Ewa Tomaszewska, Witold Tomczak, Jacques Toubon, Antonios Trakatellis, Kyriacos Triantaphyllides, Claude Turmes, Evangelia Tzampazi, Feleknas Uca, Vladimir Urutchev, Inese Vaidere, Nikolaos Vakalis, Frank Vanhecke, Johan Van Hecke, Anne Van Lancker, Ioannis Varvitsiotis, Armando Veneto, Donato Tommaso Veraldi, Bernadette Vergnaud, Cornelis Visser, Oldřich Vlasák, Diana Wallis, Graham Watson, Henri Weber, Manfred Weber, Anja Weisgerber, Åsa Westlund, Anders Wijkman, Glenis Willmott, Iuliu Winkler, Janusz Wojciechowski, Anna Záborská, Zbigniew Zaleski, Mauro Zani, Andrzej Tomasz Zapałowski, Stefano Zappalà, Tomáš Zatloukal, Tatjana Ždanoka, Gabriele Zimmer, Marian Złotea, Jaroslav Zvěřina, Tadeusz Zwiefka

Verstärkte Einbeziehung der Jugend in die EU-Politikbereiche

P6_TA(2008)0390

Erklärung des Europäischen Parlaments zur verstärkten Einbeziehung der Jugend in die EU-Politikbereiche

(2009/C 295 E/06)

Das Europäische Parlament,

— gestützt auf Artikel 116 seiner Geschäftsordnung,

- A. in der Erwägung, dass die Kommission sich in ihrem Weißbuch „Neuer Schwung für die Jugend Europas“ (KOM(2001)0681), zu welchem das Europäische Parlament am 14. Mai 2002 eine Entschließung ⁽¹⁾ angenommen hat, dem Ziel verschrieben hat, die Bedürfnisse der Jugendlichen in anderen Politikbereichen — vor allem Bildung, lebenslanges Lernen, Beschäftigung, soziale Integration, Gesundheit, Autonomie, Mobilität, Grundrechte und Nichtdiskriminierung — stärker zu berücksichtigen,
- B. in der Erwägung, dass der Europäische Rat auf seiner Tagung vom 22. und 23. März 2005 einen „Europäischen Pakt für die Jugend“ als Instrument zur Erreichung der Ziele von Lissabon angenommen, seine Entschlossenheit in dieser Frage im März 2008 bekräftigt und in diesem Zusammenhang auf die Notwendigkeit hingewiesen hat, dass jetzt und in Zukunft in die Jugend investiert werden müsse,
- C. in der Erwägung, dass die Kommission in ihrer Mitteilung „Förderung der umfassenden Beteiligung junger Menschen an Bildung, Beschäftigung und Gesellschaft“ vom 5. September 2007 (KOM(2007)0498) zum Ausdruck gebracht hat, dass Jugendthemen in alle Politikbereiche einbezogen werden müssen,
- D. in der Erwägung, dass es Entschließungen zu einem Regelungsrahmen für Maßnahmen zur Vereinbarkeit von Familienleben und Studienzeiten für junge Frauen in der Europäischen Union vom 19. Juni 2007 ⁽²⁾ und zu der demografischen Zukunft Europas vom 21. Februar 2008 ⁽³⁾ angenommen und darin betont hat, dass die Jugend besser und stärker berücksichtigt werden muss,

⁽¹⁾ ABl. C 180 E vom 31.7.2003, S.145.

⁽²⁾ ABl. C 146 E vom 12.6.2008, S. 112.

⁽³⁾ Angenommene Texte, P6_TA(2008)0066.

Dienstag, 2. September 2008

1. fordert die Kommission auf, die Auswirkungen auf die Jugend und die Ergebnisse des strukturierten Dialogs mit Jugendorganisationen bei der Ausarbeitung von Legislativvorschlägen zu berücksichtigen und einzubeziehen, vor allen in den in Erwägung A genannten Politikbereichen;
2. fordert die Mitgliedstaaten auf, die Jugend bei der Umsetzung der nationalen Lissabon-Reformprogramme in den Mittelpunkt zu stellen und der Jugend in den einschlägigen Politikbereichen Beachtung zu schenken;
3. beauftragt seinen Präsidenten, diese Erklärung mit den Namen der Unterzeichner dem Rat, der Kommission und dem Europäischen Jugendforum zu übermitteln.

Liste der Unterzeichner:

Adamos Adamou, Vincenzo Aita, Gabriele Albertini, Alexander Alvaro, Jan Andersson, Georgs Andrejevs, Alfonso Andria, Laima Liucija Andrikiienė, Emmanouil Angelakas, Roberta Angelilli, Kader Arif, Stavros Arnautakis, Francisco Assis, John Attard-Montalto, Elspeth Attwooll, Jean-Pierre Audy, Margrete Auken, Liam Aylward, Pilar Ayuso, Peter Baco, Maria Badía i Cutchet, Mariela Velichkova Baeva, Enrique Barón Crespo, Alessandro Battilocchio, Katerina Batzeli, Jean Marie Beaupuy, Zsolt László Becsey, Ivo Belet, Jean-Luc Bennahmias, Monika Beňová, Giovanni Berlinguer, Thijs Berman, Šarūnas Birutis, Sebastian Valentin Bodu, Herbert Bösch, Guy Bono, Victor Boștinaru, Bernadette Bourzai, John Bowis, Sharon Bowles, Emine Bozkurt, Iles Braghetto, Mihael Brejc, Frieda Brepoels, Jan Březina, André Brie, Danutė Budreikaitė, Kathalijne Maria Buitenweg, Wolfgang Bulfon, Udo Bullmann, Ieke van den Burg, Colm Burke, Niels Busk, Cristian Silviu Bușoi, Philippe Busquin, Simon Busuttil, Jerzy Buzek, Luis Manuel Capoulas Santos, David Casa, Paulo Casaca, Michael Cashman, Carlo Casini, Giuseppe Castiglione, Jean-Marie Cavada, Alejandro Cercas, Ole Christensen, Luigi Cocilovo, Carlos Coelho, Daniel Cohn-Bendit, Richard Corbett, Dorette Corbey, Giovanna Corda, Titus Corlățean, Thierry Cornillet, Jean Louis Cottigny, Michael Cramer, Jan Cremers, Gabriela Crețu, Brian Crowley, Magor Imre Csibi, Marek Aleksander Czarnecki, Daniel Dăianu, Joseph Daul, Dragoș Florin David, Chris Davies, Antonio De Blasio, Bairbre de Brún, Arūnas Degutis, Jean-Luc Dehaene, Panayiotis Demetriou, Marie-Hélène Descamps, Albert Deß, Christine De Veyrac, Mia De Vits, Jolanta Dičkutė, Alexandra Dobolyi, Beniamino Donnici, Bert Doorn, Brigitte Douay, Avril Doyle, Mojca Drčar Murko, Petr Duchoň, Bárbara Dührkop Dührkop, Árpád Duka-Zólyomi, Constantin Dumitriu, Michl Ebner, Lena Ek, Saïd El Khadraoui, Maria da Assunção Esteves, Edite Estrela, Harald Ettl, Jill Evans, Göran Färm, Richard Falbr, Carlo Fatuzzo, Claudio Fava, Emanuel Jardim Fernandes, Francesco Ferrari, Elisa Ferreira, Ilda Figueiredo, Petru Filip, Věra Flasarová, Alessandro Foglietta, Hanna Foltyn-Kubicka, Nicole Fontaine, Glyn Ford, Brigitte Fouré, Janelly Fourtou, Juan Fraile Cantón, Armando França, Monica Frassoni, Duarte Freitas, Milan Gaľa, Vicente Miguel Garcés Ramón, Iratxe García Pérez, Patrick Gaubert, Jean-Paul Gauzès, Eugenijus Gentvilas, Georgios Georgiou, Lidia Joanna Geringer de Oedenberg, Claire Gibault, Ioannis Gkklavakis, Ana Maria Gomes, Donata Gottardi, Vasco Graça Moura, Martí Grau i Segú, Louis Grech, Nathalie Griesbeck, Lissy Gröner, Elly de Groen-Kouwenhoven, Matthias Groote, Mathieu Grosch, Françoise Grossetête, Lilli Gruber, Ignasi Guardans Cambó, Ambroise Guellec, Pedro Guerreiro, Zita Gurmai, Cristina Gutiérrez-Cortines, Fiona Hall, David Hammerstein, Benoît Hamon, Małgorzata Handzlik, Marian Harkin, Rebecca Harms, Joel Hasse Ferreira, Satu Hassi, Anna Hedh, Gyula Hegyi, Jeanine Hennis-Plasschaert, Jim Higgins, Jens Holm, Mary Honeyball, Milan Horáček, Stephen Hughes, Alain Hutchinson, Filiz Hakaeva Hyusmenova, Sophia in 't Veld, Ville Itälä, Carlos José Iturgaiz Angulo, Lily Jacobs, Anneli Jäätteenmäki, Mieczysław Edmund Janowski, Anne E. Jensen, Dan Jørgensen, Pierre Jonckheer, Romana Jordan Cizelj, Jelko Kacin, Filip Kaczmarek, Gisela Kallenbach, Othmar Karas, Ioannis Kasoulides, Piia-Noora Kauppi, Metin Kazak, Tunne Kelam, Glenys Kinnock, Ewa Klamt, Dieter-Lebrecht Koch, Silvana Koch-Mehrin, Jaromír Kohlíček, Maria Eleni Koppa, Miloš Koterec, Sergej Kozlík, Guntars Krasts, Rodi Kratsa-Tsagaropoulou, Wolfgang Kreissl-Dörfler, Ģirts Valdis Kristovskis, Wiesław Stefan Kuc, Jan Jerzy Kułakowski, Sepp Kusstatscher, Zbigniew Krzysztof Kuźmiuk, Joost Lagendijk, André Laignel, Alain Lamassoure, Jean Lambert, Vytautas Landsbergis, Esther De Lange, Anne Laperrouze, Henrik Lax, Johannes Lebech, Stéphane Le Foll, Roselyne Lefrançois, Bernard Lehideux, Lasse Lehtinen, Jörg Leichtfried, Jo Leinen, Marcin Libicki, Eva Lichtenberger, Marie-Noëlle Lienemann, Alain Lipietz, Pia Elda Locatelli, Caroline Lucas, Sarah Ludford, Florencio Luque Aguilar, Elizabeth Lynne, Marusya Ivanova Lyubcheva, Jules Maaten, Linda McAvan, Arlene McCarthy, Mary Lou McDonald, Mairead McGuinness, Edward McMillan-Scott, Jamila Madeira, Ramona Nicole Mănescu, Vladimír Maňka, Mario Mantovani, Catuscia Marini, Helmuth Markov, Sérgio Marques, Maria Martins, David Martin, Miguel Ángel Martínez Martínez, Jan Tadeusz Masiel, Marios Matsakis, Yiannakis Matsis, Manolis Mavrommatis, Manuel Medina Ortega, Erik Meijer, Íñigo Méndez de Vigo, Emilio Menéndez del Valle, Marianne Mikko, Miroslav Mikolášik, Claude Moraes, Javier Moreno Sánchez, Luisa Morgantini, Elisabeth Morin, Roberto Musacchio, Joseph Muscat, Sebastiano (Nello) Musumeci, Riitta Myller, Pasqualina Napoletano, Robert Navarro, Cătălin-Ioan Nechifor, Catherine Neris, Angelika Niebler, Ljudmila Novak, Raimon Obiols i Germà, Vural Öger, Jan Olbrycht, Seán Ó Neachtain, Gérard Onesta, Dumitru Oprea, Josu Ortuondo Larrea, Siiri Oviir, Borut Pahor, Justas Vincas Paleckis, Marie

Dienstag, 2. September 2008

Panayotopoulos-Cassiotou, Vladko Todorov Panayotov, Pier Antonio Panzeri, Dimitrios Papadimoulis, Atanas Paparizov, Georgios Papastamkos, Neil Parish, Ioan Mircea Pașcu, Aldo Patriciello, Vincent Peillon, Maria Petre, Sirpa Pietikäinen, Rihards Pīks, João de Deus Pinheiro, Józef Pinior, Umberto Pirilli, Hubert Pirker, Paweł Bartłomiej Piskorski, Gianni Pittella, Francisca Pleguezuelos Aguilar, Zita Pleštinská, Anni Podimata, Samuli Pohjamo, Bernard Poignant, José Javier Pomés Ruiz, Mihaela Popa, Nicolae Vlad Popa, Miguel Portas, Christa Prets, Pierre Pribetich, Vittorio Prodi, John Purvis, Luís Queiró, Reinhard Rack, Bilyana Ilieva Raeva, Miloslav Ransdorf, Poul Nyrup Rasmussen, Karin Resetarits, José Ribeiro e Castro, Teresa Riera Madurell, Frédérique Ries, Karin Riis-Jørgensen, Maria Robsahm, Bogusław Rogalski, Zuzana Roithová, Raül Romeva i Rueda, Dagmar Roth-Behrendt, Libor Rouček, Paul Rübig, Heide Rühle, Leopold Józef Rutowicz, Eoin Ryan, Tokia Saifi, Aloyzas Sakalas, Katrin Saks, José Ignacio Salafranca Sánchez-Neyra, Antolín Sánchez Presedo, Manuel António dos Santos, Sebastiano Sanzarello, Salvador Domingo Sanz Palacio, Amalia Sartori, Gilles Savary, Toomas Savi, Luciana Sbarbati, Christel Schaldemose, Agnes Schierhuber, Carl Schlyter, Frithjof Schmidt, Pál Schmitt, Elisabeth Schroedter, Inger Segelström, Adrian Severin, José Albino Silva Peneda, Brian Simpson, Csaba Sógor, Søren Bo Søndergaard, Bogusław Sonik, María Sornosa Martínez, Sérgio Sousa Pinto, Jean Spautz, Bart Staes, Grażyna Staniszevska, Gabriele Stauner, Petya Stavreva, Dirk Sterckx, Catherine Stihler, Ulrich Stockmann, Theodor Dumitru Stolojan, Dimitar Stoyanov, Daniel Stroj, Margie Sudre, Eva-Britt Svensson, Hannes Swoboda, József Szájer, István Szent-Iványi, Csaba Sándor Tabajdi, Antonio Tajani, Hannu Takkula, Andres Tarand, Britta Thomsen, Marianne Thyssen, Silvia-Adriana Țicău, Gary Titley, Patrizia Toia, László Tőkés, Ewa Tomaszewska, Witold Tomczak, Jacques Toubon, Antonios Trakatellis, Catherine Trautmann, Kyriacos Triantaphyllides, Claude Turmes, Evangelia Tzampazi, Feleknas Uca, Vladimir Urutchev, Nikolaos Vakalis, Johan Van Hecke, Anne Van Lancker, Ioannis Varvitsiotis, Donato Tommaso Veraldi, Bernadette Vergnaud, Alejo Vidal-Quadras, Kristian Vigenin, Oldřich Vlasák, Dominique Vlasto, Johannes Voggenhuber, Sahra Wagenknecht, Graham Watson, Henri Weber, Renate Weber, Åsa Westlund, Jan Marinus Wiersma, Anders Wijkman, Glenis Willmott, Iuliu Winkler, Janusz Wojciechowski, Corien Wortmann-Kool, Francis Wurtz, Luis Yáñez-Barnuevo García, Anna Záborská, Zbigniew Zaleski, Mauro Zani, Tatjana Ždanoka, Dushana Zdravkova, Marian Złotea, Jaroslav Zvěřina, Tadeusz Zwiefka

Zusammenarbeit bei Noteinsätzen zur Rettung vermisster Kinder

P6_TA(2008)0391

Erklärung des Europäischen Parlaments zur Zusammenarbeit bei Noteinsätzen zur Rettung vermisster Kinder

(2009/C 295 E/07)

Das Europäische Parlament,

— gestützt auf Artikel 116 seiner Geschäftsordnung,

- A. in der Erwägung, dass Kindesentführung zu den unmenschlichsten Verbrechen zählt,
- B. in der Erwägung, dass Straftaten dieser Art in der Europäischen Union zunehmen und bei der Verbringung der Opfer mitunter Landesgrenzen überschritten werden,
- C. in der Erwägung, dass die Aussicht, das Leben eines entführten Kindes zu retten, mit dem Zeitablauf schwindet,
- D. in der Erwägung, dass es kein europaweites Alarmsystem für verschwundene Kinder gibt und in den meisten Teilen der Europäischen Union auch keine lokalen oder nationalen Systeme vorhanden sind,
 1. fordert die Mitgliedstaaten auf, ein Alarmsystem für vermisste Kinder einzurichten, bei dessen Auslösung die einschlägigen Nachrichtenmedien sowie die Grenz-, Zoll- und Strafverfolgungsbehörden sofort über Folgendes informiert werden müssen:
 - Angaben zum vermissten Kind (einschließlich Foto, sofern vorhanden);
 - Informationen zu den Umständen des Verschwinden bzw. zu dem/den mutmaßlichen Entführer(n);
 - eine Telefonnummer, an die man sich wenden kann (116 000, dort wo dieser Notruf existiert);

Dienstag, 2. September 2008

2. fordert die Mitgliedstaaten auf, Kooperationsabkommen mit sämtlichen angrenzenden Staaten zu schließen, damit die Alarmierung schnell in allen in Frage kommenden Gebieten erfolgen kann;
3. fordert die Entwicklung einer gemeinsamen Organisation zur Unterstützung und Schulung der nationalen Einrichtungen;
4. beauftragt seinen Präsidenten, diese Erklärung mit den Namen der Unterzeichner dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

Liste der Unterzeichner:

Adamos Adamou, Vittorio Agnoletto, Vincenzo Aita, Gabriele Albertini, Jim Allister, Alexander Alvaro, Georgs Andrejevs, Emmanouil Angelakas, Roberta Angelilli, Stavros Arnaoutakis, Richard James Ashworth, Robert Atkins, John Attard-Montalto, Elspeth Attwooll, Marie-Hélène Aubert, Margrete Auken, Liam Aylward, Mariela Velichkova Baeva, Paolo Bartolozzi, Domenico Antonio Basile, Gerard Batten, Alessandro Battilocchio, Katerina Batzeli, Jean Marie Beaupuy, Christopher Beazley, Zsolt László Becsey, Ivo Belet, Irena Belohorská, Jean-Luc Bennaehias, Sergio Berlato, Thijs Berman, Slavi Binev, Sebastian Valentin Bodu, Herbert Bösch, Jens-Peter Bonde, Vito Bonsignore, Graham Booth, Mario Borghezio, Costas Botopoulos, Catherine Boursier, Bernadette Bourzai, John Bowis, Sharon Bowles, Iles Braghetto, Mihael Brejc, Frieda Brepoels, André Brie, Danutė Budreikaitė, Paul van Buitenen, Kathalijne Maria Buitenweg, Udo Bullmann, Ieke van den Burg, Colm Burke, Philip Bushill-Matthews, Niels Busk, Cristian Silviu Buşoi, Philippe Busquin, Simon Busuttil, Jerzy Buzek, Milan Cabrnock, Martin Callanan, Mogens Camre, Marco Cappato, Marie-Arlette Carlotti, Giorgio Carollo, David Casa, Paulo Casaca, Michael Cashman, Carlo Casini, Giuseppe Castiglione, Giusto Catania, Jorgo Chatzimarkakis, Giles Chichester, Ole Christensen, Fabio Ciani, Derek Roland Clark, Luigi Cocilovo, Carlos Coelho, Richard Corbett, Giovanna Corda, Titus Corlăţean, Thierry Cornillet, Paolo Costa, Jean Louis Cottigny, Paul Marie Coûteaux, Michael Cramer, Gabriela Creţu, Brian Crowley, Marek Aleksander Czarnecki, Hanne Dahl, Daniel Dăianu, Chris Davies, Bairbre de Brún, Panayiotis Demetriou, Gérard Deprez, Proinsias De Rossa, Marielle De Sarnez, Marie-Hélène Descamps, Harlem Désir, Albert Deß, Nirj Deva, Christine De Veyrac, Mía De Vits, Giorgos Dimitrakopoulos, Alexandra Dobolyi, Beniamino Donnici, Bert Doorn, Brigitte Douay, Den Dover, Avril Doyle, Mojca Drčar Murko, Petr Duchoň, Bárbara Dührkop Dührkop, Andrew Duff, Árpád Duka-Zólyomi, Constantin Dumitriu, Michl Ebner, Lena Ek, James Elles, Edite Estrela, Jill Evans, Jonathan Evans, Robert Evans, Nigel Farage, Markus Ferber, Emanuel Jardim Fernandes, Francesco Ferrari, Ilda Figueiredo, Petru Filip, Roberto Fiore, Věra Flasarová, Hélène Flautre, Alessandro Foglietta, Hanna Foltyn-Kubicka, Glyn Ford, Brigitte Fouré, Janelly Fourtou, Milan Gaľa, Elisabetta Gardini, Giuseppe Gargani, Evelyne Gebhardt, Georgios Georgiou, Lidia Joanna Geringer de Oedenberg, Maciej Marian Giertych, Neena Gill, Ioannis Gklavakis, Ana Maria Gomes, Donata Gottardi, Genowefa Grabowska, Louis Grech, Nathalie Griesbeck, Lissy Gröner, Elly de Groen-Kouwenhoven, Mathieu Grosch, Françoise Grossetête, Lilli Gruber, Ignasi Guardans Cambó, Ambroise Guellec, Pedro Guerreiro, Catherine Guy-Quint, Fiona Hall, Benoît Hamon, Małgorzata Handzlik, Gábor Harangozó, Malcolm Harbour, Marian Harkin, Joel Hasse Ferreira, Satu Hassi, Christopher Heaton-Harris, Anna Hedh, Roger Helmer, Jeanine Hennis-Plasschaert, Jim Higgins, Mary Honeyball, Richard Howitt, Ján Hudacký, Ian Hudghton, Stephen Hughes, Jana Hybášková, Filiz Hakaeva Hyusmenova, Sophia in 't Veld, Iliana Malinova Iotova, Mikel Irujo Amezaga, Marie Anne Isler Béguin, Caroline Jackson, Lily Jacobs, Anneli Jäätteenmäki, Livia Járóka, Anne E. Jensen, Romana Jordan Cizelj, Ona Juknevičienė, Jelko Kacin, Filip Kaczmarek, Syed Kamall, Sajjad Karim, Ioannis Kasoulides, Sylvia-Yvonne Kaufmann, Piia-Noora Kauppi, Robert Kilroy-Silk, Glenys Kinnock, Evgeni Kirilov, Wolf Klinz, Dieter-Lebrecht Koch, Maria Eleni Koppa, Eija-Riitta Korhola, Guntars Krasts, Rodi Kratsa-Tsagaropoulou, Wolfgang Kreissl-Dörfler, Ģirts Valdis Kristovskis, Urszula Krupa, Sepp Kusstatscher, Zbigniew Krzysztof Kuźmiuk, Joost Lagendijk, Alain Lamassoure, Jean Lambert, Alexander Graf Lambsdorff, Vytautas Landsbergis, Anne Laperrouze, Romano Maria La Russa, Vincenzo Lavarra, Henrik Lax, Johannes Lebeck, Kurt Lechner, Bernard Lehideux, Klaus-Heiner Lehne, Jo Leinen, Jean-Marie Le Pen, Bogusław Liberadzki, Marcin Libicki, Pia Elda Locatelli, Andrea Losco, Caroline Lucas, Sarah Ludford, Astrid Lulling, Elizabeth Lynne, Marusya Ivanova Lyubcheva, Jules Maaten, Linda McAvan, Arlene McCarthy, Mary Lou McDonald, Mairead McGuinness, Edward McMillan-Scott, Jamila Madeira, Toine Manders, Ramona Nicole Mănescu, Marian-Jean Marinescu, Catuscia Marini, David Martin, Jan Tadeusz Masiel, Véronique Mathieu, Yiannakis Matsis, Mario Mauro, Manolis Mavrommatis, Erik Meijer, Marianne Mikko, Gay Mitchell, Viktória Mohácsi, Claude Moraes, Eluned Morgan, Luisa Morgantini, Philippe Morillon, Elisabeth Morin, Jan Mulder, Roberto Musacchio, Cristiana Muscardini, Joseph Muscat, Sebastiano (Nello) Musumeci, Pasqualina Napoletano, Robert Navarro, Cătălin-Ioan Nechifor, Catherine Neris, Bill Newton Dunn, Annemie Neyts-Uyttebroeck, James Nicholson, null Nicholson of Winterbourne, Vural Öger, Seán Ó Neachtain, Gérard Onesta, Dumitru Oprea, Josu Ortuondo Larrea, Miroslav Ouzký, Siiri Oviir, Marie Panayotopoulos-Cassiotou, Pier Antonio Panzeri, Dimitrios Papadimoulis, Atanas Papanizov, Georgios Papastamkos, Neil

Dienstag, 2. September 2008

Parish, Aldo Patriciello, Vincent Peillon, Maria Petre, Willi Piecyk, Rihards Pīks, João de Deus Pinheiro, Józef Pinior, Umberto Pirilli, Lapo Pistelli, Gianni Pittella, Zita Pleštinská, Rovana Plumb, Guido Podestà, Anni Podimata, Samuli Pohjamo, Lydie Polfer, José Javier Pomés Ruiz, Mihaela Popa, Pierre Pribetich, Vittorio Prodi, Jacek Protasiewicz, John Purvis, Luís Queiró, Reinhard Rack, Bilyana Ilieva Raeva, Miloslav Ransdorf, Poul Nyrup Rasmussen, Karin Resetarits, José Ribeiro e Castro, Frédérique Ries, Karin Riis-Jørgensen, Giovanni Rivera, Giovanni Robusti, Bogusław Rogalski, Zuzana Roithová, Luca Romagnoli, Dagmar Roth-Behrendt, Libor Rouček, Martine Roure, Heide Rühle, Leopold Józef Rutowicz, Eoin Ryan, Tokia Saïfi, Aloyzas Sakalas, Manuel António dos Santos, Amalia Sartori, Jacek Saryusz-Wolski, Toomas Savi, Christel Schaldemose, Margaritis Schinas, György Schöpflin, Jürgen Schröder, Inger Segelström, Adrian Severin, José Albino Silva Peneda, Brian Simpson, Kathy Sinnott, Peter Skinner, Nina Škottová, Alyn Smith, Søren Bo Søndergaard, Bogusław Sonik, Jean Spautz, Bart Staes, Grażyna Staniszevska, Margarita Starkevičiūtė, Dirk Sterckx, Struan Stevenson, Catherine Stihler, Dimitar Stoyanov, Daniel Stroj, Robert Sturdy, Margie Sudre, David Sumberg, Konrad Szymański, Hannu Takkula, Charles Tannock, Andres Tarand, Salvatore Tatarella, Britta Thomsen, Silvia-Adriana Țicău, Jeffrey Titford, Gary Titley, Patrizia Toia, László Tóké, Ewa Tomaszewska, Witold Tomczak, Antonios Trakatellis, Kyriacos Triantaphyllides, Claude Turmes, Evangelia Tzampazi, Felekna Uca, Vladimir Urutchev, Inese Vaidere, Nikolaos Vakalis, Frank Vanhecke, Anne Van Lancker, Geoffrey Van Orden, Daniel Varela Suanzes-Carpegna, Ari Vatanen, Yannick Vaugrenard, Armando Veneto, Riccardo Ventre, Donato Tommaso Veraldi, Bernadette Vergnaud, Alejo Vidal-Quadras, Cornelis Visser, Oldřich Vlasák, Dominique Vlasto, Diana Wallis, Graham Watson, Manfred Weber, Renate Weber, Åsa Westlund, Anders Wijkman, Glenis Willmott, Iuliu Winkler, Janusz Wojciechowski, Corien Wortmann-Kool, Anna Záborská, Jan Zahradil, Iva Zanicchi, Stefano Zappalà, Tatjana Ždanoka, Dushana Zdravkova, Vladimír Železný, Gabriele Zimmer, Marian Złotea, Jaroslav Zvěřina, Tadeusz Zwiefka

Mittwoch, 3. September 2008

Lage in Georgien

P6_TA(2008)0396

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 3. September 2008 zur Lage in Georgien

(2009/C 295 E/08)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf seine früheren Entschlüsse zu Georgien, insbesondere diejenige vom 26. Oktober 2006 zur Lage in Südossetien ⁽¹⁾ und seine Entschlüsse vom 29. November 2007 ⁽²⁾ und 5. Juni 2008 ⁽³⁾ zur Lage in Georgien,
- unter Hinweis auf seine Entschlüsse vom 15. November 2007 zur Stärkung der Europäischen Nachbarschaftspolitik (ENP) ⁽⁴⁾ sowie vom 17. Januar 2008 zu einer wirkungsvolleren EU-Politik für den Südkaukasus ⁽⁵⁾ und zu einem neuen Ansatz in der Politik für den Schwarzmeerraum ⁽⁶⁾,
- unter Hinweis auf den mit Georgien verabschiedeten Aktionsplan der ENP, der eine Verpflichtung zur Zusammenarbeit bei der Beilegung interner Konflikte Georgiens umfasst,
- unter Hinweis auf die Gemeinsame Aktion 2008/450/GASP des Rates vom 16. Juni 2008 über einen weiteren Beitrag der Europäischen Union zum Konfliktbeilegungsprozess in Georgien/Südossetien ⁽⁷⁾ und auf weitere frühere diesbezügliche Gemeinsame Aktionen des Rates,
- unter Hinweis auf seine früheren Entschlüsse zu den Beziehungen zwischen der Europäischen Union und Russland, insbesondere seine Entschließung vom 19. Juni 2008 zum Gipfeltreffen EU-Russland am 26. und 27. Juni 2008 in Khanty-Mansiysk ⁽⁸⁾,
- in Kenntnis des Ergebnisses der Sondertagung des Rates „Allgemeine Angelegenheiten und Außenbeziehungen“ vom 13. August 2008 im Zusammenhang mit der Lage in Georgien,
- in Kenntnis des Ergebnisses der Sondertagung des Europäischen Rates ⁽⁹⁾ vom 1. September 2008 in Brüssel,
- unter Hinweis auf die Resolutionen S/RES/1781 (2007) und S/RES/1808 (2008) des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen, die beide die territoriale Integrität Georgiens unterstützen und deren letztere die Dauer des Mandats der VN-Beobachtermission in Georgien (UNOMIG) bis zum 15. Oktober 2008 verlängert,
- unter Hinweis auf den Beschluss Nr. 861 des Ständigen Rates der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) vom 19. August 2008 zur Erhöhung der Zahl der Militärbeobachter in der OSZE-Mission in Georgien,
- unter Hinweis auf die Erklärung der NATO anlässlich des Gipfels in Bukarest vom 3. April 2008 und das Ergebnis der Tagung des NATO-Rates vom 19. August 2008,
- gestützt auf Artikel 103 Absatz 4 seiner Geschäftsordnung,

⁽¹⁾ Abl. C 313 E vom 20.12.2006, S. 429.

⁽²⁾ Angenommene Texte, P6_TA(2007)0572.

⁽³⁾ Angenommene Texte, P6_TA(2008)0253.

⁽⁴⁾ Angenommene Texte, P6_TA(2007)0538.

⁽⁵⁾ Angenommene Texte, P6_TA(2008)0016.

⁽⁶⁾ Angenommene Texte, P6_TA(2008)0017.

⁽⁷⁾ Abl. L 157 vom 17.6.2008, S. 110.

⁽⁸⁾ Angenommene Texte, P6_TA(2008)0309.

⁽⁹⁾ Rat der Europäischen Union, Dokument 12594/08.

Mittwoch, 3. September 2008

- A. in der Erwägung, dass die Europäische Union weiterhin für die Wahrung der Unabhängigkeit, Souveränität und territorialen Integrität Georgiens innerhalb seiner international anerkannten Grenzen eintritt,
- B. in der Erwägung, dass die Ausgabe russischer Pässe an Bürger in Südossetien und die Unterstützung der separatistischen Bewegung zusammen mit der Ausweitung der militärischen Aktivitäten von Separatisten gegen Dörfer mit georgischer Bevölkerung die Spannungen in Südossetien verschärft haben, wobei umfangreiche russische Militärmanöver in der Nähe der georgischen Grenze im Juli 2008 hinzukamen,
- C. unter Hinweis darauf, dass nach wochenlangen verstärkten Spannungen und Zusammenstößen zwischen beiden Seiten sowie Provokationen durch separatistische südossetische Kräfte mit Bombenangriffen, tödlichen Zwischenfällen, Schießereien und Granatenangriffen, die viele zivile Todesopfer und noch weitaus mehr Verletzte zur Folge hatten, die georgische Armee in der Nacht vom 7. zum 8. August 2008 einen überraschenden Artillerieangriff auf Zchinwali einleitete, auf den eine Bodenoperation mit Panzern und Soldaten folgte, um die Kontrolle über Südossetien wiederherzustellen,
- D. in der Erwägung, dass Russland nach einem lange andauernden militärischen Aufmarsch sofort mit einem massiven Gegenangriff antwortete, bei dem es Panzer und Bodentruppen in das Gebiet sandte, mehrere Orte in Georgien bombardierte, unter anderem die Stadt Gori, und georgische Schwarzmeerbahnen blockierte,
- E. in der Erwägung, dass rund 158 000 Menschen durch die Krise aus ihrer Umgebung gerissen und zum Verlassen ihrer Wohnungen gezwungen wurden und jetzt dabei unterstützt werden müssen, zurückzukehren, und dass durch das Vorhandensein von Streumunition, nicht explodierten Sprengmitteln und Landminen sowie durch die Warnungen von russischer Seite und den Mangel an Zusammenarbeit eine solche Rückkehr riskant ist,
- F. in der Erwägung, dass die Infrastruktur in Georgien durch die russischen Militäraktionen schweren Schaden genommen hat und dass humanitäre Hilfe erforderlich ist,
- G. unter Hinweis darauf, dass internationale Forscher auf dem Gebiet der Menschenrechte und Analytiker militärischer Vorgänge den Einsatz von Streumunition in Georgien durch russische Streitkräfte dokumentiert haben, in deren Folge nicht explodierte Sprengmittel zu Tausenden in den Konfliktgebieten zurückgeblieben sind, und dass Georgien ebenfalls den Einsatz von Streubomben in Südossetien in der Umgebung des Roki-Tunnels zugegeben hat,
- H. in der Erwägung, dass sich die Präsidenten Georgiens und Russlands am 12. August 2008 auf der Grundlage von Vermittlungsbemühungen der Europäischen Union auf ein Abkommen verpflichtet haben, das einen unverzüglichen Waffenstillstand, den Rückzug der georgischen und russischen Streitkräfte auf ihre Positionen vor dem 7. August 2008 und die Aufnahme internationaler Gespräche über einen rasch zu schaffenden internationalen Mechanismus zur Vorbereitung einer friedlichen und dauerhaften Konfliktlösung vorsieht,
- I. in der Erwägung, dass die NATO am 19. August 2008 die regelmäßigen Verbindungen mit Russland auf höchster Ebene mit der Begründung aussetzte, die Militäraktion Russlands sei unverhältnismäßig und mit seiner friedenserhaltenden Rolle in Teilen Georgiens nicht vereinbar, und es könne nicht zur Tagesordnung übergegangen werden, solange russische Truppen in Georgien verblieben,
- J. unter Hinweis darauf, dass Russland am 22. August 2008 Panzer, Artillerie und Hunderte von Soldaten von den am weitesten nach Georgien vorgeschobenen Stellungen abgezogen hat, aber nach wie vor den Zugang zur Hafenstadt Poti, südlich von Abchasien, kontrolliert und dass die russische Regierung erklärt hat, dass sie Streitkräfte in einer Sicherheitszone um Südossetien belassen wird, wobei acht von russischen Streitkräften besetzte Kontrollstellen eingerichtet werden,
- K. unter Hinweis darauf, dass das Oberhaus des russischen Parlaments am 25. August 2008 eine Resolution verabschiedet hat, in der der Präsident aufgefordert wurde, die Unabhängigkeit der abtrünnigen georgischen Regionen Abchasien und Südossetien anzuerkennen, und dass daraufhin am 26. August 2008 die Entscheidung von Präsident Medwedew zur formellen Anerkennung der beiden Regionen als unabhängige Staaten durch Russland erfolgte,
- L. in der Erwägung, dass dieser Konflikt weit reichende Folgen für die regionale Stabilität und Sicherheit hat, die weit über die direkten Beziehungen zwischen allen an diesem Konflikt Beteiligten hinausgehen, was Auswirkungen auf die Beziehungen EU-Russland, die ENP, den Schwarzmeerraum und weitere Gebiete haben kann,

Mittwoch, 3. September 2008

- M. in der Erwägung, dass die Europäische Union bei der Reaktion auf die Krise in Georgien ihre umfassende politische Einheit wahren und mit einer Stimme sprechen muss, insbesondere in den Beziehungen zu Russland, und dass der Prozess einer friedlichen und stabilen Lösung der Konflikte in Georgien und im Kaukasus eine umfassende Überprüfung der ENP und ein neues Engagement in diesem gesamten Raum in Zusammenarbeit mit allen europäischen und internationalen Organisationen, insbesondere der OSZE, erfordern wird,
- N. unter Hinweis darauf, dass die Regierung Georgiens in der vergangenen Woche die diplomatischen Beziehungen zu Russland abgebrochen hat und dass die Russische Föderation mit dem gleichen Schritt reagiert hat,
1. vertritt die Auffassung, dass es keine militärische Lösung der Konflikte im Kaukasus geben kann, und missbilligt mit Nachdruck die Schritte aller derer, die Gewalt angewendet haben, um die Lage in den abtrünnigen georgischen Gebieten Südossetien und Abchasien zu ändern;
 2. fordert Russland auf, die Souveränität, die territoriale Integrität und die Unverletzlichkeit der international anerkannten Grenzen der Republik Georgien zu achten, und missbilligt deshalb nachdrücklich die Anerkennung der Unabhängigkeit der abtrünnigen georgischen Regionen Südossetien und Abchasien durch die Russische Föderation als einen Verstoß gegen das Völkerrecht;
 3. stellt fest, dass eine Entscheidung über den endgültigen Status von Südossetien und Abchasien von der Achtung der grundlegenden Prinzipien des Völkerrechts einschließlich der Schlussakte der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa aus 1975 (Schlussakte von Helsinki) abhängen muss, besonders was die Rückkehr von Flüchtlingen, die Achtung ihres Eigentums sowie die Gewährleistung und Achtung der Rechte von Minderheiten angeht;
 4. missbilligt das inakzeptable und unverhältnismäßige militärische Vorgehen Russlands und den völkerrechtswidrigen tiefen feindlichen Einfall nach Georgien; betont, dass für Russland kein legitimer Grund für eine Invasion Georgiens, die Besetzung von Teilen dieses Landes und die Drohung, die Regierung eines demokratischen Landes zu stürzen, besteht;
 5. bedauert den Verlust von Leben und das menschliche Leid, das durch den wahllosen Einsatz von Gewalt von allen am Konflikt beteiligten Seiten verursacht wurde;
 6. bekundet seine tiefe Sorge über die Auswirkungen der russischen Minen auf die sozialen Aktivitäten und die Wirtschaftstätigkeit in Georgien, insbesondere vor dem Hintergrund der Sprengung einer Eisenbahnbrücke in der Nähe von Kaspi am 16. August 2008, an der Haupteisenbahnverbindung von Tiflis nach Poti, sowie der Explosion eines Zugs in der Nähe von Gori am 24. August 2008, der für den Export bestimmten Treibstoff aus Kasachstan über Poti transportierte; betont, dass mit beiden Aktionen gegen die Waffenstillstandsverpflichtung verstoßen wurde;
 7. bekräftigt seine tiefe Überzeugung, dass grundsätzlich kein Drittland ein Vetorecht gegen die souveräne Entscheidung eines anderen Landes ausüben darf, sich einer internationalen Organisation oder Allianz anzuschließen, oder das Recht hat, eine demokratisch gewählte Regierung zu destabilisieren;
 8. betont, dass die Partnerschaft zwischen Europa und Russland auf der Achtung der grundlegenden Regeln für die Zusammenarbeit in Europa basieren muss, die nicht nur verkündet, sondern in die Tat umgesetzt werden müssen;
 9. lobt den Ratsvorsitz für die effiziente und rasche Reaktion auf diesen Konflikt und begrüßt die Einigkeit der Mitgliedstaaten bei der Vermittlung zwischen beiden Seiten, durch die diese einen Waffenstillstandsplan unterzeichnen konnten; begrüßt in diesem Zusammenhang das Ergebnis der oben genannten Sondertagung des Europäischen Rates;
 10. fordert Russland nachdrücklich auf, alle Verpflichtungen aus der auf der Grundlage der diplomatischen Bemühungen der Europäischen Union erzielten und unterzeichneten Waffenstillstandsvereinbarung einzuhalten, beginnend mit dem vollständigen und sofortigen Rückzug seiner Truppen aus Georgien selbst und der Beschränkung seiner militärischen Präsenz in Südossetien und Abchasien auf die russischen Truppen, die im Rahmen friedenserhaltender Maßnahmen in beiden Provinzen stationiert waren, bevor der Konflikt ausbrach; missbilligt die umfangreichen Plünderungen durch die russischen Invasionstruppen und die sie begleitenden Söldner;
 11. fordert, dass umgehend eine unabhängige internationale Untersuchung durchgeführt wird, um die Fakten festzustellen und eine größere Klarheit in Bezug auf bestimmte Behauptungen zu schaffen;

Mittwoch, 3. September 2008

12. fordert Georgien, das das Römische Statut des Internationalen Strafgerichtshofs ratifiziert hat, und die russische Staatsführung auf, die Anklageinstanz des Internationalen Strafgerichtshofs bei den Ermittlungen über die tragischen Ereignisse und die Angriffe auf Zivilisten während des Konflikts zu unterstützen und mit dieser Instanz uneingeschränkt zusammenzuarbeiten, damit die jeweilige Verantwortung festgestellt wird und die Verantwortlichen zur Rechenschaft gezogen werden;
13. fordert die russischen und die georgischen Staatsorgane auf, vollständige Informationen über die Gebiete abzugeben, in denen die jeweilige Armee Streubomben abgeworfen hat, damit die Minenräumungstätigkeiten unverzüglich beginnen können, weitere Opfer unter den unschuldigen Zivilpersonen verhindert werden und die sichere Rückkehr von Vertriebenen erleichtert wird;
14. fordert die Europäische Union, die NATO und ihre Mitgliedstaaten auf, auf der Grundlage eines gemeinsamen Standpunkts alle Möglichkeiten zu nutzen, um der russischen Regierung nahe zu legen, das Völkerrecht einzuhalten, was die Voraussetzung dafür ist, in der internationalen Gemeinschaft eine verantwortungsgerechte Rolle zu spielen; erinnert Russland an seine Verantwortung für eine globale Friedensordnung als VN-Vetomacht;
15. fordert den Rat und die Kommission auf, ihre Politik gegenüber Russland zu überprüfen, falls Russland seine Verpflichtungen im Rahmen der Waffenstillstandsvereinbarung nicht einhält; unterstützt deshalb den Beschluss des Europäischen Rates, die Verhandlungen über das Partnerschafts- und Kooperationsabkommen zu vertagen, bis die russischen Streitkräfte auf ihre Positionen vor dem 7. August 2008 zurückgezogen worden sind;
16. fordert die Kommission auf, Abkommen mit Georgien über Visae erleichterung und Rücknahme mindestens in dem Umfang voranzutreiben, wie sie mit Russland bestehen;
17. fordert die Mitgliedstaaten auf, die Ausstellung von Visa im Zusammenhang mit wirtschaftlichen Aktivitäten in Südossetien und Abchasien zu überprüfen;
18. missbilligt mit Nachdruck die Zwangsumsiedlung von Georgiern aus Südossetien und Abchasien und fordert die de-facto-Organen Südossetiens und Abchasiens auf, die sichere Rückkehr der vertriebenen Zivilbevölkerung im Einklang mit dem humanitären Völkerrecht zu gewährleisten;
19. begrüßt die von der OSZE unternommenen Initiativen, die Zahl der unbewaffneten Beobachter zu erhöhen; fordert eine weitere Verstärkung der OSZE-Mission in Georgien mit voller Bewegungsfreiheit im ganzen Staatsgebiet, und legt den Mitgliedstaaten der Europäischen Union nahe, zu diesen Anstrengungen einen Beitrag zu leisten;
20. fordert einen robusten Beitrag der Europäischen Union zu dem vorgesehenen internationalen Mechanismus zur Beilegung des Konflikts; begrüßt die Entscheidung des Europäischen Rates über die Stationierung einer Beobachtermission im Rahmen der Europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik (ESVP), um die VN-Mission und die OSZE-Mission zu ergänzen, und ein Mandat der Vereinten Nationen oder der OSZE für eine ESVP-Friedensmission zu beantragen;
21. begrüßt es, dass die Europäische Union alle internationalen Anstrengungen um eine friedliche und dauerhafte Lösung des Konflikts fortlaufend aktiv unterstützt, und begrüßt vor allem die Entschlossenheit des Rates, alle Bemühungen der Vereinten Nationen, der OSZE und sonstiger Akteure, den Konflikt beizulegen, zu fördern; begrüßt insbesondere die Entscheidung, einen Sondervertreter der Europäischen Union für die Krise in Georgien einzusetzen;
22. begrüßt es, dass die Kommission sechs Millionen EUR als humanitäre Soforthilfe für die Zivilbevölkerung bereitstellt, die auf der Grundlage einer Bedarfsermittlung vor Ort durch weitere Finanzmittel aufgestockt werden muss; stellt fest, dass in der Folge des Konflikts ein dringender Bedarf an Wiederaufbauhilfe besteht;
23. begrüßt den Beschluss des Rates, eine internationale Geberkonferenz für den Wiederaufbau in Georgien einzuberufen, und fordert den Rat und die Kommission auf, die Möglichkeit eines umfangreichen EU-Plans zu prüfen, durch den der Wiederaufbau in den georgischen Gebieten, die vom Krieg betroffen sind, finanziell unterstützt und für eine stärkere politische Präsenz der Europäischen Union in Georgien und in dem gesamten Raum gesorgt wird;
24. fordert alle Konfliktparteien auf, vollständigen und ungehinderten Zugang für humanitäre Hilfe für die Opfer, einschließlich Flüchtlinge und Binnenvertriebene, zu gewähren;

Mittwoch, 3. September 2008

25. vertritt die Auffassung, dass eine stärkere Internationalisierung von Konfliktbeilegungsmechanismen dem Bemühen um Lösungen für den Konflikt in Georgien ebenso wie für die anderen ungelösten Konflikte im Südkaukasusraum förderlich sein wird; empfiehlt daher, dass die Europäische Union als Schlüsselement dieses Prozesses eine „Transkaukasische Friedenskonferenz“ einberuft; ist der Ansicht, dass auf einer derartigen Konferenz internationale Garantien für die umfassende Achtung der bürgerlichen und politischen Rechte und die Förderung der Demokratie durch die internationale Rechtsordnung erörtert werden sollten; betont, dass die Konferenz auch Gelegenheit bieten sollte, die Stimmen der nicht vertretenen oder zum Schweigen gebrachten Gruppierungen im Kaukasusraum zu hören;

26. fordert den Rat und die Kommission auf, die ENP durch deren bessere Anpassung an die Bedürfnisse der Partner im Osten auszuweiten — einschließlich eines verstärkten Engagements der Europäischen Union am Schwarzen Meer —, den Vorschlag des Europäischen Parlaments für einen „Europäischen Wirtschaftsraum Plus“ oder den schwedisch-polnischen Vorschlag für eine „Partnerschaft mit dem Osten“, insbesondere in Bezug auf Georgien, die Ukraine und die Republik Moldau die Errichtung einer Freihandelszone zu beschleunigen; weist darauf hin, dass bei der Liberalisierung der EU-Visumpolitik gegenüber diesen Ländern berücksichtigt werden muss, dass Russland diesbezüglich bessere Bedingungen eingeräumt wurden als den genannten Ländern;

27. betont, dass eine Reihe von Problemen im Südkaukasusraum in einer Wechselbeziehung stehen und dass eine umfassende Lösung in Form eines Stabilitätspakts unter Einbeziehung der wichtigen externen Akteure gefunden werden muss; hebt hervor, dass die Zusammenarbeit mit den Nachbarländern des Schwarzmeerraums durch die Einrichtung einer speziellen institutionellen und multilateralen Einrichtung wie einer Schwarzmeer-Union und die Abhaltung einer internationalen Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit im Südkaukasusraum verbessert werden muss; fordert die Kommission daher auf, dem Parlament und dem Rat einen speziellen Vorschlag zur Schaffung eines multilateralen Rahmens für den Schwarzmeerraum, der auch die Türkei und die Ukraine betrifft, zu unterbreiten; ist der Auffassung, dass benachbarte Staaten wie Kasachstan im Interesse der Stabilität und der Energieversorgung in dem gesamten Raum darin einbezogen werden sollten;

28. weist darauf hin, dass die NATO auf dem Gipfeltreffen vom 3. April 2008 in Bukarest übereingekommen ist, dass Georgien Mitglied des Bündnisses werden könne;

29. hebt die Bedeutung hervor, die Georgien für die Verbesserung der Energieversorgungssicherheit der Europäischen Union hat, weil es beim Energietransit eine Alternative zu Russland bietet; erachtet es als entscheidend, die bestehenden Infrastrukturen wie die Baku-Tbilisi-Ceyhan-Pipeline wirksam zu schützen, und fordert die Kommission auf, Georgien diesbezüglich alle erforderliche Unterstützung zu geben; erwartet ein nachhaltiges politisches und haushaltsmäßiges Engagement der Europäischen Union in Bezug auf das Nabucco-Pipeline-Projekt, das als vorrangiges Projekt der Europäischen Union, das georgisches Hoheitsgebiet durchqueren würde, anerkannt ist und das als tragfähigste Alternative zu den in Zusammenarbeit mit Russland durchgeführten Projekten dient, die durchweg dazu angetan sind, die wirtschaftliche und politische Abhängigkeit der Mitgliedstaaten von Russland zu vergrößern;

30. fordert den Rat und die Kommission auf, sich weiterhin darum zu bemühen, eine gemeinsame Energiepolitik der Europäischen Union zu verabschieden, die unter anderem der Notwendigkeit zur Diversifizierung der Versorgungsquellen Rechnung trägt;

31. vertritt die Auffassung, dass die Zusammenarbeit im Südkaukasusraum nicht sich gegenseitig ausschließende Einflusszonen zwischen der Europäischen Union und Russland (so genannte „Interessensphären“) zum Inhalt haben sollte;

32. vertritt die Auffassung, dass die Rolle der Europäischen Union in der gegenwärtigen Krise die Notwendigkeit der Stärkung der europäischen Außen-, Verteidigungs- und Sicherheitspolitik deutlich macht und dass der Vertrag von Lissabon, einschließlich der Schaffung der Position des Hohen Vertreters, der Solidaritätsklausel und der EU-Politik für die Energieversorgungssicherheit, dazu das richtige Mittel ist;

33. betont die Notwendigkeit, die Stabilität im Südkaukasusraum zu gewährleisten, und fordert die armenische und die aserbajdschanische Regierung auf, zur Verwirklichung dieses Ziels beizutragen und dabei alle ihre internationalen Verpflichtungen einzuhalten;

34. bekräftigt, dass der Grundsatz der pluralistischen und demokratischen Staatsführung mit funktionierenden Oppositionsparteien und unter Achtung der Menschenrechte und Bürgerrechte die besten Garantien für Stabilität im gesamten Südkaukasusraum bietet;

35. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat, der Kommission, den Mitgliedstaaten, den Präsidenten und den Parlamenten Georgiens und der Russischen Föderation, der NATO, der OSZE und dem Europarat zu übermitteln.

Mittwoch, 3. September 2008

Gemeinsamer Referenzrahmen für das Europäische Vertragsrecht

P6_TA(2008)0397

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 3. September 2008 zum Gemeinsamen Referenzrahmen für das Europäische Vertragsrecht

(2009/C 295 E/09)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 12. Dezember 2007 zum Europäischen Vertragsrecht ⁽¹⁾,
 - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 7. September 2006 zum Europäischen Vertragsrecht ⁽²⁾,
 - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 23. März 2006 zum Europäischen Vertragsrecht und zur Überarbeitung des gemeinschaftlichen Besitzstands: weiteres Vorgehen ⁽³⁾,
 - unter Hinweis auf seine Entschließungen vom 26. Mai 1989 ⁽⁴⁾, 6. Mai 1994 ⁽⁵⁾, 15. November 2001 ⁽⁶⁾ und 2. September 2003 ⁽⁷⁾,
 - in Kenntnis des Berichts der Kommission vom 25. Juli 2007 mit dem Titel „Zweiter Fortschrittsbericht zum Gemeinsamen Referenzrahmen“ (KOM(2007)0447),
 - in Kenntnis des vom Rat „Justiz und Inneres“ festgelegten Standpunkts vom 18. April 2008,
 - gestützt auf Artikel 108 Absatz 5 seiner Geschäftsordnung,
- A. in der Erwägung, dass der Kommission der akademische Entwurf eines Gemeinsamen Referenzrahmens ⁽⁸⁾ Ende 2007 übermittelt wurde,
- B. in der Erwägung, dass der Entwurf eines Gemeinsamen Referenzrahmens derzeit von einem Netzwerk verschiedener akademischer Gruppen bewertet wird, einschließlich der *Association Henri Capitant des amis de la culture juridique française* und der *Société de législation comparée*, die bereits die „Principes contractuels communs“ und eine „Terminologie contractuelle commune“ ⁽⁹⁾ veröffentlicht haben,
- C. in der Erwägung, dass die Kommission einen internen Auswahlprozess mit dem Ziel eingeleitet hat, festzustellen, welche Teile des Entwurfs eines Gemeinsamen Referenzrahmens in ein in Aussicht gestelltes Dokument, d. h. ein Weißbuch der Kommission über einen Gemeinsamen Referenzrahmen, aufgenommen werden,
- D. in der Erwägung, dass der Entwurf eines Gemeinsamen Referenzrahmens lediglich ein akademisches Dokument darstellt und die mögliche Auswahl der Teile des Entwurfs eines Gemeinsamen Referenzrahmens, die in das in Aussicht gestellte Kommissionsdokument aufgenommen werden sollen, eine hoch politische Angelegenheit ist,

⁽¹⁾ Angenommene Texte, P6_TA(2007)0615.

⁽²⁾ ABl. C 305 E vom 14.12.2006, S. 247.

⁽³⁾ ABl. C 292 E vom 1.12.2006, S. 109.

⁽⁴⁾ ABl. C 158 vom 26.6.1989, S. 400.

⁽⁵⁾ ABl. C 205 vom 25.7.1994, S. 518.

⁽⁶⁾ ABl. C 140 E vom 13.6.2002, S. 538.

⁽⁷⁾ ABl. C 76 E vom 25.3.2004, S. 95.

⁽⁸⁾ V. Bar, Clive, Schulte-Nölke u. a. (Hrsg.), *Principles, Definitions and Model Rules of European Private Law — Draft Common Frame of Reference (DCFR)*, 2008.

⁽⁹⁾ B. Fauvarque-Cosson, D. Mazeaud (Leitung), Sammlung „*Droit privé comparé et européen*“, Bände 6 und 7, 2008.

Mittwoch, 3. September 2008

1. begrüßt die Vorlage des Entwurfs eines Gemeinsamen Referenzrahmens und sieht dem endgültigen akademischen Entwurf eines Gemeinsamen Referenzrahmens entgegen, der der Kommission Ende Dezember 2008 übermittelt werden soll;
2. fordert die Kommission auf, einen genauen und transparenten Plan darüber vorzulegen, wie der Auswahlprozess, der zu dem Kommissionsdokument führen wird, organisiert und insbesondere im Hinblick auf alle einbezogenen Generaldirektionen koordiniert wird;
3. fordert die Kommission auf, zu gewährleisten, dass der Entwurf eines Gemeinsamen Referenzrahmens in möglichst vielen relevanten Sprachen zur Verfügung gestellt wird, damit sichergestellt ist, dass er für alle betroffenen Parteien zugänglich ist;
4. fordert die Kommission auf, in Betracht zu ziehen, das Projekt der Generaldirektion „Justiz, Freiheit und Sicherheit“ unter voller Einbindung aller anderen betroffenen Generaldirektionen zuzuweisen, da der Gemeinsame Referenzrahmen weit über das Verbrauchervertragsrecht hinausgeht, und die erforderlichen Materialien und Humanressourcen zur Verfügung zu stellen;
5. weist darauf hin, dass das Kommissionsdokument die Grundlage für die Entscheidung der europäischen Organe und aller betroffenen Parteien über den künftigen Zweck des Gemeinsamen Referenzrahmens, seinen Inhalt und seine Rechtswirkung sein wird, die von einem unverbindlichen legislativen Instrument bis hin zum Grundstein für ein fakultatives Instrument im Europäischen Vertragsrecht reichen kann;
6. ist der Auffassung, dass, unabhängig von der künftigen Ausgestaltung des Gemeinsamen Referenzrahmens Maßnahmen ergriffen werden müssen, um zu gewährleisten, dass er regelmäßig aktualisiert wird, um den Veränderungen und einzelstaatlichen Entwicklungen im Vertragsrecht Rechnung zu tragen;
7. weist darauf hin, dass die Kommission bei der Entscheidung über den Inhalt des Gemeinsamen Referenzrahmens die Aussage des Rates vom 18. April 2008 berücksichtigen sollte, wonach der Gemeinsame Referenzrahmen ein „Instrument zur besseren Rechtssetzung“ sein soll, welches aus einem „Bündel von nicht bindenden Leitlinien“ zur Nutzung durch „die gesetzgebenden Organe auf Gemeinschaftsebene“ besteht;
8. legt nahe, dass, wenn dem so ist, der Gemeinsame Referenzrahmen so weit wie möglich angelegt sein sollte, und keine Notwendigkeit bestehen dürfte, zu diesem Zeitpunkt Inhalte oder Materialien auszuschließen;
9. betont erneut, dass das Ergebnis der vor kurzem durchgeführten Workshops zum Gemeinsamen Referenzrahmen in jedem Auswahlprozess berücksichtigt werden sollte; betont, dass weitere Konsultationen breit angelegt sein und einen ausgewogenen Beitrag aller Beteiligten gewährleisten sollten;
10. schlägt vor, dass, wenn der Gemeinsame Referenzrahmen als ein nicht bindendes legislatives Instrument verwendet wird, die relevanten Teile des Gemeinsamen Referenzrahmens künftigen Legislativvorschlägen oder Mitteilungen der Kommission, die sich mit dem Vertragsrecht beschäftigen, angehängt werden, damit sichergestellt ist, dass sie vom Gemeinschaftsgesetzgeber berücksichtigt werden;
11. weist darauf hin, dass die Kommission, wenn sie eine Entscheidung über den Inhalt des Gemeinsamen Referenzrahmens trifft, berücksichtigen sollte, dass der Gemeinsame Referenzrahmen weit über ein rein legislatives Instrument hinausgeht und sich zu einem optionellen Instrument entwickeln könnte;
12. schlägt vor, dass, wenn der Gemeinsame Referenzrahmen künftig die Form eines optionellen Instruments erhält, er sich auf diejenigen Bereiche beschränkt, in denen der Gemeinschaftsgesetzgeber tätig gewesen ist oder wahrscheinlich in der nächsten Zukunft tätig werden wird oder die eng mit dem Vertragsrecht verbunden sind; regt an, dass jedes optionelle Instrument sich auf den Entwurf eines Gemeinsamen Referenzrahmens stützen sollte, wobei in jedem Fall darauf zu achten ist, dass gewährleistet ist, dass die Gesamtkohärenz des optionellen Instruments nicht durch den Auswahlprozess beeinträchtigt wird;
13. besteht darauf, dass das Parlament uneingeschränkt konsultiert und in jeglichen Auswahlprozess eingebunden wird, der zu dem in Aussicht gestellten Kommissionsdokument über den Gemeinsamen Referenzrahmen führt;
14. beauftragt seinen Präsidenten, diese EntschlieÙung dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

Mittwoch, 3. September 2008

Sonderbericht des Europäischen Bürgerbeauftragten an das Europäische Parlament im Anschluss an den Empfehlungsentwurf an die Kommission in der Beschwerde 3453/2005/GG

P6_TA(2008)0398

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 3. September 2008 zu dem Sonderbericht des Europäischen Bürgerbeauftragten im Anschluss an den Empfehlungsentwurf an die Europäische Kommission in der Beschwerde 3453/2005/GG (2007/2264(INI))

(2009/C 295 E/10)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Sonderbericht des Europäischen Bürgerbeauftragten an das Europäische Parlament,
 - gestützt auf Artikel 195 Absatz 1 Unterabsatz 2 und Artikel 211 des EG-Vertrags,
 - unter Hinweis auf den Beschluss 94/262/EGKS, EG, Euratom des Europäischen Parlaments vom 9. März 1994 über die Regelungen und allgemeinen Bedingungen für die Ausübung der Aufgaben des Bürgerbeauftragten ⁽¹⁾, insbesondere Artikel 3 Absatz 7,
 - unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 20. März 2002 über die Beziehungen zum Beschwerdeführer bei Verstößen gegen das Gemeinschaftsrecht (KOM(2002)0141) ⁽²⁾,
 - gestützt auf Artikel 195 Absatz 2 erster Satz seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Petitionsausschusses sowie der Stellungnahme des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten (A6-0289/2008),
- A. in der Erwägung, dass Artikel 195 des EG-Vertrags den Europäischen Bürgerbeauftragten befugt, Beschwerden von jedem Bürger der Union über Missstände in der Verwaltung bei der Tätigkeit der Organe und Institutionen der Gemeinschaft entgegenzunehmen,
- B. in der Erwägung, dass die von Bürgern eingereichten Beschwerden eine wichtige Informationsquelle zu möglichen Verstößen gegen das Gemeinschaftsrecht darstellen,
- C. in der Erwägung, dass die Kommission gemäß Artikel 211 des EG-Vertrags in ihrer Rolle als Hüterin der Verträge dafür verantwortlich ist, sicherzustellen, dass die Bestimmungen des Vertrags und die aufgrund dieses Vertrags von den Organen ergriffenen Maßnahmen angewendet werden,
- D. in Anbetracht von Artikel 226 Absatz 1 des EG-Vertrags, wonach die Kommission eine mit Gründen versehene Stellungnahme hierzu „abgibt“, wenn nach ihrer Auffassung ein Mitgliedstaat gegen eine Verpflichtung aus diesem Vertrag verstoßen hat, wobei sie dem Staat zuvor Gelegenheit zur Äußerung gibt, und ferner in der Erwägung, dass gemäß dem zweiten Absatz dieses Artikels die Kommission den Gerichtshof anrufen „kann“, wenn der Staat dieser Stellungnahme innerhalb der von der Kommission gesetzten Frist nicht nachkommt,
- E. in der Erwägung, dass der Europäische Bürgerbeauftragte in seiner Entscheidung zu Beschwerde 995/98/OV zuvor die Ansicht vertreten hat, dass der Ermessensspielraum der Kommission im Hinblick auf die Eröffnung von Vertragsverletzungsverfahren jedoch gesetzlichen Grenzen unterworfen ist, „die durch die Rechtsprechung des Gerichtshofs festgelegt sind, die beispielsweise verlangt, dass Verwaltungsbehörden konsequent und in gutem Glauben handeln, Diskriminierung vermeiden, den Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit und Gleichheit sowie berechtigten Erwartungen entsprechen und sowohl die Menschenrechte als auch die Grundfreiheiten achten sollten“,

⁽¹⁾ ABl. L 113 vom 4.5.1994, S. 15.

⁽²⁾ ABl. C 244 vom 10.10.2002, S. 5.

Mittwoch, 3. September 2008

- F. in der Erwägung, dass die Kommission betont hat, dass ihre Rolle für die Interessen der europäischen Bürger wesentlich ist, und die Bedeutung des Rechtsstaats in diesem Zusammenhang anerkannt hat ⁽¹⁾,
- G. in der Erwägung, dass die Kommission bestätigt, dass ihre oben genannte Mitteilung vom 20. März 2002 die Verwaltungsmaßnahmen zugunsten des Beschwerdeführers darlegt, die die Kommission versucht einzuhalten, wenn sie die Beschwerde behandelt und den angeblichen Verstoß überprüft,
- H. in der Erwägung, dass der Bürgerbeauftragte die Auffassung vertritt, dass das Versäumnis der Kommission, keine endgültige Stellung zur Vertragsverletzungsbeschwerde des Beschwerdeführers zu beziehen, einen Missstand in der Verwaltungstätigkeit darstellt,
- I. in der Erwägung, dass die Empfehlung des Bürgerbeauftragten an die Kommission lautet, die Beschwerde des Beschwerdeführers so schnell und so sorgfältig wie möglich zu bearbeiten,
1. unterstützt die Empfehlung des Europäischen Bürgerbeauftragten an die Kommission;
 2. betont, dass die Art und Weise, mit der die Kommission von den Bürgern eingereichte Beschwerden, in denen auf einen Verstoß gegen das Gemeinschaftsrecht durch Mitgliedstaaten hingewiesen wird, behandelt, stets in Einklang mit den Grundsätzen guter Verwaltungsführung stehen sollte;
 3. weist darauf hin, dass die Kommission in ihrer oben genannten Mitteilung vom 20. März 2002 bestimmte Verpflichtungen in Bezug auf ihre Behandlung von Vertragsverletzungsbeschwerden eingegangen ist;
 4. weist darauf hin, dass die Kommission in der genannten Mitteilung darauf hingewiesen hat, dass sie in der Regel binnen eines Jahres ab dem Zeitpunkt der Eintragung der Beschwerde entscheiden werde, ob sie Vertragsverletzungsverfahren einleiten wird oder ob der Vorgang eingestellt wird und dass sie den Beschwerdeführer schriftlich unterrichten werde, wenn diese Frist überschritten wird;
 5. akzeptiert, dass in schwierigen und komplizierten Fällen die Ermittlungen der Kommission mehr als ein Jahr erfordern können, ist jedoch der Ansicht, dass das Überschreiten der Einjahres-Frist nur dann gerechtfertigt ist, wenn die Ermittlungen tatsächlich noch im Gange sind;
 6. stellt fest, dass im vorliegenden Fall betreffend das Versäumnis der deutschen Regierung, die Arbeitszeitrichtlinie ⁽²⁾ ordnungsgemäß anzuwenden, die Kommission beabsichtigte, die Beschwerde im Lichte ihres Vorschlags für eine Änderung der Richtlinie zu behandeln, und beschloss, das Ergebnis der Diskussionen über ihren Vorschlag mit den anderen Gemeinschaftsorganen abzuwarten;
 7. erinnert daran, dass jener Vorschlag im September 2004 unterbreitet wurde und dass es keine Anzeichen dafür gibt, dass die Kommission seither weitere Schritte unternommen hat, um ihre Untersuchung fortzusetzen;
 8. stellt fest, dass die Kommission, statt eine von zwei möglichen Entscheidungen zu treffen — entweder formale Vertragsverletzungsverfahren einzuleiten oder den Vorgang einzustellen —, davon Abstand nahm, irgendwelche weiteren Maßnahmen in Bezug auf ihre Untersuchung zu ergreifen;
 9. ist der Auffassung, dass das Gemeinschaftsrecht nicht die Möglichkeit kennt, bestehende Gesetze und Urteile mit der Begründung außer Acht zu lassen, dass neue Vorschriften erarbeitet werden; weist darauf hin, dass es die Kommission ebenfalls versäumt hat, Elemente der Beschwerde zu behandeln, die keinen Bezug zu den vorgeschlagenen Änderungen an der geltenden Richtlinie aufweisen;
 10. räumt ein, dass die Kommission gewisse Ermessensbefugnisse hinsichtlich der Bearbeitung von Beschwerden und Vertragsverletzungsverfahren besitzt, insbesondere hinsichtlich der Anrufung des Gerichtshofs weist aber darauf hin, dass Artikel 226 des EG-Vertrags vorsieht, dass die Kommission die Vorverfahrensphase einzuleiten hat, wenn ein Mitgliedstaat es versäumt hat, einer im Vertrag verankerten Verpflichtung nachzukommen;

⁽¹⁾ Mitteilung der Kommission vom 11. Dezember 2002 mit dem Titel „Zur besseren Kontrolle der Anwendung des Gemeinschaftsrechts“ (KOM(2002)0725).

⁽²⁾ Richtlinie 2003/88/EG, die die Richtlinie 93/104/EG ersetzte und aufhob (Abl. L 299 vom 18.11.2003, S. 9).

Mittwoch, 3. September 2008

11. ist der Auffassung, dass die Ermessensbefugnis zudem gesetzlichen Grenzen unterworfen ist, die durch die Rechtsprechung des Gerichtshofs festgesetzt sind, und ferner die von der Kommission in ihrer oben genannten Mitteilung vom 20. März 2002 selbst festgesetzten Grenzen nicht überschreiten sollte;
12. bekräftigt erneut seine Besorgnis über den ungerechtfertigten und übertrieben langen Zeitraum — der sich oft über mehrere Jahre erstreckt —, den die Kommission benötigt, um Vertragsverletzungsverfahren zu verfolgen und abzuschließen, und zeigt sich unzufrieden mit den häufigen Beispielen dafür, dass Mitgliedstaaten den Urteilen des Gerichtshofs nicht nachkommen; ist der Auffassung, dass dies die Glaubwürdigkeit der Gestaltung und der kohärenten Anwendung des Gemeinschaftsrechts untergräbt und dazu dient, die Ziele der EU in Misskredit zu bringen;
13. betont erneut die Schlüsselrolle der Mitgliedstaaten bei der ordnungsgemäßen Umsetzung der Rechtsvorschriften der Gemeinschaft und hebt die Tatsache hervor, dass deren praktische Anwendung entscheidend ist für die Zwecke, die Bedeutung der Europäischen Union für ihre Bürger zu erhöhen;
14. ersucht die Kommission, eine Liste mit den Namen der Mitgliedstaaten zur Verfügung zu stellen, deren Gesetzgebung nicht im Einklang mit allen Bestimmungen der Arbeitszeitrichtlinie steht, und die Maßnahmen zu spezifizieren, die sie diesbezüglich ergreift; drängt die Kommission, unverzüglich im Einklang mit ihren Vorrechten in allen Fällen und in allen Mitgliedstaaten, in denen die Umsetzung oder die Anwendung der Richtlinie nicht den vom Gesetzgeber und vom Gerichtshof erlassenen Vorschriften entspricht, tätig zu werden;
15. fordert die Kommission nachdrücklich auf, das am 1. Januar 2004 verabschiedete neue deutsche Gesetz, das am 1. Januar 2007 in Kraft getreten ist, unverzüglich zu analysieren, um festzustellen, ob es allen Bestimmungen der Arbeitszeitrichtlinie und allen gültigen Urteilen des Gerichtshofs Rechnung trägt; unterstreicht die Notwendigkeit für die Kommission, die Einzelheiten der Umsetzung dieser Richtlinie zu prüfen;
16. stellt fest, dass die Kommission kürzlich ihre Leitlinien für Vertragsverletzungsverfahren überarbeitet hat; entnimmt diesem Dokument, dass eine Liste der Beschlüsse im Vorfeld den Ständigen Vertretern und den Mitgliedstaaten übermittelt werden wird und dass Pressemitteilungen zu beschlossenen Vertragsverletzungsentscheidungen an dem Tag der formellen Annahme veröffentlicht werden können; stellt jedoch fest, dass nicht vorgesehen ist, das Parlament oder seine zuständigen Ausschüsse zu unterrichten;
17. wiederholt seine dringende Aufforderung an die Kommission, das Parlament und insbesondere seinen Petitionsausschuss in allen Phasen des Verfahrens umfassend über Entscheidungen in Vertragsverletzungsangelegenheiten zu unterrichten;
18. betont, dass das Parlament gemäß Artikel 230 des EG-Vertrags das Recht hat, unter denselben Bedingungen wie der Rat und die Kommission Klage vor dem Gerichtshof zu erheben, und dass das Parlament gemäß Artikel 201 des EG-Vertrags befugt ist, eine Kontrolle der Tätigkeiten der Kommission auszuüben;
19. fordert ferner alle Mitgliedstaaten auf, die Gesundheits- und Sicherheitsstandards am Arbeitsplatz ordnungsgemäß und gemäß dem Grundsatz anzuwenden, dass im Zweifelsfall die Auslegung vorzuziehen ist, die der Gesundheit und der Sicherheit des Arbeitnehmers Vorrang einräumt (*in dubio pro operario*);
20. beauftragt seinen Präsidenten, diese EntschlieÙung dem Rat, der Kommission, und dem Europäischen Bürgerbeauftragten zu übermitteln.

Gleichstellung von Frauen und Männern — 2008

P6_TA(2008)0399

EntschlieÙung des Europäischen Parlaments vom 3. September 2008 zur Gleichstellung von Frauen und Männern — 2008 (2008/2047(INI))

(2009/C 295 E/11)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf Artikel 2, Artikel 3 Absatz 2 und Artikel 141 des EG-Vertrags,
- unter Hinweis auf Artikel 23 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union,

Mittwoch, 3. September 2008

- in Kenntnis des Berichts der Kommission vom 23. Januar 2008 zur Gleichstellung von Frauen und Männern — 2008 (KOM(2008)0010) („Gleichstellungsbericht der Kommission“) sowie der jährlichen Berichte aus früheren Jahren (KOM(2001)0179, KOM(2002)0258, KOM(2003)0098, KOM(2004)0115, KOM(2005)0044, KOM(2006)0071 und KOM(2007)0049),
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 1. März 2006 mit dem Titel „Ein Fahrplan für die Gleichstellung von Frauen und Männern 2006-2010“ (KOM(2006)0092),
- unter Hinweis auf die Entscheidung 2001/51/EG des Rates vom 20. Dezember 2000 über ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft betreffend die Gemeinschaftsstrategie für die Gleichstellung von Frauen und Männern (2001-2005) ⁽¹⁾,
- in Kenntnis der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. Juli 2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds ⁽²⁾, insbesondere deren Artikel 16 Absatz 1,
- unter Hinweis auf den vom Europäischen Rat am 23. und 24. März 2006 angenommenen Europäischen Pakt für die Gleichstellung der Geschlechter,
- unter Hinweis auf die am 4. Februar 2005 von den für die Gleichstellungspolitik zuständigen Ministerinnen und Ministern der Mitgliedstaaten angenommene gemeinsame Erklärung,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 9. März 2004 zur Vereinbarkeit von Berufs-, Familien- und Privatleben ⁽³⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 24. Oktober 2006 zu der Zuwanderung von Frauen: Rolle und Stellung der Migrantinnen in der Europäischen Union ⁽⁴⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 26. April 2007 zur Lage der Frauen mit Behinderungen in der Europäischen Union ⁽⁵⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 13. März 2007 zu dem Fahrplan für die Gleichstellung von Frauen und Männern 2006-2010 ⁽⁶⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 19. Juni 2007 zu einem Regelungsrahmen für Maßnahmen zur Vereinbarkeit von Familienleben und Studienzeiten für junge Frauen in der Europäischen Union ⁽⁷⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 27. September 2007 zu der Gleichstellung von Frauen und Männern in der Europäischen Union — 2007 ⁽⁸⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 17. Januar 2008 zur Rolle der Frauen in der Industrie ⁽⁹⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 12. März 2008 zur Lage der Frauen in den ländlichen Gebieten der EU ⁽¹⁰⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 13. März 2008 zur besonderen Situation von Frauen im Gefängnis und zu den Auswirkungen der Inhaftierung von Eltern auf deren Leben in Familie und Gesellschaft ⁽¹¹⁾,
- unter Hinweis auf den Beratenden Ausschuss für Chancengleichheit von Frauen und Männern und seine am 22. März 2007 angenommene Stellungnahme zur Kluft zwischen den Geschlechtern bei der Entlohnung,

⁽¹⁾ ABl. L 17 vom 19.1.2001, S. 22.

⁽²⁾ ABl. L 210 vom 31.7.2006, S. 25.

⁽³⁾ ABl. C 102 E vom 28.4.2004, S. 492.

⁽⁴⁾ ABl. C 313 E vom 20.12.2006, S. 118.

⁽⁵⁾ ABl. C 74 E vom 20.3.2008, S. 742.

⁽⁶⁾ ABl. C 301 E vom 13.12.2007, S. 56.

⁽⁷⁾ ABl. C 146 E vom 12.6.2008, S. 112.

⁽⁸⁾ Angenommene Texte, P6_TA(2007)0423.

⁽⁹⁾ Angenommene Texte, P6_TA(2008)0019.

⁽¹⁰⁾ Angenommene Texte, P6_TA(2008)0094.

⁽¹¹⁾ Angenommene Texte, P6_TA(2008)0102.

Mittwoch, 3. September 2008

- unter Hinweis auf den von den europäischen Sozialpartnern am 22. März 2005 angenommenen Aktionsrahmen zur Gleichstellung der Geschlechter,
 - gestützt auf Artikel 45 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für die Rechte der Frau und die Gleichstellung der Geschlechter sowie der Stellungnahmen des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten und des Ausschusses für Kultur und Bildung (A6-0325/2008),
- A. in der Erwägung, dass die Gleichstellung von Frauen und Männern ein Grundprinzip der Europäischen Union ist, das vom Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft und der Charta der Grundrechte der Europäischen Union anerkannt ist; in der Erwägung, dass es trotz beträchtlicher Fortschritte in diesem Bereich immer noch zahlreiche Fälle von Ungleichbehandlung von Frauen und Männern gibt,
- B. in der Erwägung, dass Gewalt gegen Frauen ein beträchtliches Hindernis für die Gleichstellung von Frauen und Männern und eine der gängigsten Menschenrechtsverletzungen ist, die keine geografischen, wirtschaftlichen oder sozialen Grenzen kennt; in der Erwägung, dass die Zahl der Frauen, die Gewalt zum Opfer fallen, alarmierend hoch ist,
- C. in der Erwägung, dass der Begriff „Gewalt gegen Frauen“ als jede gegen Frauen aufgrund ihrer Geschlechtszugehörigkeit gerichtete Gewalthandlung zu verstehen ist, durch die Frauen körperlicher, sexueller oder psychologischer Schaden oder Leid zugefügt wird oder zugefügt werden kann, einschließlich der Androhung derartiger Handlungen, der Nötigung und der willkürlichen Freiheitsberaubung, gleichviel ob im öffentlichen oder im privaten Bereich,
- D. in der Erwägung, dass Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung eine unannehmbare Verletzung der Menschenrechte ist und eine moderne Form der Sklaverei darstellt, die eng mit anderen Kriminalitätsformen verbunden ist und die alle Bemühungen um Erreichung der Gleichstellung von Frauen und Männern untergräbt,
- E. in der Erwägung, dass die Förderung einer von Flexibilität auf dem Arbeitsmarkt gekennzeichneten unternehmerischen Politik sich nicht in erster Linie am Bedarf von Unternehmen oder öffentlichen Verwaltungen orientieren darf, sondern dass eine Politik der Flexibilität vor allem die Zeit als Ausgangspunkt nehmen muss, die Frauen und Männer brauchen, um ihre Verantwortung in der Familie ernst nehmen zu können,
- F. in der Erwägung, dass die Europäische Beschäftigungsstrategie nunmehr weder besondere Gender-Leitlinien noch den Pfeiler der Chancengleichheit enthält,
- G. in der Erwägung, dass geschlechtsspezifische Diskrepanzen im Bereich der Beschäftigung auf das Fortbestehen qualitativer wie auch quantitativer Disparitäten zwischen Frauen und Männern hindeuten,
- H. in der Erwägung, dass das geschlechtsspezifische Lohngefälle seit 2003 auf dem Niveau von 15 % konstant geblieben ist und sich seit 2000 lediglich um einen Prozentpunkt verringert hat,
- I. in der Erwägung, dass geschlechtsspezifische Unterschiede zwischen Frauen und Männern bei der Verteilung auf Sektoren und Berufe nicht weniger werden und in manchen Ländern sogar zunehmen,
- J. in der Erwägung, dass die Beteiligung von Frauen an Entscheidungsvorgängen ein entscheidender Indikator für die Gleichstellung von Frauen und Männern ist; in der Erwägung, dass der Managerinnenanteil in Firmen und Hochschulen immer noch gering ist und die Zahl der Politikerinnen oder Forscherinnen nur sehr langsam größer wird,
- K. in der Erwägung, dass die Stereotype, die im Bereich der Möglichkeiten der Bildungs- und Berufswahlmöglichkeiten für Frauen fortbestehen, zur Zementierung von Ungleichbehandlung beitragen,
- L. in der Erwägung, dass die Lissabon-Ziele betreffend Wachstum und die Förderung der sozialen Marktwirtschaft nur durch vollständige Nutzung des erheblichen Potenzials von Frauen im Arbeitsmarkt erreicht werden können,
- M. in der Erwägung, dass insbesondere bei Frauen die Gefahr „erzwungener“ Teilzeitbeschäftigung besteht, eine Entscheidung, die ihnen häufig aufgrund des Fehlens erschwinglicher Kinderbetreuungsmöglichkeiten aufgenötigt wird,

Mittwoch, 3. September 2008

- N. in der Erwägung, dass eine Reihe von Herausforderungen und Schwierigkeiten Frauen in höherem Maße betreffen als Männer, insbesondere im Hinblick auf die Beschäftigungsqualität, die Lage „mithelfender“ Ehefrauen in bestimmten Bereichen wie Landwirtschaft oder Fischerei und in kleinen Familienbetrieben, Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz und Mutterschutz sowie die Tatsache, dass Frauen einem höheren Armutsrisiko ausgesetzt sind,
- O. in der Erwägung, dass die Beschäftigungsquoten in ländlichen Gebieten sowohl bei Männern als auch bei Frauen niedriger sind und viele Frauen darüber hinaus niemals auf dem offiziellen Arbeitsmarkt tätig werden und daher weder arbeitslos gemeldet sind noch in Arbeitslosenstatistiken erscheinen, was zu besonderen finanziellen und rechtlichen Problemen in Bezug auf das Recht auf Mutterschaftsurlaub und Krankheitszeiten, den Erwerb von Rentenansprüchen und den Zugang zur sozialen Sicherheit sowie zu Problemen im Scheidungsfalle führt; in der Erwägung, dass ländliche Gebiete durch den Mangel an Beschäftigungsmöglichkeiten für hoch qualifizierte stark benachteiligt werden,
- P. in der Erwägung, dass die Lage bestimmter Gruppen von Frauen, die sich oft einer Häufung mehrerer Schwierigkeiten und Risiken sowie doppelter Diskriminierung ausgesetzt sehen — insbesondere behinderte Frauen, Frauen mit betreuungsbedürftigen Familienmitgliedern, ältere Frauen, Frauen aus Minderheits- und Einwanderergruppen sowie inhaftierte Frauen —, Anzeichen für eine Verschlechterung aufweist,
- Q. in der Erwägung, dass bei allen anderen Dimensionen der Arbeitsplatzqualität, z. B. bei der Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben, bei den Arbeitsorganisationsformen, die die Kompetenzen nicht voll ausschöpfen, oder im Bereich Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz weiterhin Ungleichheiten zwischen Frauen und Männern bestehen; in der Erwägung, dass die Beschäftigungsquote für Frauen mit betreuungsbedürftigen Kindern lediglich bei 62,4 % liegt, bei Männern hingegen bei 91,4 %; in der Erwägung, dass die Beteiligung von Frauen am Arbeitsmarkt immer noch weitgehend von einem hohen, wachsenden Anteil von Teilzeitarbeitskräften gekennzeichnet ist — im Jahre 2007 belief sich dieser EU-27-weit auf 31,4 % für Frauen, während der Männeranteil nur 7,8 % betrug — und 76,5 % aller Teilzeitarbeitenden Frauen sind; in der Erwägung, dass Frauen auch häufiger mit befristeten Arbeitsverträgen eingestellt werden (15,1 %, d. h. 1 Prozentpunkt mehr als bei Männern); in der Erwägung, dass Frauen (4,5 %) nach wie vor deutlich häufiger von Langzeitarbeitslosigkeit betroffen sind als Männer (3,5 %),
- R. in der Erwägung, dass die Gefahr zu verarmen für Frauen größer ist als für Männer, vor allem jenseits der 65-Jahre-Grenze (21 %, d. h. 5 Prozentpunkte mehr als bei Männern),
- S. in der Erwägung, dass die Vereinbarung des Berufs-, Familien- und Privatlebens für Frauen wie Männer ein ungelöstes Problem darstellt,
- T. in der Erwägung, dass die Sozialpartner bei der Festlegung und tatsächlichen Umsetzung von Maßnahmen für die Gleichstellung von Männern und Frauen auf europäischer, nationaler, regionaler, sektoraler und Unternehmensebene eine wichtige Rolle spielen,
- U. in der Erwägung, dass die Teilung von Verantwortung in Familie und Haushalt zwischen Frauen und Männern, insbesondere durch die Aufwertung der Nutzung von Eltern- und Vaterschaftsurlaub, eine unabdingbare Voraussetzung für Förderung und Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern darstellt; und in der Erwägung, dass die Nichteinbeziehung des Mutterschafts- und Erziehungsurlaubs in die Berechnung der Gesamtarbeitszeit diskriminierend ist und Frauen auf dem Arbeitsmarkt benachteiligt,
- V. in der Erwägung, dass der Zugang zu Dienstleistungen für die Betreuung von Kindern, älteren Menschen und anderen betreuungsbedürftigen Familienmitgliedern wesentlich für eine gleichberechtigte Beteiligung von Frauen und Männern am Arbeitsmarkt, an der Bildung und an der Ausbildung ist,
- W. in der Erwägung, dass in den Strukturfondsverordnungen festgeschrieben ist, dass die Mitgliedstaaten und die Kommission dafür Sorge tragen, die Gleichstellung von Frauen und Männern und die Berücksichtigung des Gleichstellungsaspekts in den verschiedenen Phasen der Implementierung der Fonds zu fördern,
1. begrüßt den oben genannten Gleichstellungsbericht der Kommission und bekräftigt den dualen Charakter der Politik zur Chancengleichheit von Frauen und Männern auf EU-Ebene, die einerseits die Gleichstellung von Frauen und Männern in allen Politikbereichen sichert (Gender Mainstreaming) und andererseits gezielte Maßnahmen zum Abbau der Diskriminierung von Frauen umfasst, darunter auch Sensibilisierungskampagnen, Austausch bewährter Verfahrensweisen, Dialoge mit den Bürgern und Initiativen für öffentlich-private Partnerschaften;

Mittwoch, 3. September 2008

2. betont die Bedeutung der Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen für die Erreichung der Gleichstellung von Frauen und Männern; fordert die Mitgliedstaaten und die Kommission daher auf, in diesem Bereich gemeinsam tätig zu werden; dringt darauf, dass die Kommission die Möglichkeit neuer Maßnahmen zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen ins Auge fasst;
3. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, ihre Bemühungen um die Bekämpfung der organisierten Kriminalität und von Menschenhandelsnetzen zu bündeln und Rechtsetzungs-, Verwaltungs-, Bildungs-, Sozial- und Kulturmaßnahmen zu ergreifen, die die Nachfrage nach Prostitution dämpfen;
4. fordert die Mitgliedstaaten auf, das Übereinkommen des Europarats zur Bekämpfung des Menschenhandels zügig zu ratifizieren;
5. betrachtet die Beteiligung von Frauen an Entscheidungsvorgängen auf lokaler, nationaler und EU-Ebene insgesamt als unzureichend; fordert die Kommission, die Mitgliedstaaten und die politischen Parteien daher auf, eine Aktion zur Verbesserung der Situation ins Auge zu fassen; weist in diesem Zusammenhang auf die positiven Auswirkungen der Praxis von Quoten auf die Vertretung von Frauen hin;
6. weist auf die Relation zwischen der Mitwirkung von Frauen in der Politik und in Entscheidungsvorgängen und ihrer Einbindung in Nichtregierungsorganisationen und Tätigkeiten der Zivilgesellschaft hin; dringt daher darauf, dass die Kommission und die Mitgliedstaaten Maßnahmen zur Förderung dieser Einbindung unterstützen;
7. betont den Stellenwert der aktiven gewerkschaftlichen Einbindung von Frauen mit Zuständigkeiten für den Schutz der Frauen am Arbeitsplatz und für die Gewährung der ihnen zustehenden Rechte;
8. stellt fest, wie wichtig es für die Mitgestaltungsmacht von Frauen ist, dass sie Kontrolle über ihre sexuellen und reproduktiven Rechte haben; unterstützt daher Maßnahmen zur Verbesserung des Zugangs von Frauen zu Dienstleistungen der sexuellen und reproduktiven Gesundheit und zur Weckung eines Bewusstseins für ihre Rechte und für die verfügbaren Dienstleistungen;
9. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Umsetzung des Gender Mainstreaming bei allen sozial- und beschäftigungspolitischen Maßnahmen und der Politik im Bereich der sozialen Sicherheit, insbesondere im Rahmen der Flexicurity-Strategie, nötig sind, und alle Formen der Diskriminierung zu bekämpfen;
10. unterstützt die vom Europäischen Sozialfonds und vom Programm Progress für 2007-2013 initiierten Maßnahmen, die die Lage von Frauen auf dem Arbeitsmarkt verbessern und zur Beseitigung von Diskriminierung beitragen;
11. zeigt sich besorgt über das Ausbleiben von Fortschritten in Bezug auf das Lohngefälle zwischen Frauen und Männern in den letzten Jahren; dringt daher darauf, dass die Kommission und die Mitgliedstaaten Strategien und Maßnahmen in diesem Bereich bewerten und zur Verbesserung der Lage — erforderlichenfalls in Zusammenarbeit mit den Sozialpartnern — neue Maßnahmen oder neue Ansätze bei der Umsetzung bestehender Maßnahmen festlegen; unterstützt in diesem Zusammenhang den Vorschlag des Beratenden Ausschusses für Chancengleichheit, die vorhandenen einschlägigen europäischen Rechtsvorschriften durch die Aufnahme einer Verpflichtung für Arbeitgeber, Lohnaudits durchzuführen und Aktionspläne zur Beseitigung des Lohngefälles auszuarbeiten, zu verstärken; betont die Notwendigkeit abgestimmten Handelns insbesondere im Zusammenhang mit dem neuen Zyklus der Europäischen Strategie für Wachstum und Beschäftigung und für die gemeinsamen Flexicurity-Grundsätze;
12. zeigt sich besorgt, dass Frauen auf dem Arbeitsmarkt benachteiligt werden, was dazu führt, dass sie weniger eigene Rentenansprüche und andere Sozialleistungen sammeln, vor allem in Systemen, in denen der Anspruch überwiegend an eigene Beschäftigungsjahre oder Verdienst gebunden ist; fordert daher die Mitgliedstaaten auf, wirksame Maßnahmen zu ergreifen, die die Einhaltung der Sozialstandards und eine die Arbeitnehmerrechte achtende Arbeit in den einzelnen Branchen gewährleisten und so den Arbeitnehmern und insbesondere den Frauen ein menschenwürdiges Entgelt, das Recht auf Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz, auf sozialen Schutz und auf Gewerkschaftsfreiheit zusichern und dazu beitragen, die Diskriminierung zwischen Männern und Frauen am Arbeitsplatz zu beseitigen;

Mittwoch, 3. September 2008

13. fordert die Mitgliedstaaten auf, die Kommission bei der Überwachung der Durchführung der nationalen Maßnahmen zu unterstützen, mit dem Ziel, die Einhaltung des Gleichstellungsgrundsatzes beurteilen zu können, insbesondere im Hinblick auf gesetzliche Ansprüche, Altersversorgungs- und Sozialversicherungssysteme;
14. fordert die Gemeinschaftsorgane und die Mitgliedstaaten auf, den 22. Februar zum „Internationalen Tag für gleiches Entgelt“ zu erklären;
15. zeigt sich besorgt über die anhaltende Diskrepanz bei der Qualität der Abschlüsse von Frauen und Männern einerseits, wobei die Leistung von Frauen besser als die der Männer ist, und der Lage auf dem Arbeitsmarkt andererseits, auf dem Frauen schlechter entlohnt werden, weniger sichere Arbeitsplätze haben und beruflich langsamer als Männer vorankommen; dringt darauf, dass die Kommission und die Mitgliedstaaten die Gründe für diesen Zustand erforschen und Lösungen dafür finden;
16. empfiehlt den Mitgliedstaaten, die Gleichbehandlung in der Schülerschaft aktiv zu fördern und Maßnahmen gegen die im Bildungswesen immer noch bestehende Aufteilung des Arbeitsmarktes zu ergreifen, wo der Prozentsatz von Lehrerinnen in Kindergärten und in Grundschulen sehr viel höher ist als in Sekundarschulen, wobei letztere sehr viel mehr männliche Lehrkräfte beschäftigen und mehr Anerkennung, eine bessere Bezahlung und gesellschaftliche Wertschätzung bieten;
17. fordert die Kommission auf, die Annahme von Maßnahmen zu prüfen, um das Studium wissenschaftlicher und technischer Fächer bei Frauen und Männern zu fördern, um das Angebot an Fachkräften in den entsprechenden Branchen zu erhöhen und um den offenkundigen Bedarf zu decken;
18. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, weitere Maßnahmen zur Verbesserung des Zugangs von Frauen zu und ihrer Beteiligung am Arbeitsmarkt insbesondere in Sektoren, in denen sie noch unterrepräsentiert sind, wie Hochtechnologie, Forschung, Wissenschaft und Ingenieurwesen, zu ergreifen sowie der Qualität der Beschäftigung von Frauen zu verbessern, insbesondere durch Programme zu lebensbegleitendem Lernen und Bildung auf allen Ebenen; dringt darauf, dass die Kommission und die Mitgliedstaaten die europäischen Strukturfonds zur Erreichung dieses Ziels nutzen;
19. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, die Situation der in Handwerk, Handel, Landwirtschaft, Fischerei und kleinen Familienunternehmen mithelfenden Ehefrauen aus der Gleichstellungsperspektive zu berücksichtigen und dabei zu bedenken, dass Frauen in einer stärker schutzbedürftigen Position sind als Männer; fordert die Kommission auf, unverzüglich einen Vorschlag zur Änderung der Richtlinie 86/613/EWG zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen, die eine selbständige Erwerbstätigkeit — auch in der Landwirtschaft — ausüben, sowie über den Mutterschutz ⁽¹⁾ zu unterbreiten und dabei die Beseitigung indirekter Diskriminierung, den Ausbau einer positiven Verpflichtung zur Gleichbehandlung und die Verbesserung der rechtlichen Stellung mitarbeitender Ehegatten anzustreben;
20. fordert die Mitgliedstaaten auf, die Rechtsform des gemeinsamen Eigentumstitels weiter zu entwickeln, damit die Rechte der Frauen im Agrarsektor, der entsprechende sozialversicherungsrechtliche Schutz und ihre Arbeit umfassend anerkannt werden;
21. ermutigt die Mitgliedstaaten, das Unternehmertum bei Frauen im Industriebereich zu fördern und für Frauen, die Unternehmen gründen, finanzielle Unterstützung und Berufsberatungsstrukturen sowie eine angemessene Ausbildung bereitzustellen;
22. fordert die Mitgliedstaaten auf, besonders auf die Verfügbarkeit von Einrichtungen bei Mutterschaft selbständiger Frauen zu achten;
23. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, das Ansteigen der Zahl solcher Berufstätiger besonders zu berücksichtigen, die offiziell selbstständig sind, in Wirklichkeit aber als „wirtschaftlich abhängige Arbeitnehmer“ eingestuft werden können;
24. fordert die Mitgliedstaaten auf, Unternehmen, die auf die Gleichstellung von Frauen und Männern hinwirken und die Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben erleichtern, anzuerkennen, um zur Verbreitung bewährter Verfahren in diesem Bereich beizutragen;

(1) ABl. L 359 vom 19.12.1986, S. 56.

Mittwoch, 3. September 2008

25. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, stärker schutzbedürftigen Gruppen von Frauen, insbesondere behinderten Frauen, Frauen mit betreuungsbedürftigen Familienangehörigen, älteren Frauen, Frauen aus Minderheits- und Einwanderergruppen und inhaftierten Frauen Priorität zu geben und sie besonders zu berücksichtigen und gezielte, auf ihre Bedürfnisse abgestimmte Maßnahmen zu entwickeln;
26. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, die Maßnahmen anzunehmen und umzusetzen, die erforderlich sind, damit Frauen mit Behinderungen so unterstützt werden können, dass sie Fortschritte in denjenigen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens und in der Arbeitswelt, in der Kultur und in der Politik erzielen können, wo sie immer noch unterrepräsentiert sind;
27. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, den Zugang der Migrantinnen zu Bildung und Beschäftigung zu fördern, indem sie Maßnahmen zur Bekämpfung der zweifachen Diskriminierung von Migrantinnen auf dem Arbeitsmarkt annehmen, günstige Bedingungen für ihren Zugang zum Arbeitsmarkt schaffen, um Berufs- und Privatleben zu vereinbaren, und für eine angemessene berufliche Bildung sorgen;
28. begrüßt die Konsultation zwischen der Kommission und den Sozialpartnern mit dem Ziel der Verbesserung legislativer und nichtlegislativer Rahmenbedingungen für die Vereinbarkeit des Berufs-, Familien- und Privatlebens; begrüßt eine Analyse der Ergebnisse dieser Konsultation und der daraus entstehenden Vorschläge, insbesondere zu den Themen Mutterschaftsurlaub und dessen Einbeziehung in die Berechnung der Gesamtarbeitszeit, Elternurlaub, Erziehungsurlaub für Väter, Adoptionsurlaub und Pflegeurlaub; ist darüber hinaus der Auffassung, dass sich die Rahmenvereinbarung über Elternurlaub in folgenden Punkten verbessern lässt: Schaffung von Anreizen für Väter, Elternurlaub in Anspruch zu nehmen, Ausbau der Arbeitsrechte von Arbeitnehmern, die Elternurlaub nehmen, Flexibilisierung der Urlaubsregelung, Verlängerung der Dauer des Elternurlaubs und Erhöhung der Vergütung während einer solchen Auszeit;
29. weist darauf hin, dass jegliche Politik zur Vereinbarkeit von Berufs- und Familienleben auf dem Grundsatz der Wahlfreiheit des Einzelnen beruhen und auf die verschiedenen Lebensphasen zugeschnitten sein muss;
30. fordert die Mitgliedstaaten auf, spezifische Maßnahmen auszuarbeiten, um Ungleichheiten zwischen Frauen und Männern zu bekämpfen, die durch unterbrochene Erwerbsverläufe aufgrund von Mutterschaftsurlaub oder Pflegeurlaub bedingt sind, und deren negative Auswirkungen auf berufliches Fortkommen, Entlohnung und Rentenansprüche zu verringern;
31. stellt fest, dass die Vereinbarkeit von Berufs-, Familien- und Privatleben zu den wesentlichen Faktoren für eine Erhöhung der Beschäftigung gehört, und fordert die Kommission auf, bewährte Praktiken in Bezug auf eine ausgewogene Balance zwischen Arbeit und Privatleben und eine stärkere Einbindung von Männern in das Familienleben zu sammeln und weiter zu verbreiten;
32. dringt darauf, dass die Kommission und die Mitgliedstaaten die Mitwirkung von Männern an der Umsetzung von Gleichstellungsmaßnahmen insbesondere im Zusammenhang mit der Vereinbarkeit von Berufs-, Privat- und Familienleben fördern;
33. fordert die Mitgliedstaaten und die regionalen und lokalen Behörden auf, die Verfügbarkeit, Qualität und Zugänglichkeit von Kinderbetreuungsdienstleistungen und Pflegedienstleistungen für betreuungsbedürftige Familienangehörige im Einklang mit den Zielen von Barcelona zu verbessern und sicherzustellen, dass die Verfügbarkeit dieser Dienstleistungen sich mit einer Vollzeitberufstätigkeit von Frauen und Männern, die Verantwortung für Kinder und andere betreuungsbedürftige Familienangehörige tragen, vereinbaren lässt;
34. fordert die Verantwortlichen in Firmen auf, Maßnahmen für eine flexible Familienpolitik in ihre Personalmanagementpläne aufzunehmen, um den Beschäftigten die Rückkehr ins Arbeitsleben nach einer Karrierepause zu erleichtern;
35. macht die Kommission und die Mitgliedstaaten auf die Feminisierung der Armut in einer Zeit aufmerksam, wo Frauen, vor allem ältere Frauen und allein erziehende Mütter, der Gefahr von Ausgrenzung und Armut ausgesetzt sind, und dringt darauf, dass sie Maßnahmen ausarbeiten, um diese Tendenz abzuwenden;
36. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, Fortbildungs- und Umsetzungsinstrumente zu entwickeln, um allen Beteiligten die Einbeziehung einer auf Chancengleichheit von Männern und Frauen beruhenden Perspektive in ihre jeweiligen Zuständigkeitsbereiche zu erlauben, darunter auch die Bewertung der spezifischen Auswirkungen von Politiken auf Frauen und Männer;
37. dringt darauf, dass die Mitgliedstaaten und die regionalen und lokalen Behörden einen effizienten Einsatz der bestehenden Instrumente wie der von der Kommission erstellten Handbücher für das Mainstreaming der Chancengleichheit von Frauen und Männern in beschäftigungspolitischen Maßnahmen sicherstellen;

Mittwoch, 3. September 2008

38. dringt darauf, dass die Mitgliedstaaten Beamten, die die Gemeinschaftsprogramme auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene umsetzen sollen, eine angemessene Ausbildung in Gender Mainstreaming zuteil werden lassen;
39. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, eine Anzahl von Quantitäts- und Qualitätsindikatoren sowie von geschlechterbezogenen Statistiken, die verlässlich, vergleichbar und im Bedarfsfall erhältlich sind, auszuarbeiten, die während der Nachbereitung der Umsetzung der Lissabon-Strategie für Wachstum und Beschäftigung zu verwenden sind, um die Geschlechterdimension zu berücksichtigen und um die angemessene Umsetzung und Weiterbehandlung der Maßnahmen sicherzustellen;
40. begrüßt die Gründung des Europäischen Instituts für Gleichstellungsfragen und die Ernennung der Mitglieder des Verwaltungsrats, durch die das Institut nun über ein Entscheidungsgremium verfügt; ist jedoch besorgt über die Verzögerung bei der Einstellung eines Institutsdirektors bzw. einer Institutsdirektorin und fordert die Kommission dringend auf, Abhilfe zu schaffen;
41. fordert die Kommission auf, mit Hilfe des Europäischen Instituts für Gleichstellungsfragen Fakten und Statistiken aus Kandidatenländern und potentiellen Kandidatenländern in zukünftige Jahresberichte über die Gleichstellung von Frauen und Männern aufzunehmen;
42. fordert die Mitgliedstaaten auf, sich bei der Gesamtbevölkerung für sportliche Betätigung und ein gesundes Leben einzusetzen und zu berücksichtigen, dass Frauen weniger Sport treiben;
43. beauftragt seinen Präsidenten, diese EntschlieÙung dem Rat, der Kommission und den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

Klonen von Tieren für die Lebensmittelversorgung

P6_TA(2008)0400

EntschlieÙung des Europäischen Parlaments vom 3. September 2008 zum Klonen von Tieren für die Lebensmittelversorgung

(2009/C 295 E/12)

Das Europäische Parlament,

— gestützt auf Artikel 108 Absatz 5 seiner Geschäftsordnung,

- A. in der Erwägung, dass das Protokoll über den Tierschutz und das Wohlergehen der Tiere von der Gemeinschaft und den Mitgliedstaaten verlangt, den Erfordernissen des Wohlergehens der Tiere bei der Festlegung und Durchführung der Politik in den Bereichen Landwirtschaft und Forschung in vollem Umfang Rechnung zu tragen,
- B. in der Erwägung, dass Klonverfahren niedrige Überlebensraten für übertragene Embryonen und geklonte Tiere ausweisen, wobei viele geklonte Tiere in frühen Lebensphasen aufgrund von Herzversagen, Immunschwäche, Leberversagen, Atemproblemen oder Nieren- bzw. Muskel-Skelett-Anomalien sterben,
- C. in der Erwägung, dass die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) in ihrer Stellungnahme aus dem Jahr 2008 zu dem Schluss gelangt ist, dass Sterblichkeitsrate und Krankheitsanfälligkeit von Klonen höher sind als bei auf natürlichem Weg gezeugten Tieren und dass Abgänge und Störungen in einem späten Trächtigkeitsstadium das Wohlergehen der Leihmütter beeinträchtigen können,
- D. in der Erwägung, dass die Europäische Gruppe für Ethik der Naturwissenschaften und der neuen Technologien (EGE) angesichts des derzeitigen Umfangs der Leiden und Gesundheitsprobleme von Leihmuttertieren und tierischen Klonen hinterfragt, ob das Klonen von Tieren für die Lebensmittelversorgung ethisch gerechtfertigt ist, und keine überzeugenden Argumente für die Rechtfertigung der Lebensmittel-erzeugung aus Klontieren und ihren Nachkommen sieht,

Mittwoch, 3. September 2008

- E. in der Erwägung, dass die Richtlinie 98/58/EG des Rates vom 20. Juli 1998 über den Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere ⁽¹⁾ vorsieht, dass „natürliche oder künstliche Zuchtmethoden, die den Tieren Leiden oder Schäden zufügen oder zufügen können, nicht angewandt werden dürfen“ (Anhang Nummer 20),
- F. in der Erwägung, dass das Klonen zu einem deutlichen Rückgang der genetischen Vielfalt bei Nutztierbeständen führen würde, wodurch sich die Wahrscheinlichkeit erhöhen würde, dass ganze Herden durch Seuchen, für die sie anfällig sind, ausgerottet würden,
- G. in der Erwägung, dass die EFSA am 24. Juli 2008 ein wissenschaftliches Gutachten zu den Konsequenzen des Klonens von Tieren für Lebensmittelsicherheit, Gesundheit und Wohlergehen von Tieren und Umwelt veröffentlicht hat in dem sie zu dem Schluss gelangt, dass häufig schwerste oder tödliche Konsequenzen für Gesundheit und Wohlergehen eines erheblichen Prozentsatzes von Klontieren verzeichnet werden,
- H. in der Erwägung, dass der Hauptzweck des Klonens in der Erzeugung vielfacher Kopien von Tieren mit schnellen Wachstumsraten oder hohen Erträgen besteht, dass die traditionelle selektive Zucht jedoch bereits zu Störungen des Bewegungsapparats und Herz-Kreislaufstörungen bei schnell wachsenden Schweinen sowie Lähmung, Euterentzündung und vorzeitiger Schlachtung bei Hochleistungsvieh geführt hat und dass Klonen der schnellwachsenden und ertragreichsten Tiere noch größere Probleme in Bezug auf Gesundheit und Wohlergehen verursachen wird,
- I. in der Erwägung, dass zusätzlich zu der Tatsache, dass die Konsequenzen des Klonens von Tieren für die Lebensmittelversorgung nicht adäquat geprüft wurden, das Klonen eine ernsthafte Gefahr für Image und Charakter des europäischen Landwirtschaftsmodells darstellt, das auf Produktqualität, umweltfreundlichen Prinzipien und dem Respekt strikter Bedingungen bezüglich des Wohlergehens von Tieren beruht,
1. fordert die Kommission auf, Vorschläge zu unterbreiten, die (i) das Klonen von Tieren, (ii) die Zucht von Klontieren und ihren Nachkommen, (iii) die Vermarktung von Fleisch- oder Milchprodukten, die von Klontieren oder ihren Nachkommen stammen, und (iv) die Einfuhr geklonter Tiere und ihrer Nachkommen sowie von Samen und Embryonen von Klontieren und ihren Nachkommen sowie von Fleisch- oder Milchprodukten, die von Klontieren oder ihren Nachkommen stammen, für die Lebensmittelversorgung verbieten, wobei die Empfehlungen der EFSA und der EGE zu berücksichtigen sind;
 2. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

⁽¹⁾ ABl. L 221 vom 8.8.1998, S. 23.

Auswirkungen von Marketing und Werbung auf die Gleichstellung von Frauen und Männern

P6_TA(2008)0401

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 3. September 2008 zu den Auswirkungen von Marketing und Werbung auf die Gleichstellung von Frauen und Männern (2008/2038(INI))

(2009/C 295 E/13)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den EG-Vertrag, insbesondere auf Artikel 2, Artikel 3 Absatz 2 und Artikel 152,
- unter Hinweis auf den Besitzstand der Gemeinschaft auf dem Gebiet der Rechte der Frau und der Gleichstellung der Geschlechter,
- unter Hinweis auf die bei der Vierten Weltfrauenkonferenz am 15. September 1995 in Peking angenommene Aktionsplattform und seine Entschließung vom 18. Mai 2000 zu den Folgemaßnahmen im Anschluss an die Aktionsplattform von Peking ⁽¹⁾,

⁽¹⁾ ABl. C 59 vom 23.2.2001, S. 258.

Mittwoch, 3. September 2008

- unter Hinweis auf die Richtlinie 89/552/EWG des Rates vom 3. Oktober 1989 zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste (Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste) ⁽¹⁾,
 - unter Hinweis auf die Richtlinie 2004/113/EG des Rates vom 13. Dezember 2004 zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen beim Zugang zu und bei der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen ⁽²⁾,
 - unter Hinweis auf den von der Kommission festgelegten „Fahrplan für die Gleichstellung von Frauen und Männern 2006-2010“ (KOM(2006)0092) und die zugehörige Folgenabschätzung (SEK(2006)0275),
 - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 25. Juli 1997 zur Diskriminierung von Frauen in der Werbung ⁽³⁾,
 - unter Hinweis auf die Entschließung 1557 (2007) der Parlamentarischen Versammlung des Europarats „Das Bild der Frau in der Werbung“,
 - unter Hinweis auf den vom Europäischen Rat vom 23. und 24. März 2006 angenommenen Europäischen Pakt für die Gleichstellung der Geschlechter,
 - gestützt auf Artikel 45 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für die Rechte der Frau und die Gleichstellung der Geschlechter (A6-0199/2008),
- A. in der Erwägung, dass im Zuge der Sozialisierung (über den Schulunterricht, die Familie und das soziokulturelle Umfeld) Identität, Werte, Überzeugungen und Haltungen geprägt werden, die dem Individuum einen Platz und eine Rolle in der Gesellschaft, in der es aufwächst, zuweisen; in der Erwägung, dass Identifikation ein Schlüsselbegriff für das Verständnis dieses Prozesses ist,
- B. in der Erwägung, dass eine stärkere Förderung eines vernünftigen und verantwortungsvollen Umgangs mit dem Fernsehen und den neuen Technologien von Kindheit an sowohl in der Schule als auch in den Familien wünschenswert wäre,
- C. in der Erwägung, dass geschlechtsspezifische diskriminierende und/oder erniedrigende Botschaften in der Werbung ein Hindernis für das Entstehen einer modernen und gleichen Gesellschaft darstellen,
- D. in der Erwägung, dass Stereotype zu Verhaltensweisen betragen können, durch die Identifikation stattfindet,
- E. in der Erwägung, dass Werbung und Marketing Kultur widerspiegeln und auch zu ihrer Schaffung beitragen,
- F. in der Erwägung, dass Werbung ein Bestandteil der Marktwirtschaft ist und einen der Aspekte der Realität darstellt, mit denen jeder im täglichen Leben konfrontiert ist,
- G. in der Erwägung, dass Werbung das Leben von Männern und Frauen manchmal karikaturistisch darstellen kann,
- H. in der Erwägung, dass geschlechtsspezifische Diskriminierung in den Medien immer noch weit verbreitet ist; in der Erwägung, dass Geschlechterstereotypisierung in der Werbung und in den Medien als Teil dieser Diskriminierung betrachtet werden kann,
- I. in der Erwägung, dass Geschlechterstereotypisierung in der Werbung somit die ungleiche Machtverteilung zwischen den Geschlechtern widerspiegelt,
- J. in der Erwägung, dass die Gleichstellung von Frauen und Männern und ihre Zusammenarbeit sowohl im privaten als auch im öffentlichen Bereich durch die Bekämpfung von Geschlechterstereotypisierung auf allen Ebenen der Gesellschaft erfolgen muss,
- K. in der Erwägung, dass Geschlechterstereotypisierung von den ersten Jahren der Sozialisierung eines Kindes an zur Geschlechterdiskriminierung beitragen kann, die die lebenslange Perpetuierung von Ungleichheiten zwischen Frauen und Männern und das Entstehen von geschlechtsspezifischen Stereotypen verstärkt,

⁽¹⁾ ABl. L 298 vom 17.10.1989, S. 23.

⁽²⁾ ABl. L 373 vom 21.12.2004, S. 37.

⁽³⁾ ABl. C 304 vom 6.10.1997, S. 60.

Mittwoch, 3. September 2008

- L. in der Erwägung, dass Geschlechterstereotypisierung kontraproduktiv ist und im Arbeitsmarkt zur geschlechtsspezifischen Aufteilung von Berufen beiträgt, wobei Frauen im Allgemeinen weniger verdienen als Männer,
- M. in der Erwägung, dass die Gesellschaft als Ganzes in die Bemühungen einbezogen werden muss, die Perpetuierung von Geschlechterklischees zu vermeiden; in der Erwägung, dass die Verantwortung dafür von allen übernommen werden sollte,
- N. in der Erwägung, dass die Hindernisse, die eine Vermittlung positiver Männer- bzw. Frauenbilder in unterschiedlichen sozialen Verhältnissen verhindern, beseitigt werden müssen,
- O. in der Erwägung, dass Kinder als besonders schutzbedürftige Gruppe nicht nur Erwachsenen vertrauen, sondern auch Figuren aus Mythen, Fernsehprogrammen, Bilderbüchern, Unterrichtsmaterialien, TV-Games, Spielzeugwerbung usw.; in der Erwägung, dass Kinder durch Imitation lernen und nachahmen, was sie gerade erlebt haben; in der Erwägung, dass aus diesem Grund Geschlechterstereotypisierung in der Werbung die individuelle Entwicklung beeinflusst und die Wahrnehmung verstärkt, dass das Geschlecht bestimmt, was möglich ist und was nicht,
- P. in der Erwägung, dass Werbung über unterschiedliche Medien ein Teil unseres Alltags ist; in der Erwägung, dass es besonders wichtig ist, dass Werbung durch Medien bestehenden ethisch und/oder rechtlich verbindlichen Regeln und/oder Verhaltenskodizes unterliegt, um Werbespots, die diskriminierende oder entwürdigende Botschaften auf der Grundlage von Geschlechterstereotypen sowie Aufstachelung zu Gewalt vermitteln, zu unterbinden,
- Q. in der Erwägung, dass eine verantwortungsvolle Werbung einen positiven Einfluss auf die Wahrnehmungen der Gesellschaft von Themen wie „Körperbild“, „Geschlechterrollen“ und „Normalität“ haben kann; in der Erwägung, dass Werbung ein wirksames Instrument sein kann, um Stereotype in Frage zu stellen und anzugehen,
1. hält es für überaus wichtig, dass Frauen und Männer die gleichen Chancen erhalten, sich unabhängig von ihrem Geschlecht als Individuen zu entwickeln;
 2. stellt fest, dass männliche und weibliche Stereotype trotz mehrerer Gemeinschaftsprogramme zur Förderung der Gleichstellung der Geschlechter immer noch weit verbreitet sind;
 3. stellt fest, dass weitergehende Forschungen helfen würden, jeglichen Zusammenhang zwischen Geschlechterstereotypisierung in der Werbung und der Ungleichheit der Geschlechter zu erhellen;
 4. fordert den Rat, die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, sich die oben genannte Forschung und deren Ergebnisse zunutze zu machen und sie zu verbreiten;
 5. betont, wie wichtig es ist, dass die Mitgliedstaaten den Verpflichtungen, die sie im Rahmen des oben genannten Europäischen Pakts für die Gleichstellung der Geschlechter eingegangen sind, nachkommen;
 6. fordert den Rat, die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, sich an die Richtlinien und an die Leitlinien zu halten, die sie im Rahmen mehrerer Gemeinschaftsprogramme, beispielsweise EQUAL, und zur Gleichstellung der Geschlechter verabschiedet haben;
 7. fordert den Rat und die Kommission auf, die Umsetzung der im Gemeinschaftsrecht bestehenden Vorschriften zu geschlechtsspezifischer Diskriminierung und Aufstachelung zum Hass aus Gründen des Geschlechts zu überwachen;
 8. fordert den Rat, die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, Sensibilisierungsaktionen gegen sexistische Beleidigungen oder entwürdigende Bilder von Frauen und Männern in der Werbung und im Marketing zu entwickeln;
 9. fordert die Mitgliedstaaten auf, das Bild von Frauen und Männern in der Werbung und im Marketing zu untersuchen und darüber zu berichten;
 10. betont, dass Stereotype in der Werbung zu Fernsehprogrammen für Kinder wegen ihrer möglichen Auswirkungen auf die geschlechtsspezifische Sozialisierung und infolgedessen auf die Bilder, die Kinder von sich selbst, von ihren Familienangehörigen und von der Außenwelt haben, ein spezielles Problem darstellen;
 11. stellt fest, dass Anstrengungen, Geschlechterstereotype in den Medien und in der Werbung zu bekämpfen, von Bildungsstrategien und Maßnahmen flankiert werden sollten, um das Bewusstsein von frühester Kindheit an zu schärfen und die Kritikfähigkeit von Jugend an zu entwickeln;

Mittwoch, 3. September 2008

12. legt besonderen Nachdruck auf die wesentliche Rolle, die das Bildungswesen bei der Entwicklung der Kritikfähigkeit von Kindern gegenüber Bildern und den Medien im Allgemeinen spielen muss, um die unwillkommenen Auswirkungen der Perpetuierung von Geschlechterstereotypen in Marketing und Werbung zu verhüten;
 13. stellt fest, dass traditionelle Geschlechterrollen in Frage gestellt werden müssen, wenn die Gleichstellung der Geschlechter erreicht werden soll;
 14. macht insbesondere auf die Notwendigkeit aufmerksam, Botschaften, die die menschliche Würde verletzen und Geschlechterstereotype vermitteln, aus Lehrbüchern, Spielzeug, Video- und Computerspielen, dem Internet und neuen Informations- und Kommunikationstechnologien sowie aus der Werbung über unterschiedliche Medien zu beseitigen;
 15. nimmt mit äußerster Besorgnis die Werbung für sexuelle Dienstleistungen, die Stereotype von Frauen als Objekte verstärkt, in Veröffentlichungen, beispielsweise in lokalen Zeitungen, die für Kinder unmittelbar sichtbar und zugänglich sind, zur Kenntnis;
 16. stellt fest, dass es notwendig ist, Weiterbildungsmaßnahmen für Medienfachleute und in Zusammenarbeit mit ihnen sowie Sensibilisierungsmaßnahmen für die Gesellschaft über die negativen Auswirkungen von Geschlechterstereotypen durchzuführen;
 17. macht auf die Tatsache aufmerksam, dass die Nutzung des Fernsehens und der neuen Technologien durch Kinder und Jugendliche ständig zunimmt, dass diese Nutzung in früher Jugend beginnt und dass es üblich geworden ist, unbeaufsichtigt fernzusehen;
 18. stellt fest, dass Darstellungen des idealen Körperbildes im Marketing und in der Werbung das Selbstwertgefühl von Frauen und Männern, insbesondere von Teenagern und solchen, die anfällig für Essstörungen wie nervöse Anorexie und nervöse Bulimie sind, nachteilig beeinflussen können; fordert die Werbekunden auf, ihre Werbung für Produkte mit extrem dünnen Frauen sorgfältig zu überdenken;
 19. fordert die Mitgliedstaaten auf, durch geeignete Maßnahmen zu gewährleisten, dass Marketing und Werbung die Achtung der menschlichen Würde und der Unversehrtheit der Person garantieren, weder unmittelbar noch mittelbar diskriminierend sind noch irgendeine Aufstachelung zum Hass aus Gründen des Geschlechts, der rassischen oder ethnischen Herkunft, der Religion oder des Glaubens, der Behinderung, des Alters oder der sexuellen Orientierung aufweisen und auch kein Material enthalten, das, wenn es im jeweiligen Zusammenhang beurteilt wird, Gewalt gegen Frauen billigt, fördert oder verherrlicht;
 20. anerkennt die Arbeit, die Medien-Regulierungsbehörden in einigen Mitgliedstaaten bereits geleistet haben, um die Auswirkungen von Geschlechterstereotypisierung zu erforschen, und ermutigt die Regulierungsbehörden in allen Mitgliedstaaten, ihre bewährten Verfahren in diesem Bereich mitzuteilen;
 21. erinnert die Kommission daran, dass die oben genannte Richtlinie 2004/113/EG, als sie von der Kommission zuerst vorgeschlagen wurde, auch die Diskriminierung in den Medien abdeckte; fordert die Kommission auf, ihre Anstrengungen gegen diese Art von Diskriminierung zu verstärken;
 22. betont, wie notwendig aus der Geschlechterperspektive positive Beispiele in den Medien und in der Werbewelt sind, um aufzuzeigen, dass Wandel möglich und wünschenswert ist; ist der Auffassung, dass die Mitgliedstaaten die Verleihung von Preisen durch die Werbewirtschaft an ihre Kollegen sowie durch das Publikum formell einführen sollten für Werbung, die am besten mit den Geschlechterstereotypen bricht und die ein positives oder bejahendes Bild von Frauen und Männern und ihren Beziehungen vermittelt;
 23. betont, dass die Grundsätze der Geschlechtergleichstellung durch die Medien mit Hilfe von Veröffentlichungen und Programmen, die auf unterschiedliche Altersgruppen ausgerichtet sind, verbreitet werden müssen, um bewährte Verfahren und die Achtung geschlechtsspezifischer Unterschiede allgemein bekanntzumachen;
 24. hält es für unbedingt notwendig, dass über Marketing und Werbung und ihre Rolle bei der Schaffung und Zementierung von Geschlechterstereotypen ständig diskutiert wird;
 25. fordert die Mitgliedstaaten auf, Bildungsinitiativen zu konzipieren und in die Wege zu leiten, die im Geiste der Toleranz entwickelt wurden und die alle Formen von Stereotypisierung unterlassen, sowie die Kultur der Geschlechtergleichstellung mit Hilfe von geeigneten Bildungsprogrammen zu fördern;
 26. betont, dass Geschlechterstereotypen beseitigt werden müssen;
 27. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und den Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.
-

Donnerstag, 4. September 2008

Palästinensische Gefangene in Israel

P6_TA(2008)0404

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 4. September 2008 zur Lage der palästinensischen Gefangenen in israelischen Gefängnissen

(2009/C 295 E/14)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf seine früheren Entschließungen zum Nahen Osten,
 - unter Hinweis auf die von Kommissionsmitglied Benita Ferrero-Waldner vor dem Parlament am 9. Juli 2008 abgegebene Erklärung zur Lage der palästinensischen Gefangenen in israelischen Gefängnissen,
 - unter Hinweis auf das Assoziationsabkommen EU-Israel und die Ergebnisse des achten Treffens des Assoziationsrates EU-Israel vom 16. Juni 2008,
 - unter Hinweis auf den Bericht seiner Ad-hoc-Delegation über ihre Reise nach Israel und in die palästinensischen Gebiete vom 30. Mai bis 2. Juni 2008 und die darin enthaltenen Schlussfolgerungen,
 - unter Hinweis auf die Genfer Konventionen, insbesondere die Konvention (IV) zum Schutz von Zivilpersonen in Kriegszeiten vom 12. August 1949, vor allem ihre Artikel 1 bis 12, 27, 29 bis 34, 47, 49, 51, 52, 53, 59, 61 bis 77 und 143,
 - unter Hinweis auf den Internationalen Pakt der Vereinten Nationen von 1966 über bürgerliche und politische Rechte,
 - unter Hinweis auf den Jahresbericht 2007 des Internationalen Komitees des Roten Kreuzes, insbesondere den Teil über die besetzten palästinensischen Gebiete,
 - unter Hinweis auf die vom Öffentlichen Komitee gegen Folter in Israel in den Jahren 2006, 2007 und 2008 mit Hilfe von finanziellen Beiträgen der Kommission und mehrerer Mitgliedstaaten veröffentlichten Berichte,
 - unter Hinweis auf die einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen zum Nahost-Konflikt,
 - gestützt auf Artikel 108 Absatz 5 seiner Geschäftsordnung,
- A. in der Erwägung, dass Israel seit einigen Jahren vielen tödlichen Terroranschlägen gegen seine Zivilbevölkerung ausgesetzt ist, und in der Erwägung, dass die israelischen Behörden eine Reihe von Maßnahmen zur Verhinderung derartiger Terroranschläge getroffen und u. a. verdächtige palästinensische Kämpfer verhaftet haben, dass jedoch die Bekämpfung des Terrorismus keine Rechtfertigung für Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht ist,
- B. in der Erwägung, dass sich derzeit über 11 000 Palästinenser, darunter Hunderte Frauen und Kinder, in israelischen Gefängnissen und Hafteinrichtungen befinden, und in der Erwägung, dass die meisten dieser Gefangenen in den besetzten palästinensischen Gebieten verhaftet wurden,
- C. in der Erwägung, dass jeder Mensch unter 18 Jahren nach dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes, das Israel unterzeichnet hat, ein Kind ist; in der Erwägung, dass palästinensische Kinder ab 16 Jahren nach den israelischen Militärvorschriften, die in den besetzten palästinensischen Gebieten gelten, jedoch als Erwachsene betrachtet werden und oft unter unangemessenen Haftbedingungen festgehalten werden,

Donnerstag, 4. September 2008

- D. in der Erwägung, dass die israelische Regierung am 25. August 2008 als Zeichen ihres guten Willens und zur Schaffung gegenseitigen Vertrauens 198 Palästinenser freigelassen hat und dass beide Seiten weiter verhandeln, um zu einer umfassenderen Vereinbarung über die Freilassung von weiteren Gefangenen zu gelangen,
- E. in der Erwägung, dass von der israelischen und der libanesischen Regierung kürzlich positive Schritte unternommen wurden, um Gefangene gegen die sterblichen Überreste israelischer Soldaten auszutauschen,
- F. in der Erwägung, dass in Israel etwa 1 000 Gefangene auf der Grundlage von „Verwaltungshaftanordnungen“ mit der Möglichkeit, Rechtsmittel einzulegen, aber ohne Anklage, Gerichtsverhandlung und Verteidigungsrechte inhaftiert sind; in der Erwägung, dass derartige „Verwaltungshaftanordnungen“ jahrelang verlängert werden können und dies in einigen Fällen auch geschieht,
- G. in der Erwägung, dass aus Menschenrechtsberichten hervorgeht, dass palästinensische Gefangene misshandelt und gefoltert werden,
- H. in der Erwägung, dass es für die große Mehrheit der in innerhalb Israels gelegenen Gefängnissen festgehaltenen palästinensischen Gefangenen häufig unmöglich oder sehr schwierig ist, von ihrem Recht auf Besuche von Familienangehörigen Gebrauch zu machen, obwohl das Internationale Komitee des Roten Kreuzes entsprechende Appelle an Israel gerichtet hat,
- I. in der Erwägung, dass das Problem der Gefangenen wichtige politische, gesellschaftliche und humanitäre Auswirkungen hat und dass die Verhaftung von 48 gewählten Mitgliedern des Palästinensischen Legislativrates und von anderen Kommunalvertretern schwerwiegende Auswirkungen auf die politischen Entwicklungen im besetzten palästinensischen Gebiet hat; in der Erwägung, dass das im Mai 2006 von inhaftierten palästinensischen Spitzenpolitikern diverser Gruppierungen angenommene „Prisoners' Document“ als Grundlage für die nationale Aussöhnung diente und der Einsetzung einer Regierung der nationalen Einheit den Weg ebnete,
- J. in der Erwägung, dass sich die Beziehungen zwischen den Europäischen Gemeinschaften und Israel gemäß Artikel 2 des Assoziationsabkommens EU-Israel auf die Achtung der Menschenrechte und der Grundsätze der Demokratie stützen, die ein wesentliches Element dieses Abkommens darstellen; in der Erwägung, dass in dem Aktionsplan EU-Israel ausdrücklich die Achtung der Menschenrechte und die Beachtung des humanitären Völkerrechts als gemeinsame Werte beider Parteien hervorgehoben werden,
1. begrüßt die von der israelischen Regierung kürzlich getroffene Entscheidung, einige palästinensische Gefangene freizulassen, als positives Zeichen für die Stärkung der Autorität der Palästinensischen Behörde und die Herstellung eines Klimas des gegenseitigen Vertrauens;
 2. fordert, dass Hamas und Israel Schritte unternehmen, damit der israelische Unteroffizier Gilad Shalit umgehend freigelassen wird;
 3. betont, dass das Problem der palästinensischen Gefangenen erhebliche Auswirkungen auf die palästinensische Gesellschaft und den israelisch-palästinensischen Konflikt hat, und vertritt die Auffassung, dass in diesem Zusammenhang die Freilassung palästinensischer Gefangener in großem Umfang sowie die sofortige Freilassung der inhaftierten Mitglieder des Palästinensischen Legislativrates, unter ihnen auch Marwan Barghouti, ein positiver Schritt zur Schaffung eines Klimas des gegenseitigen Vertrauens sein könnte, welches erforderlich ist, um wesentliche Fortschritte in den Friedensverhandlungen zu erzielen;
 4. unterstützt das berechnete Sicherheitsanliegen Israels; ist davon überzeugt, dass die Rechtsstaatlichkeit bei der Behandlung von Gefangenen uneingeschränkt beachtet werden muss, weil dies für ein demokratisches Land von entscheidender Bedeutung ist;
 5. fordert Israel auf, sicherzustellen, dass die Mindeststandards in Bezug auf die Haftbedingungen eingehalten werden, alle Gefangenen vor Gericht zu stellen, dem Gebrauch der „Verwaltungshaftanordnungen“ ein Ende zu setzen und unter uneingeschränkter Beachtung der internationalen Normen, einschließlich des Übereinkommens über die Rechte des Kindes und des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe, geeignete Maßnahmen für Minderjährige und Besuchsrechte von Gefangenen durchzusetzen;
 6. bringt seine Besorgnis über die Lage weiblicher und besonders gefährdeter palästinensischer Gefangener zum Ausdruck, die Berichten zufolge misshandelt werden und keinen Zugang zu medizinischer Versorgung haben;

Donnerstag, 4. September 2008

7. fordert die Palästinensische Behörde auf, alles in ihrer Macht Stehende zu unternehmen, um Gewalt- oder Terrorakte zu verhindern, insbesondere von ehemaligen Gefangenen, vor allem von Kindern;
8. ist davon überzeugt, dass die Aufwertung der Beziehungen zwischen der Europäischen Union und Israel damit im Einklang stehen und damit verbunden sein sollte, dass Israel allen Verpflichtungen im Rahmen des Völkerrechts nachkommt;
9. begrüßt die Entscheidung des Assoziationsrates EU-Israel auf seinem achten Treffen, anstelle der derzeitigen Arbeitsgruppe für Menschenrechte einen eigenständigen Unterausschuss für Menschenrechte einzurichten; fordert eine umfassende Konsultation und vollständige Einbeziehung der Menschenrechtsorganisationen und der Nichtregierungsorganisationen in Israel und in den besetzten palästinensischen Gebieten in die Überwachung der Fortschritte Israels bei der Einhaltung seiner Verpflichtungen im Rahmen des Völkerrechts;
10. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat, der Kommission, der israelischen Regierung, der Knesset, dem Präsidenten der Palästinensischen Behörde, dem Palästinensischen Legislativrat, dem Hohen Vertreter für die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik, den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten, dem Generalsekretär der Vereinten Nationen, dem Sonderbeauftragten des Nahost-Quartetts, dem Präsidenten der Parlamentarischen Versammlung Europa-Mittelmeer, der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte sowie dem Internationalen Komitee des Roten Kreuzes zu übermitteln.

Evaluierung der EU-Sanktionen als Teil der Aktionen und Maßnahmen der EU im Bereich der Menschenrechte

P6_TA(2008)0405

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 4. September 2008 zur Evaluierung der EU-Sanktionen als Teil der Aktionen und Maßnahmen der EU im Bereich der Menschenrechte (2008/2031(INI))

(2009/C 295 E/15)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte,
- unter Hinweis auf die Menschenrechtsübereinkommen der Vereinten Nationen und ihre Fakultativprotokolle,
- unter Hinweis auf den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte und die beiden dazugehörigen Fakultativprotokolle,
- unter Hinweis auf die Charta der Vereinten Nationen („UN Charta“), insbesondere Artikel 1 und 25 sowie Kapitel VII Artikel 39 und 41,
- unter Hinweis auf die Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten („Europäische Menschenrechtskonvention“) und die dazugehörigen Protokolle,
- unter Hinweis auf die Charta von Paris für ein neues Europa („Charta von Paris“),
- unter Hinweis auf die Schlussakte der Konferenz für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa („Schlussakte von Helsinki“),
- unter Hinweis auf die Artikel 3, 6, 11, 13, 19, 21, 29 und 39 des Vertrags über die Europäische Union („EUV“) und die Artikel 60, 133, 296, 297, 301 und 308 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft („EGV“),

Donnerstag, 4. September 2008

- unter Hinweis auf die Charta der Grundrechte der Europäischen Union,
- unter Hinweis auf seine früheren Entschlüsse zur Situation der Menschenrechte in der Welt,
- unter Hinweis auf seine früheren Aussprachen über und Dringlichkeitsentschlüsse zu Fällen von Menschenrechtsverletzungen und Verstößen gegen Demokratie und Rechtsstaatlichkeit,
- unter Hinweis auf seine Entschlüsse vom 20. September 1996 zu der Mitteilung der Kommission über die Berücksichtigung der Wahrung der Grundsätze der Demokratie und der Achtung der Menschenrechte in den Abkommen zwischen der Gemeinschaft und Drittländern ⁽¹⁾,
- unter Hinweis auf die internationalen Verpflichtungen der Europäischen Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten, einschließlich der in den WTO-Übereinkommen verankerten Verpflichtungen,
- unter Hinweis auf das zwischen den Mitgliedern der Gruppe der Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits am 23. Juni 2000 in Cotonou unterzeichnete Partnerschaftsabkommen (Abkommen von Cotonou) ⁽²⁾, insbesondere die Artikel 8, 9, 33, 96 und 98 und die Änderung dieses Abkommens ⁽³⁾,
- unter Hinweis auf das Ratsdokument ‚Einrichtung einer Zusammensetzung „Sanktionen“ der Gruppe der Referenten für Außenbeziehungen (Gruppe der Referenten für Außenbeziehungen/Sanktionen)‘ vom 22. Januar 2004 (5603/2004),
- unter Hinweis auf das Ratsdokument mit dem Titel „Grundprinzipien für den Einsatz restriktiver Maßnahmen (Sanktionen)“ der Europäischen Union vom 7. Juni 2004 (10198/1/2004),
- unter Hinweis auf das Dokument mit dem Titel „Leitlinien zur Umsetzung und Bewertung restriktiver Maßnahmen (Sanktionen) im Rahmen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik der EU“, zuletzt überprüft am 2. Dezember 2005 (15114/2005),
- unter Hinweis auf das Dokument „Bewährte Praktiken der EU für die wirksame Umsetzung restriktiver Maßnahmen“ vom 9. Juli 2007 (11679/2007),
- in Kenntnis des am 2. Dezember 1996 vom Rat festgelegten Gemeinsamen Standpunkts 96/697/GASP zu Kuba ⁽⁴⁾,
- in Kenntnis des Gemeinsamen Standpunkts 2001/930/GASP des Rates über die Bekämpfung des Terrorismus ⁽⁵⁾ und des Gemeinsamen Standpunkts 2001/931/GASP des Rates über die Anwendung besonderer Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus ⁽⁶⁾, beide vom 27. Dezember 2001, und der Verordnung (EG) Nr. 2580/2001 des Rates vom 27. Dezember 2001 über spezifische, gegen bestimmte Personen und Organisationen gerichtete restriktive Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus ⁽⁷⁾,
- in Kenntnis des Gemeinsamen Standpunkts 2002/402/GASP des Rates betreffend restriktive Maßnahmen gegen Osama bin Laden, Mitglieder der Al-Qaida-Organisation und die Taliban sowie andere mit ihnen verbündete Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen ⁽⁸⁾ und der Verordnung (EG) Nr. 881/2002 des Rates über die Anwendung bestimmter spezifischer restriktiver Maßnahmen gegen bestimmte Personen und Organisationen, die mit Osama bin Laden, dem Al-Qaida-Netzwerk und den Taliban in Verbindung stehen ⁽⁹⁾, beide vom 27. Mai 2002,

⁽¹⁾ ABl. C 320 vom 28.10.1996, S. 261.

⁽²⁾ ABl. L 317 vom 15.12.2000, S. 3.

⁽³⁾ ABl. L 209 vom 11.8.2005, S. 27.

⁽⁴⁾ ABl. L 322 vom 12.12.1996, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. L 344 vom 28.12.2001, S. 90.

⁽⁶⁾ ABl. L 344 vom 28.12.2001, S. 93.

⁽⁷⁾ ABl. L 344 vom 28.12.2001, S. 70.

⁽⁸⁾ ABl. L 139 vom 29.5.2002, S. 4.

⁽⁹⁾ ABl. L 139 vom 29.5.2002, S. 9.

Donnerstag, 4. September 2008

- unter Hinweis auf die Gemeinsame Militärgüterliste der Europäischen Union ⁽¹⁾,
 - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 25. April 2002 zur Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament — Die Rolle der Europäischen Union bei der Förderung der Menschenrechte und der Demokratisierung in Drittländern ⁽²⁾,
 - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 14. Februar 2006 zu der Menschenrechts- und Demokratieklausele in Abkommen der Europäischen Union ⁽³⁾,
 - unter Hinweis auf alle zwischen der Europäischen Union und Drittstaaten geschlossenen Abkommen und die in diesen Abkommen enthaltenen Menschenrechtsklauseln,
 - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 11. Oktober 1982 zu der Bedeutung und den Auswirkungen von Wirtschaftssanktionen, insbesondere des Handelsembargos und des Boykotts auf die Außenbeziehungen der EWG ⁽⁴⁾,
 - unter Hinweis auf die Entschließung zu den Auswirkungen von Sanktionen und insbesondere Embargos auf die Menschen in den Ländern, gegen die solche Maßnahmen verhängt werden ⁽⁵⁾, die die Paritätische Parlamentarische Versammlung AKP-EU am 1. November 2001 in Brüssel (Belgien) angenommen hat,
 - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 6. September 2007 zur Funktionsweise der Dialoge und Konsultationen mit Drittstaaten zu Menschenrechtsfragen ⁽⁶⁾,
 - unter Hinweis auf die Entschließung 1597 (2008) und die Empfehlung 1824 (2008) der Parlamentarischen Versammlung des Europarats vom 23. Januar 2008 zu den Schwarzen Listen des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen und der Europäischen Union,
 - unter Hinweis auf den am 13. Dezember 2007 in Lissabon unterzeichneten Vertrag zur Änderung des Vertrags über die Europäische Union und des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, der voraussichtlich am 1. Januar 2009 in Kraft treten wird,
 - gestützt auf Artikel 45 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten sowie der Stellungnahmen des Entwicklungsausschusses und des Ausschusses für internationalen Handel (A6-0309/2008),
- A. in der Erwägung, dass Artikel 11 Absatz 1 des EUV die Achtung der Menschenrechte zu einem der Ziele der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) erklärt, und in der Erwägung, dass der neue Artikel 21 EUV, wie er durch Artikel 1 Absatz 24 des Vertrags von Lissabon eingefügt wurde, folgende Erklärung enthält: „Die Union lässt sich bei ihrem Handeln auf internationaler Ebene von den Grundsätzen leiten, die für ihre eigene Entstehung, Entwicklung und Erweiterung maßgebend waren und denen sie auch weltweit zu stärkerer Geltung verhelfen will: Demokratie, Rechtsstaatlichkeit, die universelle Gültigkeit und Unteilbarkeit der Menschenrechte und Grundfreiheiten, die Achtung der Menschenwürde, der Grundsatz der Gleichheit und der Grundsatz der Solidarität sowie die Achtung der Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen und des Völkerrechts“,

⁽¹⁾ ABl. C 98 vom 18.4.2008, S. 1.

⁽²⁾ ABl. C 131 E vom 5.6.2003, S. 147.

⁽³⁾ ABl. C 290 E vom 29.11.2006, S. 107.

⁽⁴⁾ ABl. C 292 vom 8.11.1982, S. 13.

⁽⁵⁾ ABl. C 78 vom 2.4.2002, S. 32.

⁽⁶⁾ ABl. C 187 E vom 24.7.2008, S. 214.

Donnerstag, 4. September 2008

- B. in der Erwägung, dass Sanktionen zur Erreichung bestimmter Ziele der GASP angewandt werden, die in Artikel 11 des Vertrags über die Europäische Union festgelegt sind und die unter anderem die Förderung der Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten, von Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und verantwortungsvoller Regierungsführung einschließen,
- C. in der Erwägung, dass die oben genannten Grundprinzipien für den Einsatz restriktiver Maßnahmen (Sanktionen) das erste pragmatische Dokument darstellen, das den Rahmen für die Verhängung von Sanktionen durch die EU absteckt, während die EU in der Praxis schon seit Anfang der 1980er Jahre und insbesondere seit dem Inkrafttreten des EUV im Jahr 1993 Sanktionen verhängt; in der Erwägung, dass dieses Dokument, mit dem Sanktionen offiziell zu einem Instrument der GASP erklärt werden, daher den Anfang einer europäischen Sanktionspolitik darstellt,
- D. in der Erwägung, dass diese Sanktionspolitik hauptsächlich auf den fünf nachstehend genannten Zielen der GASP beruht: Wahrung der gemeinsamen Werte, der grundlegenden Interessen, der Unabhängigkeit und der Unversehrtheit der Union im Einklang mit den Grundsätzen der UN Charta; Stärkung der Sicherheit der Union in allen ihren Formen; Wahrung des Friedens und Stärkung der internationalen Sicherheit entsprechend den Grundsätzen der UN Charta sowie der Schlussakte von Helsinki, und den Zielen der Charta von Paris, einschließlich derjenigen, welche die Außengrenzen betreffen; Förderung der internationalen Zusammenarbeit; Entwicklung und Stärkung von Demokratie und Rechtsstaatlichkeit sowie Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten,
- E. in der Erwägung, dass der internationale Konsens darüber zunimmt, dass jede schwerwiegende und absichtliche Schädigung der Umwelt den Frieden und die Sicherheit beeinträchtigt und eine Verletzung der Menschenrechte darstellt,
- F. in der Erwägung, dass die EU gehalten ist, Sanktionen, die vom Sicherheitsrat der Vereinten Nationen gemäß Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen verhängt wurden, systematisch umzusetzen, und zugleich in Ermangelung eines Mandats des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen eigene Sanktionen verhängt, soweit dieser nicht zu entsprechenden Maßnahmen befugt oder nicht dazu in der Lage ist, weil unter seinen Mitgliedern keine Einigung erzielt werden kann; unter Hinweis auf die diesbezügliche Verpflichtung der Vereinten Nationen und der EU, Sanktionen im Einklang mit dem Völkerrecht zu verhängen,
- G. in der Erwägung, dass die Sanktionspolitik der EU daher vom Sicherheitsrat der Vereinten Nationen verhängte Sanktionen einschließt, ihr Umfang und ihre Ziele jedoch umfassender sind als die der Politik des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen (internationaler Frieden und Sicherheit),
- H. in der Erwägung, dass Sanktionen zu den Instrumenten gehören, die der EU zur Durchführung ihrer Menschenrechtspolitik zur Verfügung stehen; unter Hinweis darauf, dass die Anwendung von Sanktionen mit der Gesamtstrategie der Union in dem betreffenden Bereich in Einklang stehen und in einer Reihenfolge von Prioritäten das letzte Mittel zur Verfolgung ihrer spezifischen Ziele im Bereich der GASP sein muss; in der Erwägung, dass die Wirksamkeit von Sanktionen davon abhängt, ob sie von allen Mitgliedstaaten gleichzeitig verhängt werden,
- I. in der Erwägung, dass es weder im Völkerrecht noch im EU/EG-Recht eine verbindliche Definition dafür gibt, was eine Sanktion ist; in der Erwägung, dass im Rahmen der GASP Sanktionen oder restriktive Maßnahmen jedoch als Maßnahmen betrachtet werden, die dazu dienen, die diplomatischen oder wirtschaftlichen Beziehungen zu einem oder mehreren Drittländern auszusetzen, einzuschränken oder vollständig einzustellen, und die darauf abzielen, eine Änderung bei bestimmten Handlungen oder Politiken herbeizuführen, zum Beispiel bei Verstößen gegen das Völkerrecht oder gegen die Menschenrechte oder bei politischen Maßnahmen der Regierungen von Drittländern, nichtstaatlichen Einrichtungen oder natürlichen oder juristischen Personen, die die Rechtsstaatlichkeit oder die demokratischen Grundsätze nicht achten,
- J. in der Erwägung, dass es verschiedene Arten von restriktiven Maßnahmen gibt, wie zum Beispiel Waffenembargos, Handelssanktionen, finanzielle/wirtschaftliche Sanktionen, das Einfrieren von Vermögenswerten, Flugverbote, Einreisebeschränkungen, diplomatische Sanktionen, Boykotte von Sport- und Kulturveranstaltungen sowie die Aussetzung der Zusammenarbeit mit Drittländern,

Donnerstag, 4. September 2008

- K. in der Erwägung, dass die Bezeichnungen „Sanktionen“ und „restriktive Maßnahmen“ in dieser Entschlie­ßung, wie in der EU üblich, synonym verwendet werden; in der Erwägung, dass die Definition geeigneter Maßnahmen in dieser Entschlie­ßung aus Artikel 96 des Cotonou-Abkommens übernommen wurde ⁽¹⁾,
- L. in der Erwägung, dass die EU-Sanktionen selbst in Abhängigkeit von der genauen Art der restriktiven Maßnahmen und vom Rechtsverhältnis mit dem betreffenden Drittland und auch von den entsprechen­den Sektoren und Zielen auf verschiedenen Rechtsgrundlagen beruhen; in der Erwägung, dass diese Faktoren sowohl für das Verfahren zur Annahme von Sanktionen — die häufig, aber nicht immer einen Gemeinsamen Standpunkt im Rahmen der GASP und somit Einstimmigkeit im Rat erfordern — als auch für das Rechtsetzungsverfahren maßgeblich sind, das anzuwenden ist, um die Sanktionen rechtsverbindlich und durchsetzbar zu machen, wobei das einheitliche Verfahren gemäß Artikel 301 EG-Vertrag zur Anwendung kommt,
- M. in der Erwägung, dass Verbote der Visaerteilung und Waffenembargos zu den im Rahmen der GASP am meisten verhängten Sanktionen geworden sind und einen der ersten Schritte in der Reihenfolge von EU-Sanktionen darstellen; in der Erwägung, dass diese zwei Arten von Maßnahmen die einzigen sind, die unmittelbar von den Mitgliedstaaten getroffen werden, da sie gemäß dem EGV keine spezifischen Rechtsvorschriften zur Durchführung von Sanktionen erfordern; in der Erwägung, dass andererseits finanzielle Sanktionen (Einfrieren von Vermögenswerten) und Handelssanktionen die Annahme spezi­fischer Rechtsvorschriften zu ihrer Durchführung erfordern,
- N. in der Erwägung, dass im Einklang mit den oben genannten Grundprinzipien für den Einsatz restriktiver Maßnahmen (Sanktionen) und den einschlägigen Leitlinien gezielte Sanktionen mehr bewirken können als allgemeine Sanktionen und diese folglich vorzuziehen sind, weil mit ihnen erstens mögliche nachteilige Auswirkungen auf eine größere Bevölkerungsgruppe vermieden werden und weil sie zweitens unmittelbar diejenigen betreffen, die verantwortlich oder zuständig sind, und somit wahrscheinlich wirk­samere sind, wenn es darum geht, eine Änderung der Politik zu bewirken,
- O. in Anerkennung der Tatsache, dass es Maßnahmen gibt, die zwar vom Rat im Rahmen von Schlussfolgerungen des Vorsitzes getroffen, aber nicht als „Sanktionen“ bezeichnet werden und die sich von den anderen als Instrumente der GASP aufgelisteten restriktiven Maßnahmen unterscheiden,

(1) Artikel 96 des Cotonou-Abkommens vom 23. Juni 2000 lautet:

Wesentliche Elemente: Konsultationsverfahren und geeignete Maßnahmen in Bezug auf Menschenrechte, demokrati­sche Grundsätze und Rechtsstaatsprinzip

1. „Vertragsparteien“ sind für die Zwecke dieses Artikels die Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten der Europäischen Union einerseits und die einzelnen AKP-Staaten andererseits.

2. a) Ist die eine Vertragspartei trotz des zwischen den Vertragsparteien regelmäßig geführten politischen Dialogs der Auffassung, dass die andere Vertragspartei eine Verpflichtung in bezug auf die Achtung der Menschenrechte, die demokratischen Grundsätze oder das Rechtsstaatsprinzip nach Artikel 9 Absatz 2 nicht erfüllt hat, so unterbreitet sie, abgesehen von besonders dringenden Fällen, der anderen Vertragspartei und dem Ministerrat alle zweckdienlichen Informationen für eine gründliche Prüfung der Situation, damit eine für die Vertragsparteien annehmbare Lösung gefunden wird. Zu diesem Zweck ersucht sie die andere Vertragspartei um Konsultationen, in denen es in erster Linie um die von der betreffenden Vertragspartei getroffenen oder noch zu treffenden Abhilfemaßnahmen geht.

Die Konsultationen werden auf der Ebene und in der Form abgehalten, die für am besten geeignet erachtet werden, um eine Lösung zu finden. Die Konsultationen beginnen spätestens 15 Tage nach dem Ersuchen und werden während eines im gegenseitigen Einvernehmen festgelegten Zeitraums fortgesetzt, der von Art und Schwere der Verletzung abhängt. Die Konsultationen dauern jedoch nicht länger als 60 Tage.

Führen die Konsultationen nicht zu einer für beide Vertragsparteien annehmbaren Lösung, werden Konsultationen abgelehnt oder liegt ein besonders dringender Fall vor, so können geeignete Maßnahmen getroffen werden. Diese Maßnahmen werden aufgehoben, sobald die Gründe für ihr Ergreifen nicht mehr bestehen.

b) Ein „besonders dringender Fall“ ist ein außergewöhnlicher Fall einer besonders ernsten und flagranten Verletzung eines der in Artikel 9 Absatz 2 genannten wesentlichen Elemente, der eine sofortige Reaktion erfordert. Die Vertragspartei, die das Verfahren für besonders dringende Fälle in Anspruch nimmt, teilt dies der anderen Vertragspartei und dem Ministerrat getrennt mit, es sei denn, ihr bleibt dafür keine Zeit.

c) „Geeignete Maßnahmen“ im Sinne dieses Artikels sind Maßnahmen, die in Einklang mit dem Völkerrecht getroffen werden und in einem angemessenen Verhältnis zu der Verletzung stehen. Bei der Wahl der Maßnahmen ist den Maßnahmen der Vorrang zu geben, die die Anwendung dieses Abkommens am wenigsten behindern. Es besteht Einigkeit darüber, dass die Aussetzung der Anwendung dieses Abkommens das letzte Mittel ist.

Werden in besonders dringenden Fällen Maßnahmen getroffen, so werden sie sofort der anderen Vertragspartei und dem Ministerrat notifiziert. Auf Ersuchen der betreffenden Vertragspartei können dann Konsultationen eingeleitet werden, um die Situation eingehend zu prüfen und nach Möglichkeit Lösungen zu finden. Diese Konsultationen werden nach Buchstabe a Unterabsätze 2 und 3 abgehalten.

Donnerstag, 4. September 2008

- P. in der Erwägung, dass die Wirtschaftsbeziehungen zwischen der EU und Drittstaaten oftmals durch bilaterale oder multilaterale sektorspezifische Vereinbarungen geregelt werden, die die EU bei der Anwendung von Sanktionen beachten muss; in der Erwägung, dass die EU daher solche Vereinbarungen zunächst aussetzen oder kündigen sollte, bevor sie Wirtschaftssanktionen anwendet, die nicht mit den Rechten vereinbar sind, die dem betreffenden Drittland durch eine bestehende Vereinbarung eingeräumt werden,
- Q. in der Erwägung, dass die Beziehungen zwischen der EU und Drittländern oftmals durch bilaterale oder multilaterale Vereinbarungen geregelt werden, nach denen eine der Parteien im Falle eines Verstoßes der anderen Partei gegen einen der wesentlichen Bestandteile der Vereinbarung, zu denen insbesondere die Achtung der Menschenrechte, des Völkerrechts und der demokratischen und rechtsstaatlichen Grundsätze (Menschenrechtsklausel) gehören, geeignete Maßnahmen ergreifen kann; hierfür ist das Cotonou-Abkommen ein wichtiges Beispiel,
- R. in der Erwägung, dass die Einführung und Umsetzung restriktiver Maßnahmen im Einklang mit den Menschenrechten und dem humanitären Völkerrecht, einschließlich eines ordnungsgemäßen Verfahrens und des Rechts auf einen wirksamen Rechtsbehelf sowie dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, stehen und angemessene Ausnahmen vorsehen muss, um den elementaren humanitären Bedürfnissen der Personen, gegen die sich die Maßnahmen richten, wie etwa Zugang zu Grundschulbildung, Trinkwasser und medizinischer Grundversorgung einschließlich Grundmedikamente, Rechnung zu tragen; in der Erwägung, dass eine Sanktionspolitik den von der Genfer Konvention, dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes und dem Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte sowie den Resolutionen der Vereinten Nationen zum Schutz von Zivilpersonen und von Kindern in bewaffneten Konflikten festgelegten Normen uneingeschränkt Rechnung tragen muss,
- S. in der Erwägung, dass die Glaubwürdigkeit der EU und ihrer einzelnen Mitgliedstaaten untergraben wird, wenn die EU-Sanktionen unterlaufen zu werden scheinen, und in der Erwägung, dass Robert Mugabe zum Gipfel EU-Afrika am 8./9. Dezember 2007 in Lissabon eingeladen wurde, obwohl gegen ihn ein offizielles Einreiseverbot für alle EU-Mitgliedstaaten gemäß dem Gemeinsamen Standpunkt des Rates 2004/161/GASP vom 19. Februar 2004 bestand, mit dem die restriktiven Maßnahmen gegen Simbabwe⁽¹⁾ erneuert und vor kurzem mit dem Gemeinsamen Standpunkt des Rates 2008/135/GASP vom 18. Februar 2008⁽²⁾ ausgeweitet wurden,

Allgemeine Überlegungen mit Blick auf eine wirksame Sanktionspolitik der EU

1. bedauert, dass bislang weder eine Bewertung noch eine Untersuchung der Auswirkungen der Sanktionspolitik der EU vorgenommen wurde und es daher außerordentlich schwierig ist, die Auswirkungen und die Wirksamkeit dieser Politik vor Ort zu beurteilen und Schlussfolgerungen daraus zu ziehen; fordert den Rat und die Kommission auf, eine solche Evaluierung vorzunehmen; ist jedoch der Auffassung, dass sich die gegen Südafrika angewandte Sanktionspolitik durch ihren Beitrag zur Beendigung der Apartheid als wirksam erwiesen hat;
2. vertritt die Auffassung, dass die Unterschiede bei den Rechtsgrundlagen der EU-Sanktionspolitik, die unterschiedliche Entscheidungs-, Umsetzungs- und Kontrollebenen mit sich bringen, der Transparenz und Kohärenz der Sanktionspolitik der EU und somit auch ihrer Glaubwürdigkeit entgegenstehen;
3. vertritt die Auffassung, dass die Wirksamkeit der Sanktionen voraussetzt, dass ihre Verhängung sowohl von der europäischen als auch von der internationalen Öffentlichkeit sowie von der Öffentlichkeit des Landes, in dem Änderungen erwartet werden, als legitim angesehen wird; weist darauf hin, dass die Anhörung des Parlaments im Rahmen des Beschlussfassungsprozesses die Legitimität stärkt;
4. weist ferner darauf hin, dass Sanktionen eine symbolische Funktion haben, d. h. die moralische Verurteilung durch die EU zum Ausdruck bringen und auf diese Weise dazu beitragen können, die Öffentlichkeitswirksamkeit und Glaubwürdigkeit ihrer Außenpolitik zu verstärken; warnt jedoch davor, Sanktionen zu sehr als symbolische Mittel wahrzunehmen, weil dies zu ihrer völligen Abwertung führen könnte;
5. vertritt die Auffassung, dass die Anwendung von Sanktionen bei Verhaltensweisen von staatlichen Stellen, nichtstaatlichen Einrichtungen oder natürlichen oder juristischen Personen in Betracht gezogen werden muss, die die Sicherheit und die Rechte von Menschen schwer beeinträchtigen, bzw. wenn die vertraglichen und/oder diplomatischen Möglichkeiten ausgeschöpft worden sind oder wegen des Verhaltens der Gegenseite ein Stillstand eingetreten ist;

⁽¹⁾ ABl. L 50 vom 20.2.2004, S. 66.

⁽²⁾ ABl. L 43 vom 19.2.2008, S. 39.

Donnerstag, 4. September 2008

6. ist der Ansicht, dass jede absichtliche und irreversible Schädigung der Umwelt eine Gefahr für den Frieden und die Sicherheit sowie eine schwere Menschenrechtsverletzung darstellt; fordert daher den Rat und die Kommission auf, jede absichtliche und irreversible Schädigung der Umwelt als einen Grund für die Anwendung von Sanktionen zu betrachten;
7. erkennt an, dass die Sanktionsinstrumente der EU insgesamt im Allgemeinen flexibel und gemäß den Erfordernissen des jeweiligen Einzelfalls eingesetzt werden; bedauert jedoch, dass die EU ihre Sanktionspolitik oftmals uneinheitlich angewandt und Drittländer selbst bei ähnlichen Praktiken im Hinblick auf Menschenrechte und Demokratie unterschiedlich behandelt hat, was ihr die Kritik einbrachte, mit „zweierlei Maß“ zu messen;
8. vertritt in diesem Zusammenhang die Auffassung, dass die Anwendung und die Bewertung von Sanktionen durch die Europäische Union aufgrund von Menschenrechtsverletzungen grundsätzlich ein stärkeres Gewicht als etwaige Nachteile haben müssen, die sich aus ihrer Anwendung für die Handelsinteressen der Europäischen Union und ihrer Bürger ergeben;
9. bedauert, dass in der Europäischen Union bestehende unterschiedliche Auffassungen zu bestimmten Ländern, wie zum Beispiel Kuba, oder die Tatsache, dass Mitgliedstaaten zögern, wichtige Partner wie Russland gegen sich aufzubringen, dazu geführt haben, dass die EU in Schlussfolgerungen des Vorsitzes nur „informelle Sanktionen“ angenommen hat, was eine unausgewogene und inkonsistente Anwendung der Sanktionen der Union zur Folge hat; erkennt jedoch an, dass Maßnahmen, die in den Schlussfolgerungen des Rates festgelegt sind, wie die Verschiebung der Unterzeichnung von Abkommen mit einigen Ländern wie Serbien ein nützliches Instrument darstellen können, um darauf hinzuwirken, dass Drittländer uneingeschränkt mit internationalen Mechanismen kooperieren;
10. erinnert daran, dass der oben genannte, 1996 angenommene Gemeinsame Standpunkt, der in regelmäßigen Abständen aktualisiert wird und in Bezug auf Kuba den Fahrplan für einen friedlichen Übergang zur Demokratie beinhaltet, uneingeschränkt gültig und innerhalb der EU-Organe unstrittig ist; bedauert, dass es bislang nicht zu einer nennenswerten Verbesserung der Menschenrechtslage gekommen ist; nimmt den Beschluss des Rates vom 20. Juni 2008 zur Kenntnis, die informellen Sanktionen gegen Kuba aufzuheben und gleichzeitig die unverzügliche und bedingungslose Freilassung aller politischen Gefangenen, einen leichteren Zugang zu den Gefängnissen und die Ratifizierung und Umsetzung des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte zu fordern; stellt fest, dass der Rat in einem Jahr entscheiden wird, ob er den politischen Dialog mit Kuba fortsetzen wird, je nachdem, ob nennenswerte Fortschritte im Bereich der Menschenrechte erzielt wurden oder nicht; erinnert daran, dass der Standpunkt des Rates im Hinblick auf den Dialog sowohl mit den kubanischen Staatsorganen als auch mit der Zivilgesellschaft auch für die Organe der Europäischen Union verbindlich ist; bekräftigt seinen Standpunkt in Bezug auf die Sacharow-Preisträger Oswaldo Payá Sardiñas und die Gruppe „Damen in Weiß“;
11. ist der Ansicht, dass das Argument der „Unwirksamkeit“ von Sanktionen nicht zugunsten ihrer Aufhebung verwendet werden darf und es stattdessen genutzt werden sollte, um eine Neuausrichtung und Neubewertung der Sanktion selbst vorzunehmen; ist ferner der Auffassung, dass die Fortführung von Sanktionen ausschließlich davon abhängen sollte, ob ihre Ziele erreicht werden, wobei sie von der Art her entsprechend ihrer Bewertung verstärkt oder abgeändert werden können; erachtet es daher für erforderlich, stets eindeutige Bezugsnormen für Sanktionen festzulegen;
12. vertritt die Auffassung, dass die Wirksamkeit von Sanktionen auf verschiedenen Ebenen untersucht werden muss, sowohl auf der Ebene der eigentlichen Wirksamkeit der Maßnahmen — d. h. mit Blick auf die Frage, inwieweit sie geeignet sind, die privaten oder beruflichen Tätigkeiten der betreffenden Personen als Mitglieder des Systems, auf das sie abzielen, oder dessen Funktionieren selbst zu beeinflussen — als auch auf der Ebene ihrer politischen Wirksamkeit — d. h. mit Blick auf die Frage, inwieweit sie die betreffenden Akteure veranlassen können, die Verhaltensweise oder Politik, die zu ihrer Anwendung geführt hat, einzustellen oder zu ändern;
13. ist der Auffassung, dass die Wirksamkeit einer Sanktion die Fähigkeit der Europäischen Union voraussetzt, sie dauerhaft aufrechtzuerhalten, und bedauert in diesem Zusammenhang den Gebrauch von Verfallsbestimmungen wie der „Sunset-Klauseln“, die das automatische Auslaufen von Sanktionen vorsehen;
14. ist der Auffassung, dass unter keinen Umständen allgemeine Sanktionen unterschiedslos gegen ein Land verhängt werden dürfen, da dieser Ansatz *de facto* zur völligen Isolation der Bevölkerung führt; ist der Ansicht, dass Wirtschaftssanktionen, wenn sie nicht mit anderen politischen Instrumenten koordiniert werden, nur sehr schwerlich erfolgreich darin sein können, politische Reformen in den Regimen zu erleichtern, gegen die sich diese Sanktionen richten; fordert daher nachdrücklich, dass jede Anwendung von Sanktionen gegen Regierungsstellen systematisch mit Unterstützung für die Zivilgesellschaft des betreffenden Landes einhergehen muss;

Donnerstag, 4. September 2008

Sanktionen als Teil einer umfassenden Menschenrechtsstrategie

15. weist darauf hin, dass die meisten EU-Sanktionen aufgrund von Sicherheitsbedenken verhängt werden; betont jedoch, dass Menschenrechtsverletzungen eine ausreichende Grundlage für die Verhängung von Sanktionen sein sollten, da sie gleichermaßen eine Bedrohung für Sicherheit und Stabilität darstellen;

16. weist darauf hin, dass der Hauptzweck von Sanktionen darin besteht, die Politik oder Verhaltensweise so zu ändern, dass sie mit den Zielen des Gemeinsamen Standpunkts der GASP bzw. mit den Schlussfolgerungen des Rates oder dem internationalen Beschluss in Einklang stehen, auf dem bzw. denen die Sanktionen beruhen;

17. verweist nachdrücklich darauf, dass sich der Rat mit der Annahme der oben genannten Grundprinzipien für den Einsatz restriktiver Maßnahmen (Sanktionen) verpflichtet hat, Sanktionen als Bestandteil einer integrierten, breit angelegten Politik einzusetzen; betont in diesem Zusammenhang, dass eine solche Politik gemäß den Grundprinzipien den politischen Dialog, Anreize und eine Konditionalität umfassen sollte und als letztes Mittel sogar die Anwendung von Zwangsmaßnahmen beinhalten könnte; ist der Ansicht, dass Menschenrechts- und Demokratieklauseln, allgemeine Präferenzsysteme und Entwicklungshilfe als Instrumente im Rahmen einer solchen integrierten, breit angelegten Politik zum Einsatz kommen sollten;

18. betont, dass die Umsetzung der Menschenrechtsklausel nicht als vollkommen autonome oder einseitige EU-Sanktion betrachtet werden kann, da sie direkt auf der bilateralen oder multilateralen Vereinbarung beruht, die eine gemeinsame Verpflichtung zur Achtung der Menschenrechte begründet; vertritt die Auffassung, dass geeignete Maßnahmen gemäß dieser Bestimmung sich ausschließlich auf die Umsetzung der betreffenden Vereinbarung erstrecken, indem sie jeder der Parteien die Rechtsgrundlage für die Aussetzung oder Aufhebung der Vereinbarung bieten; ist daher der Ansicht, dass die Umsetzung der Menschenrechtsklauseln und die autonomen oder einseitigen Sanktionen zwangsläufig komplementär sind;

19. begrüßt daher die systematische Einbeziehung von Menschenrechtsklauseln und fordert nachdrücklich die Aufnahme eines spezifischen Durchführungsmechanismus in alle neuen bilateralen Abkommen mit Drittländern, einschließlich sektorspezifischer Abkommen; erinnert in diesem Zusammenhang an die Bedeutung der Empfehlungen für eine wirksamere und systematischere Umsetzung der Klausel: Ausarbeitung von Zielen und Bezugsnormen und regelmäßige Bewertung; wiederholt erneut seine Forderung, dass die Menschenrechtsklauseln durch ein transparenteres Verfahren der Konsultation zwischen den Parteien, einschließlich des Europäischen Parlaments und der Zivilgesellschaft, umgesetzt wird, bei dem die politischen und rechtlichen Mechanismen im Einzelnen festgelegt sind, die anzuwenden sind, falls die Aussetzung der bilateralen Zusammenarbeit auf Grund wiederholter und/oder systematischer Menschenrechtsverletzungen unter Missachtung des Völkerrechts beantragt wird; befürwortet das im Rahmen des Abkommens von Cotonou festgelegte Verfahrensmodell für die Intervention bei schweren Verstößen gegen die Menschenrechte, die Grundsätze der Demokratie und die Rechtsstaatlichkeit; ist der Meinung, dass sich das System des intensiven politischen Dialogs (Artikel 8 des Abkommens von Cotonou) und der Konsultationen (Artikel 96 des Abkommens von Cotonou) vor und nach der Annahme angemessener Maßnahmen als erfolgreiches Mittel zur Verbesserung der Lage vor Ort erwiesen hat;

20. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, den Regierungen von Staaten, in denen die Menschenrechte laut den Berichten des Amtes der Hohen Kommissarin für Menschenrechte der Vereinten Nationen massiv verletzt werden, keine Freihandels- und/oder Assoziierungsabkommen — auch nicht mit Menschenrechtsklauseln — vorzuschlagen;

21. vertritt die Auffassung, dass eine Situation fortdauernder Menschenrechtsverletzungen, die weder zu geeigneten Maßnahmen noch zu restriktiven Maßnahmen führt, der Strategie der Union im Bereich der Menschenrechte, ihrer Sanktionspolitik und ihrer Glaubwürdigkeit ernsthaft schadet;

22. vertritt die Auffassung, dass eine Sanktionspolitik viel wirksamer ist, wenn sie im Rahmen einer kohärenten Menschenrechtsstrategie angewandt wird; bekräftigt seine Aufforderung an den Rat und an die Kommission, in alle Länderstrategiepapiere und sonstigen Strategiepläne eine spezifische Strategie für Menschenrechte und Demokratisierung aufzunehmen;

23. vertritt die Auffassung, dass im Falle von Sanktionen die Menschenrechtsdialoge und -konsultationen unbedingt systematisch Aussprachen über Fortschritte bei der Erreichung der Ziele und Bezugsnormen beinhalten müssen, die zum Zeitpunkt der Annahme der restriktiven Maßnahmen festgelegt wurden; ist zugleich der Ansicht, dass die Ziele, die im Rahmen der Menschenrechtsdialoge und der -konsultationen erreicht werden, auf keinen Fall die Verwirklichung der Ziele der Sanktionen ersetzen können;

Donnerstag, 4. September 2008

Koordiniertes Vorgehen der internationalen Gemeinschaft

24. vertritt die Auffassung, dass ein koordiniertes Vorgehen der internationalen Gemeinschaft eine stärkere Wirkung hat als unterschiedliche und uneinheitliche Maßnahmen von Staaten oder regionalen Verwaltungseinheiten; begrüßt daher, dass die EU-Sanktionspolitik weiterhin auf dem Konzept einer Vorrangstellung des Systems der Vereinten Nationen beruhen sollte;

25. fordert den Rat auf, in Ermangelung von Sanktionen des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen mit Nicht-EU-Staaten, die Sanktionen verhängen, zusammenzuarbeiten, Informationen auszutauschen und die Maßnahmen auf internationaler Ebene zu koordinieren, um Umgehungen von Sanktionen zu verhindern und die EU-Sanktionen und sonstige Sanktionen im Einklang mit dem Völkerrecht möglichst wirksam umzusetzen;

26. vertritt die Ansicht, dass die EU die Zusammenarbeit mit anderen regionalen Organisationen anstreben sollte, wie mit der Afrikanischen Union und dem Verband Südostasiatischer Staaten („ASEAN“), um die Menschenrechte zu fördern und die Koordinierung von Sanktionsmaßnahmen zu gewährleisten;

27. fordert die EU auf, systematisch einen Dialog mit den Staaten aufzunehmen, die keine Sanktionen verhängen, um einen Gemeinsamen Standpunkt zu restriktiven Maßnahmen, insbesondere auf regionaler Ebene zu erzielen; weist darauf hin, dass — wie es sich im Fall von Birma/Myanmar gezeigt hat — Sanktionen oft nicht zu den gewünschten Änderungen der Politik und Verwaltungsweise führen, wenn die internationale Gemeinschaft gespalten ist und wichtige Akteure nicht an der Umsetzung beteiligt sind;

28. fordert den Rat und die Kommission auf, im Rahmen der politischen Dialoge mit den Staaten, die keine Sanktionen verhängen, systematisch die Frage ihrer Rolle und ihres Einflusses auf das betreffende System oder die betreffenden nichtstaatlichen Akteure anzusprechen, unabhängig davon, ob es sich um Einzelpersonen, Organisationen oder Unternehmen handelt;

29. ist der Ansicht, dass die Aussicht auf Unterzeichnung eines Freihandelsabkommens mit der Region, in dem sich ein Land, das Gegenstand von Sanktionen ist, befindet, als „Köder“ und als Druckmittel genutzt werden muss, und dass ein Land, gegen das Sanktionen verhängt wurden, auf jeden Fall von einem solchen Abkommen auszuschließen ist;

Festlegung klarer Beschlussfassungsverfahren, Ziele, Bezugsnormen und Kontrollmechanismen

30. betont, dass vor der Annahme von Sanktionen eine eingehende Analyse der jeweiligen Situation vorgenommen werden muss, um die potenziellen Auswirkungen verschiedener Sanktionen abzuschätzen und festzustellen, welche Sanktionen vor dem Hintergrund aller anderen einschlägigen Faktoren und vergleichbaren Erfahrungen am wirksamsten sind; vertritt die Auffassung, dass derartige Vorabanalysen umso gerechtfertigter sind, als es schwierig ist, nach Einleitung eines Sanktionsverfahrens Maßnahmen rückgängig zu machen, ohne die Glaubwürdigkeit der EU aufs Spiel zu setzen und in Anbetracht der Tatsache, dass die Behörden des betreffenden Landes den Beschluss der EU instrumentalisieren könnten, die Unterstützung, zu der die EU gegenüber der Bevölkerung des betreffenden Drittlandes verpflichtet ist, zu untergraben; nimmt in dieser Hinsicht die derzeitige Praxis zur Kenntnis, wonach die Angemessenheit, Art und Wirksamkeit der vorgeschlagenen Sanktionen im Rat auf der Grundlage der Bewertung durch die Missionsleiter in dem betreffenden Land erörtert werden; fordert die Einbeziehung des Berichts eines unabhängigen Sachverständigen in diese Bewertung;

31. betont jedoch, dass diese Analysen nicht dazu benutzt werden sollten, die Annahme von Sanktionen zu verzögern; unterstreicht in diesem Zusammenhang, dass das zweistufige Verfahren für die Verhängung von Sanktionen im Rahmen der GASP die Möglichkeit für eine rasche politische Reaktion vorsieht, zunächst durch die Annahme eines Gemeinsamen Standpunkts, der nach einer eingehenden Analyse der Verordnung zu erstellen ist und in dem die genaue Art und der Umfang der Sanktionen im Einzelnen aufgeführt werden;

32. fordert, dass in die Rechtsinstrumente systematisch klare und spezifische Bezugsnormen als Bedingung für die Aufhebung der Sanktionen aufgenommen werden; besteht insbesondere nachdrücklich darauf, dass die Bezugsnormen auf der Grundlage eines unabhängigen Gutachtens festgelegt und nicht im Laufe der Zeit entsprechend den politischen Veränderungen innerhalb des Rates abgeändert werden;

33. fordert den Rat und die Kommission auf, ein exemplarisches Verfahren zur Überprüfung von Sanktionen festzulegen, das insbesondere die systematische Einbeziehung einer Überprüfungsklausel einschließt, nach der die Sanktionsregelungen auf der Grundlage der festgelegten Bezugsnormen zu überprüfen und dahingehend zu bewerten sind, ob die Ziele erreicht wurden; betont, dass Absichtserklärungen oder der Wille, Verfahren festzulegen, die zu positiven Ergebnissen führen, zu begrüßen sind; unterstreicht jedoch, dass sie bei der Bewertung der Sanktionen auf keinen Fall konkrete und echte Fortschritte bei der Erfüllung der Bezugsnormen ersetzen können;

Donnerstag, 4. September 2008

34. ist der Ansicht, dass das Waffenembargo gegen China das kohärente und konsistente Vorgehen der Union deutlich macht, da dieses Embargo ursprünglich nach dem Massaker vom Tiananmen-Platz im Jahr 1989 beschlossen wurde und die EU bis zum heutigen Tag keine Erklärung für dieses Massaker erhalten hat, so dass es keinen Grund für die Aufhebung des Embargos gibt;

35. fordert die Zusammensetzung „Sanktionen“ der Gruppe der Referenten für Außenbeziehungen (Gruppe der Referenten für Außenbeziehungen/Sanktionen) auf, ihrem Mandat voll und ganz gerecht zu werden; besteht insbesondere auf der Notwendigkeit, vor der Annahme von Sanktionen Nachforschungen durchzuführen und nach ihrer Annahme regelmäßig aktualisierte Informationen über die Entwicklungen bereitzustellen und bestmögliche Verfahren für die Umsetzung und Durchsetzung der restriktiven Maßnahmen auszuarbeiten;

36. erkennt an, dass Staaten sowie internationale und regionale Organisationen bei der Umsetzung von Sanktionen für völkerrechtswidrige Handlungen rechenschaftspflichtig sein sollten, und unterstreicht in diesem Zusammenhang, dass es eines gerichtlichen Verfahrens bedarf um zu gewährleisten, dass die Sanktionen im Einklang mit dem Völkerrecht und dem humanitären Recht stehen;

37. fordert, dass das Parlament in alle Phasen eines Sanktionsverfahrens einbezogen wird, und zwar in das Beschlussfassungsverfahren, das zu Sanktionen führt, in die Auswahl der Sanktionen, die der jeweiligen Situation am angemessensten sind, und in die Festlegung von Bezugsnormen sowie die Bewertung ihrer Umsetzung im Rahmen des Überprüfungsmechanismus und die Aufhebung der Sanktionen;

Gezielte Sanktionen als wirksames Instrument?

38. bedauert, dass es in Ermangelung einer Bewertung nicht möglich ist, die Wirksamkeit gezielter Maßnahmen einzuschätzen; erkennt jedoch das starke humanitäre Engagement der EU an, das zur Aufgabe allgemeiner wirtschaftlicher Sanktionen wie im Fall des Irak und zur Verhängung gezielter „intelligenter“ Sanktionen geführt hat, mit denen die größtmögliche Wirkung auf diejenigen erzielt werden soll, deren Verhalten es zu beeinflussen gilt, während die negativen humanitären Auswirkungen sowie Folgen für Personen, gegen die sie sich nicht richten, oder für Nachbarländer so gering wie möglich gehalten werden sollen;

39. vertritt die Auffassung, dass es außerordentlich unwahrscheinlich ist, durch wirtschaftliche Sanktionen, die nicht durch andere politische Instrumente flankiert werden, das betreffende Regime zu maßgeblichen Änderungen seiner Politik zu zwingen; unterstreicht ferner, dass weit reichende Wirtschaftssanktionen übermäßig hohe wirtschaftliche und humanitäre Kosten mit sich bringen können; bekräftigt daher seine Forderung nach sorgfältig konzipierten und gezielteren wirtschaftlichen Sanktionen, die so gestaltet sind, dass ihre Auswirkungen vor allem die wichtigsten Führungskräfte des betreffenden Regimes sowie diejenigen treffen, die Menschenrechtsverletzungen begehen;

40. betont, dass alle Wirtschaftssanktionen in allererster Linie die Wirtschaftsbereiche treffen sollten, in denen die Beschäftigungsintensität gering ist und die von begrenzter Bedeutung für kleine und mittlere Unternehmen sind, da sie sowohl für die wirtschaftliche Entwicklung als auch für die Einkommensumverteilung wichtig sind;

41. unterstützt die Anwendung gezielter finanzieller Sanktionen gegen die wichtigsten Führungskräfte der betreffenden Regime und ihre unmittelbaren Familienangehörigen, die unmittelbare Auswirkungen auf deren Einnahmen haben; unterstreicht, dass diese Sanktionen mit geeigneten Maßnahmen gegen die Wirtschaftsakteure der EU, die mit diesen Personen zusammenarbeiten, einhergehen müssen; betont, dass gezielte Sanktionen gegen Waren, die eine spezifische bzw. eine wichtige Einnahmequelle eines Regimes betreffen, die Gefahr weiter reichender Auswirkungen auf die Bevölkerung als Ganzes mit sich bringen und die Entwicklung einer Schattenwirtschaft begünstigen können;

42. vertritt die Auffassung, dass wirtschaftliche und finanzielle Sanktionen, auch wenn sie gezielt sind, von allen natürlichen und juristischen Personen angewendet werden müssen, die in der EU eine gewerbliche Tätigkeit ausüben, einschließlich der Bürger von Drittstaaten und der EU-Bürger oder juristischen Personen, die gemäß den Rechtsvorschriften eines EU-Mitgliedstaats eingetragen oder gegründet wurden und außerhalb der EU einer gewerblichen Tätigkeit nachgehen;

43. fordert eine begrenzte Anwendung der „außerordentlichen Ausnahmen“ beim Einfrieren von Vermögenswerten; fordert die Schaffung eines spezifischen Einspruchsverfahrens für den Fall, dass ein Mitgliedstaat beim Einfrieren von Vermögenswerten eine Ausnahme gewähren möchte, da die Wirksamkeit einer restriktiven Maßnahme in Ermangelung eines solchen Verfahrens in Anbetracht der Tatsache untergraben würde, dass die Mitgliedstaaten lediglich verpflichtet sind, die Kommission vorab über eine solche Ausnahmeregelung in Kenntnis zu setzen;

Donnerstag, 4. September 2008

44. fordert Maßnahmen, um die Anwendung gezielter finanzieller Sanktionen der EU zu verbessern und sicherzustellen, dass die genannten Personen und Organisationen in der Praxis keinerlei Zugang zu Finanzdienstleistungen im Gebiet der Zuständigkeit der EU- haben, einschließlich der Transaktionen, die über EU-Clearingbanken abgewickelt werden oder anderweitig Finanzdienstleistungen im Gebiet der Zuständigkeit der EU in Anspruch nehmen können; betont, dass eine größere Flexibilität bei der Verteilung der Sanktionslisten an Personen in der EU und in den Mitgliedstaaten nötig ist, die nach der dritten Geldwäscherichtlinie ⁽¹⁾ bestimmten Verpflichtungen unterliegen; schlägt vor, dass jeder Mitgliedstaat eine Stelle bestimmt, die für die Verbreitung dieser Informationen verantwortlich ist;

45. fordert eine verstärkte Zusammenarbeit des Rates und der Kommission mit dem Management und den Genossenschaftern von SWIFT (Society of Worldwide Interbank Financial Telecommunication) in Europa, um beim Einfrieren von auf der „Schwarzen Liste“ stehenden Konten und der Verhinderung von Geldtransfers von diesen Konten bzw. auf diese Konten bessere Ergebnisse zu erzielen;

46. fordert den Rat und die Kommission auf, die Möglichkeiten und Wege für eine konstruktive Nutzung der eingefrorenen Einnahmen derjenigen staatlichen Stellen zu prüfen, gegen die sich die Sanktionen richten, z. B. die Bereitstellung der betreffenden Mittel für Opfer von Menschenrechtsverletzungen oder für Entwicklungszwecke im Rahmen von Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen;

47. stellt fest, dass es sich bei Waffenembargos um Sanktionen handelt, mit denen die Lieferung von Waffen und militärischen Ausrüstungsgütern in Konfliktgebiete oder an Regime gestoppt werden soll, die diese wahrscheinlich zur internen Repression oder zu Angriffen gegen einen anderen Staat verwenden würden, wie im Verhaltenskodex für Rüstungsexporte dargelegt;

48. fordert eine koordinierte Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission in Bezug auf die Umsetzung von EU-Waffenembargos, die von den einzelnen Mitgliedstaaten verhängt werden;

49. fordert die Mitgliedstaaten auf, den Gemeinsamen Standpunkt zu Waffenexporten anzunehmen, durch den der bestehende Verhaltenskodex für Waffenausfuhren rechtsverbindlich werden wird;

50. fordert den Rat, die Kommission und die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, sich weiter für Verbesserungen bei den Kapazitäten der Vereinten Nationen zur Überwachung und Umsetzung zu engagieren, und unterstützt die Auffassung, dass ein ständiges Team der Vereinten Nationen eingesetzt werden sollte, um den Handel mit Konfliktgütern und den Wert von Sanktionen in Bezug auf solche Güter zu bewerten;

51. erinnert daran, dass Einreisebeschränkungen (Reiseverbote, Verbote der Visaerteilung) einen der ersten Schritte in der Sanktionsreihenfolge der EU darstellen, durch den Personen oder nichtstaatliche Akteure, die auf Schwarzen Listen stehen, daran gehindert werden, an offiziellen Veranstaltungen in der EU teilzunehmen bzw. aus privaten Gründen in die EU zu reisen;

52. stellt mit Besorgnis fest, dass von der EU verhängte Verbote der Visaerteilung von den Mitgliedstaaten nicht optimal eingehalten werden; fordert die Mitgliedstaaten auf, ein aufeinander abgestimmtes Konzept zur Anwendung von Reisebeschränkungen und entsprechenden Ausnahmeklauseln anzunehmen;

Achtung der Menschenrechte bei der Anwendung gezielter Sanktionen zur Bekämpfung des Terrorismus

53. trägt der Tatsache Rechnung, dass sowohl die autonomen EU-Sanktionen zur Bekämpfung des Terrorismus als auch die Umsetzung der vom UN-Sicherheitsrat in diesem Zusammenhang verhängten Sanktionen Gegenstand mehrerer Rechtssachen beim Gerichtshof und beim Gericht erster Instanz sind;

54. erinnert an die Verpflichtung der EU-Mitgliedstaaten, Sanktionen im Einklang mit Artikel 6 Absatz 2 EUV auszuarbeiten, nach dem die Union die Grundrechte zu achten hat, wie sie durch die Europäische Menschenrechtskonvention garantiert sind und sich aus den gemeinsamen Verfassungsüberlieferungen der Mitgliedstaaten ergeben; betont, dass die derzeitigen Verfahren zur Aufnahme in Schwarze Listen auf EU- und UN-Ebene mit Blick auf die Rechtssicherheit und die Rechtsbehelfe mangelhaft sind; fordert den Rat nachdrücklich auf, alle erforderlichen Konsequenzen zu ziehen und die Urteile des Gerichts erster Instanz in Bezug auf autonome EU-Sanktionen vollständig umzusetzen;

⁽¹⁾ Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2005 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung (ABl. L 309 vom 25.11.2005, S. 15).

Donnerstag, 4. September 2008

55. fordert den Rat und die Kommission auf, das bestehende Verfahren zur Aufnahme in Schwarze Listen bzw. zur Streichung aus diesen Listen zu überprüfen, um verfahrens- und materiell-rechtlich die Menschenrechte der in Schwarze Listen aufgenommenen Personen und Organisationen sowie insbesondere die internationalen Standards in Bezug auf den Zugang zu einem wirksamen Rechtsbehelf vor einem unabhängigen und unparteiischen Gericht sowie zu einem ordentlichen Gerichtsverfahren zu achten, einschließlich des Rechts, über die gegen die betreffende Person oder Organisation erhobenen Anklagepunkte sowie über die Entscheidungen und das Recht auf Entschädigung für jede Verletzung der Menschenrechte in Kenntnis gesetzt und entsprechend informiert zu werden; fordert die EU-Mitgliedstaaten darüber hinaus auf, sich für eine solche Überprüfung im Rahmen der Mechanismen der Vereinten Nationen einzusetzen um sicherzustellen, dass bei der Anwendung gezielter Sanktionen zur Bekämpfung des Terrorismus die Grundrechte geachtet werden;

56. vertritt die Auffassung, dass Artikel 75 AEUV dem Europäischen Parlament die Gelegenheit bietet — die es ergreifen sollte —, die Mängel der bisherigen Praxis bezüglich der Aufnahme von Namen auf die schwarze Liste zu beheben, und unterstützt alle laufenden parlamentarischen Arbeiten zur Aufnahme in das Legislativprogramm 2009;

57. bedauert, dass keines der Rechtsprechungsorgane in der Lage ist, die Angemessenheit der Aufnahme in Schwarze Listen zu bewerten, da die zum „Blacklisting“ führenden Beweismittel hauptsächlich auf Informationen von Geheimdiensten beruhen, die *ipso facto* geheim agieren; ist jedoch der Auffassung, dass diese grundsätzliche Vertraulichkeit nicht zu Straffreiheit werden darf, wenn gegen das Völkerrecht verstoßen wird; fordert in diesem Zusammenhang die EU-Mitgliedstaaten auf, eine wirksame parlamentarische Kontrolle der Tätigkeit der Geheimdienste zu gewährleisten; hält es insofern für erforderlich, das Parlament an der Arbeit der bereits bestehenden Konferenz der Kontrollausschüsse für die Geheimdienste der Mitgliedstaaten zu beteiligen;

58. bekräftigt jedoch, dass das System der Antiterrorlisten, wenn die jüngste Rechtsprechung des Gerichtshofs eingehalten wird, ein geeignetes Instrument der EU-Politik zur Bekämpfung des Terrorismus ist;

59. betont, dass der Terrorismus eine Gefahr für die Sicherheit und die Freiheit darstellt, und fordert den Rat daher eindringlich auf, die Liste terroristischer Organisationen zu überprüfen und zu aktualisieren und dabei den Tätigkeiten dieser Organisationen auf allen Kontinenten Rechnung zu tragen;

Für eine kombinierte Sanktionspolitik

60. weist darauf hin, dass die EU stets einen positiven Ansatz bei der Anwendung von Sanktionen gefördert hat, um auf Veränderungen hinzuwirken; betont in diesem Zusammenhang, dass es wichtig ist, einem umfassenden Vorgehen den Vorzug zu geben, bei dem im Rahmen einer abgestuften Strategie Druck ausgeübt und Anreize geboten werden;

61. ist der Ansicht, dass eine Strategie der Öffnung und eine Sanktionspolitik einander nicht ausschließen; ist daher der Auffassung, dass die Sanktionspolitik der EU zu einer Verbesserung der Achtung der Menschenrechte in dem Staat, gegen den Sanktionen verhängt wurden, beitragen kann, wenn sie explizit zur Einführung einer Politik der positiven Maßnahmen überprüft wird; nimmt in diesem Zusammenhang den Zyklus der Sanktionen zur Kenntnis, die von November 2007 bis April 2008 gegen Usbekistan verhängt wurden: Nachdem die Sanktionen wegen der Nichterfüllung anfänglicher Kriterien im Zusammenhang mit der Untersuchung des Massakers von Andischan und der Achtung der Menschenrechte ein Jahr lang aufrechterhalten wurden, beschloss der Rat, das Verbot der Visaerteilung auszusetzen und der usbekischen Regierung unter Androhung des automatischen Wiederinkrafttretens des Verbots der Visaerteilung sechs Monate Zeit zur Erfüllung einer Reihe von Menschenrechtskriterien einzuräumen; stellt fest, dass die Kombination von Verpflichtungen und Sanktionen dank des möglichen automatischen Wiederinkrafttretens der Sanktionen und der Festlegung konkreter Bedingungen zu positiven Entwicklungen geführt hat; betont, dass diese Bedingungen innerhalb eines begrenzten Zeitrahmens erfüllbar und für die allgemeine Sanktionsregelung von Bedeutung sein müssen; bedauert jedoch, dass bislang keine nennenswerte positive Entwicklung zu verzeichnen ist und es weiterhin keine Zusammenarbeit mit der usbekischen Regierung gibt;

62. fordert nachdrücklich, dass die Sanktionen systematisch im Rahmen einer gebündelten Strategie durch verstärkte positive Maßnahmen flankiert werden, um die Zivilgesellschaft, die Verteidiger der Menschenrechte und Projekte aller Art zur Förderung von Menschenrechten und Demokratie zu unterstützen; fordert, dass die thematischen Programme und Instrumente (Europäische Initiative für Demokratie und Menschenrechte⁽¹⁾, nichtstaatliche Akteure, Investition in Menschen) uneingeschränkt zur Erreichung dieses Ziels beitragen;

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 1889/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 zur Einführung eines Finanzierungsinstruments für die weltweite Förderung der Demokratie und der Menschenrechte (ABl. L 386 vom 29.12.2006, S. 1).

Donnerstag, 4. September 2008

63. fordert den Rat und die Kommission auf, die Gelegenheit zu ergreifen, die sich im Zusammenhang mit der Ratifizierung des Vertrags von Lissabon und der anschließenden Schaffung des Europäischen Auswärtigen Dienstes bietet, um die Kohärenz der verschiedenen Instrumente des auswärtigen Handelns der EU zu optimieren und auf diese Weise maßgeblich zur weiteren Effizienz der Sanktionspolitik beizutragen;

Empfehlungen in Bezug auf die EU-Organe und die Mitgliedstaaten

64. fordert den Rat und die Kommission auf, eine umfassende und eingehende Bewertung der EU-Sanktionspolitik vorzunehmen, um ihre derzeitige Wirkung zu ermitteln und auch festzulegen, welche Maßnahmen zur Erhöhung ihrer Wirkung ergriffen werden sollten; fordert den Rat und die Kommission auf, ein Programm für diese Maßnahmen aufzustellen; fordert den Rat und die Kommission auf, die Auswirkungen der Sanktionen auf die Entwicklungspolitik des betreffenden Landes sowie auf die Handelspolitik der EU zu bewerten;

65. fordert die Kommission auf sicherzustellen, dass Entwicklungshilfestrategien im Rahmen des Finanzierungsinstruments für die Entwicklungszusammenarbeit und des Europäischen Entwicklungsfonds mit bestehenden Sanktionsregelungen und Menschenrechtsdialogen in Einklang stehen; fordert die Kommission auf, dafür Sorge zu tragen, dass die Voraussetzungen für eine allgemeine Budgethilfe, auch in den Verträgen betreffend die Millenniums-Entwicklungsziele, ausdrücklich mit Menschenrechts- und Demokratiekr Kriterien verknüpft sind;

66. fordert den Rat und die Kommission auf, die Chance zu nutzen, die durch die Ratifizierung des Vertrags von Lissabon, die Benennung eines Hohen Vertreters der Union für die Außen- und Sicherheitspolitik — der zugleich Vizepräsident der Kommission und Vorsitzender des Rates für auswärtige Angelegenheiten sein wird — und die anschließende Schaffung des Europäischen Auswärtigen Dienstes geboten wird, um das auswärtige Handeln der EU kohärenter und einheitlicher zu gestalten, das Fachwissen der im Bereich Sanktionen tätigen EU-Dienststellen zu verbessern und die Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Dienststellen zu fördern;

67. fordert zugleich eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten und der Kommission, um eine kohärentere und wirksamere Umsetzung von restriktiven Maßnahmen sicherzustellen;

68. fordert darüber hinaus die Mitgliedstaaten, die dem Sicherheitsrat der Vereinten Nationen angehören, auf, systematisch darauf hinzuwirken, dass die von der Europäischen Union gemäß Artikel 19 EUV verhängten Sanktionen auch auf internationaler Ebene angewandt werden;

69. ruft die Mitgliedstaaten auf, bei ihrer Tätigkeit im Sicherheitsrat der Vereinten Nationen nicht gegen Verpflichtungen zu verstoßen, die sie anderweitig in Bezug auf die Achtung der Menschenrechte eingegangen sind, vor allem im Rahmen der Europäischen Menschenrechtskonvention;

70. verpflichtet seine parlamentarischen Gremien, insbesondere seine ständigen und Ad-hoc-Delegationen, ihre Kontakte zu den Parlamenten in Ländern, die keine Sanktionen verhängen, zu nutzen, um das Verständnis für bestehende Sanktionsmaßnahmen der EU gegen die betreffende Region zu verbessern und Möglichkeiten für koordinierte Maßnahmen zur Förderung der Menschenrechte zu prüfen;

71. fordert die Kommission auf, ein Netz unabhängiger Experten einzusetzen, das dem Rat entsprechend der jeweiligen Situation die geeignetsten restriktiven Maßnahmen vorschlägt und regelmäßig über die Entwicklung der Lage mit Blick auf die Bezugsnormen und die angestrebten Ziele berichtet sowie gegebenenfalls Vorschläge für Verbesserungen bei der Umsetzung von Sanktionen unterbreitet; vertritt die Auffassung, dass die Einsetzung eines solchen Netzes die Transparenz und die Aussprachen über Sanktionen im Allgemeinen verbessern würde und auch der Umsetzung und laufenden Überwachung der Sanktionen in bestimmten Fällen zuträglich wäre; vertritt gleichzeitig die Auffassung, dass die Kommission eine stärker proaktive Rolle bei der Festlegung einer klaren EU-Sanktionspolitik spielen sollte;

72. vertritt die Auffassung, dass die Legitimität der Sanktionspolitik der EU, die ein bedeutendes und sensibles Element der GASP darstellt, insbesondere bei der Ausarbeitung und Umsetzung von Sanktionen dadurch gestärkt werden muss, dass das Europäische Parlament gemäß Artikel 21 EUV in allen Phasen des Verfahrens in Form systematischer Konsultation mit Rat und Kommission und in Form von Berichten dieser beiden Organe einbezogen wird; vertritt darüber hinaus die Auffassung, dass das Parlament beteiligt werden sollte, wenn zu überprüfen ist, inwieweit diejenigen, gegen die sich die Sanktionen richten, die Bezugsnormen erfüllen; beauftragt seinen Unterausschuss Menschenrechte, den Arbeiten auf diesem Gebiet in Bezug auf Sanktionen, deren Ziele und Bezugsnormen die Menschenrechte betreffen, eine Struktur zu geben und sie zu überwachen;

*

* *

Donnerstag, 4. September 2008

73. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat und der Kommission, den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten sowie den Generalsekretären der Vereinten Nationen und des Euro-Parates zu übermitteln.

Millenniums-Entwicklungsziele — Ziel Nr. 5: die Gesundheit der Mütter verbessern

P6_TA(2008)0406

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 4. September 2008 zu dem Thema Müttersterblichkeit im Vorfeld der hochrangigen Veranstaltung der Vereinten Nationen zur Überprüfung der Millenniums-Entwicklungsziele am 25. September 2008

(2009/C 295 E/16)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf die im September 2000 beim Millenniumsgipfel der Vereinten Nationen angenommenen Millenniums-Entwicklungsziele,
- unter Hinweis auf die auf der Tagung des Europäischen Rates im Juni 2008 angenommene Aktionsagenda für die Millenniums-Entwicklungsziele und ihre bis 2010 gesetzten Ziele,
- unter Hinweis auf die hochrangige Veranstaltung zu den Millenniums-Entwicklungszielen, die am 25. September 2008 am Sitz der Vereinten Nationen in New York stattfinden wird,
- unter Hinweis auf den „EU-Bericht über die Millenniums-Entwicklungsziele 2000—2004“ (SEK(2005)0456),
- unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Vorsitzes des Europäischen Rates vom 16./17. Dezember 2004, in denen das umfassende Engagement der Europäischen Union für die Millenniums-Entwicklungsziele und die politische Kohärenz bekräftigt wurde,
- unter Hinweis auf die von den Vereinten Nationen am 20. November 1959 angenommene Erklärung der Rechte des Kindes, der zufolge „ihm und seiner Mutter besondere Fürsorge und Schutz gewährt [werden], einschließlich angemessener Pflege vor und nach der Geburt“, und auf das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes vom 20. November 1989, wonach die Vertragsstaaten „eine angemessene Gesundheitsfürsorge für Mütter vor und nach der Entbindung sicherzustellen [haben]“,
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat — „Gleichstellung und Teilhabe — die Rolle der Frauen in der Entwicklungszusammenarbeit“ (KOM(2007)0100),
- unter Hinweis auf die Gemeinsame Strategie der Europäischen Union für Afrika, die auf dem EU-Afrika-Gipfel in Lissabon 2007 verabschiedet wurde,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 13. März 2008 zu Gleichstellung und Teilhabe — die Rolle der Frauen in der Entwicklungszusammenarbeit ⁽¹⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschließungen vom 12. April 2005 zur Rolle der Europäischen Union bei der Umsetzung der Millenniums-Entwicklungsziele ⁽²⁾ und vom 20. Juni 2007 zu den Millenniums-Entwicklungszielen — Zwischenbilanz ⁽³⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschließungen vom 17. November 2005 zu einer Entwicklungsstrategie für Afrika ⁽⁴⁾ und vom 25. Oktober 2007 zum Stand der Beziehungen EU-Afrika ⁽⁵⁾,

⁽¹⁾ Angenommene Texte, P6_TA(2008)0103.

⁽²⁾ ABl. C 33 E vom 9.2.2006, S. 311.

⁽³⁾ ABl. C 146 E vom 12.6.2008, S. 232.

⁽⁴⁾ ABl. C 280 E vom 18.11.2006, S. 475.

⁽⁵⁾ Angenommene Texte, P6_TA(2007)0483.

Donnerstag, 4. September 2008

- unter Hinweis auf die Vierte Weltfrauenkonferenz vom September 1995 in Peking, die Erklärung und die Aktionsplattform von Peking sowie die entsprechenden Abschlussdokumente, die anlässlich der aufeinander folgenden Sondertagungen der Vereinten Nationen Peking+5 und Peking+10 über weitere Maßnahmen und Initiativen zur Umsetzung der Erklärung und der Aktionsplattform von Peking am 10. Juni 2000 bzw. am 11. März 2005 angenommen wurden,
 - unter Hinweis auf die Gemeinsame Erklärung des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten, des Europäischen Parlaments und der Kommission zur Entwicklungspolitik der Europäischen Union: „Der europäische Konsens“ (Der europäische Konsens über die Entwicklungspolitik) ⁽¹⁾ und den europäischen Konsens zur humanitären Hilfe ⁽²⁾,
 - unter Hinweis auf die Berichte des UN-Bevölkerungsfonds (UNFPA) zum Stand der Weltbevölkerung mit dem Titel „Das Versprechen der Gleichberechtigung: Gleichstellung der Geschlechter, reproduktive Gesundheit und die Millenniums-Entwicklungsziele“ von 2005 und „Der Weg der Hoffnung: Frauen und internationale Migration“ von 2006,
 - unter Hinweis auf die Verordnung (EG) Nr. 1905/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Schaffung eines Finanzierungsinstruments für die Entwicklungszusammenarbeit ⁽³⁾ (Instrument für Entwicklungszusammenarbeit (DCI)),
 - unter Hinweis auf das Protokoll zu der Afrikanischen Charta der Menschenrechte und der Rechte der Völker über die Rechte der Frau in Afrika, auch als „Maputo-Protokoll“ bekannt, das am 25. November 2005 in Kraft trat, und den Aktionsplan von Maputo für die Umsetzung des kontinentalen Politikrahmens für sexuelle und reproduktive Gesundheit und Rechte 2007-2010, der auf der Sondertagung der Konferenz der Gesundheitsminister der Afrikanischen Union im September 2006 angenommen wurde,
 - unter Hinweis auf die Internationale Konferenz der Vereinten Nationen zu Bevölkerung und Entwicklung (ICPD), die im September 1994 in Kairo stattfand, das in Kairo angenommene endgültige Aktionsprogramm und die Abschlussdokumente der Sondertagung der Vereinten Nationen zur weiteren Umsetzung Aktionsprogramms der ICPD (ICPD+5),
 - unter Hinweis auf den Brüsseler Aktionsrahmen und die Empfehlungen zum Thema „Gesundheit im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung“, die auf der ersten Tagung der AKP-Gesundheitsminister im Oktober 2007 in Brüssel angenommen wurden,
 - unter Hinweis auf den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte der Vereinten Nationen, der seit dem 3. Januar 1976 in Kraft ist, insbesondere auf Artikel 12,
 - unter Hinweis auf die Allgemeine Bemerkung Nr. 14 des Ausschusses für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte zu Artikel 12 des Pakts (über das Recht eines jeden auf das für ihn erreichbare Höchstmaß an körperlicher und geistiger Gesundheit),
 - unter Hinweis auf das Übereinkommen der Vereinten Nationen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (CEDAW) vom 3. September 1981,
 - gestützt auf Artikel 103 Absatz 4 seiner Geschäftsordnung,
- A. in der Erwägung, dass im Vergleich zu den anderen Millenniums-Entwicklungszielen im Bereich der Gesundheit von Müttern (5. Millenniums-Entwicklungsziel) die geringsten Fortschritte zu verzeichnen sind und es daher eines der Ziele ist, deren Erreichen bis 2015 am wenigsten wahrscheinlich ist, insbesondere in Afrika südlich der Sahara und in Südasien,
- B. in der Erwägung, dass jährlich mehr als eine halbe Million Frauen während der Schwangerschaft oder bei der Geburt sterben und 99 % dieser Todesfälle in Entwicklungsländern zu verzeichnen sind, in der Erwägung, dass sich die Sterblichkeitsrate innerhalb von 20 Jahren in den afrikanischen Staaten südlich der Sahara jährlich um lediglich 0,1 Prozent verringert hat und in dieser Region statistisch eine von sechzehn Frauen während der Schwangerschaft oder der Geburt stirbt, und in der Erwägung, dass die Müttersterblichkeit eines der dramatischsten Zeichen für die weltweiten Ungleichheiten bei der Gesundheitsversorgung ist,

⁽¹⁾ ABl. C 46 vom 24.2.2006, S. 1.

⁽²⁾ ABl. C 25 vom 30.1.2008, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 378 vom 27.12.2006, S. 41.

Donnerstag, 4. September 2008

- C. in der Erwägung, dass, abgesehen von den geografischen Unterschieden, die Erkenntnisse über die Müttersterblichkeit und die damit verbundenen Forschungsarbeiten erhebliche Ungleichheiten bei der Sterblichkeitsrate von Müttern aufzeigen, die bedingt sind durch den Wohlstand, die Rasse und ethnische Zugehörigkeit, den Wohnort (Stadt/Land), den Alphabetisierungsgrad und sogar durch sprachliche oder religiöse Unterschiede innerhalb von Ländern, auch den Industrieländern, und diese Ungleichheit bei Betrachtung aller Statistiken zum öffentlichen Gesundheitswesen die höchste ist,
- D. in der Erwägung, dass die G8-Staaten ein Gesundheitspaket angenommen haben, durch das die Ausbildung und Anwerbung von 1,5 Millionen Fachkräften im Gesundheitswesen in Afrika unterstützt und sichergestellt werden soll, dass 80 % der Mütter bei der Geburt von einer medizinischen Fachkraft betreut werden, in der Erwägung, dass dies die Verpflichtung einschließt, in den 36 afrikanischen Ländern, in denen ein drastischer Fachkräftemangel herrscht, die Zahl der medizinischen Fachkräfte je 1 000 Einwohner auf 2,3 zu erhöhen, und in der Erwägung, dass die Bereitstellung der 10 Mrd. US-Dollar, die die Aktivisten der Zivilgesellschaft für erforderlich halten, um sechs Millionen Mütter und Kinder pro Jahr vor dem Tod zu bewahren, dennoch keine Erwähnung findet,
- E. in der Erwägung, dass die Krankheit und Sterblichkeit von Müttern weltweit ein akutes Gesundheitsproblem ist, da Schätzungen zufolge jedes Jahr etwa 536 000 Frauen bei der Geburt sterben und bei einer von zwanzig Frauen erhebliche Komplikationen, von chronischen Infektionen bis hin zu bleibenden Leiden wie Scheidenfisteln oder lebenslange Behinderung, auftreten,
- F. in der Erwägung, dass es kein Geheimnis ist, warum Frauen während der Schwangerschaft oder bei der Geburt sterben — die Ursachen der Müttersterblichkeit wie auch die Möglichkeiten zu ihrer Bekämpfung liegen auf der Hand und sind wohlbekannt,
- G. in der Erwägung, dass sich die Ursachen für die Müttersterblichkeit durch zuverlässige Betreuung der Mütter und Zugang zu sicherer Empfängnisverhütung sowie zu legalen und unbedenklichen Abtreibungen vermeiden ließen,
- H. in der Erwägung, dass die hohe Müttersterblichkeit durch einen verbesserten Zugang und die Anwendung von Methoden zur Familienplanung, durch den Zugang zu und die Bereitstellung von sicherer und hochwertiger Mütterbetreuung, insbesondere während der Schwangerschaft, der Geburt, einschließlich Notversorgung bei der Geburt, und in der Zeit nach der Geburt sowie durch die Verbesserung des Gesundheitszustands der Frauen, ihrer Ernährung und ihrer gesellschaftlichen Stellung, vermieden werden könnte,
- I. in der Erwägung, dass zu diesem präventiven Ansatz gehört, dass die Frauen und das medizinische Personal darauf vorbereitet werden, mit Komplikationen während der Schwangerschaft und bei der Geburt umzugehen und die entsprechende Betreuung in Anspruch zu nehmen, und dass dazu ein Netz entsprechender Gesundheitseinrichtungen erforderlich ist, die, unter der Voraussetzung vorhandener Infrastrukturen und Verkehrsmittel, in einer vertretbaren Zeit erreichbar sind, die effizient verwaltet werden, in denen eine angemessene Betreuung durch ausgebildetes Personal bereitgestellt wird und in denen, auch in ländlichen Gebieten, sowohl Strom und Wasser als auch medizinische Ausrüstungen vorhanden sind,
- J. in der Erwägung, dass die vermeidbaren Sterbefälle bei Müttern einer Verletzung des in zahlreichen internationalen Menschenrechtsverpflichtungen, einschließlich der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen, festgelegten Rechts auf Leben für Frauen und weibliche Jugendliche gleichkommen und dass zu den Ursachen für die Krankheits- und Sterbefälle bei Müttern auch die Verletzung anderer Menschenrechte, einschließlich des Rechts eines jeden auf das für ihn erreichbare Höchstmaß an körperlicher und geistiger Gesundheit und des Rechts auf diskriminierungsfreien Zugang zu medizinischer Grundversorgung, gehören können,
- K. in der Erwägung, dass das Recht auf sexuelle und reproduktive Selbstbestimmung das Recht auf Eheschließung, das Recht auf Gründung einer Familie, das Recht der freien Wahl des Sexualpartners und das Recht auf Schutz vor sexueller Gewalt und Nötigung umfasst,
- L. in der Erwägung, dass es in der Verantwortung der Regierungen liegt, selbst oder durch Dritte Gesundheitsdienste, auf die ein Anspruch besteht, bereitzustellen, und in der Erwägung, dass auch Regierungen mit beschränkten Mitteln Sofortmaßnahmen treffen können, die sich auf die Gesundheit von Müttern auswirken,
- M. in der Erwägung, dass die Ursachen für die Müttersterblichkeit und die geburtsbedingten Verletzungen weniger praktischer oder struktureller Natur sind, sondern symptomatisch für den geringen Wert und geringen Status, der den Frauen, die im Allgemeinen in der Gesellschaft benachteiligt werden, zugerechnet wird, und in der Erwägung, dass in Ländern mit ähnlichem wirtschaftlichen Entwicklungsstand zu beobachten ist, dass die Sterblichkeitsrate von Müttern abnimmt, je höher der Status von Frauen ist,

Donnerstag, 4. September 2008

- N. in der Erwägung, dass Frauen während der Schwangerschaft und bei der Geburt aufgrund verschiedener Formen der Diskriminierung, einschließlich Ungleichgewichte bei der Verteilung der Haushaltsaufgaben zwischen Männern und Frauen, traditionelle für Frauen gesundheitsgefährdende Praktiken, Gewalt gegen Frauen, mangelnde Selbstbestimmung für Frauen in Bezug auf reproduktive Gesundheit und einschlägige Rechte, Ablehnung weiblicher Nachkommen und Festlegung der Rolle der Frau auf ihre vorrangige Aufgabe als Mutter und Betreuerin, besonders schutzbedürftig sind, und in der Erwägung, dass das Übereinkommen der Vereinten Nationen zur Beseitigung jeder Form der Diskriminierung der Frau (CEDAW) von allen EU-Mitgliedstaaten ratifiziert wurde,
- O. in der Erwägung, dass die Generalversammlung der Vereinten Nationen den universellen Zugang zu reproduktiver Gesundheit bis zum Jahr 2015 als Teilziel in den Katalog der Millenniums-Entwicklungsziele aufgenommen hat, und zwar im Rahmen des 5. Millenniums-Entwicklungsziels — Bekämpfung der Müttersterblichkeit,
- P. in der Erwägung, dass die internationale Gemeinschaft auf der Internationalen Bevölkerungs- und Entwicklungskonferenz (ICPD) neue Mittel zugesagt und dadurch die reproduktive Gesundheit (einschließlich Familienplanung und Gesundheitsvorsorge für Mütter) zum zentralen Schwerpunkt für die internationalen Entwicklungsanstrengungen erklärt hat,
- Q. in der Erwägung, dass die Geberhilfe im Bereich der Familienplanung nicht nur keinen Anstieg verzeichnet, sondern insgesamt viel niedriger ausfällt als noch im Jahr 1994 und absolut gerechnet, von 723 Millionen US-Dollar 1995 auf 442 Millionen US-Dollar 2004 gesunken ist,
- R. in der Erwägung, dass die Europäische Union regelmäßig und beständig Verpflichtungen eingegangen ist, zuletzt mit der oben genannten Aktionsagenda für die Millenniums-Entwicklungsziele, um das 5. Millenniums-Entwicklungsziel zu erreichen,
- S. in der Erwägung, dass der Gesundheitsvorsorge für Mütter trotz der bedenklichen Lage und der Verletzung der Menschenrechte auf der internationalen Bühne weiterhin geringe Beachtung geschenkt wird, dass sie von krankheitsspezifischen Eingriffen überschattet wird, dass dies zur Marginalisierung der Müttersterblichkeit geführt hat und dass die hohen HIV-Raten dazu beigetragen haben, dass die Fortschritte hinsichtlich der Verringerung der Krankheits- und Sterbefälle bei Müttern stagnieren oder sogar Verschlechterungen der Situation zu verzeichnen sind,
1. erklärt sich zutiefst besorgt angesichts der Tatsache, dass die Müttersterblichkeit (5. Millenniums-Entwicklungsziel) das einzige Millenniums-Entwicklungsziel ist, bei dem seit dem Jahr 2000, insbesondere in den afrikanischen Ländern südlich der Sahara und in Südasien, kein Fortschritt zu verzeichnen ist, und die Datenlage sogar dieselbe ist wie vor 20 Jahren;
 2. stellt fest, dass neben der Bildung auch die Emanzipierung der Frauen maßgeblich zur Verbesserung der Gesundheit von Müttern (5. Millenniums-Entwicklungsziel) beiträgt;
 3. fordert den Rat und die Kommission auf, im Vorfeld des hochrangigen Treffens der Vereinten Nationen zu den Millenniums-Entwicklungszielen den Schwerpunkt auf Maßnahmen zur die Verbesserung der Gesundheit von Müttern (5. Millenniums-Entwicklungsziel) zu legen;
 4. fordert den Rat und die Kommission auf, die Unterschiede zwischen den Müttersterblichkeitsraten in Industrieländern und in Entwicklungsländern zu verringern durch verstärkte Investitionen und Maßnahmen zur Verbesserung der Personalsituation im Gesundheitswesen sowie durch mehr Mittel und höheren Einsatz für die Stärkung des Gesundheitssystems und der grundlegenden Infrastrukturen im Gesundheitsbereich, einschließlich Mittel für Überwachung, Kontrolle, grundlegende Funktionen der öffentlichen Gesundheit, gemeinschaftliche Maßnahmen und andere erforderliche Unterstützungsmaßnahmen;
 5. fordert den Rat und die Kommission auf, die Anstrengungen zur Beseitigung vermeidbarer Krankheits- und Sterbefälle bei Müttern zu intensivieren, indem „Roadmaps“ und Aktionspläne zur allgemeinen Verminderung von Krankheits- und Sterbefällen bei Müttern ausgearbeitet, umgesetzt und regelmäßig evaluiert werden, denen ein gleichheitsorientierter, gezielter und nachhaltiger menschenrechtspolitischer Ansatz zugrunde liegen sollte, der durch gut funktionierende institutionelle Mechanismen und entsprechende Finanzierung ausreichend unterstützt wird;
 6. fordert den Rat und die Kommission auf, die gesundheitliche Versorgung von Müttern im Rahmen der medizinischen Grundversorgung umfassender zu gestalten, wobei Folgendes maßgeblich sein sollte: die Möglichkeit einer sachkundigen Entscheidung, Schulungen über eine sichere Mutterschaft, gezielte und wirksame Versorgung während der Schwangerschaft, Ernährungsprogramme für Mütter, fachgerechte Geburtshilfe, bei der ein übermäßiger Rückgriff auf den Kaiserschnitt vermieden wird und auch eine Notfallversorgung eingeplant ist, Beratungsdienste auf den Gebieten Schwangerschaft, Geburt und Abtreibungskomplikationen, postnatale Betreuung und Familienplanung;
 7. fordert den Rat und die Kommission auf, sich dafür einzusetzen, dass alle Frauen Zugang zu umfassenden Informationen in Bezug auf die sexuelle und reproduktive Gesundheit und zu entsprechenden Dienstleistungen haben;

Donnerstag, 4. September 2008

8. fordert den Rat und die Kommission auf, sich die bestehenden bewährten Indikatoren und Benchmarks für die Senkung der Müttersterblichkeit (einschließlich der Gewährung öffentlicher Entwicklungshilfe) zu eigen zu machen und fortzuentwickeln sowie Mechanismen für Kontrolle und Rechenschaftspflicht einzurichten, die zu einer nachhaltigen Verbesserung der bestehenden Maßnahmen und Programme führen könnten;
9. fordert den Rat und die Kommission auf, sicherzustellen, dass die Versorgung im Bereich reproduktive Gesundheit bezahlbar, erreichbar, zugänglich und hochwertig ist, sowie ein Höchstmaß der verfügbaren Mittel für Maßnahmen und Programme zur Bekämpfung der Müttersterblichkeit zu verwenden;
10. fordert den Rat und die Kommission auf, die Erfassung verlässlicher und aktueller Daten sicherzustellen, um Leitlinien für die Umsetzung der Maßnahmen zur Verringerung der Krankheits- und Sterbefälle bei Müttern zur Verfügung zu haben;
11. fordert den Rat und die Kommission auf, die Ausbildung, den Aufbau von Kapazitäten und die entsprechende Infrastruktur für eine ausreichende Zahl von qualifizierten Geburtshelfern vorzusehen und dafür zu sorgen, dass alle schwangeren Frauen und Mädchen Zugang zu ihnen haben und dass „Roadmaps“ und nationale Aktionspläne diesem Ziel gerecht werden;
12. fordert eine Aufstockung der nationalen Gesundheitsprogramme in Bezug auf HIV-Untersuchungen vor und während der Schwangerschaft, eine anti-retrovirale Behandlung für HIV-positive Schwangere und HIV-Präventionsmaßnahmen wie Informationskampagnen und Schulungen;
13. fordert die Europäische Union auf, bei der Förderung der sexuellen und reproduktiven Gesundheitsrechte weiterhin eine Vorreiterrolle einzunehmen, indem sie die Mittel für die Durchführung des Aktionsprogramms der Internationalen Bevölkerungs- und Entwicklungskonferenz (ICPD) nicht kürzt; bedauert, dass Afrika südlich der Sahara, das die höchsten Müttersterblichkeitsraten aufweist, auch die weltweit niedrigste Rate bei der Verwendung von Empfängnis verhütenden Mitteln aufweist (19 %), wobei 30 % der gesamten Müttersterblichkeit in diesem Raum durch unsichere Abtreibungen verursacht werden;
14. ist der Auffassung, dass die finanziellen Beihilfen der Europäischen Union erhöht werden müssen, um das Millenniums-Entwicklungsziel, einen allgemeinen Zugang zu reproduktiver Gesundheit bis zum Jahr 2015 sicherzustellen, zu erreichen, weil anderenfalls weiterhin Frauen aufgrund einer Schwangerschaft oder damit zusammenhängenden Ursachen sterben werden;
15. fordert den Rat und die Kommission auf, Programme und Maßnahmen auszuarbeiten, mit denen die wesentlichen gesundheitlichen Faktoren der Vorbeugung gegen Müttersterblichkeit in Angriff genommen werden, wie etwa Beteiligung an gesundheitspolitischen Beschlussfassungsverfahren, Informationen zur sexuellen und reproduktiven Gesundheit, Alphabetisierung, richtige Ernährung, Nichtdiskriminierung sowie die sozialen Normen für die Gleichstellung der Geschlechter;
16. fordert den Rat und die Kommission auf, sich im Anschluss an die Fortschritte bei der Verringerung der Müttersterblichkeit aktiv an weltweiten Foren — wie dem Forum „Countdown to 2015“ zu beteiligen, um sich über Verfahren, die sich in bestimmten Programmen oder bei politischen Maßnahmen diesbezüglich bewährt haben, auszutauschen und weitere Impulse für Verbesserungen zu geben;
17. fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, ihre Finanzierungszusagen einzuhalten, um die Millenniums-Entwicklungsziele, einschließlich des 5. Millenniums-Entwicklungsziels, einzuhalten; fordert den Ratsvorsitz auf, diesbezüglich eine führende Rolle einzunehmen und mit gutem Beispiel voranzugehen, indem eine angemessene und vorhersehbare Finanzierung bereitgestellt wird und verstärkte Anstrengungen unternommen werden, damit Leben gerettet werden können;
18. erinnert an die Verpflichtung der Mitgliedstaaten, bis 2015 einen Anteil der öffentlichen Entwicklungshilfe von 0,7 % des Bruttonationaleinkommens zu erzielen, und fordert die Mitgliedstaaten, die derzeit nicht auf dem Weg sind, dieses Ziel zu erreichen, auf, ihre Anstrengungen zu verstärken;
19. fordert die Länder, in denen gesundheitsgefährdende Praktiken und Traditionen wie die Genitalverstümmelung bei Frauen noch nicht verboten sind, auf, Maßnahmen zu ergreifen und einschlägige Informationskampagnen zu unterstützen;
20. fordert die Kommission auf, sicherzustellen, dass die Vereinbarungen über die Millenniums-Entwicklungsziele hauptsächlich den Gesundheits- und den Bildungsbereich betreffen;
21. bedauert das von Kirchen befürwortete Verbot, Empfängnisverhütungsmittel zu benutzen, da der Gebrauch von Kondomen eine wesentliche Rolle bei der Verhütung von Krankheiten und ungewollten Schwangerschaften spielt;

Donnerstag, 4. September 2008

22. missbilligt die „Global Gag Rule“ der USA, mit der ausländische Nichtregierungsorganisationen, die Beihilfen für den Bereich Familienplanung von der US-Behörde für internationale Entwicklung (USAID) erhalten, daran gehindert werden, ihre eigenen Finanzmittel, die nicht aus offiziellen US-Quellen stammen, zu nutzen, um legale Abtreibungsdienste, medizinische Beratung oder Empfehlungen für Abtreibungen anzubieten;

23. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat, der Kommission, den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten, dem Generalsekretär der Vereinten Nationen, der Interparlamentarischen Union sowie dem Entwicklungsausschuss der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) zu übermitteln.

Dienstleistungsverkehr

P6_TA(2008)0407

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 4. September 2008 zum Dienstleistungsverkehr (2008/2004(INI))

(2009/C 295 E/17)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf das im Januar 1995 in Kraft getretene Allgemeine Übereinkommen über den Handel mit Dienstleistungen (GATS),
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission an den Rat, das Europäische Parlament, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen mit dem Titel „Ein wettbewerbsfähiges Europa in einer globalen Welt — Ein Beitrag zur EU-Strategie für Wachstum und Beschäftigung“ (KOM(2006)0567),
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen mit dem Titel „Das globale Europa — Eine starke Partnerschaft zur Öffnung der Märkte für europäische Exporteure“ (KOM(2007)0183),
- unter Hinweis auf den Vorschlag für einen Beschluss des Rates über die Unterzeichnung und die vorläufige Anwendung des Wirtschaftspartnerschaftsabkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und den CARIFORUM-Staaten andererseits (KOM(2008)0155),
- unter Hinweis auf den Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Abschluss des Wirtschaftspartnerschaftsabkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und den CARIFORUM-Staaten andererseits (KOM(2008)0156),
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 22. Mai 2007 zu Europa im Zeitalter der Globalisierung — externe Aspekte der Wettbewerbsfähigkeit ⁽¹⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 19. Februar 2008 zu der Strategie der EU zur Öffnung der Märkte für europäische Unternehmen ⁽²⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 13. Dezember 2007 zu den Handels- und Wirtschaftsbeziehungen mit Korea ⁽³⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 8. Mai 2008 zu den Handels- und Wirtschaftsbeziehungen mit dem Verband Südostasiatischer Nationen (ASEAN) ⁽⁴⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 4. April 2006 zur Bewertung der Doha-Runde im Anschluss an die WTO-Ministerkonferenz in Hongkong ⁽⁵⁾,

⁽¹⁾ ABl. C 102 E vom 24.4.2008, S. 128.

⁽²⁾ Angenommene Texte, P6_TA(2008)0053.

⁽³⁾ Angenommene Texte, P6_TA(2007)0629.

⁽⁴⁾ Angenommene Texte, P6_TA(2008)0195.

⁽⁵⁾ ABl. C 293 E vom 2.12.2006, S. 155.

Donnerstag, 4. September 2008

- unter Hinweis auf seine EntschlieÙung vom 12. Oktober 2006 zu den Wirtschafts- und Handelsbeziehungen zwischen der EU und dem Mercosur im Hinblick auf den Abschluss eines Interregionalen Assoziationsabkommens ⁽¹⁾,
 - unter Hinweis auf seine EntschlieÙung vom 1. Juni 2006 zu den transatlantischen Wirtschaftsbeziehungen EU-USA ⁽²⁾,
 - unter Hinweis auf seine EntschlieÙung vom 13. Oktober 2005 zu den Perspektiven für die Handelsbeziehungen zwischen der Europäischen Union und China ⁽³⁾,
 - unter Hinweis auf seine EntschlieÙung vom 28. September 2006 zu den Wirtschafts- und Handelsbeziehungen zwischen der EU und Indien ⁽⁴⁾,
 - gestützt auf Artikel 45 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für internationalen Handel sowie der Stellungnahmen des Ausschusses für Wirtschaft und Währung und des Ausschusses für Binnenmarkt und Verbraucherschutz (A6-0283/2008),
- A. in der Erwägung, dass die Europäische Union der wettbewerbsfähigste Akteur im Handel mit Dienstleistungen ist; in der Erwägung, dass die Europäische Union mit über 28 % der weltweiten Gesamtausfuhren der weltweit größte Exporteur und Dienstleistungserbringer ist und somit ein großes Interesse an der Erschließung neuer Märkte für Waren, Dienstleistungen und Investitionen hat,
- B. in der Erwägung, dass 2007 der Gesamtanteil des Dienstleistungssektors am Bruttoinlandsprodukt der EU25 mehr als 75 % betrug; in der Erwägung, dass 2007 der Anteil des Dienstleistungssektors am Bruttoinlandsprodukt Nordamerikas rund 78 %, Afrikas 52 % und Asiens 60 % betrug,
- C. in der Erwägung, dass der Handel mit Dienstleistungen gegenwärtig 25 % des Welthandels ausmacht; in der Erwägung, dass dieser Sektor ein enormes Potenzial hat und in ihm mehr Arbeitsplätze als in irgendeinem anderen Sektor geschaffen werden,
- D. in der Erwägung, dass die Schaffung qualitativ hochwertiger Arbeitsplätze auch die Gesamtzahl der Arbeitsplätze erhöht, dass im Dienstleistungssektor die meisten Teilzeitstellen geschaffen werden und dass die Empfehlungen der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) bei der Entwicklung dieses Wirtschaftssektors berücksichtigt werden müssen,
- E. in der Erwägung, dass das in der Welthandelsorganisation (WTO) verkörperte multilaterale Handelssystem durch geeignete Regeln und die Durchsetzung der Einhaltung dieser Regeln nach wie vor am wirksamsten einen fairen und gerechten Handel mit Waren und Dienstleistungen auf globaler Ebene gewährleistet und dass die WTO in Bezug auf das GATS die besondere Natur des Dienstleistungssektors, der sich quantitativen Messungen seines Liberalisierungsgrades oder der noch bestehenden Handelshemmnisse entzieht, berücksichtigen muss,
- F. in der Erwägung, dass das GATS der multilaterale Rahmen für die Regelung des Handels mit Dienstleistungen ist und bleiben muss; in der Erwägung, dass dies Staaten und insbesondere die Europäische Union nicht davon abhält, darüber hinausgehende bilaterale Übereinkommen auszuhandeln, wobei aber zu berücksichtigen ist, dass sich bilaterale Übereinkommen negativ auf die Entwicklung und Bedeutung des multilateralen Rahmens auswirken können,
- G. in der Erwägung, dass eine effiziente Dienstleistungsinfrastruktur eine unerlässliche Voraussetzung für wirtschaftlichen Erfolg ist; in der Erwägung, dass der Zugang zu Dienstleistungen von Weltrang den Exporteuren und Produzenten von Waren und Dienstleistungen in den Entwicklungsländern hilft, Nutzen aus ihren Wettbewerbsvorteilen zu ziehen; in der Erwägung, dass eine Reihe von Entwicklungsländern ihre Stellung auf den internationalen Dienstleistungsmärkten ausbauen konnten, indem sie auf Investitionen und Know-how aus dem Ausland setzten; in der Erwägung, dass die Liberalisierung der Dienstleistungen deshalb eine Schlüsselrolle in vielen Entwicklungsstrategien spielt,
- H. in der Erwägung, dass Handelshemmnisse und nicht tarifäre Schranken nicht nur den Handel mit Waren beschränken, sondern auch in hohem Maße dem Handel mit Dienstleistungen und öffentlichen Aufträgen schaden,

⁽¹⁾ ABl. C 308 E vom 16.12.2006, S. 182.

⁽²⁾ ABl. C 298 E vom 8.12.2006, S. 235.

⁽³⁾ ABl. C 233 E vom 28.9.2006, S. 103.

⁽⁴⁾ ABl. C 306 E vom 15.12.2006, S. 400.

Donnerstag, 4. September 2008

- I. in der Erwägung, dass bei der Öffnung der Dienstleistungsmärkte ein klarer Unterschied zwischen den Industriestaaten und den Entwicklungsländern sowie auch zwischen den einzelnen Entwicklungsländern gemacht werden sollte, um die unterschiedlichen Entwicklungsstufen zu berücksichtigen,
- J. in der Erwägung, dass bestimmte Entwicklungsländer und insbesondere die am wenigsten entwickelten Länder ihre Regierungsführung verbessern und effiziente Strukturen und Infrastrukturen zur Entwicklung des Handels und der Dienstleistungsmärkte schaffen sollten,
- K. in der Erwägung, dass es wichtig ist, dass das Parlament rechtzeitig Zugang zu den einzelnen Verhandlungsmandaten der Kommission bekommt,

Allgemeine Bemerkungen

1. weist darauf hin, dass der internationale Handel im Hinblick auf die Entwicklung und Armutsbekämpfung auch zum sozialen Fortschritt und zur Schaffung annehmbarer Arbeitsbedingungen beitragen muss; weist darauf hin, dass sich die Handelsregeln an die sozialen Standards der IAO halten müssen; betont, dass der Kampf gegen alle Formen der Ausbeutung von Arbeitskräften (insbesondere Verbot von Zwangs- und Kinderarbeit) sowie die Achtung der gewerkschaftlichen Freiheiten von wesentlicher Bedeutung für ausgewogene Handelsbeziehungen im Interesse aller sind; verweist auf die Notwendigkeit einer Untersuchung der Wechselwirkungen zwischen Handel und sozialen Angelegenheiten;
2. verweist auf das hohe Maß an internationaler Wettbewerbsfähigkeit der Dienstleistungserbringer der Europäischen Union; fordert die Kommission auf, sich im Interesse der Bürger aller Vertragsparteien in ihren Handelsverhandlungen um die schrittweise und gegenseitige Öffnung der Dienstleistungsmärkte und eine größere Transparenz und Vorhersagbarkeit der Regulierungen sowie strenge Regeln und Sanktionen zur Bekämpfung der Korruption und Monopole zu bemühen, so dass die Bürger und Unternehmer in den beiden Vertragsstaaten Zugang zu einer größeren Palette an Dienstleistungen haben;
3. ist sich der Tatsache bewusst, dass sich die verschiedenen Arten von Dienstleistungen vielfach unterscheiden, und insbesondere, dass zwischen kommerziellen und nichtkommerziellen Dienstleistungen unterschieden werden muss; hält es für notwendig, bei der Marktöffnung für Dienstleistungen von allgemeinem Interesse differenziert vorzugehen;
4. fordert die Kommission auf, in den Verhandlungen über die Verpflichtungslisten die Interessen der verschiedenen Mitgliedstaaten und der Entwicklungsländer sowie die wirtschaftlichen Ungleichheiten zwischen Personengruppen zu berücksichtigen;
5. ist der Auffassung, dass die internationale Wettbewerbsfähigkeit der EU-Unternehmen in entscheidendem Maße von einem reibungslos funktionierenden Binnenmarkt für Dienstleistungen abhängt; betont, dass dazu die fristgerechte und ordnungsgemäße Durchführung und Umsetzung des Gemeinschaftsrechts, einschließlich der Richtlinie 2006/123/EG über Dienstleistungen im Binnenmarkt ⁽¹⁾, geboten ist;
6. hebt hervor, dass der Dienstleistungssektor vielfältige Lösungen für Umweltprobleme bieten kann, und ist der Auffassung, dass dies den Mehrwert, der mit der Ausfuhr von Know-how aus der Europäischen Union verbunden ist, erheblich steigern kann; betont, dass der Bedeutung des Dienstleistungsgewerbes beim Entwurf einer Politik für nachhaltige Entwicklung Rechnung getragen werden muss;
7. begrüßt, dass die Kommission den Schwerpunkt darauf legt, die positiven Auswirkungen der Globalisierung an die Verbraucher weiterzugeben; betont, dass der faire Wettbewerb im Dienstleistungsbereich — in Kombination mit einem hohen Verbraucherschutzniveau — maßgeblich gewährleistet, dass der liberalisierte EU-Markt den Verbrauchern nützt;
8. ist der Auffassung, dass die Dienstleistungen in jeder Wirtschaft eine wichtige Rolle spielen und dass die weitere Öffnung der Dienstleistungsmärkte unter Berücksichtigung der jeweiligen wirtschaftlichen Gegebenheiten nicht nur für die Industriestaaten, sondern auch für die Entwicklungsländer wichtig ist;
9. fordert die Europäische Union auf, die Unterschiede im Entwicklungsstand in ihren Bemühungen um eine Deregulierung und Liberalisierung der Dienstleistungen zu berücksichtigen, und unterstreicht daher, dass die Europäische Union anderen Ländern keine Patentlösung aufzwingen kann und soll;

⁽¹⁾ ABl. L 376 vom 29.12.2006, S. 36.

Donnerstag, 4. September 2008

10. ist der Auffassung, dass die Liberalisierung eines neuen Dienstleistungssektors, insbesondere in den Entwicklungsländern, nur dann positive Ergebnisse bringen kann, wenn sie mit neuen Regelungen sowie Überwachungs- und Umsetzungsmechanismen einhergeht, um die Auswirkungen für die Bevölkerung und die Umwelt sowie jeglichen Missbrauch beherrschender Stellungen oder Zusammenschlüsse zu begrenzen, und wenn sie schrittweise und mit den erforderlichen Begleitmaßnahmen erfolgt;

11. ist sich bewusst, dass die vorgeschlagenen neuen Rahmenregeln für innerstaatliche Rechtsvorschriften dem GATS-Abkommen als Anhang hinzugefügt würden, was eine Änderung dieses Abkommens erfordern würde; fordert die Kommission auf, das Parlament über die Tätigkeit der GATS-Arbeitsgruppe für innerstaatliche Regulierung auf dem Laufenden zu halten und alle Beschlüsse über eine Änderung des GATS-Abkommens dem Parlament gemäß dem Mitentscheidungsverfahren vorzulegen;

12. anerkennt die Souveränität der Staaten und ihr Recht auf Regulierung sämtlicher Dienstleistungsbereiche, insbesondere der öffentlichen Dienste, ungeachtet etwaiger im Rahmen des GATS eingegangener Verpflichtungen, sofern diese Regulierungen im Einklang mit Artikel VI des GATS über nationale Regelungen stehen; ist der Auffassung, dass klare und rechtlich eindeutige Regelungen für das reibungslose Funktionieren der Dienstleistungsmärkte unerlässlich sind;

13. weist darauf hin, dass die Effizienzgewinne, die sich aufgrund einer mit nationalen Regulierungsmaßnahmen gepaarten Öffnung der Dienstleistungsmärkte ergeben, weniger entwickelten Ländern erlauben könnten, ihren Bürgern eine größere Zahl von Dienstleistungen zu bieten; betont die Notwendigkeit universeller, allgemein zugänglicher, nachhaltiger und qualitativ hochwertiger Dienstleistungen zu erschwinglichen Preisen;

14. ist der Auffassung, dass die Liberalisierung Regeln und Normen unterworfen sein muss; befürwortet die Einhaltung der Umwelt- und Qualitätsnormen in vernünftiger und objektiver Weise ohne unnötige Handelshemmnisse;

15. begrüßt das von der Kommission veröffentlichte Angebotspaket der Europäischen Union für die laufenden GATS-Verhandlungen; fordert die Kommission allerdings auf, die gegenwärtigen Entwicklungen stärker mit dem Parlament und seinen zuständigen Ausschüssen zu besprechen;

16. weist darauf hin, dass der Handel mit Dienstleistungen größtenteils einen Know-how-Transfer zwischen Ländern darstellt und dass der freie Handel mit Dienstleistungen deshalb ein wichtiger Bestandteil einer jeden Entwicklungsstrategie ist, weil durch ihn vertieftes Know-how schnell und effizient weitergegeben wird;

17. weist darauf hin, dass in vielen Fällen Unternehmen aus Industriestaaten die Fairness und Transparenz der Dienstleistungen in bestimmten Entwicklungsländern beeinträchtigen;

18. fordert die Kommission auf, eine genaue Übersicht über die einzelnen Dienstleistungssektoren wie Software, Film, Logistik und Finanzdienstleistungen zu erstellen, welche in bestimmten Entwicklungsländern von entscheidender Bedeutung sind und weltweit erbracht und vertrieben werden; fordert die Kommission ferner auf, die diesbezüglichen Auswirkungen auf den europäischen Dienstleistungssektor sorgfältig zu untersuchen;

19. fordert die Kommission auf, genaue Informationen über die globalen Datenschürfdienste und den Standort, die Betreiber, die Größe und die Qualität der Dienste in diesem Sektor zu sammeln;

Die Doha-Entwicklungsrunde und GATS

20. weist darauf hin, dass die Mitglieder gemäß Artikel XIX des GATS binnen fünf Jahren nach Inkrafttreten des WTO-Übereinkommens und danach in regelmäßigen Abständen aufeinander folgende Handelsrunden durchführen müssen, um die Liberalisierung schrittweise voranzutreiben; weist darauf hin, dass diese Verhandlungen auf dem Prinzip des Einzelunternehmens beruhen und deshalb gegen Interessen in anderen Verhandlungsbereichen abgewogen werden müssen;

Donnerstag, 4. September 2008

21. weist darauf hin, dass die Grundsätze des GATS weder die Privatisierung noch die Deregulierung verbieten und dass es somit jedem Staat frei steht, einen beliebigen Dienstleistungssektor zu liberalisieren; betont, dass in den GATS-Listen die Verpflichtungen eines jeden WTO-Mitglieds in Bezug auf den Handel mit Dienstleistungen aufgeführt sind und dass es jedem Mitglied frei steht, seinen Markt über seine GATS-Verpflichtungen hinaus zu öffnen, sofern der Grundsatz der Meistbegünstigung gemäß Artikel II und Artikel V des GATS über wirtschaftliche Integration eingehalten werden;

22. weist darauf hin, dass sich die Doha-Entwicklungsrunde auf die Entwicklung konzentrieren muss und somit die Verhandlungen über den Handel mit Dienstleistungen sowohl die Interessen der Europäischen Union wahren als auch die wirtschaftliche Entwicklung der ärmsten Länder zum Ziel haben müssen;

23. weist darauf hin, dass den Entwicklungsländern politische Entscheidungsfreiheit im Hinblick auf das Ausmaß der Gegenseitigkeit der Marktöffnung überlassen bleiben muss, indem es ihnen ermöglicht wird, selbst zu entscheiden, in welchem Umfang und mit welchem Tempo die Liberalisierung herbeigeführt werden kann;

24. nimmt die Forderung der Entwicklungsländer insbesondere an die Europäische Union und die Vereinigten Staaten nach einer Verbesserung ihrer Angebote für den Modus 4 zur Kenntnis; ist der Auffassung, dass das richtige Gleichgewicht gefunden werden muss, um beiden Seiten gerecht zu werden; fordert die Kommission auf, das Parlament über etwaige Änderungen der ursprünglichen Forderung zu informieren;

Bilaterale und regionale Abkommen

25. befürwortet klare und ehrgeizige Verpflichtungen in den laufenden und künftigen Verhandlungen über bilaterale und regionale Handelsabkommen; betont, dass es wichtig ist, Menschenrechtsklauseln und Bestimmungen über die sozialen Normen in diese Handelsabkommen aufzunehmen;

26. nimmt die Ergebnisse des Wirtschaftspartnerschaftsabkommens mit dem Forum der karibischen AKP-Staaten (CARIFORUM) zur Kenntnis; ist davon überzeugt, dass der Handel mit Dienstleistungen ein Entwicklungsfaktor ist, sofern es präzise und transparente nationale Regeln für Dienstleistungen gibt; fordert, dass universelle, allgemein zugängliche, nachhaltige und qualitativ hochwertige öffentliche Dienstleistungen zu erschwinglichen Preisen allen offen stehen;

27. stellt fest, dass das Kapitel über Investitionen des mit dem CARIFORUM abgeschlossenen Wirtschaftspartnerschaftsabkommens aufgrund von im Rahmen des Abkommens eingegangenen Verpflichtungen den ausländischen Investoren ihre erwarteten Gewinne gewährleistet;

28. begrüßt insbesondere die Vereinbarung über den Modus 4 des Wirtschaftspartnerschaftsabkommens mit dem CARIFORUM, die die Abwanderung qualifizierter Arbeitskräfte verhindert;

29. betont, dass die Verhandlungen über das Freihandelsabkommen zwischen der Europäischen Union und der ASEAN in Bezug auf das öffentliche Auftragswesen, Investitionen und Dienstleistungen betreffende Aspekte das unterschiedliche Entwicklungsniveau der einzelnen ASEAN-Mitgliedstaaten berücksichtigen und das Recht aller Teilnehmer auf Regulierung der öffentlichen Dienste, insbesondere zur Deckung grundlegender Bedürfnisse, achten sollten, was Privatunternehmen aber nicht daran hindern sollte, die von den Bürgern geforderten Dienstleistungen zu erbringen, falls der Staat dazu nicht in der Lage ist;

30. ist sich in Bezug auf die Verhandlungen über das Freihandelsabkommen zwischen der Europäischen Union und Korea bewusst, dass ausländische Unternehmen Schwierigkeiten beim Zugang zum koreanischen Dienstleistungsmarkt haben, unter anderem dem für Bankgeschäfte, Versicherungen, Telekommunikationen, Nachrichtenagenturen und Rechtsberatung; fordert die Kommission ferner nachdrücklich auf, wenn sie dieses Problem in den Verhandlungen zur Sprache bringt, der in der Europäischen Union wachsenden Besorgnis über die Auswirkungen der Krise im Bank- und Versicherungssektor Rechnung zu tragen, dessen Liberalisierung nicht mit präzisen und transparenten inländischen Rechtsvorschriften einhergeht;

31. betont im Zusammenhang mit den Verhandlungen über das Freihandelsabkommen zwischen der Europäischen Union und Indien die Bedeutung der Partnerschaft mit Indien und die Notwendigkeit eines ehrgeizigen Abkommens mit substanziellen und umfassenden Verpflichtungen und möglichst geringen Beschränkungen des Zugangs zum indischen Markt für alle Arten der Dienstleistungserbringung; betont, dass die Liberalisierung des Handels mit Dienstleistungen gemäß der Bedingung eines beträchtlichen Geltungsbereichs nach Artikel V des GATS mindestens 90 % sowohl des Sektors als auch des Handelsvolumens betreffen sollte; weist darauf hin, dass die Beschränkungen vor allem Finanzdienstleistungen, Wertpapiere, Rechnungswesen, Telekommunikationen, Vertrieb, Post- und Kurierdienste sowie juristische Dienstleistungen betreffen;

Donnerstag, 4. September 2008

32. ist mit Blick auf die Verhandlungen über ein Freihandelsabkommen zwischen der Europäischen Union und dem Golf-Kooperationsrat über den Mangel an Transparenz und Rechenschaftspflicht bei den Finanzdienstleistungen und insbesondere den Investitionen von Staatsfonds besorgt;

Sektorspezifische Fragen

33. erinnert daran, dass bislang kein einziges WTO-Mitglied Verpflichtungen im Bereich der Wasserversorgung eingegangen ist; betont, dass derartige Verpflichtungen einen Staat nicht daran hindern, ihm angemessen erscheinende Anforderungen an die Qualität, Sicherheit, Preise usw. zu stellen, sofern inländische und ausländische Dienstleister denselben Regeln unterliegen;

34. betont die Wichtigkeit kultureller Dienstleistungen, etwa im audiovisuellen Sektor, in der Musik und im Verlagswesen, sowohl für die Europäische Union als auch für ihre Handelspartner; fordert die Kommission auf, sich um eine größere Ausgewogenheit im Handel mit kulturellen Dienstleistungen und die Wahrung der geistigen Eigentumsrechte zu bemühen;

35. betont, dass insbesondere der Fremdenverkehrssektor in vielen Entwicklungsländern einen maßgeblichen Anteil an der Wirtschaft hat und dass die Europäische Union diesen Sektor deshalb unbedingt durch Entwicklungszusammenarbeit und technische Unterstützung fördern muss;

36. ist der Auffassung, dass unter der Bedingung, dass zuvor präzise und transparente inländische Verwaltungsbestimmungen erlassen wurden, eine vorsichtige und schrittweise Öffnung des Finanzdienstleistungsmarkts in Entwicklungsländern den Bürgern und Unternehmen Zugang zu den für die Arbeitsplatzschaffung und Armutsbekämpfung nötigen Finanzmitteln gewähren kann, da sie nicht länger auf staatliche Monopole und Einrichtungen angewiesen sind;

37. ist der Auffassung, dass die Europäische Union im Hinblick auf ihre verstärkte internationale Wettbewerbsfähigkeit handelspolitische Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit elektronischer Transaktionen und Geschäfte sowie des Datenschutzes ergreifen muss;

38. stellt fest, dass Dienstleistungen und insbesondere Finanzdienstleistungen zahlreiche Zuständigkeitsbereiche berühren, und unterstreicht, dass der Schwerpunkt dieser Entschließung auf dem Handel mit Dienstleistungen liegt, d. h. auf dem Erreichen des Marktzugangs durch die freiwillige Öffnung von Märkten im Zuge des „Request-Offer-Verfahrens“ (Unterbreitung von Forderungen und Angeboten); schlägt vor, Bereiche wie Finanzaufsicht, Finanzregelungen und andere Angelegenheiten in Zusammenhang mit den verschiedenen Aspekten von Finanzdienstleistungen in geeignetem Rahmen zu behandeln;

39. unterstützt nachdrücklich die Auffassung der Kommission, dass der Marktzugang und der freie Handel mit Dienstleistungen wesentliche Bestandteile der Lissabon-Agenda für Wachstum und Beschäftigung sind; unterstreicht, dass offene Märkte in Kombination mit einem ausgewogenen und regulierten freien Handel mit Dienstleistungen allen beteiligten Ländern und Regionen zugute kommen werden;

40. stellt fest, dass EU-Unternehmen in steigendem Maße international aktiv sind, dass das Wirtschaftswachstum weltweit weitgehend von Drittländern getragen wird und dass ein verbesserter Marktzugang deshalb dazu beitragen würde, die Wettbewerbsfähigkeit der Europäischen Union zu stärken;

41. ist der Auffassung, dass der Handel mit Dienstleistungen eine notwendige Ergänzung des Handels mit Waren ist, wobei diese beiden Handelsformen jedoch als voneinander getrennt angesehen werden sollten;

42. ist der Auffassung, dass die Dienstleistungswirtschaft der in quantitativer Hinsicht bedeutendste Wirtschaftszweig der Volkswirtschaften der OECD-Länder geworden ist und dass ein umfangreicherer Handel mit und eine größere Verfügbarkeit von Dienstleistungen das Wirtschaftswachstum ankurbeln und Unternehmenswachstum und -entwicklung erleichtern, indem sie die Leistung anderer Industriezweige steigern, weil Dienstleistungen insbesondere in einer zunehmend vernetzten globalisierten Welt wesentliche Zwischenschritte für die Produktion darstellen;

43. räumt ein, dass das Erreichen des Marktzugangs für Dienstleistungen ein schwieriger Prozess im Rahmen der laufenden Verhandlungen über die WTO-Entwicklungsagenda von Doha ist; fordert die Kommission auf, ein ausgewogenes Paket anzustreben, das ein anspruchsvolles Angebot im Bereich der Dienstleistungen und insbesondere der Finanzdienstleistungen, in dem die EU-Industrie über wettbewerbsfähiges Fachwissen und ein starkes Wachstumspotenzial verfügt, enthält; stellt fest, dass das Einhalten von Regeln und Normen notwendig ist, um zu verhindern, dass nichttarifäre Hemmnisse errichtet werden, die sich im Bereich der Dienstleistungen als problematisch erweisen können;

44. fordert die Kommission auf, in den Handelsverhandlungen die Dienstleistungen von allgemeinem Interesse und die potenziellen Auswirkungen der Öffnung der Märkte auf deren Gestaltung umfassend zu berücksichtigen;

Donnerstag, 4. September 2008

45. stellt fest, dass die Europäische Union auf dem Gebiet der Finanzdienstleistungen über einen der offensten Märkte der Welt verfügt, unterstreicht jedoch, dass die Europäische Union die Verhandlungen über den Handel mit Dienstleistungen offensiver und ausgewogener führen und sich von den Prinzipien der Offenheit, der Entwicklung und der Gegenseitigkeit leiten lassen muss;
46. betont, dass Behörden, die für Finanzdienstleistungen zuständig sind, unbedingt mit allen Entwicklungen auf den europäischen und globalen Finanzmärkten Schritt halten müssen; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, die europäischen Rechtsvorschriften zu verbessern und den ordnungspolitischen Dialog zwischen der Europäischen Union und ihren Handelspartnern zu intensivieren, um Handelshemmnisse abzubauen;
47. fordert die Kommission auf, die „Offshore“-Praktiken von Drittländern zu untersuchen, die eine Öffnung der Märkte zum gegenseitigen Vorteil gefährden;
48. fordert die Mitgliedstaaten auf, mit der Kommission insbesondere auf dem Gebiet der Investitionen auf eine stärker integrierte und kohärente Handelspolitik hinzuwirken; weist darauf hin, dass die Mitgliedstaaten die Risiken von ausländischen Investitionen nicht zu hoch bewerten, sondern eine echte Offenheit ihrer Volkswirtschaften und im Zusammenhang mit Staatsfonds ein gemeinsames Konzept anstreben sollten; nimmt zur Kenntnis, dass Fragen wie die Versorgungssicherheit, insbesondere im Hinblick auf ausländische Investitionen von staatlichen Unternehmen im Energiesektor, bewertet werden müssen, und weist darauf hin, dass eine solche Bewertung nicht als Grund für protektionistische Maßnahmen dienen darf;
49. macht die Kommission auf die potenziellen Gefahren im Zusammenhang mit der Einhaltung der Wettbewerbsregeln in der Europäischen Union aufmerksam, da im WTO-Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen keine Gegenseitigkeit vorgesehen ist;
50. fordert die Kommission auf, Fälschungen, insbesondere im Internet, stärker zu bekämpfen, unter anderem durch die Förderung einer engeren Zusammenarbeit zwischen den nationalen Verwaltungen, die Verstärkung der Beobachtungsmöglichkeiten und die Auswertung von Fälschungen; fordert die Kommission außerdem auf, dem Parlament und dem Rat einen Vorschlag vorzulegen, wie die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten mit qualitativen und statistischen Daten zu Fälschungen auf europäischer Ebene versorgt werden können, insbesondere im Internet;
51. unterstützt das nachdrückliche Eintreten der Kommission für multilaterale Handelsverhandlungen, stellt jedoch fest, dass Freihandelsabkommen auf dem Gebiet des Handels mit Dienstleistungen und insbesondere Finanzdienstleistungen besser geeignet sein könnten, Marktzugang zu erreichen; ist der Auffassung, dass sich umfassende Wirtschaftspartnerschaftsabkommen mit den AKP-Ländern bei ihrem Abschluss nicht nur auf Waren, sondern auch auf Dienstleistungen und Investitionen erstrecken könnten, falls die betreffenden Länder dies wünschen;
52. unterstreicht, dass der wirksame Marktzugang für Finanzdienstleistungen bessere Möglichkeiten für Wettbewerb, Transparenz und Diversifizierung bietet; stellt fest, dass ein wirksamer Marktzugang insbesondere in den Schwellenländern zu einer stärkeren Entwicklung der einheimischen Finanzmärkte führen könnte, wovon zum einen Unternehmen profitieren würden, die sich niederlassen möchten, und wodurch zum anderen die Verbraucher eine größere Auswahl und bessere Produkte erhalten würden;
53. fordert die Kommission in Anbetracht der geringen finanziellen, administrativen und institutionellen Kapazitäten der AKP-Länder auf, bei der Aushandlung und Umsetzung von Handelsabkommen mit Ländern, die als Steueroasen betrachtet werden, die Einhaltung der international anerkannten Standards für die Regulierung und die Aufsicht im Sektor der Finanzdienstleistungen zu gewährleisten;
54. ist der Auffassung, dass der Zugang zu Finanzdienstleistungen (Kleinstkredite, Bankkonten und grundlegende Bankdienstleistungen, Hypotheken, Leasing und Factoring, Versicherungen, Pensionen, inländische und internationale Überweisungen) insbesondere für Einzelpersonen in den Entwicklungsländern notwendig ist, damit sie grundlegenden wirtschaftlichen Tätigkeiten nachgehen können, und fordert daher die Kommission auf, einen besseren Marktzugang für Finanzdienstleistungen in den Entwicklungsländern zu fördern und eine solide aufsichtsrechtliche Regelung, die Entwicklung von Wettbewerbsmärkten sowie die Ausbildung auf dem Gebiet der Finanzdienstleistungen zu unterstützen;

*

* *

55. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat, der Kommission, den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten, der Welthandelsorganisation sowie den WTO-Mitgliedern zu übermitteln.

Donnerstag, 4. September 2008

Eine europäische Hafenspolitik

P6_TA(2008)0408

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 4. September 2008 zu einer europäischen Hafenspolitik (2008/2007(INI))

(2009/C 295 E/18)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission über eine europäische Hafenspolitik (KOM(2007)0616),
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission „Die künftige Meerespolitik der Europäischen Union: eine europäische Vision für Ozeane und Meere“ (KOM(2006)0275),
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 12. Juli 2007 zu der künftigen Meerespolitik der Europäischen Union: Eine europäische Vision für Ozeane und Meere ⁽¹⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 11. März 2008 zu der nachhaltigen europäischen Verkehrspolitik unter Berücksichtigung der europäischen Energie- und Umweltpolitik ⁽²⁾,
- unter Hinweis auf die Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten ⁽³⁾,
- unter Hinweis auf die Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen ⁽⁴⁾,
- unter Hinweis auf die Richtlinie 1999/31/EG des Rates vom 26. April 1999 über Abfalldeponien ⁽⁵⁾,
- unter Hinweis auf die Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik ⁽⁶⁾,
- unter Hinweis auf Artikel 299 Absatz 2 des EG-Vertrags,
- gestützt auf Artikel 45 seiner Geschäftsordnung,
- in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Verkehr und Fremdenverkehr sowie der Stellungnahme des Ausschusses für regionale Entwicklung(A6-0308/2008),
- A. in der Erwägung, dass die Frage des Zugangs zum Markt für Hafendienste ein Thema der Debatten im Parlament war und demzufolge die Kommission eine eingehende Konsultation der Beteiligten durchgeführt hat,
- B. in der Erwägung, dass die oben erwähnte Mitteilung der Kommission über eine europäische Hafenspolitik keine neuen Maßnahmen für den Zugang zum Markt für Hafendienste vorsieht,
- C. in der Erwägung, dass sich dieser Sektor wegen seiner internationalen Dimension für eine europäische Hafenspolitik auf Gemeinschaftsebene eignet, bei der deren geopolitische komparative Vorteile genutzt werden,
- D. in der Erwägung, dass die Häfen nicht nur für den Transport auf Meeren, Flüssen und mit unterschiedlichen Verkehrsträgern in Europa, sondern auch als Wirtschaftsadern, Quellen von Beschäftigung und Mittel zur Integration der Bevölkerung wichtig sind,
- E. in der Erwägung, dass eine europäische Hafenspolitik angesichts ihrer Zielsetzung, die Wettbewerbsfähigkeit des Seeverkehrs zu stärken und moderne Dienstleistungen auf hohem Niveau zu erbringen, die vier Aspekte Sicherheit, schneller Service, geringe Kosten und Umweltschutz fördern sollte,

⁽¹⁾ ABl. C 175 E vom 10.7.2008, S. 531.

⁽²⁾ Angenommene Texte, P6_TA(2008)0087.

⁽³⁾ ABl. L 103 vom 25.4.1979, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7.

⁽⁵⁾ ABl. L 182 vom 16.7.1999, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. L 327 vom 22.12.2000, S. 1.

Donnerstag, 4. September 2008

- F. in der Erwägung, dass es einige Herausforderungen gibt, vor denen die europäischen Häfen in Zukunft stehen werden, insbesondere auf dem Gebiet der Umwelt, der Globalisierung, der nachhaltigen Entwicklung, der Beschäftigung und der sozialen Bedingungen, vor allem was die Sicherheit und das lebenslange Lernen, die Finanzen, den Marktzugang und die Verwaltung sowie wettbewerbswidrige und diskriminierende Maßnahmen von Nicht-EU-Staaten in den jeweiligen geografischen Märkten betrifft,
- G. in der Erwägung, dass der Mangel an für die Entwicklung der Häfen verfügbaren Flächen in Europa sowie die Seltenheit und Verletzlichkeit der natürlichen Lebensräume die Notwendigkeit verdeutlichen, dass der Gesetzgeber ein Gleichgewicht und rechtliche Klarheit im Hinblick auf seine ökologischen, wirtschaftlichen und sozialen Verpflichtungen schafft,
- H. in der Erwägung, dass innerhalb des europäischen Hafensektors eine beträchtliche Vielfalt besteht und dass in den nächsten Jahren ein starkes Wachstum erwartet wird,
- I. in der Erwägung, dass die Erweiterung des Panamakanals Auswirkungen haben wird, die wahrscheinlich die gegenwärtige Tendenz zu immer größeren Schiffen verstärken wird,
- J. in der Erwägung, dass eine moderne Infrastruktur und eine effiziente Anbindung an das Hinterland und an Inseln für die Häfen wichtig sind,
1. begrüßt die oben erwähnte Mitteilung der Kommission über eine europäische Hafenpolitik;
 2. beglückwünscht die Kommission zu ihrer Herangehensweise bei der Ausarbeitung dieser Mitteilung, insbesondere dem ausgedehnten Konsultationsprozess während ihrer Vorbereitung;
 3. begrüßt die Tatsache, dass die Kommission den Schwerpunkt auf unverbindliche Maßnahmen („soft law“), wie etwa die Veröffentlichung von Leitlinien und die Beseitigung administrativer Hindernisse, legt;
 4. betont die grundlegende Bedeutung des Hafensektors in der Europäischen Union aus wirtschaftlicher, handelspolitischer, sozialer, umweltpolitischer und strategischer Sicht;
 5. hält die Rolle der Kommission für wichtig, um sicherzustellen, dass alle europäischen Häfen ihr Potenzial voll ausschöpfen können;
 6. befürwortet die Absicht der Kommission, Leitlinien zur Anwendung der Umweltvorschriften der Gemeinschaft auf die Entwicklung von Häfen und ihrer Infrastrukturen zu veröffentlichen, die vor allem dem Schutz der Meeresumwelt und der Gebiete rund um die Häfen dienen sollen; fordert die Kommission nachdrücklich auf, diese Leitlinien vor Ende 2008 zu veröffentlichen;
 7. ist der Ansicht, dass Häfen und Natur nachhaltig koexistieren können, da die Zerstörung der Natur oft wirtschaftlichen Schaden in anderen Sektoren verursacht, wie Fremdenverkehr, Landwirtschaft und Fischerei, und fordert deshalb das für Verkehr zuständige Kommissionsmitglied auf, eng mit dem für Umwelt zuständigen Kommissionsmitglied bei Entwurf und Durchsetzung von EU-Rechtsvorschriften und Leitlinien in den Bereichen Häfen und Umwelt zusammenzuarbeiten;
 8. ist der Ansicht, dass es das Ziel dieser Leitlinien sein muss, der Rechtsunsicherheit zu begegnen, die aus einigen Richtlinien auf dem Gebiet der Umweltpolitik resultiert, und sich gleichzeitig mit der Umweltpolitik unter Berücksichtigung der Besonderheiten der Häfen in der Union wirklich auseinanderzusetzen;
 9. betont, dass die Hafenbehörden und die lokalen Gebietskörperschaften gemäß der Richtlinie 2000/60/EG in Bezug auf die Wasserqualität in die Ausarbeitung der Bewirtschaftungspläne für Wassereinzugsgebiete und für Seehäfen einbezogen werden müssen;
 10. macht darauf aufmerksam, dass die Bemühungen um die Reduzierung der CO₂-Emissionen von Schiffen sowie von Land- und Luftverkehr von den regionalen Gebietskörperschaften durch Ausarbeitung von Plänen zur Kontrolle der Luftqualität und gemäß dem Marpol-Übereinkommen sowie der Richtlinie 96/62/EG des Rates vom 27. September 1996 über die Beurteilung und die Kontrolle der Luftqualität⁽¹⁾ unterstützt werden müssen;
 11. betont die Notwendigkeit einer integrierten europäischen Politik, die der Wettbewerbsfähigkeit der Regionen und dem territorialen Zusammenhalt förderlich ist und soziale, ökologische, wirtschaftliche und sicherheitsrelevante Aspekte auf allen territorialen Ebenen durch den Aufbau von interinstitutionellen und branchenübergreifenden Partnerschaften sowie Partnerschaften, die mehrere Länder einbeziehen, berücksichtigt;

(1) ABl. L 296 vom 21.11.1996, S. 55.

Donnerstag, 4. September 2008

12. nimmt zur Kenntnis, dass die Kommission über die Verteilung der Verkehrsströme in Europa beunruhigt ist, und weist auf die Vielfalt des Hafensektors und das Wachstum der kleinen und mittleren Häfen in Europa hin; vertritt des Weiteren die Ansicht, dass die Kommission die bedeutenden Veränderungen im internationalen Seeverkehr berücksichtigen muss, die infolge des technologischen und wirtschaftlichen Fortschritts sowie infolge der Erweiterung des Panamakanals und der Zunahme der Schiffsgrößen und -kapazitäten zu erwarten sind und zweifellos bedeutende Auswirkungen auf den Sektor haben werden;
13. weist auf die territoriale Dimension der Entwicklung der europäischen Häfen hin und insbesondere auf die Notwendigkeit grenzüberschreitender Zusammenarbeit und Abstimmung zwischen benachbarten Hafenregionen; weist auf die Bedeutung der Europäischen Nachbarschaftspolitik und der regionalen Strategien für den Mittelmeerraum, den Ostseeraum und den Schwarzmeerraum hin; begrüßt den Vorschlag der Kommission, eine Bestandsaufnahme der Engpässe, die in den EU-Häfen und in den Häfen der Nachbarstaaten der Union existieren, durchzuführen;
14. fordert die Kommission auf, die Entwicklung neuer Technologien und Managementmethoden, die international für Häfen und Stellen für die Abfertigung von Schiffen, Fracht, Passagieren und den Landverkehr eingesetzt werden, systematisch zu verfolgen, um Maßnahmen und Initiativen zur Entwicklung der Häfen der Gemeinschaft zu fördern und deren Effizienz und Produktivität zum Nutzen der Häfen selbst sowie der Nutzer zu verbessern;
15. ist der Ansicht, dass der technologische Wandel, der notwendig ist, damit die mittelgroßen Häfen den Herausforderungen eines erhöhten Verkehrsaufkommens gewachsen sind, zu erheblichen finanziellen Folgen für die betroffenen Regionen führen wird; ist der Ansicht, dass diesen Regionen die Möglichkeit gegeben werden muss, zu diesem Zweck die europäischen Strukturfonds zu nutzen, insbesondere um den Erwerb fortschrittlicher Technologien zu finanzieren, Arbeitsplätze in innovativen Bereichen zu schaffen und die durch die Verlagerung der Hafenaktivitäten aus den Städten frei gewordenen städtischen Gebiete zu sanieren;
16. ist der Auffassung, dass die Rechtssicherheit des gemeinschaftlichen Rechtsrahmens im Bereich des Seeverkehrs, die vom internationalen Rechtsrahmen herrührt, von der raschen Billigung des Seeverkehrspakets „Erika III“ abhängt;
17. ruft die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, die Zusammenarbeit zwischen den europäischen Häfen zu fördern; betont in diesem Zusammenhang auch die Rolle der Häfen in der Regionalwirtschaft des Hinterlandes; unterstreicht in dieser Hinsicht die Tatsache, dass die harmonische Entwicklung der Häfen ein Schlüsselement der integrierten Meerespolitik der Union ist;
18. weist auf die soziale und kulturelle Rolle von Häfen für die Bevölkerung im Hinterland hin und ist der Auffassung, dass die Öffentlichkeit besser über die Bedeutung von Häfen als Instrument der Entwicklung aufgeklärt werden sollte;
19. vertritt die Ansicht, dass der See- und Flussverkehr nicht getrennt vom Land- und Luftverkehr beurteilt werden kann und dass die Verbindung mit dem Hinterland eines Hafens von sehr großer Bedeutung für seinen wirtschaftlichen Erfolg ist, weswegen die Einrichtung von Vernetzungen der Häfen mit den Logistikplattformen des Binnenlandes sowie mit den „Trockenhäfen“ notwendig ist; vertritt in diesem Sinn ebenfalls die Ansicht, dass eine ko-modale Beteiligung der Häfen sowohl im Zusammenhang mit den Transeuropäischen Verkehrsnetzen (TEN-V) als auch mit den künftigen „grünen Korridoren“ der Gemeinschaft, die eine bessere Ausnutzung der Transportkapazitäten im Bereich der Kabotage und der Flussschifffahrt sowie der Verbindungen mit dem Land- und Luftverkehr sicherstellt, erforderlich ist, damit eine kohärente und echte Verkehrspolitik gewährleistet werden kann;
20. unterstützt daher die Kommission in ihrer Absicht, anlässlich der Halbzeitbewertung des TEN-V im Jahr 2010 ⁽¹⁾ die derzeitige Situation und den Bedarf der Häfen in Bezug auf ihre Anbindung an das Hinterland und die entsprechenden Auswirkungen für ein ausgewogenes Netzwerk der Verkehrsströme zu beurteilen;
21. ist der Ansicht, dass eines der Ziele der Halbzeitbewertung des TEN-V im Jahr 2010 die Integration des Verkehrs auf Meeren und Flüssen und des Landverkehrs über die europäischen Häfen sein muss;
22. fordert die betroffenen regionalen Gebietskörperschaften auf, eine stärker multimodal ausgerichtete Verkehrspolitik umzusetzen, um sicherzustellen, dass, zusätzlich zu Autobahnen, mehr Verkehr auf der Schiene und auf Binnenwasserstraßen fließt, um die Hafengebiete effektiv mit dem TEN-V zu verbinden und die Häfen wirksamer an das Hinterland anzubinden, insbesondere durch die Nutzung von Eisenbahn und Binnenwasserstraßen;

⁽¹⁾ Vgl. Artikel 19 der Verordnung (EG) Nr. 680/2007 des Europäischen Parlaments und des Rats vom 20. Juni 2007 über die Grundregeln für die Gewährung von Gemeinschaftszuschüssen für transeuropäische Verkehrs- und Energienetze (ABl. L 162 vom 22.6.2007, S. 1).

Donnerstag, 4. September 2008

23. stellt fest, dass die EU-Häfen in Konkurrenz zu Häfen von Drittstaaten stehen, die oft nicht denselben Vorschriften unterliegen wie die Häfen der Union, und dass sie sich mit einer diskriminierenden Wirtschaftspolitik auseinandersetzen müssen, die von Nachbarländern der Europäischen Union beispielsweise durch eine diskriminierende Preispolitik betrieben wird;
24. fordert die Kommission auf, erneut die Frage der Sicherheit von Häfen zu prüfen und dabei die steigenden Kosten mit Blick auf die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Häfen einzubeziehen;
25. begrüßt die Absicht der Kommission, eine Erhebung der bei den europäischen Häfen in diesem Bereich auftretenden Probleme durchzuführen, und fordert die Kommission auf, die Ausarbeitung eines Verzeichnisses dieser Probleme in Betracht zu ziehen, um die durch die Konkurrenz mit Häfen, die außerhalb der Europäischen Union liegen, und durch wettbewerbswidrige und diskriminierende Maßnahmen von Nachbarländern der Europäischen Union hervorgerufenen Probleme gezielt angehen zu können;
26. betont, dass die Zusammenarbeit mit Drittstaaten bei der Vorbereitung und Vorlage gemeinsamer Programme zur Entwicklung, Koordinierung und zum Technologietransfer zwischen benachbarten Häfen vertieft werden muss;
27. ist der Ansicht, dass die Kommission die Möglichkeit untersuchen sollte, ein Gemeinschaftsprogramm zur Erneuerung der Flotte der Transportschiffe, insbesondere der für die Kabotage und Flussschifffahrt bestimmten, zu schaffen;
28. vertritt die Ansicht, dass neue Technologien, insbesondere die Informationstechnologie, Elemente von zentraler Bedeutung sind, die den europäischen Häfen, die sich bereits unter starkem Druck befinden durch den Wettbewerb mit Häfen in Drittstaaten, aber bei einigen auch durch fehlenden Raum zu ihrer Entwicklung, eine Steigerung der Effizienz und Ertragskraft ermöglichen werden;
29. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, über die geeigneten Gremien auf eine rasche Einrichtung von Systemen für landgestützte Lotsendienste („remote pilotage“) zu drängen, um die Effizienz und die Sicherheit beim Verkehrsmanagement in Häfen sowie in Gebieten der Reede zu steigern;
30. ermutigt die Kommission, Forschung und Innovation in diesem Sektor durch die Rahmenprogramme der Union fortzuführen, und fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten dazu auf, die Forschung auf dem Gebiet der Sicherheit zu unterstützen, um die Zahl der Unfälle so weit wie möglich zu verringern, auf dem der Logistik, um die Ausnutzung des Raums in den Häfen zu verbessern, sowie auf dem der Umwelt, um unter anderem den CO₂-Ausstoß und die Verschmutzung durch Abfälle zu vermindern;
31. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, die Vorschläge, bis 2020 die gegenwärtigen Kraftstoffe durch Diesel zu ersetzen, und die Möglichkeit, den Seeverkehrssektor in das Emissionshandlungssystem aufzunehmen, bei der Internationalen Seeschifffahrtsorganisation zu unterstützen;
32. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, aktiv die kontinuierliche Verbesserung der Such- und Rettungsflotte (SAR) und anderer SAR-Einrichtungen in Häfen, für die das SOLAS- (Schutz des menschlichen Lebens auf See) und das SAR-Übereinkommen gelten, zu unterstützen und die Zusammenarbeit zwischen den Koordinierungszentren für Rettungsmaßnahmen im Seeverkehr weiter zu verbessern;
33. hält es für erforderlich, die Programme „Clean Ship“ und „Clean Port“ weiterzuentwickeln und zu unterstützen;
34. fordert die Kommission und den Sektor dazu auf, die Reedereien dazu zu bewegen, die Anzahl der leer transportierten Container zu verringern und diese Kapazität in vollem Umfang zu nutzen (z. B. mittels Forschungsprogrammen), wobei die tatsächlichen und spezifischen Bedürfnisse der Kunden und die Verringerung der Umweltfolgen zu berücksichtigen sind;
35. begrüßt nachdrücklich die Absicht der Kommission, einen Legislativvorschlag zur Errichtung eines Europäischen Seeverkehrsraums ohne Grenzen vorzulegen, und vertritt die Ansicht, dass das Ziel dieses Vorschlags darin bestehen muss, einen fairen Wettbewerb zwischen dem Land- und dem Seeverkehr in der Union sicherzustellen;
36. empfiehlt daher, die Waren, die für die Gemeinschaft abgefertigt werden, von jeglicher Zollkontrolle im Kurzstreckenseeverkehr in der Gemeinschaft auszunehmen, und empfiehlt ebenfalls, soweit möglich, die Einrichtung getrennter Hafenbereiche für den innergemeinschaftlichen Verkehr und für den internationalen Verkehr sowie die Vereinfachung des innergemeinschaftlichen Verkehrs, die Standardisierung und Nämlichkeitssicherung besonderer Container;
37. fordert die Kommission auf, die Maßnahmen zur Entwicklung und Unterstützung des Kurzstreckenseeverkehrs zu überprüfen und zu verbessern;

Donnerstag, 4. September 2008

38. fordert die Kommission auf, die Möglichkeit eines einheitlichen Beförderungsdokuments für Container in der Gemeinschaft zu prüfen, um die Verwaltungsverfahren zu straffen;
39. fordert die Kommission auf, eine Untersuchung der Finanzströme von den öffentlichen Stellen zu den europäischen Handelshäfen durchzuführen, um etwaige Wettbewerbsverzerrungen zu ermitteln, und in den Leitlinien für staatliche Beihilfen klarzustellen, welche Art von Unterstützung für Hafenbehörden als Staatsbeihilfe bewertet werden sollte; geht davon aus, dass etwaige Investitionen staatlicher Stellen zum Ausbau der Häfen insofern nicht als staatliche Beihilfen gelten dürfen, als sie unmittelbar auf ökologische Verbesserungen oder die Verringerung von Staus und eine verminderte Nutzung der Straßen für den Güterverkehr ausgerichtet sind, insbesondere wenn sie als erforderlich zur Gewährleistung des wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalts erachtet werden (z. B. im Zusammenhang mit Inseln), es sei denn, sie kämen einem einzigen Nutzer oder Betreiber zugute;
40. fordert die Kommission nachdrücklich auf, Leitlinien für staatliche Beihilfen für Häfen im Jahr 2008 zu veröffentlichen, und meint, dass diese Leitlinien für das Hafengebiet als solches gelten sollten, wobei zwischen Zugangs- und Hafenanlageninfrastruktur, projektbezogenen Infra- und Suprastrukturen — aber nicht zwischen verschiedenen Hafenkategorien — unterschieden werden sollte;
41. befürwortet die Ausdehnung der Transparenzverpflichtungen der Richtlinie 2006/111/EG der Kommission vom 16. November 2006 über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und den öffentlichen Unternehmen sowie über die finanzielle Transparenz innerhalb bestimmter Unternehmen⁽¹⁾, fordert jedoch die Kommission auf, eher einen niedrigeren Schwellenwert des Jahresumsatzes in Betracht zu ziehen, als eine unbedingte Verpflichtung;
42. nimmt insbesondere die Analyse der Kommission zur Frage der Hafenkonzessionen zur Kenntnis und fordert die Kommission auf, die Bedeutung eines gewissen Spielraums der Hafenbehörden auf diesem Gebiet, insbesondere bei der Erneuerung von Konzessionen im Zusammenhang mit umfangreichen Investitionen, zu berücksichtigen; meint aber, dass dieser Spielraum nicht zur Verhinderung von Wettbewerb innerhalb der Häfen missbraucht werden darf;
43. ist der Ansicht, dass es von höchster Wichtigkeit ist, ein Gleichgewicht zwischen der Dienstleistungsfreiheit und den spezifischen Bedürfnissen der Häfen zu wahren, und betont dabei, dass öffentlicher und privater Sektor bei der Modernisierung der Häfen zusammenarbeiten müssen;
44. empfiehlt die Inanspruchnahme der Programme für europäische territoriale Zusammenarbeit im Rahmen der Kohäsionspolitik und der Kooperationsprogramme im Rahmen der Nachbarschafts- und Erweiterungspolitik der Europäischen Union; fordert aber auch die Kommission, die Mitgliedstaaten sowie die betroffenen regionalen Gebietskörperschaften nachdrücklich dazu auf, in Bezug auf die Nutzung der vorhandenen Kapazität so weit wie möglich einen grenzüberschreitenden Ansatz zu wählen, wenn sie Hafeninfrakturen kofinanzieren;
45. unterstützt rückhaltlos die Rolle der von einem gemeinnützigen Trust betriebenen Häfen in lokalem Besitz und fordert die örtlichen, regionalen, nationalen und europäischen Behörden nachdrücklich auf, Maßnahmen zu ergreifen, um sie vor Baufälligkeit zu bewahren, da ihr sozialer sowie der Freizeitgestaltung und dem Fremdenverkehr dienender Nutzen für die umliegenden Gemeinden über ihre ursprüngliche wirtschaftliche Funktion hinausgeht;
46. erinnert nachdrücklich daran, dass jegliche Debatte über Europa und seine Meerespolitik, wenn sie erfolgreich sein soll, die zentrale Rolle der Vergnügungsschifffahrt für die wirtschaftliche Entwicklung vor Ort berücksichtigen muss, da die Jachthäfen nicht nur ein Schaufenster für das Hinterland, sondern auch ein wichtiges Mittel zur Erschließung des Hafens und seiner Umgebung darstellen und zudem von wesentlicher Bedeutung für die Versorgung des örtlichen Einzelhandels sind;
47. begrüßt die Tatsache, dass im Hafensektor der Schwerpunkt auf den Dialog gelegt wird; fordert die Einrichtung eines Ausschusses für den europäischen sozialen Dialog und vertritt die Ansicht, dass dieser mit den Häfen zusammenhängende Fragen behandeln sollte, einschließlich der Rechte der Arbeitnehmer, der Konzessionen und des Übereinkommens Nr. 152 der Internationalen Arbeitsorganisation von 1979 über den Arbeitsschutz bei der Hafendarbeit;
48. unterstreicht die Bedeutung des Schutzes und eines möglichst hohen Ausbildungsniveaus der Hafendarbeiter; unterstützt die Absicht der Kommission, für Hafendarbeiter eine Grundqualifikation zu schaffen, die gegenseitig anerkannt werden kann, um die Flexibilität in diesem Sektor zu unterstützen; vertritt die Ansicht, dass in diesem Sinne und als ein erster Schritt ein Vergleich zwischen den derzeitigen verschiedenen Systemen beruflicher Qualifikationen für Hafendarbeiter angestellt werden sollte; ist jedoch der Auffassung, dass diese Grundqualifikation nicht dazu führen darf, dass das durchschnittliche Qualifikationsniveau von Hafendarbeitern in einem Mitgliedstaat absinkt;

(1) ABl. L 318 vom 17.11.2006, S. 17.

Donnerstag, 4. September 2008

49. schlägt vor, die Thematik der beruflichen Qualifikationen und des lebenslangen Lernens mit den Sozialpartnern im Rahmen des künftigen Ausschusses für den europäischen sozialen Dialog zu behandeln;
50. fordert die Kommission nachdrücklich auf, den Austausch bewährter Praktiken im Hafensektor im Allgemeinen und insbesondere in Bezug auf die Innovation und die Ausbildung der Hafentarbeiter zu fördern, um die Qualität der Dienstleistungen, die Wettbewerbsfähigkeit und den Umfang der geworbenen Investitionen zu verbessern;
51. begrüßt die Einführung des Europäischen Tages des Seeverkehrs (20. Mai) und unterstützt insbesondere die Einführung eines Tages der offenen Tür der Häfen, der es der breiten Öffentlichkeit erleichtern könnte, die Arbeit und die Bedeutung des Hafensektors besser zu verstehen;
52. fordert die Kommission im Einklang mit der Entschließung des Parlaments vom 8. Mai 2008 zum Transatlantischen Wirtschaftsrat ⁽¹⁾ nachdrücklich auf, sich weiterhin darum zu bemühen, dass die US-amerikanische Verordnung, wonach künftig 100 % der Container mit Bestimmungsort USA gescannt werden müssen, abgeändert wird, um eine Zusammenarbeit auf der Grundlage der gegenseitigen Anerkennung von „zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten“ und des Rahmens der von der Weltzollunion anerkannten Sicherheitsstandards (C-TPAT, SAFE) sicherzustellen; fordert die Kommission auf zu bewerten, welche potenziellen Kosten den Unternehmen und der Wirtschaft der Europäischen Union durch die Maßnahme, nach der 100 % der Frachtcontainer im Seeverkehr mit Bestimmungsort USA gescannt werden müssen, entstehen und welche Auswirkungen sie auf den Zollbetrieb haben könnte;
53. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und den Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

⁽¹⁾ Angenommene Texte, P6_TA(2008)0192.

Güterverkehr in Europa

P6_TA(2008)0409

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 4. September 2008 zum Güterverkehr in Europa (2008/2008(INI))

(2009/C 295 E/19)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis der Mitteilungen der Kommission „Das Programm der EU für den Güterverkehr: Steigerung der Effizienz, Integration und Nachhaltigkeit des Güterverkehrs in Europa“ (KOM(2007)0606), „Aktionsplan Güterverkehrslogistik“ (KOM(2007)0607), „Aufbau eines vorrangig für den Güterverkehr bestimmten Schienennetzes“ (KOM(2007)0608), und „Mehrjahresverträge für die Qualität der Schieneninfrastruktur“ (KOM(2008)0054),
- in Kenntnis der Mitteilung der Kommission „Güterverkehrslogistik in Europa — der Schlüssel zur nachhaltigen Mobilität“ (KOM(2006)0336),
- in Kenntnis der Mitteilung der Kommission über die Einführung des Europäischen Zugsicherungs-/Zugsteuerungs- und Signalgebungssystems ERTMS/ETCS (KOM(2005)0298),
- in Kenntnis der Schlussfolgerungen des Rates vom 29. und 30. November sowie 3. Dezember 2007 über die Mitteilung der Kommission über den „Aktionsplan Güterverkehrslogistik“ sowie vom 7. April 2008 über die Mitteilung der Kommission über den „Aufbau eines vorrangig für den Güterverkehr bestimmten Schienennetzes“,
- in Kenntnis des Grünbuchs der Kommission „Hin zu einer neuen Kultur der Mobilität in der Stadt“ (KOM(2007)0551),
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 5. September 2007 zum Thema „Güterverkehrslogistik in Europa — der Schlüssel zur nachhaltigen Mobilität“ ⁽¹⁾,

⁽¹⁾ ABl. C 187 E vom 24.7.2008, S. 154.

Donnerstag, 4. September 2008

- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 9. Juli 2008 zum Thema „Hin zu einer neuen Kultur der Mobilität in der Stadt“⁽¹⁾,
 - gestützt auf Artikel 45 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Verkehr und Fremdenverkehr (A6-0326/2008),
- A. in der Erwägung, dass der Verkehrssektor für knapp 30 % der CO₂-Emissionen in der Europäischen Union — in den Städten sogar für 40 % — verantwortlich ist und dass die CO₂-Emissionen trotz einiger Bemühungen um Verbesserungen bei Technologie und Innovation zwischen 1990 und 2005 um 26 % gestiegen sind, während sie in den anderen Sektoren durch Investitionen, die Milliarden von Euro gekostet haben, um 10 % gesenkt werden konnten,
- B. in der Erwägung, dass ein nachhaltiger und effizienter Güterverkehr in Europa eine wesentliche Rolle im Hinblick auf eine erfolgreiche und wettbewerbsfähige Wirtschaft spielt und von großer Bedeutung ist, um die Ansprüche der Verbraucher zu erfüllen und eine große Zahl an Arbeitsplätzen und ein hohes Wohlstandsniveau für die europäischen Bürger zu schaffen,
- C. in der Erwägung, dass für den Güterverkehr etwa eine 50 %ige Steigerung (in Tonnenkilometern) zwischen 2000 und 2020, wie im Weißbuch der Kommission „Die europäische Verkehrspolitik bis 2010: Weichenstellungen für die Zukunft“ (KOM(2001)0370) prognostiziert, vorausgesagt wird, und dass der Güterverkehr bereits zwischen 1995 und 2005 mit rund 30 % schneller als das Bruttoinlandsprodukt gestiegen ist; ferner in der Erwägung, dass das Wachstum im gesamten Güterverkehr größtenteils das Ergebnis einer Zunahme im Strassen- und Flugverkehr im Vergleich zu anderen Verkehrsträgern war,
- D. in der Erwägung, dass Lösungen zugunsten nachhaltigerer und effizienterer Logistik- und Güterverkehrssysteme sowie Lösungen der intermodalen Integration aller Verkehrsträger nicht nur zur Verbesserung der Wirtschaft und der Sicherheit führen, sondern auch den Zielen der Europäischen Union in den Bereichen Klimawandel und Energieeinsparungen gerecht werden, die bis 2020 erreicht werden sollen,
- E. in der Erwägung, dass, um diesen Herausforderungen zu begegnen, die Europäische Union und die Mitgliedstaaten sich angesichts der derzeitigen Situation unzureichender Haushaltsmittel bestimmte koordinierte Prioritäten setzen, ihre Ressourcen auf eine begrenzte Zahl von Maßnahmen zugunsten der Nachhaltigkeit und Intermodalität des Güterverkehrs konzentrieren und die sensiblen Regionen berücksichtigen sollten,
- F. in der Erwägung, dass das europäische Korridornetzwerk besser entwickelt werden soll, wobei vom bestehenden Netz und von den existierenden Strukturen und Technologien ausgegangen und auch die „grünen Korridore“ für alle Güterverkehrsträger mit ehrgeizigen nachhaltigen Umweltkriterien integriert werden sollten,
- G. in der Erwägung, dass das Ziel des vorstehend erwähnten Aktionsplans Güterverkehrslogistik darin bestehen muss, die Güterverkehrsdienste in Europa und darüber hinaus zugunsten aller europäischen Unternehmen und der Wettbewerbsfähigkeit Europas insgesamt zu erleichtern,
1. betont, dass die europäischen Güterverkehrssysteme dringende Herausforderungen bewältigen müssen, um die wirksame Integration und Nachhaltigkeit des Güterverkehrs in Europa zu fördern und um stärker zur Verbesserung der Mobilität und Energieeffizienz sowie zur Reduzierung des Ölkonsums, der Schadstoffemissionen und der externen Kosten beizutragen, und begrüßt deshalb die oben genannten Mitteilungen der Kommission und Schlussfolgerungen des Rates; ermutigt die Kommission, die Mitgliedstaaten und die Industrie, künftig eine für die Mobilität, die Umwelt, das Klima, die Wirtschaft, die Sicherheit und die sozialen Interessen nachhaltigere Güterverkehrspolitik zu unterstützen, indem sie bei der schrittweisen Integration von vorrangigen grenzüberschreitenden Schienengüterkorridoren, von Knotenpunkten und von konventionellen Netzen in einer erweiterten Europäischen Union effizientere Logistiksysteme anwenden, und indem sie die Anwendung des Nutzer- und Verursacherprinzips für alle Verkehrsträger fördern;
 2. bekräftigt die Kommission in ihrer Ansicht, dass Ko-Modalität und Intermodalität weiterhin Schlüsselfaktoren bei der Schaffung eines nachhaltigen und effizienten Güterverkehrs in Europa sind;
 3. stellt jedoch fest, dass die Kompetenzen und Mittel der Europäischen Union zur Verbesserung der Güterverkehrsmärkte beschränkt sind; weist darauf hin, dass Hauptabschnitte des Netzes bereits unter Ausschöpfung ihrer vollen Kapazität genutzt werden; fordert daher die für die wichtigsten europäischen Korridore zuständigen Verkehrsminister dringend auf, die Frage der Infrastrukturinvestitionen anzugehen und sich zumindest auf die Koordinierung ihrer nationalen Investitionspläne in Bezug auf ihre entsprechenden Korridore zu einigen;

⁽¹⁾ Angenommene Texte, P6_TA(2008)0356.

Donnerstag, 4. September 2008

4. ist der festen Überzeugung, dass die Güterverkehrslogistik in Städten einen spezifischen Ansatz erfordert; hofft, dass die Debatte über das vorstehend erwähnte Grünbuch über die Mobilität in der Stadt zusammen mit dem Aktionsplan Güterverkehrslogistik zu einem Austausch bewährter Praktiken zwischen den Städten führen können, damit nachhaltige Lösungen für die Versorgung von Städten gefunden werden;
5. fordert deshalb, dass die Kommission bis spätestens Ende 2008 ein Programm zur Stärkung der Zusammenarbeit zwischen den für die Projekte in diesem Bereich verantwortlichen Mitgliedstaaten vorschlägt und Lösungen für den derzeitigen Stillstand unter besonderer Berücksichtigung des Güterverkehrs erleichtert und bewertet, wobei der zusätzliche Mehrwert des Faktors Logistik nicht außer Acht gelassen werden darf;
6. unterstützt das Konzept von Netzen, die für den Güterverkehr bestimmt sind und die von den bestehenden Netzen des konventionellen Verkehrs, die im Zuge des Fortschritts beim Hochgeschwindigkeitszugverkehr frei werden, profitieren müssen;
7. unterstreicht, dass die Schienengüternetze auf den am stärksten „marktrelevanten“ Güterverkehrskorridoren basieren sollen, unter Berücksichtigung der existierenden Korridore des Europäischen Eisenbahnverkehrsleitsystems (ERTMS) und des bestehenden Transeuropäischen Verkehrsnetzes (TEN-V) (d. h. je nach Bedarf erweitert um spezifische Gebiete, die ein großes Verkehrsvolumen erzeugen, wie beispielsweise Häfen); vertritt die Ansicht, dass — wo dies noch nicht geschehen ist — hochrangige Koordinatoren für die Korridore benannt werden sollten; fordert die Europäische Eisenbahngesellschaft als ERTMS-Systembehörde auf, sicherzustellen, dass diese Strecken interoperabel werden;
8. erwartet, dass die Kommission die „grünen Korridore“ als Musterprojekte für die Mobilität und die Verknüpfung von Verkehrsträgern definiert, dass sie eine Verlagerung auf umweltfreundliche Verkehrsträger zur Reduzierung von Unfällen, Staus, Lärm, lokaler Giftstoffverschmutzung und sonstiger Verschmutzung, CO₂-Emissionen, Landschafts- und Energieverbrauch durchführt und dass sie verstärkt erneuerbarer Energiequellen (insbesondere von Wind- und Solarenergie) entsprechend der EU-Gesetzgebung, ihren Zielen und den Intelligenzen Verkehrssystemen nutzt;
9. regt in diesem Zusammenhang an, dass die Kommission und die Mitgliedstaaten stärkere Anreize zur Förderung der Umweltverträglichkeit aller Verkehrsträger und zur Unterstützung deren effizientester Kombination bieten sollten, die zur geringsten Beeinträchtigung der Umwelt vor allem in den „grünen Korridoren“ führen sollen;
10. schlägt vor, die Integration von Regionalplanung, Produktionsabläufen und Marktstruktur bis hin zur Verkehrsvermeidung zu unterstützen und zu kürzeren Distanzen bzw. angepassten Geschwindigkeiten im Güterverkehr beizutragen; ist der Meinung, dass das zeitaufwändige und energieintensive „stop-and-go“ im Güterverkehr durch computergestützte Geschwindigkeitsanpassung vermieden werden soll;
11. betrachtet die richtige Durchführung und Stärkung der bestehenden Rechtsvorschriften betreffend den Transport von gefährlichen und verschmutzenden Gütern als eine Priorität;
12. regt an, dass die Kommission und die Mitgliedstaaten den Austausch bewährter Verfahren in grenzüberschreitenden sensiblen Gebirgs- und Ballungsräumen sowie Städten vorantreiben sollen, wobei die Empfehlungen in seiner vorstehend erwähnten Entschließung über die Mobilität in der Stadt sowie die Erfahrungen des Civitas-Programms für umweltverträglicheren und besseren Stadtverkehr unter Stärkung der logistischen Dimension zu berücksichtigen sind;
13. fordert die Kommission auf, die Ko-Finanzierung der Europäischen Union auf die Effizienz, die Interoperabilität, die Modernisierung der Schieneninfrastruktur, intermodale Knotenpunkte und andere Güterverkehrsträger zu konzentrieren;
14. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten ebenfalls auf, sich im Hinblick auf die für 2009 erwartete Umgestaltung des Gemeinschaftshaushaltes bereits jetzt Gedanken über die Stellung des Verkehrs in diesem Haushalt zu machen, damit Fehler, die in der Vergangenheit begangen wurden, nicht wiederholt werden, und damit für die Zukunft sichergestellt ist, dass ausreichend in die strategischen Infrastrukturen investiert wird, so dass die Union die Ziele verwirklichen kann, die sie sich im Bereich der nachhaltigen Entwicklung und der Reduzierung der Emissionen gesetzt hat;
15. betont, wie überaus wichtig interoperable Straßenbenutzungsgebühren für einen effizienten Güterverkehr in Europa sind;

Donnerstag, 4. September 2008

16. betrachtet eine bessere See- und Binnenhäfenanbindung an das Schienen- und Straßennetz des Hinterlandes als einen wichtigen Bestandteil der Transportinfrastruktur; betont die wichtige Rolle der Logistikplattformen des Binnenlandes sowie der Trockendocks;
17. ist überzeugt vom Potential der Binnenschifffahrt für den Güterverkehr und fordert die Kommission dringend auf, die richtige Durchführung des Naiades-Aktionsprogramms zur Förderung der Binnenschifffahrt in Europa sicherzustellen;
18. betont, dass Investitionen in Hinterlandterminals flexibel und schnell verwirklicht werden und so Engpässe in der gesamten intermodalen Kette beseitigen können;
19. fordert, dass die Einhaltung bzw. Einführung stabiler intermodaler Standards im Hinblick auf Maße und Gewichte von Fahrzeugen, Containern und Verladeanlagen als von strategischer Bedeutung erachtet wird, um die Güterlogistik auf Schiene und nachhaltige Wasserwege zu verlagern, um so die Infrastrukturkosten zu reduzieren;
20. stellt fest, dass verschiedene horizontale Techniken, die zu einfacheren Verlademöglichkeiten von LKW auf Schiene aber auch bei der Verlagerung auf verschiedene Spurbreiten der Schiene beitragen würden, oft nicht ausreichend standardisiert sind; drängt deshalb die internationalen und europäischen Instanzen, insbesondere diese Techniken mit dem Ziel höherer Effizienz und Kostenreduzierung zu standardisieren; weist in diesem Zusammenhang mit Nachdruck darauf hin, dass rasch eine weltweite Norm für die intermodalen Ladeeinheiten festgelegt werden muss;
21. ersucht die Kommission, die Leitlinien für Umwelt- und Schienenbeihilfen so zu gestalten, dass Investitionen zugunsten des nachhaltigen Schienengüterverkehrs erleichtert werden; betont in diesem Zusammenhang die strategische Bedeutung der Ko-Finanzierung von Lärmreduzierung auch an der Quelle (Güterwagenumrüstung), wie es für die ERTMS-Ausstattung des rollenden Materials bereits der Fall ist;
22. ist überzeugt, dass Infrastruktur-Management und die Erbringung von Dienstleistungen grenzüberschreitend, nichtdiskriminierend und transparent abgewickelt werden müssen, damit eine effiziente, interoperable und reibungslose Güterlogistik erreicht werden kann; weist in diesem Zusammenhang mit Nachdruck darauf hin, dass der Verkehrsbinnenmarkt für alle Verkehrsträger vollendet werden muss; begrüßt in diesem Zusammenhang den Vorschlag der Kommission zur Errichtung eines gemeinsamen europäischen Seeverkehrsraums ohne Grenzen und befürwortet den Gedanken eines Beförderungsdokuments und zentraler Zugangsportale für alle Verkehrsträger;
23. weist mit Nachdruck darauf hin, dass ein gut funktionierender Binnenmarkt für den Straßengüterverkehr zu einem effizienteren Güterverkehr und weniger Leerfahrten beitragen kann; fordert die Kommission auf, rigoros auf die Einhaltung der europäischen Rechtsvorschriften über den internationalen Straßengüterverkehr und die Kabotage zu achten; erkennt an, dass die Mitgliedstaaten den Kabotageverkehr unter bestimmten Bedingungen einschränken dürfen, fordert die Kommission jedoch auf, in ihrer Eigenschaft als Hüterin der Verträge entschieden gegen unfaire Einschränkungen und Sanktionen vorzugehen, die einige Mitgliedstaaten ausländischen Beförderungsunternehmen in diesem Zusammenhang auferlegen;
24. ermutigt die Kommission, bei Mehrjahresverträgen für die Qualität der Schieneninfrastruktur Rahmenbedingungen für minimale europaweite Qualitätsstandards zu erstellen; schlägt den Mitgliedstaaten vor, die Verfügbarkeit von Mitteln für Neubau-, Ausbau- und Instandhaltungskosten der Schieneninfrastruktur an diese Qualitätsstandards zu binden und als untrennbare Pakete zu betrachten, um dadurch zu Effizienzsteigerung bzw. Kosteneinsparung beizutragen;
25. fordert die Kommission auf, bei Mehrjahresverträgen für die Qualität der Schieneninfrastruktur die effektive und kohärente Anwendung bewährter Praktiken zu überwachen und zu fördern; legt der Kommission nahe, auf der Grundlage der vorstehend erwähnten Mitteilung (KOM(2008)0054) eine Struktur für den Leistungsvergleich von Infrastrukturleistungen in enger Zusammenarbeit mit den Infrastrukturbetreibern zu entwickeln, einschließlich der Veröffentlichung von maßgeblichen Leistungsindikatoren;

Donnerstag, 4. September 2008

26. fordert die Kommission auf, nachdrücklichere Empfehlungen zu Mehrjahresverträgen für die Qualität und Kapazität der Infrastruktur vorzulegen (anhand der transparenten Überwachung der gegenwärtigen Durchführung von Artikel 6 der Richtlinie 2001/14/EG ⁽¹⁾); fordert in diesem Zusammenhang die Kommission auf, die Mitgliedstaaten zu drängen, diese Mehrjahresfinanzierungsrahmen durchzuführen, um Schieneninfrastrukturbetreibern in Bezug auf ihre Instandhaltungs- und Erneuerungsaufgaben finanzielle Stabilität zu garantieren (was eine öffentliche Finanzierung einschließt);
27. fordert die Kommission auf, Projekte zu unterstützen, die die differenzierte Nutzung von Hochgeschwindigkeitsstrecken, beispielsweise für den leichten Güterverkehr, betreffen;
28. regt an, dass die Kommission eine Übersicht der mit satellitengestützter Navigation ausgestatteten Güterwagen in der Europäischen Union zusammenstellt, um auf dieser Basis die grenzüberschreitende Interoperabilität bzw. Kompatibilität dieser Systeme mit bereits bestehenden Techniken zu prüfen, die interoperable satellitengestützte Navigation für Neuwagen zu realisieren und die Nachrüstung existierender Güterwagen zu fördern; unterstützt die Einführung von „vorbildlichen Verfahren“ für Ladungstechniken, um die intermodale Kette vom Beginn bis zum Ende der Um- und Entladung so zu gestalten, dass sie zu höherer Effizienz der gesamten Branche führt;
29. betont die Notwendigkeit zur Vereinheitlichung und Vereinfachung der Verwaltungsverfahren der in den Güterverkehrsmarkt involvierten Behörden sowie zur Vereinfachung der Zollregeln und -vorgänge an den Grenzen; begrüßt insbesondere den Beschluss, einen europäischen Seeverkehrsraum ohne Grenzen zu schaffen, und drängt die Kommission, die zuständigen internationalen Verbände und Organisationen zu ersuchen, ein einheitliches, intermodales Dokument zu entwickeln;
30. betont, dass es einen Mangel an guter Aus- und Fortbildung im Bereich Logistik an den Hochschulen gibt, und fordert die Mitgliedstaaten daher auf, der Hochschulbildung und Fortbildung im Bereich Logistik und Güterverkehr höchste Priorität einzuräumen;
31. fordert die Kommission dringend auf, Projekte und Forschungsarbeit zu unterstützen und auf eine Norm für den Informationsfluss hinzuwirken, um die Integration und Interoperabilität der Verkehrsträger auf der Ebene der Daten sicherzustellen;
32. beauftragt seinen Präsidenten, diese EntschlieÙung dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

⁽¹⁾ Richtlinie 2001/14/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2001 über die Zuweisung von Fahrwegkapazität der Eisenbahn, die Erhebung von Entgelten für die Nutzung von Eisenbahninfrastruktur und die Sicherheitsbescheinigung (ABl. L 75 vom 15.3.2001, S. 29).

Zwischenbewertung des „Europäischen Aktionsplans Umwelt und Gesundheit 2004-2010“

P6_TA(2008)0410

EntschlieÙung des Europäischen Parlaments vom 4. September 2008 zur Zwischenbewertung des Europäischen Aktionsplans Umwelt und Gesundheit 2004-2010 (2007/2252(INI))

(2009/C 295 E/20)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis der Mitteilung der Kommission an den Rat, das Europäische Parlament und den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss „Zwischenbewertung des Europäischen Aktionsplans Umwelt und Gesundheit 2004-2010“ (KOM(2007)0314),
- unter Hinweis auf seine EntschlieÙung vom 23. Februar 2005 zum europäischen Aktionsplan Umwelt und Gesundheit 2004-2010 ⁽¹⁾,

⁽¹⁾ ABl. C 304 E vom 1.12.2005, S. 264.

Donnerstag, 4. September 2008

- unter Hinweis auf den Bericht der Weltgesundheitsorganisation (WHO) vom 27. Juli 2007 „Principles for evaluating health risks in children associated with exposure to chemicals“ (Grundlagen der Bewertung von Gesundheitsrisiken bei Kindern im Zusammenhang mit der Exposition gegenüber Chemikalien),
 - unter Hinweis auf die Artikel 152 und 174 des EG-Vertrags, die auf die Sicherstellung eines hohen Niveaus des Schutzes der menschlichen Gesundheit und der Umwelt abzielen,
 - unter Hinweis auf den Beschluss Nr. 1350/2007/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über ein zweites Aktionsprogramm der Gemeinschaft im Bereich der Gesundheit (2008-2013) ⁽¹⁾,
 - gestützt auf Artikel 45 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Lebensmittelsicherheit (A6-0260/2008),
- A. mit der interessanten Feststellung, dass die Gesundheitsschutzpolitik der Europäischen Union seit 2003 auf einer engeren Zusammenarbeit zwischen den Bereichen Gesundheit, Umwelt und Forschung basiert, was die Hoffnung zulässt, dass im Laufe der Zeit eine kohärente und integrierte europäische Strategie in der Umwelt- und Gesundheitspolitik entsteht,
- B. in der Erwägung, dass die zurzeit von der Europäischen Union im Rahmen ihres ersten Aktionsplans für Umwelt und Gesundheit (2004-2010) (KOM(2004)0416) umgesetzten Strategien, nämlich die Ermittlung von Indikatoren, die Entwicklung eines integrierten Monitoring, die Erfassung und Auswertung relevanter Daten sowie die Förderung von Forschungsarbeiten, vermutlich dazu beitragen werden, die Zusammenhänge zwischen Umweltbelastungsquellen und Auswirkungen auf die Gesundheit besser zu verstehen, dass sie aber bei weitem nicht dazu ausreichen, die wachsende Zahl umweltbedingter Krankheiten zu reduzieren,
- C. in der Erwägung, dass es kaum möglich ist, eine vorläufige Bilanz des Aktionsplans Umwelt und Gesundheit zu ziehen, da er keine klar formulierten, quantifizierten Ziele verfolgt und außerdem das Gesamtbudget, das für den Aktionsplan zur Verfügung steht, weiterhin nur schwer festgelegt werden kann und für das effiziente Voranbringen des Plans mit Sicherheit nicht ausreicht,
- D. in der Erwägung, dass die Zielsetzung des Gesundheitsprogramms 2008-2013 hauptsächlich darin besteht, Maßnahmen für traditionelle auf die Gesundheit Einfluss nehmende Faktoren — wie Ernährung, Rauchen, Alkohol- und Drogenkonsum — zu entwickeln und sich der neue Aktionsplan 2004-2010 auf neue Herausforderungen im Bereich Gesundheit konzentrieren und darüber hinaus mit den bestimmten Umweltfaktoren befassen sollte, die sich auf die menschliche Gesundheit auswirken, wie die Luftqualität in Innenräumen und im Freien, elektromagnetische Wellen, Nanopartikel und besonders gefährliche chemische Stoffe (als krebserregend, erbgutverändernd, fortpflanzungsgefährdend (CMR) oder endokrinschädlich eingestufte Stoffe) sowie mit dem Klimawandel einhergehende Gesundheitsrisiken,
- E. in der Erwägung, dass Atemwegserkrankungen bei der Häufigkeit von Todesfällen, der allgemeinen Häufigkeit, der Prävalenz und den Kosten in der Europäischen Union an zweiter Stelle stehen, dass sie die häufigste Todesursache bei Kindern unter 5 Jahren sind, und dass sie immer häufiger auftreten, hauptsächlich aufgrund von Luftverschmutzung im Freien und in Innenräumen,
- F. in der Erwägung, dass die Luftverschmutzung, insbesondere durch Feinstaub und bodennahes Ozon, die menschliche Gesundheit erheblich gefährdet, wodurch eine normale Entwicklung von Kindern beeinträchtigt und die Lebenserwartung in der Union verkürzt wird ⁽²⁾,
- G. in der Erwägung, dass die Gemeinschaft unter Einhaltung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit, mehr in Bezug auf die umweltmedizinischen Bedingungen in Städten, insbesondere die Luftqualität in Innenräumen, und gegen die Umweltbelastung in Haushalten unternehmen muss, vor allem angesichts der Tatsache, dass europäische Bürger im Durchschnitt 90 % ihrer Zeit im Inneren von Gebäuden verbringen,

⁽¹⁾ ABl. L 301 vom 20.11.2007, S. 3.

⁽²⁾ Bericht der Europäischen Umweltagentur: Die Umwelt in Europa, 4. Überprüfung, Zusammenfassung (10.10.2007).

Donnerstag, 4. September 2008

- H. in der Erwägung, dass auf den WHO-Ministerkonferenzen über Umwelt und Gesundheit 2004 und 2007 betont wurde, dass ein Zusammenhang zwischen der komplexen, kumulierten Wirkung chemischer Schadstoffe und bestimmten Syndromen und chronischen Krankheiten, vor allem bei Kindern, besteht und dass auch in offiziellen Dokumenten des VN-Umweltprogramms (UNEP) und des Zwischenstaatlichen Forums für Chemikaliensicherheit (IFCS) auf dieses Phänomen hingewiesen wird,
- I. in der Erwägung, dass sich die wissenschaftlichen Hinweise darauf mehren, dass bestimmte Krebserkrankungen wie Blasen-, Knochen-, Lungen-, Haut-, Brustkrebs und andere, auf die Einwirkung von chemischen Substanzen, Strahlung und Partikeln, die sich in der Luft befinden, sowie auf andere Umwelteinflüsse zurückzuführen sind,
- J. in der Erwägung, dass neben diesen problematischen Entwicklungen auf dem Gebiet der umweltbedingten Gesundheitsprobleme im Lauf der letzten Jahre neue Krankheiten oder Syndrome aufgetreten sind, wie multiple chemische Hypersensibilität, Amalgamsyndrom bei Zahnfüllungen, Hypersensibilität gegenüber elektromagnetischen Strahlungen, das so genannte Sick-Building-Syndrom (SBS) oder das Aufmerksamkeitsdefizit- und Hyperaktivitätssyndrom (Attention deficit and hyperactivity syndrome) bei Kindern,
- K. in der Erwägung, dass das Vorsorgeprinzip seit 1992 ausdrücklich im Vertrag festgehalten ist, und dass der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften mehrfach darauf hingewiesen hat, dass der Inhalt und die Anwendungsgebiete dieses Prinzips im Gemeinschaftsrecht zu den Grundlagen der Umweltschutz- und Gesundheitspolitik der Gemeinschaft gehören⁽¹⁾,
- L. in der Erwägung, dass die von der Kommission in ihrer Mitteilung vom 2. Februar 2000 festgelegten Kriterien für die Anwendbarkeit des Vorsorgeprinzips (KOM(2000)0001) ausgesprochen schwierig bzw. undurchführbar sind,
- M. in der Erwägung, dass humanbiologisches Monitoring ein wichtiges Instrument ist, mit dem bewertet werden kann, inwieweit die europäische Bevölkerung den Auswirkungen der Umweltbelastung ausgesetzt ist; sowie in Erwägung seiner mehrfach, etwa in Ziffer 3 seiner oben genannten Entschließung vom 23. Februar 2005 zum Ausdruck gebrachten und in den Schlussfolgerungen des Rates „Umwelt“ vom 20. Dezember 2007 festgehaltenen Absicht, möglichst bald ein EU-weites Programm für biologisches Monitoring einzuführen,
- N. unter Hinweis darauf, dass Einigkeit darüber besteht, dass der Klimawandel Schwere und Häufigkeit bestimmter Krankheiten erheblich verschlimmern kann, und dass besonders Hitzewellen, Überschwemmungen und Waldbrände, die in der Europäischen Union die häufigsten Umweltkatastrophen sind, zusätzliche Erkrankungen, schlechte sanitäre Bedingungen und Todesfälle verursachen können und dass sich Maßnahmen zur Eindämmung des Klimawandels positiv auf die Gesundheitslage auswirken,
- O. in der Erwägung, dass der Klimawandel erhebliche Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit haben wird, weil er unter anderem die Zunahme bestimmter Infektionskrankheiten und durch Parasiten übertragener Krankheiten bewirkt, die auf die Veränderung vor allem der Temperatur, der Feuchtigkeit und deren Auswirkungen auf Ökosysteme, Tiere, Pflanzen, Insekten, Parasiten, Einzeller, Mikroben und Viren zurückzuführen ist,
- P. unter Hinweis darauf, dass die Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik⁽²⁾ und ihre Tochterrichtlinien klare Vorgaben für die Erhaltung und die Wiederherstellung gesunder Gewässer schaffen,
- Q. in der Erwägung, dass die Umweltmedizin ein neues medizinisches Spezialgebiet ist, das in den Mitgliedstaaten im Rahmen der Hochschulausbildung noch zu bruchstückhaft und uneinheitlich behandelt wird, und das aus diesem Grund in der Europäischen Union begünstigt und gefördert werden sollte,
- R. in der Erwägung, dass die Zahl der Menschen, die aufgrund der Einwirkung von Umweltfaktoren erkranken, steigt und epidemiologisch erfasst werden muss, damit sich ein vollständiges Bild der Erkrankungen gewinnen lässt, die ganz oder teilweise auf Umweltfaktoren zurückzuführen sind,

(1) Urteil in der Rechtssache C-192/01 vom 23. September 2003, Kommission/Dänemark, Slg.2001, I-9693; Urteil in der Rechtssache C-127/02 vom 7. September 2004, Landelijke Vereniging tot Behoud van de Waddenzee und Nederlandse Vereniging tot Bescherming van Vogels, Slg. 2004, I-7405.

(2) ABl. L 327 vom 22.12.2000, S. 1.

Donnerstag, 4. September 2008

1. erkennt die Bemühungen der Kommission seit der Einführung des Aktionsplans im Jahr 2004 an, hauptsächlich in Bezug auf die Verbesserung der Informationen über Umwelt und Gesundheit, die Integration und Stärkung der europäischen Forschung in diesem Bereich und die Zusammenarbeit mit spezialisierten internationalen Organisationen wie der WHO;
2. ist trotzdem der Auffassung, dass ein solcher Aktionsplan die Gefahr eines teilweisen Scheiterns mit sich bringt, weil er ausschließlich begleitende Maßnahmen zur bestehenden Gemeinschaftspolitik vorsieht, nicht auf einer Politik der Prävention mit dem Ziel, auf Umweltfaktoren zurückzuführende Krankheiten zu reduzieren, basiert und keine klar definierten, quantifizierten Ziele verfolgt;
3. weist die Kommission darauf hin, dass es bereits ein Programm unter Leitung der WHO gibt, in dessen Rahmen die Mitgliedstaaten eigene nationale und lokale umweltmedizinische Aktionspläne aufgestellt haben; empfiehlt der Kommission daher zu prüfen, ob dieses WHO-Programm auch der Union künftig als Modell dienen könnte;
4. bedauert zutiefst, dass die Kommission, genauer gesagt ihre Generaldirektion „Forschung“, nicht die Finanzmittel für das humanbiologische Monitoring 2008 zur Verfügung gestellt hat, um entsprechend den von der Kommission gegenüber den Mitgliedstaaten und dem Parlament eingegangenen Verpflichtungen einen kohärenten Ansatz für das biologische Monitoring in der Union zu entwickeln;
5. fordert die Kommission auf, bis 2010 zwei grundlegende Ziele anzustreben, die sie sich 2004 selbst gesetzt hat, und eine angesichts dieser Ziele praktikable Kommunikationsstrategie zu gewährleisten und durchzuführen, nämlich einerseits beim Bürger ein Bewusstsein für die Umweltverschmutzung und ihre Auswirkungen auf die Gesundheit zu schaffen und andererseits die europäische Politik der Risikominderung zu überarbeiten und anzupassen;
6. empfiehlt der Kommission und den Mitgliedstaaten dringend, ihren Verpflichtungen zur Umsetzung der gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften nachzukommen;
7. hält es für erforderlich, dass bei der Abschätzung der Auswirkungen von Umweltfaktoren auf die Gesundheit vor allem besonders gefährdete Personengruppen wie Schwangere, Neugeborene, Kinder und ältere Menschen berücksichtigt werden;
8. fordert, dass schutzbedürftige Teile der Bevölkerung, die besonders empfindlich auf Schadstoffe reagieren, besonders wichtig genommen werden, indem bei medizinischen Einrichtungen und Schulen durch Einführung eines Verhaltenskodex über Qualität der Innenraumluft Maßnahmen zur Reduzierung der Schadstoffbelastung in Innenräumen getroffen werden;
9. fordert die Kommission mit Nachdruck auf, bei der Überarbeitung von Rechtsakten trotz des Drucks von Lobbyverbänden bzw. regionalen oder internationalen Organisationen die geltenden Vorschriften nicht abzuschwächen;
10. weist darauf hin, dass die Europäische Union beim Aktionsplan einen konsequenten, dynamischen und flexiblen Ansatz verfolgen muss und es demnach von größter Bedeutung ist, auf dem Gebiet der umweltbedingten Gesundheitsprobleme besondere, auf Transparenz, Pluridisziplinarität und fachlicher Debatte beruhende Fachkenntnisse zu entwickeln, um so dem allgemeinen Misstrauen der Öffentlichkeit gegenüber öffentlichen Stellen und Sachverständigengremien zu begegnen; verweist darauf, dass die Ausbildung von Gesundheitsfachleuten, besonders durch den gemeinschaftsweiten Austausch bewährter Methoden, gestärkt werden muss;
11. weist darauf hin, dass in den letzten Jahren bedeutende Fortschritte auf dem Gebiet der Umweltpolitik erreicht wurden, z. B. im Hinblick auf die Verringerung der Luftverschmutzung und die Verbesserung der Wasserqualität, die Einsammlung und Verwertung von Abfällen, die Kontrolle von chemischen Substanzen und das Verbot von bleihaltigem Benzin, stellt aber gleichzeitig fest, dass die europäische Politik weiterhin durch das Fehlen von umfassenden Präventionsstrategien und eine unzulängliche Anwendung des Vorsorgeprinzips gekennzeichnet ist;
12. fordert deshalb die Kommission dazu auf, die Kriterien in ihrer Mitteilung über die Anwendung des Vorsorgeprinzips nach Maßgabe der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union zu überarbeiten, damit dieses Prinzip der Sicherheit und des Handelns, das auf dem Erlass von vorläufigen, der Situation angemessenen Maßnahmen basiert, eine zentrale Rolle in der Gemeinschaftspolitik auf dem Gebiet des Umwelt- und Gesundheitsschutzes spielt;

Donnerstag, 4. September 2008

13. ist der Auffassung, dass die Umkehrung der Beweislast hinsichtlich der Unschädlichkeit eines Produkts auf den Hersteller oder den Importeur zur Förderung der Präventionspolitik beitragen könnte, wie es im Übrigen die Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) und zur Schaffung einer Europäischen Agentur für chemische Stoffe ⁽¹⁾ vorsieht, und ermutigt in diesem Zusammenhang die Kommission dazu, diese Verpflichtung auf die gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften für alle Produkte auszuweiten; ist der Ansicht, dass die Anzahl der Tierversuche im Rahmen dieses Aktionsplans nicht erhöht und dass die Entwicklung und Verwendung alternativer Testmethoden in vollem Umfang berücksichtigt werden sollte;

14. wiederholt seine Forderung an die Kommission, möglichst bald gezielte Maßnahmen zur Gewährleistung der Luftqualität in Innenräumen vorzuschlagen, die — insbesondere im Rahmen der Überarbeitung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Bauprodukte ⁽²⁾ — darauf abzielen, die Sicherheit und die gesundheitliche Unbedenklichkeit von Innenräumen auf hohem Niveau sicherzustellen, und Maßnahmen zur Erhöhung der Energieeffizienz von Gebäuden sowie für die Sicherheit und die Unschädlichkeit von chemischen Stoffen als Bestandteile von Ausstattungsgegenständen und Möbeln vorzuschlagen;

15. empfiehlt der Kommission, die Mitgliedstaaten im Interesse der Verringerung gesundheitsschädigender Umweltfaktoren aufzufordern, die Marktteilnehmer durch Steuervergünstigungen und/oder ähnliche wirtschaftliche Anreize zu motivieren, die Luftqualität in Innenräumen zu verbessern und die Belastung durch elektromagnetische Strahlen in ihren Gebäuden, Filialen und Büroräumen zu senken;

16. empfiehlt der Kommission, im Fall von Neubauten Mindestanforderungen zur Gewährleistung einer entsprechenden Luftqualität in den Innenräumen zu formulieren;

17. empfiehlt der Kommission, bei der Gewährung bestimmter Finanzbeihilfen der Europäischen Union analog zu den für entsprechende Projekte geltenden ökologischen Kriterien auch die Luftqualität in Innenräumen, die Belastung durch elektromagnetische Strahlen und die Auswirkungen auf den Gesundheitszustand besonders gefährdeter Bevölkerungsgruppen zu berücksichtigen;

18. fordert, dass die Umweltqualitätsnormen für prioritäre Stoffe im Wasser nach neusten wissenschaftlichen Erkenntnissen festgelegt werden und regelmäßig dem neusten Stand der Wissenschaft angepasst werden;

19. betont, dass manche Mitgliedstaaten erfolgreich mobile Untersuchungslabors oder „grüne Krankenkäfen“ eingeführt haben, damit die Schadstoffbelastung der Räume in öffentlichen und privaten Gebäuden schnell und zuverlässig bestimmt werden kann; ist der Ansicht, dass die Kommission die Einführung dieser Praxis in den Mitgliedstaaten fördern sollte, die noch nicht in dieser Weise direkt in belasteten Zonen eingreifen;

20. erklärt sich darüber besorgt, dass es keine spezifischen Rechtsvorschriften gibt, die die Sicherheit von Konsumgütern mit Nanopartikeln gewährleisten, und dass die Kommission in Bezug auf die notwendige Überarbeitung des Regelungsrahmens für die Verwendung von Nanopartikeln in Konsumgütern trotz des steigenden Angebots von Konsumgütern mit Nanopartikeln am Markt eine lockere Haltung bezieht;

21. weist nachdrücklich auf den internationalen Bericht von „Bio-Initiative“ über elektromagnetische Felder ⁽³⁾ hin, in dem mehr als 1 500 Studien zu diesem Thema zusammengefasst werden, und der im Ergebnis auf die Gesundheitsgefährdung durch die von Mobiltelefonen, UMTS, Wifi, Wimax und Bluetooth und dem Schnurlostelefon mit fester Basisstation „DECT“ verursachten Emissionen des Mobiltelefonverkehrs hinweist;

⁽¹⁾ ABl. L 396 vom 30.12.2006, S. 1. Berichtigt in ABl. L 136 vom 29.5.2007, S. 3.

⁽²⁾ ABl. L 40 vom 11.2.1989, S. 12.

⁽³⁾ Dieser Bericht wurde von einem Zusammenschluss unabhängiger Wissenschaftler am 31. August 2007 veröffentlicht. Einzelheiten unter: www.bioinitiative.org.

Donnerstag, 4. September 2008

22. stellt fest, dass die Grenzwerte für die Exposition der Bevölkerung gegenüber elektromagnetischen Feldern nicht mehr aktuell sind, da sie seit der Empfehlung 1999/519/EG des Rates vom 12. Juli 1999 zur Begrenzung der Exposition der Bevölkerung gegenüber elektromagnetischen Feldern (0 Hz bis 300 GHz) ⁽¹⁾ nicht mehr angepasst wurden und dementsprechend weder den Entwicklungen auf dem Gebiet der Informations- und Kommunikationstechnologien noch den von der Europäischen Umweltagentur ausgesprochenen Empfehlungen noch den strengeren Emissionsnormen, die z. B. von Belgien, Italien oder Österreich festgelegt wurden, Rechnung tragen und dem Problem besonders schutzbedürftiger Gruppen, wie Schwangerer, Neugeborener und Kinder, nicht gerecht werden;

23. empfiehlt daher dem Rat, seine Empfehlung 1999/519/EG dahingehend zu ändern, dass die bewährten Vorgehensweisen der Mitgliedstaaten berücksichtigt werden und somit strengere Belastungsgrenzwerte für die Gesamtheit der Geräte festgesetzt werden, die elektromagnetische Wellen in den Frequenzbereichen zwischen 0,1 MHz und 300 GHz ausstrahlen;

24. nimmt die vielen gesundheitlichen Bedrohungen in der Europäischen Union durch die Klimaerwärmung sehr ernst und fordert eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen der WHO, den zuständigen nationalen Behörden, der Kommission und dem Europäischen Zentrum für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten zu dem Zweck, das Frühwarnsystem zu stärken und dadurch die negativen Auswirkungen des Klimawandels auf die Gesundheit in Grenzen zu halten;

25. betont, dass es vorteilhaft wäre, wenn dieser Aktionsplan auf den Bereich der nachteiligen Auswirkungen des Klimawandels auf die menschliche Gesundheit ausgedehnt würde, indem auf Gemeinschaftsebene wirksame Anpassungsmaßnahmen vorgesehen werden, beispielsweise:

- systematische Aufklärungsprogramme und Maßnahmen zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit,
- Eingliederung von Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel in gesundheitspolitische Strategien und Programme, beispielsweise in den Bereichen übertragbare und nichtübertragbare Krankheiten, Gesundheit am Arbeitsplatz und Tierkrankheiten, die eine Gefahr für die menschliche Gesundheit darstellen,
- adäquate Überwachung im Hinblick auf die frühzeitige Erkennung von Seuchen,
- auf Gesundheitsrisiken ausgelegte Frühwarn- und Reaktionssysteme,
- Koordinierung der Umweltdatenüberwachungssysteme mit den Krankheitsmeldesystemen;

26. fordert die Mitgliedstaaten und die Kommission auf, angemessen auf die neuen Bedrohungen aufgrund des Klimawandels, wie das zunehmende Auftreten neuer Viren und bisher unbekannter Krankheitserreger, zu reagieren und mithin neue Technologien zur Verringerung von Krankheitserregern zum Einsatz zu bringen, die bekannte und unentdeckte Viren und andere über das Blut übertragene Krankheitserreger eindämmen;

27. bedauert, dass es in der aktuellen Kosten-Nutzen-Analyse in „20 und 20 bis 2020: Chancen Europas im Klimawandel“ (KOM(2008)0030) nur um den mit der verbesserten Luftqualität durch Verringerung der Treibhausgasemissionen um 20 % bis 2020 verbundenen Nutzen für die Gesundheit geht; fordert die Kommission auf, dafür zu sorgen, dass die positiven (Neben-)Effekte für die Gesundheit, die verbunden wären mit den gemäß den Empfehlungen des Zwischenstaatlichen Ausschusses für Klimaänderungen unterschiedlich hoch gesteckten Zielen einer Verringerung der nationalen Treibhausgasemissionen um 25 bis 40 % sowie möglicherweise um 50 % oder mehr bis 2020 in Form einer Folgenabschätzung der Kommission, unverzüglich untersucht und in Modellen dargestellt werden;

28. fordert die Kommission auf, sich angesichts der Zahl der Selbstmorde in der Union dem gravierenden Problem der psychischen Gesundheit zu widmen und mehr Ressourcen für die Ausarbeitung geeigneter Präventionsmaßnahmen und Therapien aufzuwenden;

29. weist nochmals darauf hin, dass die Kommission und die Mitgliedstaaten den Aktionsplan der WHO für die Umwelt und die Gesundheit von Kindern in Europa unterstützen, ihn im Rahmen der Entwicklungspolitik auf bilateraler und auf EU-Ebene fördern und auf ähnliche Initiativen auch außerhalb des europäischen WHO-Raums hinarbeiten sollten;

(1) ABl. L 199 vom 30.7.1999, S. 59.

Donnerstag, 4. September 2008

30. fordert die Kommission auf, in ihren zweiten Aktionsplan die Initiative SCALE (Science, Children, Awareness, Legal instrument, Evaluation), die die Verringerung der Exposition gegenüber Umweltschadstoffen betrifft und die in der Europäischen Strategie für Umwelt und Gesundheit (KOM(2003)0338) enthalten ist, wieder aufzunehmen;
31. fordert die Kommission auf, zur Minimierung der wesentlichen durch Umweltfaktoren verursachten Gesundheitsrisiken Instrumente zu schaffen und vorgeschlagen, die — wie in der Lissabon-Agenda gefordert — zur Ausarbeitung und Propagierung innovativer Lösungen beitragen;
32. fordert den Rat auf, unverzüglich eine Entscheidung in Bezug auf den Vorschlag für eine Verordnung zur Einrichtung des Solidaritätsfonds der Union zu treffen, nachdem das Parlament seinen Standpunkt bereits am 18. Mai 2006 angenommen hat ⁽¹⁾; vertritt die Auffassung, dass die neue Verordnung, die gemeinsam mit anderen Maßnahmen darauf abzielt, die Schwelle für das Inkrafttreten des Solidaritätsfonds der Union zu senken, dazu beiträgt, Schäden, die durch Naturkatastrophen oder durch vom Menschen verursachte Katastrophen hervorgerufen wurden, zweckmäßiger, flexibler und schneller zu beheben; betont, dass ein solches finanzielles Instrument von großer Bedeutung ist, insbesondere weil angenommen wird, dass es unter anderem infolge des Klimawandels in Zukunft häufiger zu Naturkatastrophen kommen wird;
33. empfiehlt der Kommission, angesichts der ausschlaggebenden wirtschaftlichen Bedeutung der kleinen und mittleren Unternehmen in Europa, diesen eine fachliche Unterstützung zu gewähren, die ihnen ermöglicht bzw. sie dabei unterstützt, die verbindlichen umweltmedizinischen Vorschriften zu erfüllen, und Anreize zu weiteren, den gesamten Betrieb umfassenden, umweltmedizinisch positiven Veränderungen schafft;
34. empfiehlt der Kommission, für das Jahr 2010 und die „zweite Laufzeit“ des Aktionsplans Umwelt und Gesundheit ihre Maßnahmen verstärkt auf den besonders gefährdeten Teil der Bevölkerung auszurichten und neue Methoden für die Risikobewertung auszuarbeiten, bei denen der wichtige Aspekt der besonderen Empfindlichkeit von Kindern, schwangeren Frauen und älteren Menschen zur Geltung kommt;
35. fordert darum die Kommission und die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, die Vorteile des Vorsorge- und des Vorbeugungsprinzips anzuerkennen und Instrumente zu entwickeln und anzuwenden, mit denen es möglich ist, die potenziellen Gefahren im Bereich Umwelt und Gesundheit frühzeitig zu erkennen und abzuwenden; empfiehlt der Kommission, die Kosten für die „zweite Laufzeit“ des Aktionsplans zu veranschlagen und eine angemessene Mittelausstattung zur Finanzierung einer größeren Anzahl konkreter Maßnahmen vorzusehen, mit denen die Umweltauswirkungen auf die Gesundheit verringert und die Vorsorge und Vorbeugung gefördert werden sollen;
36. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat, der Kommission, den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten und der Weltgesundheitsorganisation zu übermitteln.

(1) ABl. C 297 E vom 7.12.2006, S. 331.

Staatsstreich in Mauretanien

P6_TA(2008)0411

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 4. September 2008 zum Staatsstreich in Mauretanien

(2009/C 295 E/21)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis der nach dem Staatsstreich in Mauretanien abgegebenen Erklärungen seines Präsidenten, der im Namen der Europäischen Union abgegebenen Erklärung des amtierenden Präsidenten des Rates, des Hohen Vertreters für die gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik, der Kommission, des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen, der Afrikanischen Union (AU), der Wirtschaftsgemeinschaft der Westafrikanischen Staaten (ECOWAS) und der Internationalen Organisation der Frankophonie,
- unter Hinweis auf die zweite Reise des Sondergesandten des UN-Generalsekretärs für Westafrika, Said Djinnit, nach Mauretanien nach diesem Staatsstreich,

Donnerstag, 4. September 2008

- in Kenntnis der Gründungsakte der AU, in der jeder gewaltsame Machtergreifungsversuch verurteilt wird,
 - gestützt auf Artikel 115 Absatz 5 seiner Geschäftsordnung,
- A. in der Erwägung, dass in Mauretanien am 6. August 2008 ein Staatsstreich stattfand, als der mauretische Präsident Sidi Mohamed Ould Cheikh Abdallahi von einer Gruppe hochrangiger Generäle entmachtet wurde, die er an diesem Tag entlassen hatte,
- B. in der Erwägung, dass die Wahlen zur Nationalversammlung vom November und Dezember 2006, die Senatswahlen vom Januar 2007 und die Wahl des Präsidenten Sidi Mohamed Ould Cheikh Abdallahi vom März 2007 von den internationalen Beobachtern, darunter den Beobachtern der Europäischen Union, als fair und transparent bezeichnet wurden, insbesondere von der Beobachterdelegation des Europäischen Parlaments, die sich somit für die Legalität dieser Wahlen verbürgt hat,
- C. in der Erwägung, dass mehr als zwei Drittel der Mitglieder des mauretischen Parlaments eine Erklärung zur Unterstützung des Anführers des Staatsstreichs Mohamed Ould Abdel Aziz und der anderen Generäle unterzeichnet haben; in der Erwägung, dass die Legislative im Juni 2008 einen Misstrauensantrag annahm, mit dem Präsident Abdallahi nachdrücklich aufgefordert wurde, seine Regierung umzubilden, und dass 49 Mitglieder aus dem Parlament ausschieden, nachdem Präsident Abdallahi 12 Minister von denen ernannte, die bereits unter dem vorherigen sehr unpopulären Regime im Amt waren,
- D. in der Erwägung, dass die Beschlüsse über die politische, wirtschaftliche und gesellschaftliche Zukunft Mauretaniens einzig und allein den gewählten Volksvertretern zustehen und dass die Demokratie ein Machtgleichgewicht zwischen Exekutive und Legislative impliziert, die beide eine durch Wahlen belegte Legitimität genießen,
- E. in der Erwägung, dass der Staatsstreich in einem schlechter gewordenen wirtschaftlichen und sozialen Kontext vollzogen wurde und dass Entwicklung der beste Garant für einen Erfolg der Demokratie ist,
- F. in Anerkennung der im Hinblick auf die Rückkehr der Flüchtlinge und die Verabschiedung des Gesetzes, mit dem die Sklaverei im Land zu einem Verbrechen erklärt wird, erzielten Fortschritte,
- G. in Erwägung des Rückhalts der Europäischen Union für den demokratischen Übergang und des „Unterstützungsprogramms“ im Umfang von 156 Mio. Euro für den Zeitraum 2008 bis 2013 im Rahmen des 10. Europäischen Entwicklungsfonds ergänzend zu der bereits laufenden Hilfe und der seit 1985 gewährten Hilfe in Höhe von 335 Mio. Euro,
- H. in der Erwägung, dass die Weltbank Hilfen im Umfang von 175 Mio. US Dollar an Mauretanien ausgesetzt hat und dass diese ausgesetzten Zahlungen ca. 17 nationale Projekte in Mauretanien sowie dessen Beteiligung an regionalen Projekten der Weltbank zur Entwicklung des ländlichen Raums, im Gesundheits- und Bildungswesen sowie Infrastruktur- und Straßenbauprojekte betreffen,
- I. in der Erwägung, dass ein demokratisches Mauretanien ein Pol der Stabilität in einer besonders gefährdeten Subregion wäre, in der zum einen in der Sahara an der nordöstlichen Grenze zu Algerien und Mali die salafistische Gruppe für Predigt und Kampf, die sich inzwischen in „Al Qaida des islamischen Maghreb“ umbenannt hat, präsent ist und zum anderen die Tuareg-Rebellion verzeichnet wird,
- J. in der Erwägung, dass der „Verfassungserlass“, in dem die Junta ihre Befugnisse definiert und der es ihr erlaubt, durch Dekrete zu regieren, keine Rechtsgrundlage hat,
1. verurteilt den von den mauretischen Generälen verübten Militärputsch, den zweiten in drei Jahren in diesem Land, mit dem gegen die verfassungsmäßige Legalität und die demokratischen und international anerkannten Wahlergebnisse verstoßen wurde; bedauert diesen Rückschlag angesichts bemerkenswerter Fortschritte beim Aufbau einer Demokratie und eines Rechtsstaates in Mauretanien in den vergangenen Jahren; fordert, dass die derzeitigen politischen Spannungen in Mauretanien in dem institutionellen Rahmen beigelegt werden, der nach der Phase des Übergangs zur Demokratie festgelegt wurde, und dass die verfassungsmäßige und zivile Ordnung möglichst rasch wieder hergestellt wird;

Donnerstag, 4. September 2008

2. fordert die unverzügliche Freilassung von Präsident Sidi Mohamed Ould Cheikh Abdallahi, Premierminister Yahya Ould Ahmed el-Waghef und weiteren Regierungsmitgliedern, die immer noch an verschiedenen Orten des Landes unter Hausarrest stehen;
3. fordert die uneingeschränkte Achtung der verfassungsmäßigen Legalität der Befugnisse des Präsidenten und des Parlaments Mauretaniens, was impliziert, dass die Verfahren für eine Koexistenz von Präsident und Parlament und ein Gleichgewichtsmechanismus zwischen Exekutive und Legislative unter Beachtung und im Rahmen der Verfassung geregelt werden, deren Änderungen zwecks Sicherstellung einer größeren Stabilität nur gemäß deren Bestimmungen nach einer ausführlichen Debatte unter Beteiligung aller politischen Kräfte erfolgen können;
4. ist der Auffassung, dass eine offene und ehrliche Diskussion zwischen den wichtigsten politischen Kräften über die notwendigen verfassungsmäßigen Wege und Mittel zur Beendigung der Krise entscheiden muss;
5. begrüßt die Rückkehr der Flüchtlinge, die Verabschiedung eines Gesetzes, mit dem Sklaverei zum Verbrechen erklärt wird, und den Gesetzesentwurf zur Liberalisierung der Medien, bedauert jedoch das Fehlen einer demokratischen Regelung betreffend die humanitären Altlasten und die 1990 gegen die schwarze mauretische Gemeinschaft verzeichneten Fälle von Machtmissbrauch, obwohl der Präsident die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses zugesagt hatte;
6. fordert die Wiedereinsetzung der nach Mauretanien zurückgekehrten Flüchtlinge in ihre Rechte, indem ihnen das ihnen entzogene Hab und Gut zurückgegeben wird;
7. fordert, dass das bereits in besonderem Maße von der Wirtschafts- und Nahrungsmittelkrise betroffene mauretische Volk nicht durch die derzeitige Krise in Geiselschaft genommen wird, und fordert die Kommission auf, die Projekte zur Unterstützung der Zivilgesellschaft im Rahmen des Europäischen Instruments für Demokratie und Menschenrechte durchzuführen;
8. nimmt zur Kenntnis, dass die Militärjunta neue Präsidentschaftswahlen angekündigt hat, bedauert jedoch, dass im Gegensatz zu der Junta, die von 2005 bis 2007 an der Macht war, keine Zusage in Bezug auf neutrales Verhalten bei den Wahlen abgegeben wurde; fordert die an der Macht befindlichen Militärs auf, sich unverzüglich auf einen Zeitplan für die Wiederherstellung der demokratischen Institutionen in Zusammenarbeit mit den politischen Kräften zu verpflichten;
9. unterstützt die Bemühungen der AU zugunsten einer Regelung der Krise durch den Weg der Vernunft;
10. fordert die Kommission auf, einen politischen Dialog gemäß Artikel 8 des Partnerschaftsabkommens zwischen den Mitgliedern der Gruppe der Staaten in Afrika, im Karibischen Raum und im Pazifischen Ozean einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits, unterzeichnet in Cotonou am 23. Juni 2000 ⁽¹⁾ in der in Luxemburg am 24. Juni 2005 geänderten Fassung (Cotonou-Abkommen) aufzunehmen, um die verfassungsmäßige Legalität wieder herzustellen, und das Parlament über das Ergebnis dieses Dialogs zu informieren; verlangt, falls dieser keinen Erfolg haben sollte, die Reaktivierung von Artikel 96 des Cotonou-Abkommens, der zum Einfrieren der Hilfe mit Ausnahme von Nahrungsmittelhilfe und humanitärer Unterstützung führen könnte;
11. fordert den amtierenden Vorsitz des Rates nachdrücklich auf, die politische Lage in Mauretanien weiterhin in enger Zusammenarbeit mit der AU zu überwachen und die Sicherheit von Staatsangehörigen aus der Europäischen Union sicherzustellen;
12. fordert die schnellstmögliche Entsendung einer Abgeordnetendelegation, die mit ihren Kollegen zusammentreffen und Hilfe zur Beilegung der Krise vorschlagen würde;
13. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat, der Kommission, den Institutionen der AU, dem ECOWAS, der Internationalen Organisation der Frankophonie und dem UN-Sicherheitsrat zu übermitteln.

(1) ABl. L 317 vom 15.12.2000, S. 3.

Donnerstag, 4. September 2008

Iran: Hinrichtungen durch den Strang

P6_TA(2008)0412

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 4. September 2008 zu Hinrichtungen im Iran

(2009/C 295 E/22)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf seine früheren Entschlüsse zu Iran, insbesondere die Entschlüsse zu den Menschenrechten, insbesondere die Entschließung vom 19. Juni 2008 zur Hinrichtung jugendlicher Straftäter in Iran ⁽¹⁾,
 - unter Hinweis auf die vom Vorsitz am 13. Juni 2008 im Namen der Europäischen Union abgegebene Erklärung zur Hinrichtung von Mohammed Hassanzadeh,
 - unter Hinweis auf die vom Vorsitz am 18. Juli 2008 im Namen der Europäischen Union abgegebene Erklärung zur Anwendung der Todesstrafe in Iran,
 - unter Hinweis auf die vom Vorsitz am 29. Juli 2008 im Namen der Europäischen Union abgegebene Erklärung zur Hinrichtung von 29 Personen im Evin-Gefängnis in Iran,
 - unter Hinweis auf die vom Vorsitz am 25. August 2008 im Namen der Europäischen Union abgegebene Erklärung 2008 zur Hinrichtung von Reza Hejazi durch Erhängen,
 - unter Hinweis auf die Erklärungen des Ratsvorsitzes der Europäischen Union zur bevorstehenden Hinrichtung von Behnood Shojaee und Bahman Soleimani vom 19. bzw. 28. August 2008,
 - unter Hinweis auf die Resolutionen der Generalversammlung der Vereinten Nationen, insbesondere die Resolution A/RES/62/168 vom 18. Dezember 2007 zur Menschenrechtslage in der Islamischen Republik Iran und die Resolution A/RES/62/149, ebenfalls vom 18. Dezember 2007, zu einem Moratorium für die Todesstrafe,
 - unter Hinweis auf den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte, den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, das Übereinkommen über die Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung und das Übereinkommen über die Rechte des Kindes, zu dessen Vertragsstaaten die Islamische Republik Iran gehört,
 - gestützt auf Artikel 115 Absatz 5 seiner Geschäftsordnung,
- A. in der Erwägung, dass Amnesty International zufolge sich die Zahl der im Iran vollstreckten Hinrichtungen in diesem Jahr bisher auf mindestens 191 beläuft, während im Jahr 2007 im Iran mehr Hinrichtungen durchgeführt wurden (317) als in jedem anderen Land der Welt mit Ausnahme von China, wobei aber die Bevölkerung des Iran um das 18-fache kleiner als die Chinas,
- B. in der Erwägung, dass im Evin-Gefängnis in Teheran am 27. Juli 2008 29 Hinrichtungen gleichzeitig durchgeführt wurden,
- C. in der Erwägung, dass am 10. Juni 2008 Mohammad Hassanzadeh, ein 16-jähriger iranischer Kurde, wegen einer Straftat hingerichtet wurde, die er im Alter von 14 Jahren begangen hatte; ferner in der Erwägung, dass am 22. Juli 2008 die jugendlichen Straftäter Hassan Mozafari und Rahman Shahidi hingerichtet wurden und am 19. August 2008 der 19 Jahre alte Reza Hejazi wegen eines angeblichen Mordes, den er im Alter von 15 Jahren begangen hatte, durch Erhängen hingerichtet wurde; in der Erwägung, dass am 26. August 2008 der 19-jährige Behnam Zare wegen einer Straftat hingerichtet wurde, die er im Alter von 15 Jahren begangen hatte, und der somit der sechste jugendliche Straftäter war, der im Iran allein im Jahr 2008 hingerichtet wurde,
- D. in der Erwägung, dass weder die Familie von Behnam Zare noch die Familie von Reza Hejazi noch deren Anwalt über die Zeit und den Ort der geplanten Hinrichtungen in Kenntnis gesetzt wurden, was gegen das iranische Recht verstößt,

⁽¹⁾ Angenommene Texte, P6_TA(2008)0314.

Donnerstag, 4. September 2008

- E. in der Erwägung, dass die Hinrichtung der jugendlichen Straftäter Amir Marollahi, Behnood Shojaee, Mohammed Fadaei and Bahman Soleimani kurz bevorstehen könnte,
- F. in der Erwägung, dass das Völkerrecht die Hinrichtung jugendlicher Straftäter verbietet, wie dies in Artikel 6 Absatz 5 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte und im Übereinkommen über die Rechte des Kindes festgelegt ist; in der Erwägung, dass derzeit — trotz der rechtlichen Verpflichtungen des Iran — mindestens 130 Kinder und jugendliche Straftäter in Todeszellen warten,
- G. in der Erwägung, dass Aktivisten, die sich für die Rechte der Minderheiten einsetzen, immer stärker der Gefahr der Todesstrafe ausgesetzt sind, wie im Falle von Yaghoub Mehrnehad, der als Angehöriger der Baluchi-Minderheit und geschäftsführender Direktor der Jugendorganisation „Stimme der Gerechtigkeit“ am 4. August 2008 hingerichtet wurde, nachdem er örtliche Beamte öffentlich zur Rede gestellt und gefordert hatte, dass sie die Verantwortung für ihre schlechten Leistungen übernehmen,
- H. in der Erwägung, dass ein anderer Aktivist im Bereich der Minderheitenrechte, der kurdische Lehrer Farzad Kamangar, aufgrund diverser Beschuldigungen zum Tode verurteilt wurde, ohne dass Beweise darüber vorliegen, dass er die Waffen gegen den Staat erhoben hat,
- I. in der Erwägung, dass oft Geständnisse unter Folter erpresst werden, kein Zugang zu Anwälten gewährt wird und die Urteile ohne die Einhaltung der Mindeststandards eines fairen Verfahrens gefällt werden,
- J. in der Erwägung, dass die iranische Justiz am 5. August 2008 angekündigt hat, die Anwendung der Steinigung als Hinrichtungsart einzustellen, was zur Folge hat, dass 10 nicht namentlich genannte Frauen, die durch Steinigung hingerichtet werden sollten, nicht gesteinigt werden,
- K. in der Erwägung, dass Anlass zu Sorge besteht, dass Mitglieder und Verbündete der iranischen Opposition, die in Camp Ashraf im Norden des Irak zusammengeführt und durch multinationale Streitkräfte unter der Führung der USA nach Artikel 27 der Vierten Genfer Konvention geschützt werden, möglicherweise ausgewiesen und in den Iran zwangsrückgeführt werden, wo sie starker Verfolgung ausgesetzt und sogar mit der Todesstrafe bedroht sein könnten,
1. empfindet tiefe Trauer angesichts der jüngsten Hinrichtung mehrerer jugendlicher Straftäter im Iran, was den Iran zum einzigen Staat der Welt macht, wo diese grausame und unmenschliche Art der Bestrafung im Jahr 2008 immer noch praktiziert wird;
 2. weist insbesondere auf das Schicksal von Soghra Najafpour hin, die fast die gesamten letzten 19 Jahre ihres Lebens wegen eines Mordes, der geschah, als sie 13 Jahre alt war, in der Todeszelle verbracht hat;
 3. fordert den Obersten Richter des Iran, Ayatollah Mahmoud Hashemi Sharoudi, auf, alle Todesstrafen für jugendliche Straftäter systematisch in mildere Strafen umzuwandeln, und ersucht die iranischen Behörden eindringlich, insbesondere die Hinrichtungen von Amir Marollahi, Behnood Shojaee, Mohammed Fadaei und Bahman Soleimani nicht zu vollstrecken;
 4. verurteilt nachdrücklich die steigende Zahl der Hinrichtungen, und fordert die iranischen Behörden dringend auf, ein Moratorium für die Todesstrafe einzuführen, um die Todesstrafe im Einklang mit der Resolution der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 18. Dezember 2007 abzuschaffen;
 5. bekräftigt erneut seine Forderung an die Mitglieder des Iranischen Parlaments (Majlis), dringend die Gesetze zu ändern, um sicherzustellen, dass niemand für eine Straftat hingerichtet wird, die er in einem Alter von weniger als 18 Jahren begangen hat, und das Strafmündigkeitsalter entsprechend dem internationalen Standard anzuheben;
 6. unterstützt die Bemühungen des Iran im Bereich der Rechtsetzung im Hinblick auf die Schaffung eines getrennten Rechts- und Gerichtssystems für jugendliche Straftäter, und fordert die Mitglieder des Majlis auf, Maßnahmen zur Aus- und Weiterbildung sowie zur sozialen Wiedereingliederung jugendlicher Straftäter vorzusehen; fordert die Kommission auf, die iranische Regierung bei jedem Ersuchen um internationale Zusammenarbeit in diesem Bereich zu unterstützen;
 7. verurteilt nachdrücklich die Verfolgung und Inhaftierung von Bürgern im Iran, die sich für den Schutz der Menschenrechte einsetzen und gegen die Todesstrafe protestieren und die häufig wegen „Aktivitäten, die die nationale Sicherheit bedrohen“ angeklagt werden; fordert insbesondere die bedingungslose Freilassung von Emadeddin Baghi und Mohammad Sadegh Kabovand sowie die Umwandlung der Todesstrafe für Farzad Kamangar und eine Neuaufnahme seines Falles;

Donnerstag, 4. September 2008

8. begrüßt die jüngste Ankündigung der Abschaffung der Steinigung als Hinrichtungsart; bringt jedoch seine Besorgnis zum Ausdruck, dass in dem Vorschlag für die Reform des Strafrechts, der derzeit vom Parlament geprüft wird, die Hinrichtung durch Steinigung für bestimmte Arten des Ehebruchs beibehalten wird; ruft die Mitglieder des Majlis auf, sich der vollständigen Abschaffung der Steinigung zu verpflichten;
9. fordert die Behörden des Irak und der USA auf, keine iranischen Mitglieder der Opposition, Flüchtlinge und Asylbewerber, die der ernsthaften Gefahr der Verfolgung ausgesetzt wären, in den Iran zwangsrückzuführen und insbesondere mit dem UN-Hochkommissar für Flüchtlinge (UNHCR) und anderen zusammenzuarbeiten, um für die Personen, die sich derzeit in Camp Ashraf aufhalten, eine zufriedenstellende langfristige Lösung zu finden;
10. fordert die Einbringung einer Resolution vor der Generalversammlung der Vereinten Nationen mit der Aufforderung an alle Staaten, die die Todesstrafe noch nicht abgeschafft haben, dem Generalsekretär der Vereinten Nationen und der Öffentlichkeit sämtliche Informationen über die Todesstrafe zur Verfügung zu stellen, um so die die Todesstrafe umgebende staatliche Geheimhaltung zu überwinden, die zudem eine unmittelbare Ursache der höheren Zahl von Exekutionen ist;
11. fordert, in der neuen Resolution das Amt eines Sondergesandten des Generalsekretärs mit der Aufgabe vorzusehen, die Situation zu überwachen, ein Höchstmaß an Transparenz in das System der Todesstrafe zu bringen und einen internen Prozess zu begünstigen, der auf die Durchführung der Resolution der Vereinten Nationen über das Moratorium für die Vollstreckung von Todesstrafen ausgerichtet ist;
12. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung der Regierung und dem Parlament der Islamischen Republik Iran, dem Rat, der Kommission, dem Hohen Vertreter für die GASP, den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten, dem Generalsekretär der Vereinten Nationen, dem Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen, dem Hochkommissar der Vereinten Nationen für Flüchtlinge sowie der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Regierung des Irak zu übermitteln.

Mord an Menschen mit Albinismus in Tansania

P6_TA(2008)0413

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 4. September 2008 zu den Tötungen von Albinos in Tansania

(2009/C 295 E/23)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf seine früheren Entschließungen zu schweren Menschenrechtsverletzungen,
 - unter Hinweis auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1948,
 - unter Hinweis auf die Afrikanische Charta der Menschenrechte und der Rechte der Völker die am 27. Juni 1981 verabschiedet wurde und am 21. Oktober 1986 in Kraft getreten ist,
 - unter Hinweis auf das am 20. November 1989 angenommene und am 2. September 1990 in Kraft getretene Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes, das völkerrechtlich verbindlich ist und ohne Ausnahmen Anwendung findet,
 - unter Hinweis auf die Erklärung der Vereinten Nationen vom 18. Dezember 1992 über die Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören,
 - gestützt auf Artikel 115 Absatz 5 seiner Geschäftsordnung,
- A. in der Erwägung, dass nach Angaben von nichtstaatlichen Organisationen und Medienberichten seit März 2008 mindestens 25 Albinos, darunter auch Kinder, im Gebiet des Viktoriasees getötet und verstümmelt wurden, insbesondere in Mwanza, Shinyanga und Mara, wo besonders viele Albinos leben,

Donnerstag, 4. September 2008

- B. in der Erwägung, dass die drei genannten Regionen nicht nur für das Töten von Albinos, sondern auch für das Töten von Menschen berüchtigt sind, die für Hexen oder Zauberer gehalten werden; in der Erwägung, dass oft schon Gerüchte einen ausreichenden Grund für den aufgebrachtten Pöbel darstellen, eine der Hexerei verdächtige Person zu töten,
- C. in der Erwägung, dass nach Angaben der staatlichen Stellen von Tansania die Tötungen von Menschen mit Albinismus das Werk organisierter Banden sind, die von Hexendoktoren angeworben werden,
- D. in der Erwägung, dass nach Berichten der Medien in Daressalam 173 Personen in Zusammenhang mit den Tötungen von Menschen mit Albinismus in Tansania verhaftet wurden, darunter auch etliche Hexendoktoren und ihre Kunden,
- E. in der Erwägung, dass nach Angaben der tansanischen Polizei abgetrennte Körperteile und das Blut von Menschen mit Albinismus von Hexendoktoren an Bergleute und Fischer verkauft werden, in deren Glauben diese Körperteile Glück, Gesundheit und Wohlstand bescheren,
- F. in der Erwägung, dass diese Tötungen zu Angst und Besorgnis unter den Albinos geführt haben, die sich nun keineswegs mehr sicher fühlen und Aufenthalte, Spaziergänge oder Reisen ohne Begleitung aus Angst vor möglichen Gefahren vermeiden,
- G. in der Erwägung, dass 36 % der Bevölkerung Tansanias unterhalb der Armutsgrenze lebt; in der Erwägung, dass der Zugang zu medizinischer Versorgung nur wenigen vorbehalten ist und die Bevölkerung daher üblicherweise bei Hexendoktoren und traditionellen Heilern Hilfe sucht,
- H. in der Erwägung, dass Albinos eine Minderheit sind und die Diskriminierung von Albinos im gesamten Afrika südlich der Sahara ein schwerwiegendes Problem darstellt; in der Erwägung, dass weltweit 20 000 Menschen von Albinismus betroffen sind,
- I. in der Erwägung, dass laut einer Studie des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen (UNDP) beinahe die Hälfte aller Eltern von Albino-Kindern deren Geburt als Grund zur Scham empfinden; in der Erwägung, dass Albino-Frauen von den anderen Frauen diskriminiert werden und Frauen, die Albino-Babys zur Welt bringen, oft verspottet, ausgegrenzt und bei der Arbeit diskriminiert werden; in der Erwägung, dass dem Bericht zufolge zwei Drittel der Eltern angaben, dass spezielle medizinische Eingriffe an Albino-Kindern kostspielig seien, und die Hälfte von ihnen angaben, ihre Kinder würden an schweren Sehstörungen leiden; in der Erwägung, dass jedoch 83 % angaben, dass die schulischen Leistungen ihrer Kinder jenen von anderen Kindern durchaus entsprechen,
1. verurteilt aufs Schärfste die Tötungen von Menschen mit Albinismus in Tansania und den spekulativen Handel mit ihren Körperteilen;
 2. begrüßt, dass der Präsident Tansanias, Jakaya Mrisho Kikwete, die Morde an den Menschen mit Albinismus verurteilt und versprochen hat, alle Anstrengungen darauf zu konzentrieren, diesen Verbrechen ein Ende zu setzen; betont, dass diesen Worten nun Taten folgen müssen;
 3. beglückwünscht Präsident Jakaya Mrisho Kikwete zu seiner Entscheidung, Al-Shymaa Kway-Geer als erste Vertreterin der Albino-Minderheit als Abgeordnete in das Parlament zu berufen, nicht zuletzt aufgrund ihrer Entschlossenheit, die Diskriminierung, der sie und andere Albinos ausgesetzt sind, zu bekämpfen;
 4. unterstützt und begrüßt die von der tansanischen Regierung bislang ergriffenen Maßnahmen, wie etwa die Erhebung des zahlenmäßigen Anteils von Albinos an der Bevölkerung und die Einrichtung eines polizeilichen Begleitdienstes für Albino-Kinder; befürwortet die Forderung der tansanischen Parlamentsabgeordneten nach weiteren Maßnahmen seitens der Regierung, um das Problem an der Wurzel zu packen und jeglicher Form der Diskriminierung von Albinos ein Ende zu setzen;
 5. fordert die staatlichen Stellen, die Behörden auf lokaler Ebene und die Zivilgesellschaft Tansanias auf, im Interesse des Schutzes aller Albinos zusammenzuarbeiten; legt der Regierung Tansanias dringend nahe, umgehend Maßnahmen zu ergreifen, indem sie die Gesellschaft sensibilisiert und entsprechende Aufklärung über Albinismus leistet; vertritt die Auffassung, dass derlei Maßnahmen vornehmlich in den ländlichen Regionen ergriffen werden sollten, wo die Menschen im Allgemeinen weniger gebildet sind und eher zu Aberglauben neigen;
 6. begrüßt die Verhaftung von 173 Verdächtigen im Zusammenhang mit der Tötung von Menschen mit Albinismus in Tansania; legt den Behörden dringend nahe, zügig vorzugehen und die Täter vor Gericht zu bringen;

Donnerstag, 4. September 2008

7. nimmt mit Bedauern zur Kenntnis, dass sich die Enthüllungsjournalistin Vicky Ntetema aufgrund von Todesdrohungen verstecken muss, nachdem sie aufgedeckt hatte, dass nicht nur Hexendoktoren, sondern auch die Polizei in die Tötungen verwickelt sind; fordert die Behörden Tansanias mit Nachdruck auf, bezüglich dieser Anklage eingehende und unparteiische Ermittlungen einzuleiten;
 8. würdigt und unterstützt die Arbeit der „Albino Association of Tanzania“, die Hilfe für die Albino-Gemeinschaft leistet; fordert die Kommission auf, diesen Verband aktiv zu unterstützen und seinen Appell an Akademiker, religiöse Führer und Menschenrechtsaktivisten mitzutragen, mit dem die Öffentlichkeit dafür sensibilisiert werden soll, dass das Töten von Menschen mit Albinismus weder gesellschaftlich noch moralisch tragbar ist;
 9. fordert die Kommission auf, die Bemühungen des UNDP um die Förderung und den Schutz von Menschen mit Albinismus in Afrika zu unterstützen;
 10. ist der Ansicht, dass die wirksamste Art, die Rechte der tansanischen Albinos zu schützen, darin besteht, ihnen im Rahmen von integrationspolitischen Maßnahmen einen gleichberechtigten Zugang zu qualitativ hochwertiger Bildung und medizinischer Versorgung sowie ausreichenden sozialen und rechtlichen Schutz zu gewähren;
 11. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, die Regierung Tansanias, die nichtstaatlichen Organisationen und die Zivilgesellschaft bei der Formulierung von Maßnahmen zu unterstützen, die den Bedürfnissen und Rechten von Albinos Rechnung tragen und auf Nichtdiskriminierung, sozialer Integration und dem gleichberechtigten Zugang zum Arbeitsmarkt basieren;
 12. fordert eine bessere Ausbildung des medizinischen Personals sowie Workshops für Lehrer und Eltern, damit die Motivation entsteht, Albino-Kinder von der Sonne fernzuhalten, zumal viele von ihnen noch vor dem 30. Lebensjahr an Hautkrebs sterben;
 13. drängt darauf, dass die Kommission und die Mitgliedstaaten alles in ihrer Macht Stehende unternehmen, um zu gewährleisten, dass die für die medizinische Versorgung bereitgestellten Mittel die Ärmsten der Armen in Tansania erreichen; betont, dass der Zugang zu medizinischer Versorgung in ländlichen und entlegenen Gebieten dringend notwendig ist;
 14. fordert die Kommission und den Rat auf, die Menschenrechtsslage von Albinos in Tansania genau zu überwachen;
 15. beauftragt seinen Präsidenten, diese EntschlieÙung dem Rat, der Kommission, den Mitgliedstaaten, der Afrikanischen Union, der Regierung und dem Parlament Tansanias, dem Generalsekretär der Vereinten Nationen, den Ko-Präsidenten der Paritätischen Parlamentarischen Versammlung AKP-EU und dem AKP-Rat zu übermitteln.
-

Dienstag, 2. September 2008

II

(Mitteilungen)

MITTEILUNGEN DER ORGANE UND EINRICHTUNGEN DER EUROPÄISCHEN
UNION

EUROPÄISCHES PARLAMENT

Beteiligung der Vorsitze der Unterausschüsse (Auslegung des Artikels 182 GO)

P6_TA(2008)0388

**Beschluss des Europäischen Parlaments vom 2. September 2008 über die Auslegung des Artikels
182 der Geschäftsordnung des Parlaments über die Beteiligung der Vorsitze der Unterausschüsse**

(2009/C 295 E/24)

Das Europäische Parlament,

— in Kenntnis des Schreibens des Vorsitzes des konstitutionellen Ausschusses vom 22. Juli 2008,

— gestützt auf Artikel 201 seiner Geschäftsordnung,

1. beschließt, dem Artikel 182 Absatz 1 die folgende Auslegung anzufügen:

Diese Bestimmung hindert den Vorsitz des Hauptausschusses nicht daran, sondern gestattet ihm vielmehr, die Vorsitze der Unterausschüsse in die Arbeiten des Vorstands einzubinden oder ihnen zuzugestehen, bei der Diskussion über Fragen aus dem Fachbereich des Unterausschusses den Vorsitz zu führen, wenn ein derartiges Vorgehen dem gesamten Vorstand vorgelegt und einmütig von ihm unterstützt wird.

2. beauftragt seinen Präsidenten, diesen Beschluss dem Rat und der Kommission zur Information zu übermitteln.

Dienstag, 2. September 2008

III

(Vorbereitende Rechtsakte)

EUROPÄISCHES PARLAMENT

Programm „Jugend in Aktion“ (2007-2013) *I**

P6_TA(2008)0369

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 2. September 2008 zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung des Beschlusses Nr. 1719/2006/EG über die Einführung des Programms „Jugend in Aktion“ im Zeitraum 2007-2013 (KOM(2008)0056 — C6-0057/2008 — 2008/0023(COD))

(2009/C 295 E/25)

(Verfahren der Mitentscheidung: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (KOM(2008)0056),
 - gestützt auf Artikel 251 Absatz 2 und Artikel 149 Absatz 4 des EG-Vertrags, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C6-0057/2008),
 - gestützt auf Artikel 51 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Kultur und Bildung (A6-0274/2008),
1. billigt den Vorschlag der Kommission in der geänderten Fassung;
 2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie beabsichtigt, diesen Vorschlag entscheidend zu ändern oder durch einen anderen Text zu ersetzen;
 3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

P6_TC1-COD(2008)0023

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 2. September 2008 im Hinblick auf den Erlass des Beschlusses Nr. .../2008/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung des Beschlusses Nr. 1719/2006/EG über die Einführung des Programms „Jugend in Aktion“ im Zeitraum 2007-2013

(Da Parlament und Rat eine Einigung erzielt haben, entspricht der Standpunkt des Parlaments in erster Lesung dem endgültigen Rechtsakt, Beschluss Nr. 1349/2008/EG.)

Dienstag, 2. September 2008

Programm „Kultur“ (2007-2013) *I**

P6_TA(2008)0370

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 2. September 2008 zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung des Beschlusses Nr. 1855/2006/EG über das Programm „Kultur“ (2007-2013) (KOM(2008)0057 — C6-0058/2008 — 2008/0024(COD))

(2009/C 295 E/26)

(Verfahren der Mitentscheidung: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (KOM(2008)0057),
 - gestützt auf Artikel 251 Absatz 2 und Artikel 151 Absatz 5 erster Spiegelstrich des EG-Vertrags, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C6-0058/2008),
 - gestützt auf Artikel 51 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Kultur und Bildung (A6-0273/2008),
1. billigt den Vorschlag der Kommission in der geänderten Fassung;
 2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie beabsichtigt, diesen Vorschlag entscheidend zu ändern oder durch einen anderen Text zu ersetzen;
 3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

P6_TC1-COD(2008)0024

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 2. September 2008 im Hinblick auf den Erlass des Beschlusses Nr. .../2008/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung des Beschlusses Nr. 1855/2006/EG über das Programm „Kultur“ (2007-2013)

(Da Parlament und Rat eine Einigung erzielt haben, entspricht der Standpunkt des Parlaments in erster Lesung dem endgültigen Rechtsakt, Beschluss Nr. 1352/2008/EG.)

Dienstag, 2. September 2008

Programm „Europa für Bürgerinnen und Bürger“ (2007-2013) *I**

P6_TA(2008)0371

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 2. September 2008 zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung des Beschlusses Nr. 1904/2006/EG über das Programm „Europa für Bürgerinnen und Bürger“ zur Förderung einer aktiven europäischen Bürgerschaft (2007-2013) (KOM(2008)0059 — C6-0060/2008 — 2008/0029(COD))

(2009/C 295 E/27)

(Verfahren der Mitentscheidung: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (KOM(2008)0059),
- gestützt auf Artikel 251 Absatz 2 sowie die Artikel 151 und 308 des EG-Vertrags, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C6-0060/2008),
- gestützt auf Artikel 51 seiner Geschäftsordnung,
- in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Kultur und Bildung (A6-0275/2008),
 1. billigt den Vorschlag der Kommission in der geänderten Fassung;
 2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie beabsichtigt, diesen Vorschlag entscheidend zu ändern oder durch einen anderen Text zu ersetzen;
 3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

P6_TC1-COD(2008)0029

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 2. September 2008 im Hinblick auf den Erlass des Beschlusses Nr. .../2008/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung des Beschlusses Nr. 1904/2006/EG über das Programm „Europa für Bürgerinnen und Bürger“ zur Förderung einer aktiven europäischen Bürgerschaft (2007-2013)

(Da Parlament und Rat eine Einigung erzielt haben, entspricht der Standpunkt des Parlaments in erster Lesung dem endgültigen Rechtsakt, Beschluss Nr. 1358/2008/EG.)

Dienstag, 2. September 2008

Aktionsprogramm im Bereich des lebenslangen Lernens *I**

P6_TA(2008)0372

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 2. September 2008 zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung des Beschlusses Nr. 1720/2006/EG über ein Aktionsprogramm im Bereich des lebenslangen Lernens (KOM(2008)0061 — C6-0064/2008 — 2008/0025(COD))

(2009/C 295 E/28)

(Verfahren der Mitentscheidung: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (KOM(2008)0061),
 - gestützt auf Artikel 251 Absatz 2 sowie Artikel 149 Absatz 4 und Artikel 150 Absatz 4 des EG-Vertrags, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C6-0064/2008),
 - gestützt auf Artikel 51 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Kultur und Bildung (A6-0276/2008),
1. billigt den Vorschlag der Kommission in der geänderten Fassung;
 2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie beabsichtigt, diesen Vorschlag entscheidend zu ändern oder durch einen anderen Text zu ersetzen;
 3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

P6_TC1-COD(2008)0025

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 2. September 2008 im Hinblick auf den Erlass des Beschlusses Nr. .../2008/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung des Beschlusses Nr. 1720/2006/EG über ein Aktionsprogramm im Bereich des lebenslangen Lernens

(Da Parlament und Rat eine Einigung erzielt haben, entspricht der Standpunkt des Parlaments in erster Lesung dem endgültigen Rechtsakt, Beschluss Nr. 1357/2008/EG.)

Dienstag, 2. September 2008

Protokoll zum Abkommen EG/Usbekistan anlässlich des EU-Beitritts Bulgariens und Rumäniens *

P6_TA(2008)0373

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 2. September 2008 zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Rates und der Kommission über den Abschluss des Protokolls zum Abkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit zur Gründung einer Partnerschaft zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Usbekistan andererseits anlässlich des Beitritts der Republik Bulgarien und Rumäniens zur Europäischen Union (KOM(2007)0117 — C6-0213/2008 — 2007/0044(CNS))

(2009/C 295 E/29)

(Verfahren der Konsultation)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags für einen Beschluss des Rates und der Kommission (KOM(2007)0117),
 - in Kenntnis des Abkommens über Partnerschaft und Zusammenarbeit mit der Republik Usbekistan,
 - gestützt auf Artikel 44 Absatz 2, Artikel 47 Absatz 2 letzter Satz, Artikel 55, Artikel 57 Absatz 2, Artikel 71, Artikel 80 Absatz 2, die Artikel 93, 94, 133, 181a und Artikel 300 Absatz 2 zweiter Satz des EG-Vertrags,
 - gestützt auf Artikel 101 des Euratom-Vertrags,
 - gestützt auf Artikel 6 Absatz 2 der Akte über den Beitritt Bulgariens und Rumäniens,
 - gestützt auf Artikel 300 Absatz 3 Unterabsatz 1 des EG-Vertrags, gemäß dem es vom Rat konsultiert wurde (C6-0213/2008),
 - gestützt auf Artikel 51, Artikel 83 Absatz 7 und Artikel 43 Absatz 1 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten (A6-0306/2008),
1. stimmt dem Abschluss des Protokolls zu;
 2. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten und der Republik Usbekistan zu übermitteln.

Protokoll zum Abkommen EG/Kirgisische Republik anlässlich des EU-Beitritts Bulgariens und Rumäniens *

P6_TA(2008)0374

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 2. September 2008 zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Rates und der Kommission über den Abschluss des Protokolls zum Abkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Kirgisischen Republik andererseits anlässlich des Beitritts der Republik Bulgarien und Rumäniens zur Europäischen Union (KOM(2007)0133 — C6-0228/2008 — 2007/0047(CNS))

(2009/C 295 E/30)

(Verfahren der Konsultation)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags für einen Beschluss des Rates und der Kommission (KOM(2007)0133),
- in Kenntnis des Abkommens über Partnerschaft und Zusammenarbeit mit der Kirgisischen Republik,

Dienstag, 2. September 2008

- gestützt auf Artikel 44 Absatz 2, Artikel 47 Absatz 2 letzter Satz, Artikel 55, Artikel 57 Absatz 2, Artikel 71, Artikel 80 Absatz 2, die Artikel 93, 94, 133, 181a und Artikel 300 Absatz 2 zweiter Satz des EG-Vertrags,
 - gestützt auf Artikel 101 des Euratom-Vertrags,
 - gestützt auf Artikel 6 Absatz 2 der Akte über den Beitritt der Republik Bulgarien und Rumäniens,
 - gestützt auf Artikel 300 Absatz 3 Unterabsatz 1 des EG-Vertrags, gemäß dem es vom Rat konsultiert wurde (C6-0228/2008),
 - gestützt auf Artikel 51, Artikel 83 Absatz 7 und Artikel 43 Absatz 1 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten (A6-0307/2008),
1. stimmt dem Abschluss des Protokolls zu;
 2. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten und der Kirgisischen Republik zu übermitteln.

Protokoll zum Abkommen EG/Tadschikistan anlässlich des EU-Beitritts Bulgariens und Rumäniens *

P6_TA(2008)0375

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 2. September 2008 zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Rates und der Kommission über den Abschluss des Protokolls zum Partnerschafts- und Kooperationsabkommen zur Gründung einer Partnerschaft zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Tadschikistan andererseits anlässlich des Beitritts der Republik Bulgarien und Rumäniens zur Europäischen Union (KOM(2007)0143 — C6-0254/2008 — 2007/0050(CNS))

(2009/C 295 E/31)

(Verfahren der Konsultation)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags für einen Beschluss des Rates und der Kommission (KOM(2007)0143),
 - in Kenntnis des Abkommens über Partnerschaft und Zusammenarbeit mit der Republik Tadschikistan,
 - gestützt auf Artikel 44 Absatz 2, Artikel 47 Absatz 2 letzter Satz, Artikel 55, Artikel 57 Absatz 2, Artikel 71, Artikel 80 Absatz 2, die Artikel 93, 94, 133 und 181a sowie Artikel 300 Absatz 2 Satz 2 des EG-Vertrags,
 - gestützt auf Artikel 101 des Euratom-Vertrags,
 - gestützt auf Artikel 6 Absatz 2 der Akte über den Beitritt der Republik Bulgarien und Rumäniens,
 - gestützt auf Artikel 300 Absatz 3 Unterabsatz 1 des EG-Vertrags, gemäß dem es vom Rat konsultiert wurde (C6-0254/2008),
 - gestützt auf Artikel 51, Artikel 83 Absatz 7 und Artikel 43 Absatz 1 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten (A6-0320/2008),
1. stimmt dem Abschluss des Protokolls zu;
 2. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten und der Republik Tadschikistan zu übermitteln.
-

Dienstag, 2. September 2008

Haftung Montenegros für die Serbien und Montenegro (ehemalige Bundesrepublik Jugoslawien) gewährten langfristigen Darlehen *

P6_TA(2008)0376

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 2. September 2008 zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Rates über die getrennte Haftung Montenegros und die proportionale Reduzierung der Haftung Serbiens für die dem Staatenbund Serbien und Montenegro (ehemalige Bundesrepublik Jugoslawien) mit den Beschlüssen 2001/549/EG und 2002/882/EG von der Gemeinschaft gewährten langfristigen Darlehen (KOM(2008)0228 — C6-0221/2008 — 2008/0086(CNS))

(2009/C 295 E/32)

(Verfahren der Konsultation)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat (KOM(2008)0228),
 - gestützt auf Artikel 308 des EG-Vertrags, gemäß dem es vom Rat konsultiert wurde (C6-0221/2008),
 - gestützt auf Artikel 51 und Artikel 43 Absatz 1 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für internationalen Handel (A6-0281/2008),
1. billigt den Vorschlag der Kommission;
 2. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
 3. verlangt die Eröffnung des Konzertierungsverfahrens gemäß der Gemeinsamen Erklärung vom 4. März 1975, falls der Rat beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
 4. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;
 5. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

Ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen *

P6_TA(2008)0377

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 2. September 2008 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen (KOM(2008)0314 — C6-0219/2008 — 2008/0097(CNS))

(2009/C 295 E/33)

(Verfahren der Konsultation)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat (KOM(2008)0314),
- gestützt auf Artikel 37 Absatz 2 des EG-Vertrags, gemäß dem es vom Rat konsultiert wurde (C6-0219/2008),

Dienstag, 2. September 2008

- gestützt auf Artikel 51 und Artikel 43 Absatz 1 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung (A6-0311/2008),
1. billigt den Vorschlag der Kommission;
 2. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
 3. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;
 4. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

Übereinkommen über die Fischerei im südlichen Indischen Ozean *

P6_TA(2008)0378

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 2. September 2008 zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Abschluss des Übereinkommens über die Fischerei im südlichen Indischen Ozean im Namen der Gemeinschaft (KOM(2007)0831 — C6-0047/2008 — 2007/0285(CNS))

(2009/C 295 E/34)

(Verfahren der Konsultation)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags für einen Beschluss des Rates (KOM(2007)0831),
 - gestützt auf Artikel 37 und Artikel 300 Absatz 2 Unterabsatz 1 des EG-Vertrags,
 - gestützt auf Artikel 300 Absatz 3 Unterabsatz 1 des EG-Vertrags, gemäß dem es vom Rat konsultiert wurde (C6-0047/2008),
 - in Kenntnis der Stellungnahme des Rechtsausschusses zu der vorgeschlagenen Rechtsgrundlage,
 - gestützt auf Artikel 51, Artikel 35 und Artikel 83 Absatz 7 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Fischereiausschusses (A6-0315/2008),
1. billigt den Vorschlag für einen Beschluss des Rates in der geänderten Fassung und stimmt dem Abschluss des Übereinkommens zu;
 2. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

VORSCHLAG DER KOMMISSION

GEÄNDERTER TEXT

Abänderung 1

Vorschlag für einen Beschluss Bezugsvermerk 1

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 37 in Verbindung mit Artikel 300 Absatz 2 Unterabsatz 1 Satz 1 und Artikel 300 Absatz 3 **Unterabsatz 1**,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 37 in Verbindung mit Artikel 300 Absatz 2 Unterabsatz 1 Satz 1 und Artikel 300 Absatz 3 **Unterabsatz 2**,

Dienstag, 2. September 2008

Berichtigungshaushaltsplan Nr. 5/2008

P6_TA(2008)0379

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 2. September 2008 zu dem Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 5/2008 der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2008, Einzelplan III — Kommission (11571/2008 — C6-0294/2008 — 2008/2161(BUD))

(2009/C 295 E/35)

Das Europäische Parlament,

- gestützt auf Artikel 272 des EG-Vertrags und Artikel 177 des Euratom-Vertrags,
 - gestützt auf die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften ⁽¹⁾, insbesondere auf die Artikel 37 und 38,
 - unter Hinweis auf den am 13. Dezember 2007 endgültig festgestellten Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2008 ⁽²⁾,
 - gestützt auf die Interinstitutionelle Vereinbarung vom 17. Mai 2006 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin und die wirtschaftliche Haushaltsführung ⁽³⁾,
 - in Kenntnis des von der Kommission am 18. Juni 2008 vorgelegten Vorentwurfs des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 5/2008 der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2008 (KOM(2008)0381),
 - in Kenntnis des vom Rat am 22. Juli 2008 aufgestellten Entwurfs des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 5/2008 (11571/2008 — C6-0294/2008),
 - gestützt auf Artikel 69 und Anlage IV seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Haushaltsausschusses (A6-0328/2008),
1. nimmt den Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 5/2008 ohne Änderungen an;
 2. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

⁽¹⁾ ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 71 vom 14.3.2008, S. 1.

⁽³⁾ ABl. C 139 vom 14.6.2006, S. 1.

Dienstag, 2. September 2008

Europäisches Justizielles Netz *

P6_TA(2008)0380

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 2. September 2008 zu der Initiative der Republik Slowenien, der Französischen Republik, der Tschechischen Republik, des Königreichs Schweden, des Königreichs Spanien, des Königreichs Belgien, der Republik Polen, der Italienischen Republik, des Großherzogtums Luxemburg, des Königreichs der Niederlande, der Slowakischen Republik, der Republik Estland, der Republik Österreich und der Portugiesischen Republik im Hinblick auf die Annahme eines Beschlusses des Rates über das Europäische Justizielle Netz (5620/2008 — C6-0074/2008 — 2008/0802(CNS))

(2009/C 295 E/36)

(Verfahren der Konsultation)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis der Initiative der Republik Slowenien, der Französischen Republik, der Tschechischen Republik, des Königreichs Schweden, des Königreichs Spanien, des Königreichs Belgien, der Republik Polen, der Italienischen Republik, des Großherzogtums Luxemburg, des Königreichs der Niederlande, der Slowakischen Republik, der Republik Estland, der Republik Österreich und der Portugiesischen Republik (5620/2008),
- gestützt auf Artikel 34 Absatz 2 Buchstabe c des EU-Vertrags,
- gestützt auf Artikel 39 Absatz 1 des EU-Vertrags, auf dessen Grundlage es vom Rat konsultiert wurde (C6-0074/2008),
- gestützt auf die Artikel 93 und 51 seiner Geschäftsordnung,
- in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (A6-0292/2008),
 1. billigt die Initiative der Republik Slowenien, der Französischen Republik, der Tschechischen Republik, des Königreichs Schweden, des Königreichs Spanien, des Königreichs Belgien, der Republik Polen, der Italienischen Republik, des Großherzogtums Luxemburg, des Königreichs der Niederlande, der Slowakischen Republik, der Republik Estland, der Republik Österreich und der Portugiesischen Republik in der geänderten Fassung;
 2. fordert den Rat auf, den Text entsprechend zu ändern;
 3. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
 4. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, die Initiative der Republik Slowenien, der Französischen Republik, der Tschechischen Republik, des Königreichs Schweden, des Königreichs Spanien, des Königreichs Belgien, der Republik Polen, der Italienischen Republik, des Großherzogtums Luxemburg, des Königreichs der Niederlande, der Slowakischen Republik, der Republik Estland, der Republik Österreich und der Portugiesischen Republik entscheidend zu ändern;
 5. fordert den Rat und die Kommission auf, nach Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon jedem künftigen Vorschlag zur Änderung des Beschlusses gemäß der Erklärung Nr. 50 zu Artikel 10 des Protokolls über die Übergangsbestimmungen, das dem Vertrag über die Europäische Union, dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union und dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft beizufügen ist, Priorität einzuräumen;
 6. ist fest entschlossen, jeden solchen künftigen Vorschlag im Dringlichkeitsverfahren nach dem in Ziffer 5 genannten Verfahren und in enger Zusammenarbeit mit den einzelstaatlichen Parlamenten zu prüfen;

Dienstag, 2. September 2008

7. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen der Republik Slowenien, der Französischen Republik, der Tschechischen Republik, des Königreichs Schweden, des Königreichs Spanien, des Königreichs Belgien, der Republik Polen, der Italienischen Republik, des Großherzogtums Luxemburg, des Königreichs der Niederlande, der Slowakischen Republik, der Republik Estland, der Republik Österreich und der Portugiesischen Republik zu übermitteln.

VON 14 MITGLIEDSTAATEN VORGESCHLAGENER TEXT

GEÄNDERTER TEXT

Abänderung 1

Initiative der Republik Slowenien, der Französischen Republik, der Tschechischen Republik, des Königreichs Schweden, des Königreichs Spanien, des Königreichs Belgien, der Republik Polen, der Italienischen Republik, des Großherzogtums Luxemburg, des Königreichs der Niederlande, der Slowakischen Republik, der Republik Estland, der Republik Österreich und der Portugiesischen Republik
Erwägung 7

(7) Die justizielle Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union muss verstärkt und den Kontaktstellen des Europäischen Justiziellen Netzes und von Eurojust muss zu diesem Zweck ermöglicht werden, unmittelbar und effizienter durch **ein gesichertes Telekommunikationsnetz** miteinander zu kommunizieren, wann immer dies nötig ist,

(7) Die justizielle Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union muss verstärkt und den Kontaktstellen des Europäischen Justiziellen Netzes und von Eurojust muss zu diesem Zweck ermöglicht werden, unmittelbar und effizienter durch **gesicherte Telekommunikationsverbindungen** miteinander zu kommunizieren, wann immer dies nötig ist,

Abänderung 2

Initiative der Republik Slowenien, der Französischen Republik, der Tschechischen Republik, des Königreichs Schweden, des Königreichs Spanien, des Königreichs Belgien, der Republik Polen, der Italienischen Republik, des Großherzogtums Luxemburg, des Königreichs der Niederlande, der Slowakischen Republik, der Republik Estland, der Republik Österreich und der Portugiesischen Republik
Erwägung 7a (neu)

(7a) Für die Verarbeitung personenbezogener Daten sollte der Rahmenbeschluss des Rates (.../.../JI) über den Schutz personenbezogener Daten ⁽¹⁾, die im Rahmen der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen verarbeitet werden, zur Gewährleistung eines angemessenen Niveaus des Datenschutzes Anwendung finden. Die Mitgliedstaaten sollten in ihrem innerstaatlichen Recht ein Datenschutzniveau gewährleisten, das zumindest dem entspricht, das gemäß dem Übereinkommen des Europarats vom 28. Januar 1981 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten und dem Zusatzprotokoll vom 8. November 2001 hierzu besteht, und dabei die Empfehlung Nr. R (87) 15 des Ministerkomitees des Europarats vom 17. September 1987 an die Mitgliedstaaten über die Nutzung personenbezogener Daten im Polizeibereich beachten, die auch insoweit Anwendung findet, als die Daten nicht automatisiert verarbeitet werden.

⁽¹⁾ ABl. L

Abänderung 3

Initiative der Republik Slowenien, der Französischen Republik, der Tschechischen Republik, des Königreichs Schweden, des Königreichs Spanien, des Königreichs Belgien, der Republik Polen, der Italienischen Republik, des Großherzogtums Luxemburg, des Königreichs der Niederlande, der Slowakischen Republik, der Republik Estland, der Republik Österreich und der Portugiesischen Republik
Artikel 2 — Absatz 3

(3) Jeder Mitgliedstaat benennt unter den Kontaktstellen eine nationale Anlaufstelle für das Europäische Justizielle Netz.

(3) Jeder Mitgliedstaat benennt unter den Kontaktstellen eine nationale Anlaufstelle für das Europäische Justizielle Netz **sowie eine nationale Informationskontaktstelle.**

Dienstag, 2. September 2008

VON 14 MITGLIEDSTAATEN VORGESCHLAGENER TEXT

GEÄNDERTER TEXT

Abänderung 4

Initiative der Republik Slowenien, der Französischen Republik, der Tschechischen Republik, des Königreichs Schweden, des Königreichs Spanien, des Königreichs Belgien, der Republik Polen, der Italienischen Republik, des Großherzogtums Luxemburg, des Königreichs der Niederlande, der Slowakischen Republik, der Republik Estland, der Republik Österreich und der Portugiesischen Republik

Artikel 2 — Absatz 4

(4) Jeder Mitgliedstaat stellt sicher, dass seine Kontaktstellen Aufgaben in Bezug auf die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen wahrnehmen und angesichts des Erfordernisses, die Kommunikation zwischen diesen und den Kontaktstellen der anderen Mitgliedstaaten zu ermöglichen, neben der Landessprache über ausreichende Kenntnisse in einer anderen Sprache der Europäischen Union verfügen. **Vor der Benennung einer neuen Kontaktstelle kann der Mitgliedstaat die Meinung der nationalen Anlaufstelle einholen.**

(4) Jeder Mitgliedstaat stellt sicher, dass seine Kontaktstellen Aufgaben in Bezug auf die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen wahrnehmen und angesichts des Erfordernisses, die Kommunikation zwischen diesen und den Kontaktstellen der anderen Mitgliedstaaten zu ermöglichen, neben der Landessprache über ausreichende Kenntnisse in einer anderen Sprache der Europäischen Union verfügen. **Bei der Auswahl von Kontaktstellen halten sich die Mitgliedstaaten an die in den Leitlinien für die Auswahl von Kontaktstellen des Europäischen Justiziellen Netzes vorgegebenen Kriterien.**

Abänderung 5

Initiative der Republik Slowenien, der Französischen Republik, der Tschechischen Republik, des Königreichs Schweden, des Königreichs Spanien, des Königreichs Belgien, der Republik Polen, der Italienischen Republik, des Großherzogtums Luxemburg, des Königreichs der Niederlande, der Slowakischen Republik, der Republik Estland, der Republik Österreich und der Portugiesischen Republik

Artikel 2 — Absatz 4a (neu)

(4a) Die Mitgliedstaaten müssen auch gewährleisten, dass ihre Kontaktstellen über ausreichende Ressourcen verfügen, um ihre Aufgaben angemessen zu erfüllen.

Abänderung 6

Initiative der Republik Slowenien, der Französischen Republik, der Tschechischen Republik, des Königreichs Schweden, des Königreichs Spanien, des Königreichs Belgien, der Republik Polen, der Italienischen Republik, des Großherzogtums Luxemburg, des Königreichs der Niederlande, der Slowakischen Republik, der Republik Estland, der Republik Österreich und der Portugiesischen Republik

Artikel 2 — Absatz 5

(5) Die Verbindungsrichter/-staatsanwälte im Sinne der Gemeinsamen Maßnahme 96/277/JI werden, soweit sie in einem Mitgliedstaat ernannt wurden und Aufgaben wahrnehmen, die den den Kontaktstellen nach Artikel 4 übertragenen Aufgaben entsprechen, von dem Mitgliedstaat, der den Verbindungsrichter/-staatsanwalt ernannt hat, nach von diesem Mitgliedstaat festzulegenden Modalitäten dem Europäischen Justiziellen Netz und **dem** gesicherten **Telekommunikationsnetz** nach Artikel 10 angeschlossen.

(5) Die Verbindungsrichter/-staatsanwälte im Sinne der Gemeinsamen Maßnahme 96/277/JI werden, soweit sie in einem Mitgliedstaat ernannt wurden und Aufgaben wahrnehmen, die den den Kontaktstellen nach Artikel 4 übertragenen Aufgaben entsprechen, von dem Mitgliedstaat, der den Verbindungsrichter/-staatsanwalt ernannt hat, nach von diesem Mitgliedstaat festzulegenden Modalitäten dem Europäischen Justiziellen Netz und **den** gesicherten **Telekommunikationsverbindungen** nach Artikel 10 angeschlossen.

Dienstag, 2. September 2008

VON 14 MITGLIEDSTAATEN VORGESCHLAGENER TEXT

GEÄNDERTER TEXT

Abänderung 7

Initiative der Republik Slowenien, der Französischen Republik, der Tschechischen Republik, des Königreichs Schweden, des Königreichs Spanien, des Königreichs Belgien, der Republik Polen, der Italienischen Republik, des Großherzogtums Luxemburg, des Königreichs der Niederlande, der Slowakischen Republik, der Republik Estland, der Republik Österreich und der Portugiesischen Republik

Artikel 2 — Absatz 7

(7) Das Europäische Justizielle Netz verfügt über ein Sekretariat, das **in Zusammenarbeit und in Konsultation mit dem Ratsvorsitz** für die Verwaltung des Netzes verantwortlich ist. **Das Sekretariat kann in Konsultation mit dem Vorsitz das Netz vertreten.**

(7) Das Europäische Justizielle Netz verfügt über ein Sekretariat, das für die Verwaltung des Netzes verantwortlich ist.

Abänderung 8

Initiative der Republik Slowenien, der Französischen Republik, der Tschechischen Republik, des Königreichs Schweden, des Königreichs Spanien, des Königreichs Belgien, der Republik Polen, der Italienischen Republik, des Großherzogtums Luxemburg, des Königreichs der Niederlande, der Slowakischen Republik, der Republik Estland, der Republik Österreich und der Portugiesischen Republik

Artikel 3 — Buchstabe b

b) es hält nach Maßgabe der **Artikel 5, 6 und 7** regelmäßige Sitzungen der Vertreter der Mitgliedstaaten ab;

b) es hält nach Maßgabe der **Artikel 5 und 6** regelmäßige Sitzungen der Vertreter der Mitgliedstaaten ab;

Abänderung 9

Initiative der Republik Slowenien, der Französischen Republik, der Tschechischen Republik, des Königreichs Schweden, des Königreichs Spanien, des Königreichs Belgien, der Republik Polen, der Italienischen Republik, des Großherzogtums Luxemburg, des Königreichs der Niederlande, der Slowakischen Republik, der Republik Estland, der Republik Österreich und der Portugiesischen Republik

Artikel 3 — Buchstabe c

c) es stellt nach Maßgabe der Verfahren nach den **Artikel 8, 9 und 10**, insbesondere über **ein geeignetes Telekommunikationsnetz** ständig eine Reihe grundlegender Angaben in aktualisierter Form zur Verfügung.

c) es stellt nach Maßgabe der Verfahren nach den **Artikeln 8 und 9** insbesondere über **eine IT-Anwendung** ständig eine Reihe grundlegender Angaben in aktualisierter Form zur Verfügung **und gewährleistet gesicherte Telekommunikationsverbindungen gemäß Artikel 10.**

Abänderung 10

Initiative der Republik Slowenien, der Französischen Republik, der Tschechischen Republik, des Königreichs Schweden, des Königreichs Spanien, des Königreichs Belgien, der Republik Polen, der Italienischen Republik, des Großherzogtums Luxemburg, des Königreichs der Niederlande, der Slowakischen Republik, der Republik Estland, der Republik Österreich und der Portugiesischen Republik

Artikel 4 — Überschrift

Aufgaben der Kontaktstellen und der **nationalen Anlaufstelle**

Aufgaben der Kontaktstellen, **der nationalen Anlaufstellen** und der **Informationskontaktstellen**

Dienstag, 2. September 2008

VON 14 MITGLIEDSTAATEN VORGESCHLAGENER TEXT

GEÄNDERTER TEXT

Abänderung 11

Initiative der Republik Slowenien, der Französischen Republik, der Tschechischen Republik, des Königreichs Schweden, des Königreichs Spanien, des Königreichs Belgien, der Republik Polen, der Italienischen Republik, des Großherzogtums Luxemburg, des Königreichs der Niederlande, der Slowakischen Republik, der Republik Estland, der Republik Österreich und der Portugiesischen Republik

Artikel 4 — Absatz 1

(1) Die Kontaktstellen **und die nationale Anlaufstelle** sind aktive Vermittler, die die justizielle Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten insbesondere bei der Verfolgung der schweren Kriminalität erleichtern sollen. Sie stehen den örtlichen Justizbehörden und den anderen zuständigen Behörden ihres Landes, den Kontaktstellen der anderen Länder sowie den örtlichen Justizbehörden und den anderen zuständigen Behörden in anderen Ländern für die Herstellung möglichst zweckdienlicher Direktkontakte zur Verfügung.

Auf der Grundlage einer Übereinkunft zwischen den betreffenden Behörden können sie die Kontaktstellen der anderen Mitgliedstaaten aufsuchen, soweit dies erforderlich ist.

(1) Die Kontaktstellen sind aktive Vermittler, die die justizielle Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten insbesondere bei der Verfolgung der schweren Kriminalität erleichtern sollen. Sie stehen den örtlichen Justizbehörden und den anderen zuständigen Behörden ihres Landes, den Kontaktstellen der anderen Länder sowie den örtlichen Justizbehörden und den anderen zuständigen Behörden in anderen Ländern für die Herstellung möglichst zweckdienlicher Direktkontakte zur Verfügung.

Sie können die Kontaktstellen der anderen Mitgliedstaaten aufsuchen, soweit dies erforderlich ist, **um wertvolle Erfahrungen und Probleme speziell betreffend das Funktionieren des Netzes in den einzelnen Mitgliedstaaten auszutauschen.**

Abänderung 12

Initiative der Republik Slowenien, der Französischen Republik, der Tschechischen Republik, des Königreichs Schweden, des Königreichs Spanien, des Königreichs Belgien, der Republik Polen, der Italienischen Republik, des Großherzogtums Luxemburg, des Königreichs der Niederlande, der Slowakischen Republik, der Republik Estland, der Republik Österreich und der Portugiesischen Republik

Artikel 4 — Absatz 2

(2) Die Kontaktstellen **und die nationale Anlaufstelle** stellen den örtlichen Justizbehörden ihres Landes, den Kontaktstellen in anderen Ländern und den örtlichen Justizbehörden in anderen Ländern die erforderlichen rechtlichen und praktischen Informationen zur Verfügung, um es ihnen zu ermöglichen, ein Ersuchen um justizielle Zusammenarbeit effizient vorzubereiten, oder um die justizielle Zusammenarbeit im Allgemeinen zu verbessern.

(2) Die Kontaktstellen stellen den örtlichen Justizbehörden ihres Landes, den Kontaktstellen in anderen Ländern und den örtlichen Justizbehörden in anderen Ländern die erforderlichen rechtlichen und praktischen Informationen zur Verfügung, um es ihnen zu ermöglichen, ein Ersuchen um justizielle Zusammenarbeit effizient vorzubereiten, oder um die justizielle Zusammenarbeit im Allgemeinen zu verbessern.

Abänderung 13

Initiative der Republik Slowenien, der Französischen Republik, der Tschechischen Republik, des Königreichs Schweden, des Königreichs Spanien, des Königreichs Belgien, der Republik Polen, der Italienischen Republik, des Großherzogtums Luxemburg, des Königreichs der Niederlande, der Slowakischen Republik, der Republik Estland, der Republik Österreich und der Portugiesischen Republik

Artikel 4 — Absatz 3

(3) Die Kontaktstellen **und die nationale Anlaufstelle führen** auf ihrer jeweiligen Ebene in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Netz **für die** Aus- und Fortbildung von Richtern und Staatsanwälten **Schulungsveranstaltungen über justizielle Zusammenarbeit** für die zuständigen Behörden ihres Mitgliedstaates **durch.**

(3) Die Kontaktstellen **werden** auf ihrer jeweiligen Ebene , **gegebenenfalls** in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Netz , **in die Organisation und Förderung von Schulungsveranstaltungen über justizielle Zusammenarbeit zur** Aus- und Fortbildung von Richtern und Staatsanwälten für die zuständigen Behörden ihres Mitgliedstaates **einbezogen.**

Dienstag, 2. September 2008

VON 14 MITGLIEDSTAATEN VORGESCHLAGENER TEXT

GEÄNDERTER TEXT

Abänderung 14

Initiative der Republik Slowenien, der Französischen Republik, der Tschechischen Republik, des Königreichs Schweden, des Königreichs Spanien, des Königreichs Belgien, der Republik Polen, der Italienischen Republik, des Großherzogtums Luxemburg, des Königreichs der Niederlande, der Slowakischen Republik, der Republik Estland, der Republik Österreich und der Portugiesischen Republik

Artikel 4 — Absatz 3a (neu)

(3a) Die Kontaktstellen verbessern die Koordinierung der justitiellen Zusammenarbeit in Fällen, in denen aufgrund mehrerer Anträge der örtlichen Justizbehörden eines Mitgliedstaats ein koordiniertes Vorgehen in einem anderen Mitgliedstaat erforderlich ist.

Abänderung 15

Initiative der Republik Slowenien, der Französischen Republik, der Tschechischen Republik, des Königreichs Schweden, des Königreichs Spanien, des Königreichs Belgien, der Republik Polen, der Italienischen Republik, des Großherzogtums Luxemburg, des Königreichs der Niederlande, der Slowakischen Republik, der Republik Estland, der Republik Österreich und der Portugiesischen Republik

Artikel 4 — Absatz 3b (neu)

(3b) Die nationalen Anlaufstellen haben neben ihren in den Absätzen 1 bis 3a genannten Aufgaben als Kontaktstellen noch folgende Zuständigkeiten:

- a) sie sind in ihrem jeweiligen Mitgliedstaat für Fragen zuständig, die das interne Funktionieren des Netzes betreffen, wozu auch die Koordinierung von Auskunftsersuchen und Antworten der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten gehört;*
- b) sie tragen die Verantwortung für die Kontakte mit dem Sekretariat des Europäischen Justiziellen Netzes, was die Teilnahme an den Treffen gemäß Artikel 6 einschließt;*
- c) sie nehmen zur Benennung neuer Kontaktstellen Stellung, wenn sie von ihrem jeweiligen Mitgliedstaat dazu aufgefordert werden.*

Abänderung 16

Initiative der Republik Slowenien, der Französischen Republik, der Tschechischen Republik, des Königreichs Schweden, des Königreichs Spanien, des Königreichs Belgien, der Republik Polen, der Italienischen Republik, des Großherzogtums Luxemburg, des Königreichs der Niederlande, der Slowakischen Republik, der Republik Estland, der Republik Österreich und der Portugiesischen Republik

Artikel 4 — Absatz 3c (neu)

(3c) Die nationalen Informationskontaktstellen gewährleisten neben ihren Aufgaben als Kontaktstellen gemäß Artikel 1 bis 3a, dass die Information betreffend ihren jeweiligen Mitgliedstaat und gemäß Artikel 8 bereitgestellt und gemäß Artikel 9 aktualisiert wird.

Dienstag, 2. September 2008

VON 14 MITGLIEDSTAATEN VORGESCHLAGENER TEXT

GEÄNDERTER TEXT

Abänderung 17

Initiative der Republik Slowenien, der Französischen Republik, der Tschechischen Republik, des Königreichs Schweden, des Königreichs Spanien, des Königreichs Belgien, der Republik Polen, der Italienischen Republik, des Großherzogtums Luxemburg, des Königreichs der Niederlande, der Slowakischen Republik, der Republik Estland, der Republik Österreich und der Portugiesischen Republik

Artikel 5 — Überschrift

Zweck der regelmäßigen Sitzungen
der Kontaktstellen

Plenarsitzungen
der Kontaktstellen

Abänderung 18

Initiative der Republik Slowenien, der Französischen Republik, der Tschechischen Republik, des Königreichs Schweden, des Königreichs Spanien, des Königreichs Belgien, der Republik Polen, der Italienischen Republik, des Großherzogtums Luxemburg, des Königreichs der Niederlande, der Slowakischen Republik, der Republik Estland, der Republik Österreich und der Portugiesischen Republik

Artikel 5 — Absatz 1 — Einleitung

(1) Die *regelmäßigen Sitzungen* des Europäischen Justiznetzes, zu denen mindestens **zwei** Kontaktstellen aus jedem Mitgliedstaat eingeladen werden, sollen

(1) Die *Plenarsitzungen* des Europäischen Justiznetzes, zu denen mindestens **drei** Kontaktstellen aus jedem Mitgliedstaat eingeladen werden, sollen

Abänderung 19

Initiative der Republik Slowenien, der Französischen Republik, der Tschechischen Republik, des Königreichs Schweden, des Königreichs Spanien, des Königreichs Belgien, der Republik Polen, der Italienischen Republik, des Großherzogtums Luxemburg, des Königreichs der Niederlande, der Slowakischen Republik, der Republik Estland, der Republik Österreich und der Portugiesischen Republik

Artikel 5 — Absatz 2a (neu)

(2a) *Die Plenarsitzungen finden regelmäßig mindestens dreimal jährlich statt. Einmal jährlich kann die Sitzung in Brüssel in den Räumlichkeiten des Rates nach Maßgabe der Geschäftsordnung des Rates abgehalten werden. Zu den Sitzungen in den Räumlichkeiten des Rates werden zwei Kontaktstellen eingeladen.*

Abänderung 20

Initiative der Republik Slowenien, der Französischen Republik, der Tschechischen Republik, des Königreichs Schweden, des Königreichs Spanien, des Königreichs Belgien, der Republik Polen, der Italienischen Republik, des Großherzogtums Luxemburg, des Königreichs der Niederlande, der Slowakischen Republik, der Republik Estland, der Republik Österreich und der Portugiesischen Republik

Artikel 5 — Absatz 2b (neu)

(2b) *Jedoch können auch Sitzungen in den Mitgliedstaaten abgehalten werden, um ein Treffen der Kontaktstellen aller Mitgliedstaaten mit anderen Behörden des Gaststaates als den Kontaktstellen und den Besuch besonderer Einrichtungen dieses Staates zu ermöglichen, die Aufgaben im Rahmen der internationalen justiziellen Zusammenarbeit oder bei der Bekämpfung bestimmter Formen der schweren Kriminalität wahrnehmen.*

Dienstag, 2. September 2008

VON 14 MITGLIEDSTAATEN VORGESCHLAGENER TEXT

GEÄNDERTER TEXT

Abänderung 21

Initiative der Republik Slowenien, der Französischen Republik, der Tschechischen Republik, des Königreichs Schweden, des Königreichs Spanien, des Königreichs Belgien, der Republik Polen, der Italienischen Republik, des Großherzogtums Luxemburg, des Königreichs der Niederlande, der Slowakischen Republik, der Republik Estland, der Republik Österreich und der Portugiesischen Republik
Artikel 6 — Überschrift

*Häufigkeit der Plenarsitzungen**Sitzungen der nationalen Anlaufstellen***Abänderung 22**

Initiative der Republik Slowenien, der Französischen Republik, der Tschechischen Republik, des Königreichs Schweden, des Königreichs Spanien, des Königreichs Belgien, der Republik Polen, der Italienischen Republik, des Großherzogtums Luxemburg, des Königreichs der Niederlande, der Slowakischen Republik, der Republik Estland, der Republik Österreich und der Portugiesischen Republik
Artikel 6

Das Europäische Justizielle Netz tritt als Plenum in der Zusammensetzung der nationalen Anlaufstellen auf Ad-hoc-Basis regelmäßig mindestens einmal im Jahr und entsprechend dem von seinen Mitgliedern festgestellten Bedarf auf Einladung des Ratsvorsitzes, der auch den Wünschen der Mitgliedstaaten betreffend ein Zusammentreten des Netzes Rechnung trägt, zusammen.

Die nationalen Anlaufstellen treffen auf Ad-hoc-Basis regelmäßig mindestens einmal im Jahr und entsprechend dem von **ihnen** festgestellten Bedarf auf Einladung des Ratsvorsitzes, der auch den Wünschen der Mitgliedstaaten betreffend ein Zusammentreten des Netzes Rechnung trägt, zusammen. **In diesen Sitzungen werden mit ihren Aufgaben gemäß Artikel 4 Absatz 3b verbundene Fragen erörtert, einschließlich dem Thema, wie der Zugang zu gesicherten Telekommunikationsverbindungen optimiert und für alle zuständigen Justizbehörden gewährleistet werden kann.**

Abänderung 23

Initiative der Republik Slowenien, der Französischen Republik, der Tschechischen Republik, des Königreichs Schweden, des Königreichs Spanien, des Königreichs Belgien, der Republik Polen, der Italienischen Republik, des Großherzogtums Luxemburg, des Königreichs der Niederlande, der Slowakischen Republik, der Republik Estland, der Republik Österreich und der Portugiesischen Republik
Artikel 7

Artikel 7**entfällt****Sitzungsort**

(1) **Die Sitzungen können in Brüssel am Sitz des Rates nach Maßgabe der Geschäftsordnung des Rates abgehalten werden.**

(2) **Jedoch können auch Sitzungen in den Mitgliedstaaten abgehalten werden, um ein Treffen der Kontaktstellen aller Mitgliedstaaten mit anderen Behörden des Gaststaates als den Kontaktstellen und den Besuch besonderer Einrichtungen dieses Staates zu ermöglichen, die Aufgaben im Rahmen der internationalen justiziellen Zusammenarbeit oder bei der Bekämpfung bestimmter Formen der schweren Kriminalität wahrnehmen.**

Dienstag, 2. September 2008

VON 14 MITGLIEDSTAATEN VORGESCHLAGENER TEXT

GEÄNDERTER TEXT

Abänderung 24

Initiative der Republik Slowenien, der Französischen Republik, der Tschechischen Republik, des Königreichs Schweden, des Königreichs Spanien, des Königreichs Belgien, der Republik Polen, der Italienischen Republik, des Großherzogtums Luxemburg, des Königreichs der Niederlande, der Slowakischen Republik, der Republik Estland, der Republik Österreich und der Portugiesischen Republik

Artikel 8 — Überschrift

Inhalt der im Rahmen des Europäischen Justiziellen Netzes **verbreiteten** Informationen

Vom Europäischen Justiziellen Netz **bereitgestellte** Informationen

Abänderung 25

Initiative der Republik Slowenien, der Französischen Republik, der Tschechischen Republik, des Königreichs Schweden, des Königreichs Spanien, des Königreichs Belgien, der Republik Polen, der Italienischen Republik, des Großherzogtums Luxemburg, des Königreichs der Niederlande, der Slowakischen Republik, der Republik Estland, der Republik Österreich und der Portugiesischen Republik

Artikel 8 — Einleitung

Das **Europäische Justizielle Netz** stellt den Kontaktstellen und den zuständigen Justizbehörden folgende Informationen zur Verfügung:

Das **Sekretariat des Europäischen Justiziellen Netzes** stellt den Kontaktstellen und den zuständigen Justizbehörden folgende Informationen zur Verfügung:

Abänderung 26

Initiative der Republik Slowenien, der Französischen Republik, der Tschechischen Republik, des Königreichs Schweden, des Königreichs Spanien, des Königreichs Belgien, der Republik Polen, der Italienischen Republik, des Großherzogtums Luxemburg, des Königreichs der Niederlande, der Slowakischen Republik, der Republik Estland, der Republik Österreich und der Portugiesischen Republik

Artikel 8 — Nummer 2

2. **ein EDV-Instrument**, mit **dem** die ausstellende Behörde eines Mitgliedstaats die zuständige Behörde in einem anderen Mitgliedstaat ermitteln kann, die ihr Ersuchen um justizielle Zusammenarbeit, einschließlich Europäischer Haftbefehle, Europäischer Beweisanordnungen, Entscheidungen über das Einfrieren von Vermögensgegenständen und Ersuchen um Rechtshilfe, erhalten und ausführen soll;

2. **Informationen**, mit **denen** die ausstellende Behörde eines Mitgliedstaats die zuständige Behörde in einem anderen Mitgliedstaat **mittels eines EDV-Instruments** ermitteln kann, die ihr Ersuchen um justizielle Zusammenarbeit, einschließlich Europäischer Haftbefehle, Europäischer Beweisanordnungen, Entscheidungen über das Einfrieren von Vermögensgegenständen und Ersuchen um Rechtshilfe, erhalten und ausführen soll;

Abänderung 27

Initiative der Republik Slowenien, der Französischen Republik, der Tschechischen Republik, des Königreichs Schweden, des Königreichs Spanien, des Königreichs Belgien, der Republik Polen, der Italienischen Republik, des Großherzogtums Luxemburg, des Königreichs der Niederlande, der Slowakischen Republik, der Republik Estland, der Republik Österreich und der Portugiesischen Republik

Artikel 10 — Absatz 1 — Buchstabe b

b) **ein gesichertes Telekommunikationsnetz** für die operative Arbeit **der Kontaktstellen** des Europäischen Justiziellen Netzes installiert wird.

b) **gesicherte Telekommunikationsverbindungen** für die operative Arbeit des Europäischen Justiziellen Netzes installiert werden.

Dienstag, 2. September 2008

VON 14 MITGLIEDSTAATEN VORGESCHLAGENER TEXT

GEÄNDERTER TEXT

Abänderung 28

Initiative der Republik Slowenien, der Französischen Republik, der Tschechischen Republik, des Königreichs Schweden, des Königreichs Spanien, des Königreichs Belgien, der Republik Polen, der Italienischen Republik, des Großherzogtums Luxemburg, des Königreichs der Niederlande, der Slowakischen Republik, der Republik Estland, der Republik Österreich und der Portugiesischen Republik

Artikel 10 — Absatz 1 — Buchstabe c

- c) *das gesicherte Telekommunikationsnetz* den Fluss der Daten und aller Ersuchen um justizielle Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten sowie zwischen ihnen und den nationalen Mitgliedern, nationalen Anlaufstellen von Eurojust und den von Eurojust benannten Verbindungsrichtern und -staatsanwälten *ermöglicht*.
- c) *die gesicherten Telekommunikationsverbindungen* den Fluss der Daten und aller Ersuchen um justizielle Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten sowie zwischen ihnen und den nationalen Mitgliedern, nationalen Anlaufstellen von Eurojust und den von Eurojust benannten Verbindungsrichtern und -staatsanwälten *ermöglichen*.

Abänderung 29

Initiative der Republik Slowenien, der Französischen Republik, der Tschechischen Republik, des Königreichs Schweden, des Königreichs Spanien, des Königreichs Belgien, der Republik Polen, der Italienischen Republik, des Großherzogtums Luxemburg, des Königreichs der Niederlande, der Slowakischen Republik, der Republik Estland, der Republik Österreich und der Portugiesischen Republik

Artikel 10 — Absatz 2

- (2) *Das* in Absatz 1 *genannte gesicherte Telekommunikationsnetz kann* auch von den nationalen Anlaufstellen, den nationalen Anlaufstellen für Terrorismusfragen, den nationalen Mitgliedern von Eurojust und den von Eurojust benannten Verbindungsrichtern und -staatsanwälten für ihre operative Arbeit genutzt werden. *Es kann* mit dem Fallverwaltungssystem von Eurojust verknüpft werden, auf das Artikel 16 des Beschlusses 2002/187/JI Bezug nimmt.
- (2) *Die* in Absatz 1 *genannten gesicherten Telekommunikationsverbindungen können* auch von den nationalen Anlaufstellen, den nationalen Anlaufstellen für Terrorismusfragen, den nationalen Mitgliedern von Eurojust und den von Eurojust benannten Verbindungsrichtern und -staatsanwälten für ihre operative Arbeit genutzt werden. *Sie können* mit dem Fallverwaltungssystem von Eurojust verknüpft werden, auf das Artikel 16 des Beschlusses 2002/187/JI Bezug nimmt.

Abänderung 30

Initiative der Republik Slowenien, der Französischen Republik, der Tschechischen Republik, des Königreichs Schweden, des Königreichs Spanien, des Königreichs Belgien, der Republik Polen, der Italienischen Republik, des Großherzogtums Luxemburg, des Königreichs der Niederlande, der Slowakischen Republik, der Republik Estland, der Republik Österreich und der Portugiesischen Republik

Artikel 10 — Absatz 2a (neu)

- (2a) *Die Nutzung gesicherter Telekommunikationsverbindungen schließt direkte Kontakte zwischen Kontaktstellen oder zwischen den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten nicht aus.*

Abänderung 31

Initiative der Republik Slowenien, der Französischen Republik, der Tschechischen Republik, des Königreichs Schweden, des Königreichs Spanien, des Königreichs Belgien, der Republik Polen, der Italienischen Republik, des Großherzogtums Luxemburg, des Königreichs der Niederlande, der Slowakischen Republik, der Republik Estland, der Republik Österreich und der Portugiesischen Republik

Artikel 11 — Absatz 1 — Buchstabe a

- a) Eurojust hat Zugriff auf die zentral erfassten Informationen des Europäischen Justiziellen Netzes gemäß Artikel 8 dieses Beschlusses und auf *das* gemäß Artikel 10 dieses Beschlusses *installierte gesicherte Telekommunikationsnetz*.
- a) Eurojust hat Zugriff auf die zentral erfassten Informationen des Europäischen Justiziellen Netzes gemäß Artikel 8 dieses Beschlusses und auf *die* gemäß Artikel 10 dieses Beschlusses *installierten gesicherten Telekommunikationsverbindungen*.

Dienstag, 2. September 2008

VON 14 MITGLIEDSTAATEN VORGESCHLAGENER TEXT

GEÄNDERTER TEXT

Abänderung 32

Initiative der Republik Slowenien, der Französischen Republik, der Tschechischen Republik, des Königreichs Schweden, des Königreichs Spanien, des Königreichs Belgien, der Republik Polen, der Italienischen Republik, des Großherzogtums Luxemburg, des Königreichs der Niederlande, der Slowakischen Republik, der Republik Estland, der Republik Österreich und der Portugiesischen Republik

Artikel 11 — Absatz 1 — Buchstabe b

- b) *Unbeschadet des Artikels 13* des Beschlusses 2002/187/JI *und nach Artikel 4 Absatz 4 dieses Beschlusses* unterrichten die Kontaktstellen des Europäischen Justiziellen Netzes Eurojust auf Einzelfallbasis über Fälle , *die zwei Mitgliedstaaten betreffen und in die Zuständigkeit von Eurojust fallen:*
- *bei möglicherweise auftretenden Kompetenzkonflikten*
 - oder*
 - *bei Ablehnung eines Ersuchens um justizielle Zusammenarbeit, einschließlich Europäischer Haftbefehle, Europäischer Beweisanordnungen, Entscheidungen über das Einfrieren von Vermögensgegenständen und Ersuchen um Rechtshilfe.*
- b) *Neben der Verpflichtung, Informationen gemäß Artikel 13* des Beschlusses 2002/187/JI *zu übermitteln*, unterrichten die Kontaktstellen des Europäischen Justiziellen Netzes *ihr nationales Mitglied bei Eurojust auf Einzelfallbasis über alle anderen Fälle , die Eurojust besser zu erledigen imstande sein dürfte.*

Abänderung 33

Initiative der Republik Slowenien, der Französischen Republik, der Tschechischen Republik, des Königreichs Schweden, des Königreichs Spanien, des Königreichs Belgien, der Republik Polen, der Italienischen Republik, des Großherzogtums Luxemburg, des Königreichs der Niederlande, der Slowakischen Republik, der Republik Estland, der Republik Österreich und der Portugiesischen Republik

Artikel 11 — Absatz 1 — Buchstabe c

- c) *Die Kontaktstellen des Europäischen Justiziellen Netzes unterrichten Eurojust auf Einzelfallbasis ferner über alle Fälle, die in die Zuständigkeit von Eurojust fallen und mindestens drei Mitgliedstaaten betreffen.* *entfällt*

Abänderung 34

Initiative der Republik Slowenien, der Französischen Republik, der Tschechischen Republik, des Königreichs Schweden, des Königreichs Spanien, des Königreichs Belgien, der Republik Polen, der Italienischen Republik, des Großherzogtums Luxemburg, des Königreichs der Niederlande, der Slowakischen Republik, der Republik Estland, der Republik Österreich und der Portugiesischen Republik

Artikel 11 — Absatz 1 — Buchstabe f

- f) Die nationalen Mitglieder von Eurojust können an den Sitzungen des Europäischen Justiziellen Netzes auf dessen Einladung hin teilnehmen. Kontaktstellen des Europäischen Justiziellen Netzes *können auf Einzelfallbasis zu den Sitzungen* von Eurojust *eingeladen werden.*
- f) Die nationalen Mitglieder von Eurojust können an den Sitzungen des Europäischen Justiziellen Netzes auf dessen Einladung hin teilnehmen. *Auch können die* Kontaktstellen des Europäischen Justiziellen Netzes *auf Einladung* von Eurojust *an dessen Sitzungen teilnehmen.*

Dienstag, 2. September 2008

VON 14 MITGLIEDSTAATEN VORGESCHLAGENER TEXT

GEÄNDERTER TEXT

Abänderung 35

Initiative der Republik Slowenien, der Französischen Republik, der Tschechischen Republik, des Königreichs Schweden, des Königreichs Spanien, des Königreichs Belgien, der Republik Polen, der Italienischen Republik, des Großherzogtums Luxemburg, des Königreichs der Niederlande, der Slowakischen Republik, der Republik Estland, der Republik Österreich und der Portugiesischen Republik

Artikel 11a (neu)**Artikel 11a****Datenschutz**

(1) Beim Austausch personenbezogener Daten zwischen den zuständigen Behörden oder den Kontaktstellen der Mitgliedstaaten müssen diese gewährleisten, dass:

— die empfangende zuständige Behörde die Daten ausschließlich für die Zwecke verarbeitet, für die diese zur Verfügung gestellt wurden;

— Maßnahmen ergriffen werden, um sicherzustellen, dass personenbezogene Daten wirksam gegen zufällige oder unbefugte Zerstörung, zufälligen Verlust, unbefugten Zugang, unbefugte oder zufällige Veränderung und unbefugte Bekanntgabe geschützt sind.

(2) Bestimmte Kategorien von Daten (personenbezogene Daten, die Auskunft über die rassische oder ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder philosophische Überzeugungen, Partei- oder Gewerkschaftsmitgliedschaft, sexuelle Orientierung oder Gesundheit beziehungsweise Daten betreffend Straftaten, strafrechtliche Verurteilungen oder Sicherungsmaßnahmen) dürfen nur verarbeitet werden, wenn es dringend für die Durchführung von Aktivitäten des Europäischen Justiziellen Netzes erforderlich ist. In diesem Fall müssen zusätzliche Sicherheitsmaßnahmen ergriffen werden, wie:

— Zugang zu den entsprechenden Daten ausschließlich für das für die Durchführung der die Verarbeitung rechtfertigenden Aufgabe zuständige Personal;

— starke Verschlüsselung für die Übertragung;

— Vorratsspeicherung der Daten ausschließlich so lange, wie es für die zuständigen Behörden und die Kontaktstellen zur Erfüllung ihrer Aufgabe erforderlich ist.

Dienstag, 2. September 2008

VON 14 MITGLIEDSTAATEN VORGESCHLAGENER TEXT

GEÄNDERTER TEXT

Abänderung 36

Initiative der Republik Slowenien, der Französischen Republik, der Tschechischen Republik, des Königreichs Schweden, des Königreichs Spanien, des Königreichs Belgien, der Republik Polen, der Italienischen Republik, des Großherzogtums Luxemburg, des Königreichs der Niederlande, der Slowakischen Republik, der Republik Estland, der Republik Österreich und der Portugiesischen Republik
Artikel 12

Artikel 12

entfällt

Unterrichtung des Rates und der Kommission

Der Verwaltungsdirektor von Eurojust und der Vorsitz des Rates berichten dem Rat und der Kommission jedes zweite Jahr schriftlich über die Tätigkeiten und die Verwaltung — einschließlich der Haushaltsverwaltung — des Europäischen Justiziellen Netzes ab. Zu diesem Zweck erstellt der Vorsitz einen Zweijahresbericht über die Tätigkeiten des Europäischen Justiziellen Netzes und über die Probleme im Bereich der Kriminalpolitik in der Europäischen Union, die sich infolge der Tätigkeiten des Europäischen Justiziellen Netzes gezeigt haben. In diesem Bericht kann das Europäische Justizielle Netz über den Vorsitz auch Vorschläge zur Verbesserung der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen formulieren. Das Europäische Justizielle Netz kann ferner Berichte oder sonstige Informationen über die Tätigkeit des Europäischen Justiziellen Netzes vorlegen, die der Rat oder der Vorsitz von ihm anfordern kann.

Abänderung 37

Initiative der Republik Slowenien, der Französischen Republik, der Tschechischen Republik, des Königreichs Schweden, des Königreichs Spanien, des Königreichs Belgien, der Republik Polen, der Italienischen Republik, des Großherzogtums Luxemburg, des Königreichs der Niederlande, der Slowakischen Republik, der Republik Estland, der Republik Österreich und der Portugiesischen Republik
Artikel 15 — Überschrift

Beurteilung der Funktionsweise des Europäischen Justiziellen Netzes

Berichterstattung an das Europäische Parlament und die Kommission und Beurteilung der Funktionsweise des Europäischen Justiziellen Netzes

Abänderung 38

Initiative der Republik Slowenien, der Französischen Republik, der Tschechischen Republik, des Königreichs Schweden, des Königreichs Spanien, des Königreichs Belgien, der Republik Polen, der Italienischen Republik, des Großherzogtums Luxemburg, des Königreichs der Niederlande, der Slowakischen Republik, der Republik Estland, der Republik Österreich und der Portugiesischen Republik
Artikel 15

(1) *Das Europäische Justizielle Netz berichtet dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission jedes zweite Jahr schriftlich über seine Tätigkeiten und die Verwaltung — einschließlich der Haushaltsverwaltung — des Europäischen Justiziellen Netzes. Das Europäische Justizielle Netz kann in seiner Berichterstattung auch Probleme im Bereich der Kriminalitätspolitik in der Union, die sich infolge der Tätigkeiten des Europäischen Justiziellen Netzes gezeigt haben, aufzeigen und ferner Vorschläge zur Verbesserung der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen unterbreiten.*

Dienstag, 2. September 2008

VON 14 MITGLIEDSTAATEN VORGESCHLAGENER TEXT

GEÄNDERTER TEXT

Der Rat beurteilt alle vier Jahre die Tätigkeit des Europäischen Justiziellen Netzes anhand eines von der Kommission in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Justiziellen Netz erstellten Berichts.

(2) *Das Europäische Justizielle Netz kann ferner Berichte oder sonstige Informationen über die Tätigkeit des Europäischen Justiziellen Netzes vorlegen, die der Rat von ihm anfordern kann.*

(3) Der Rat beurteilt alle vier Jahre die Tätigkeit des Europäischen Justiziellen Netzes anhand eines von der Kommission in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Justiziellen Netz erstellten Berichts.

Gegenseitige Anerkennung von Abwesenheitsurteilen in Strafsachen *

P6_TA(2008)0381

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 2. September 2008 zu der Initiative der Republik Slowenien, der Französischen Republik, der Tschechischen Republik, des Königreichs Schweden, der Slowakischen Republik, des Vereinigten Königreichs und der Bundesrepublik Deutschland im Hinblick auf die Annahme eines Rahmenbeschlusses des Rates zur Vollstreckung von Abwesenheitsurteilen und zur Änderung des Rahmenbeschlusses 2002/584/JI über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten, des Rahmenbeschlusses 2005/214/JI über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung von Geldstrafen und Geldbußen, des Rahmenbeschlusses 2006/783/JI über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Einziehungsentscheidungen und des Rahmenbeschlusses 2008/.../JI über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Urteile in Strafsachen, durch die eine freiheitsentziehende Strafe oder Maßnahme verhängt wird, für die Zwecke ihrer Vollstreckung in der Europäischen Union (5598/2008 — C6-0075/2008 — 2008/0803(CNS))

(2009/C 295 E/37)

(Verfahren der Konsultation)

Das Europäische Parlament,

— in Kenntnis der Initiative der Republik Slowenien, der Französischen Republik, der Tschechischen Republik, des Königreichs Schweden, der Slowakischen Republik, des Vereinigten Königreichs und der Bundesrepublik Deutschland (5598/2008),

— gestützt auf Artikel 34 Absatz 2 Buchstabe b des EU-Vertrags,

— gestützt auf Artikel 39 Absatz 1 des EU-Vertrags, auf dessen Grundlage es vom Rat konsultiert wurde (C6-0075/2008),

— gestützt auf die Artikel 93 und 51 seiner Geschäftsordnung,

— in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres sowie der Stellungnahme des Rechtsausschusses (A6-0285/2008),

1. billigt die Initiative der Republik Slowenien, der Französischen Republik, der Tschechischen Republik, des Königreichs Schweden, der Slowakischen Republik, des Vereinigten Königreichs und der Bundesrepublik Deutschland in der geänderten Fassung;

2. fordert den Rat auf, den Text entsprechend zu ändern;

Dienstag, 2. September 2008

3. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
4. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, die Initiative der Republik Slowenien, der Französischen Republik, der Tschechischen Republik, des Königreichs Schweden, der Slowakischen Republik, des Vereinigten Königreichs und der Bundesrepublik Deutschland entscheidend zu ändern;
5. fordert den Rat und die Kommission auf, nach Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon jedem künftigen Vorschlag zur Änderung des Beschlusses gemäß der Erklärung Nr. 50 zu Artikel 10 des Protokolls über die Übergangsbestimmungen, das dem Vertrag über die Europäische Union, dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union und dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft als Anlage beizufügen ist, Priorität einzuräumen;
6. ist fest entschlossen, jeden solchen künftigen Vorschlag im Dringlichkeitsverfahren nach dem in Ziffer 5 genannten Verfahren und in enger Zusammenarbeit mit den einzelstaatlichen Parlamenten zu prüfen;
7. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen der Republik Slowenien, der Französischen Republik, der Tschechischen Republik, des Königreichs Schweden, der Slowakischen Republik, des Vereinigten Königreichs und der Bundesrepublik Deutschland zu übermitteln.

VON 7 MITGLIEDSTAATEN VORGESCHLAGENER TEXT

GEÄNDERTER TEXT

Abänderung 1

Initiative der Republik Slowenien, der Französischen Republik, der Tschechischen Republik, des Königreichs Schweden, der Slowakischen Republik, des Vereinigten Königreichs und der Bundesrepublik Deutschland — Änderungsrechtsakt
Titel

Rahmenbeschluss des Rates *zur Vollstreckung von Abwesenheitsurteilen* und zur Änderung des Rahmenbeschlusses 2002/584/JI über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten, des Rahmenbeschlusses 2005/214/JI über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung von Geldstrafen und Geldbußen des Rahmenbeschlusses 2006/783/JI über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Einziehungsentscheidungen **und** des Rahmenbeschlusses 2008/.../JI über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Urteile in Strafsachen, durch die eine freiheitsentziehende Strafe oder Maßnahme verhängt wird, für die Zwecke ihrer Vollstreckung in der Europäischen Union

Rahmenbeschluss des Rates *zur Stärkung der Rechte der Bürger, zur Förderung der Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Entscheidungen, die im Anschluss an eine Verhandlung ergangen sind, bei der die betreffende Person nicht persönlich anwesend war*, und zur Änderung des Rahmenbeschlusses 2002/584/JI über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten, des Rahmenbeschlusses 2005/214/JI über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung von Geldstrafen und Geldbußen, des Rahmenbeschlusses 2006/783/JI über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Einziehungsentscheidungen, des Rahmenbeschlusses 2008/.../JI über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Urteile in Strafsachen, durch die eine freiheitsentziehende Strafe oder Maßnahme verhängt wird, für die Zwecke ihrer Vollstreckung in der Europäischen Union **sowie des Rahmenbeschlusses 2008/.../JI über die Anerkennung und Überwachung von Bewährungsstrafen, alternativen Sanktionen und bedingten Verurteilungen**

Abänderung 2

Initiative der Republik Slowenien, der Französischen Republik, der Tschechischen Republik, des Königreichs Schweden, der Slowakischen Republik, des Vereinigten Königreichs und der Bundesrepublik Deutschland — Änderungsrechtsakt
Erwägung 1a (neu)

(1a) Das gegenseitige Vertrauen in den europäischen Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts in Strafsachen muss durch Maßnahmen auf Ebene der Europäischen Union für eine bessere Harmonisierung und gegenseitige Anerkennung von gerichtlichen Entscheidungen in Strafsachen sowie für die Einführung bestimmter europäischer Rechtsvorschriften und Verfahren auf Unionsebene im Bereich des Strafrechts gestärkt werden.

Dienstag, 2. September 2008

VON 7 MITGLIEDSTAATEN VORGESCHLAGENER TEXT

GEÄNDERTER TEXT

Abänderung 3

Initiative der Republik Slowenien, der Französischen Republik, der Tschechischen Republik, des Königreichs Schweden, der Slowakischen Republik, des Vereinigten Königreichs und der Bundesrepublik Deutschland — Änderungsrechtsakt
Erwägung 1b (neu)

(1b) Angemessene Verfahrensgarantien sind eine notwendige Voraussetzung für die gegenseitige Anerkennung gerichtlicher Entscheidungen in Strafsachen. Der Rahmenbeschluss über Verfahrensrechte in Strafverfahren muss daher so rasch wie möglich angenommen werden.

Abänderung 4

Initiative der Republik Slowenien, der Französischen Republik, der Tschechischen Republik, des Königreichs Schweden, der Slowakischen Republik, des Vereinigten Königreichs und der Bundesrepublik Deutschland — Änderungsrechtsakt
Erwägung 4

(4) Es müssen daher klare und gemeinsame Lösungen gefunden werden, um die **Verweigerungsgründe** und den Ermessensspielraum der vollstreckenden Behörde festzulegen.

(4) Es müssen daher klare und gemeinsame Lösungen gefunden werden, um die Gründe für die Verweigerung der Vollstreckung einer Entscheidung, die im Anschluss an eine Verhandlung ergangen ist, bei der die betreffende Person nicht persönlich anwesend war, und den Ermessensspielraum der vollstreckenden Behörde festzulegen. Diese einheitliche Grundlage soll mit diesem Rahmenbeschluss geschaffen werden, damit die vollstreckende Behörde eine Entscheidung auch dann vollstrecken kann, wenn die betreffende Person nicht zur Verhandlung erschienen ist. Dieser Rahmenbeschluss soll nicht regeln, welche Mittel und Wege bzw. Formvorschriften zur Verwirklichung der darin festgelegten Ziele anzuwenden sind; dies muss in den Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten geschehen. Durch das Ausfüllen des entsprechenden Abschnitts des Europäischen Haftbefehls oder der jeweiligen Bescheinigung gemäß den anderen Rahmenbeschlüssen sichert die ausstellende Behörde zu, dass die Anforderungen erfüllt wurden oder werden, was für die Zwecke der Vollstreckung der betreffenden Entscheidung auf der Grundlage des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung ausreichen dürfte.

Abänderung 5

Initiative der Republik Slowenien, der Französischen Republik, der Tschechischen Republik, des Königreichs Schweden, der Slowakischen Republik, des Vereinigten Königreichs und der Bundesrepublik Deutschland — Änderungsrechtsakt
Erwägung 6

(6) Die gemeinsamen Lösungen für die **Verweigerungsgründe** in den bereits bestehenden betreffenden Rahmenbeschlüssen sollten den unterschiedlichen Gegebenheiten in Bezug auf **die Unterrichtung des Angeklagten über sein** Recht auf Wiederaufnahme des Verfahrens Rechnung tragen.

(6) Die gemeinsamen Lösungen für die Gründe der Nichtanerkennung in den bereits bestehenden betreffenden Rahmenbeschlüssen sollten den unterschiedlichen Gegebenheiten in Bezug auf das Recht der betreffenden Person auf Wiederaufnahme des Verfahrens oder auf ein Berufungsverfahren Rechnung tragen. Für eine solche Wiederaufnahme des Verfahrens, die auf die Wahrung der Verteidigungsrechte abstellt, sind folgende Aspekte kennzeichnend: die betreffende Person hat das Recht auf Teilnahme am Wiederaufnahmeverfahren, der entscheidungserhebliche Sachverhalt, einschließlich neuer Beweismittel, wird (erneut) geprüft, und das Verfahren kann dazu führen, dass die ursprüngliche Entscheidung aufgehoben wird.

Dienstag, 2. September 2008

VON 7 MITGLIEDSTAATEN VORGESCHLAGENER TEXT

GEÄNDERTER TEXT

Abänderung 6

Initiative der Republik Slowenien, der Französischen Republik, der Tschechischen Republik, des Königreichs Schweden, der Slowakischen Republik, des Vereinigten Königreichs und der Bundesrepublik Deutschland — Änderungsrechtsakt

Erwägung 6a (neu)

(6a) Die Anerkennung und Vollstreckung einer Entscheidung, die im Anschluss an eine Verhandlung ergangen ist, zu der die betreffende Person nicht persönlich erschienen ist, sollte nicht verweigert werden, wenn auf der Grundlage von Informationen des Entscheidungsstaats hinreichend nachgewiesen wurde, dass der Angeklagte persönlich vorgeladen wurde oder auf andere Weise tatsächlich förmlich über den vorgesehenen Termin und Ort der Verhandlung unterrichtet wurde. In diesem Zusammenhang wird davon ausgegangen, dass die Person diese Informationen rechtzeitig erhalten hat, d. h. früh genug, um an der Verhandlung teilnehmen und ihre Verteidigungsrechte effektiv ausüben zu können. Sämtliche Informationen sind in einer dem Anklagten verständlichen Sprache bereitzustellen.

Abänderung 7

Initiative der Republik Slowenien, der Französischen Republik, der Tschechischen Republik, des Königreichs Schweden, der Slowakischen Republik, des Vereinigten Königreichs und der Bundesrepublik Deutschland — Änderungsrechtsakt

Erwägung 6b (neu)

(6b) Die Anerkennung und Vollstreckung einer Entscheidung, die im Anschluss an eine Verhandlung ergangen ist, zu der die betreffende Person nicht persönlich erschienen ist, sollte nicht verweigert werden, wenn die betreffende Person sich in Kenntnis der anberaumten Verhandlung durch einen Rechtsbeistand hat verteidigen lassen, den sie ausdrücklich mandatiert hat, sodass gewährleistet ist, dass die Rechtshilfe praktisch und effektiv war. In diesem Zusammenhang sollte unwichtig sein, ob der Rechtsbeistand von der betreffenden Person gewählt, bestellt und vergütet wurde oder ob er nach den für die Verteidigungsrechte geltenden innerstaatlichen Rechtsvorschriften vom Staat bestellt und vergütet wurde, wobei davon auszugehen ist, dass die betreffende Person sich dafür entschieden hätte, sich von einem Rechtsbeistand vertreten zu lassen, statt persönlich zu der Verhandlung zu erscheinen.

Abänderung 8

Initiative der Republik Slowenien, der Französischen Republik, der Tschechischen Republik, des Königreichs Schweden, der Slowakischen Republik, des Vereinigten Königreichs und der Bundesrepublik Deutschland — Änderungsrechtsakt

Erwägung 7a (neu)

(7a) Bei einer Wiederaufnahme des Verfahrens nach einer Verurteilung, die im Anschluss an eine Verhandlung ergangen ist, bei der die betreffende Person nicht persönlich anwesend war, sollte diese Person in derselben Position sein wie eine Person, die zum ersten Mal unter Anklage steht. Die betreffende Person sollte deshalb das Recht auf Anwesenheit beim Wiederaufnahmeverfahren haben, der entscheidungserhebliche Sachverhalt, einschließlich neuer Beweismittel, sollte (erneut) geprüft werden, das Wiederaufnahmeverfahren könnte dazu führen, dass die ursprüngliche Entscheidung aufgehoben wird, und die betreffende Person kann gegen die neue Entscheidung Rechtsmittel einlegen.

Dienstag, 2. September 2008

VON 7 MITGLIEDSTAATEN VORGESCHLAGENER TEXT

GEÄNDERTER TEXT

Abänderung 9

Initiative der Republik Slowenien, der Französischen Republik, der Tschechischen Republik, des Königreichs Schweden, der Slowakischen Republik, des Vereinigten Königreichs und der Bundesrepublik Deutschland — Änderungsrechtsakt

Artikel 1 — Absatz 2

(2) Dieser Rahmenbeschluss berührt nicht die Verpflichtung zur Achtung der Grundrechte und der allgemeinen Rechtsgrundsätze gemäß Artikel 6 des Vertrags; die Verpflichtungen der Justizbehörden in dieser Hinsicht bleiben unberührt.

(2) Dieser Rahmenbeschluss berührt nicht die Verpflichtung zur Achtung der Grundrechte und der allgemeinen Rechtsgrundsätze gemäß Artikel 6 des Vertrags **über die Europäische Union**; die Verpflichtungen der Justizbehörden in dieser Hinsicht bleiben unberührt.

Abänderung 10

Initiative der Republik Slowenien, der Französischen Republik, der Tschechischen Republik, des Königreichs Schweden, der Slowakischen Republik, des Vereinigten Königreichs und der Bundesrepublik Deutschland — Änderungsrechtsakt

Artikel 1 — Absatz 3

(3) Im Anwendungsbereich dieses Rahmenbeschlusses werden gemeinsame Regeln festgelegt für die Anerkennung und (oder) Vollstreckung von in einem Mitgliedstaat (Entscheidungsmitgliedstaat) ergangenen gerichtlichen Entscheidungen in einem anderen Mitgliedstaat (Vollstreckungsmitgliedstaat) im Anschluss an **ein Verfahren**, bei **dem** die Person nicht anwesend war, gemäß Artikel 5 Absatz 1 des Rahmenbeschlusses 2002/584/JI, Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe g des Rahmenbeschlusses 2005/214/JI, Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe e des Rahmenbeschlusses 2006/783/JI **und** Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe f des Rahmenbeschlusses 2008/.../JI.

(3) Im Anwendungsbereich dieses Rahmenbeschlusses werden gemeinsame Regeln festgelegt für die Anerkennung und (oder) Vollstreckung von in einem Mitgliedstaat (Entscheidungsmitgliedstaat) ergangenen gerichtlichen Entscheidungen in einem anderen Mitgliedstaat (Vollstreckungsmitgliedstaat) im Anschluss an **eine Verhandlung**, bei **der** die Person nicht anwesend war, gemäß Artikel 5 Absatz 1 des Rahmenbeschlusses 2002/584/JI, Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe g des Rahmenbeschlusses 2005/214/JI, Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe e des Rahmenbeschlusses 2006/783/JI, [Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe f] des Rahmenbeschlusses 2008/.../JI **und Artikel [9 Absatz 1 Buchstabe h] des Rahmenbeschlusses 2008/.../JI.**

Abänderung 11

Initiative der Republik Slowenien, der Französischen Republik, der Tschechischen Republik, des Königreichs Schweden, der Slowakischen Republik, des Vereinigten Königreichs und der Bundesrepublik Deutschland — Änderungsrechtsakt

Artikel 2 — Nummer 1

Rahmenbeschluss 2002/584/JI

Artikel 1 — Absatz 4

1. In Artikel 1 wird folgender Absatz angefügt:

entfällt

(4) Für die Zwecke dieses Rahmenbeschlusses bezeichnet der Ausdruck „Abwesenheitsurteil“ eine Entscheidung über die Verhängung einer Freiheitsstrafe oder freiheitsentziehenden Maßregel der Sicherung, wenn die betroffene Person bei dem Verfahren, das zu dieser Entscheidung geführt hat, persönlich nicht anwesend war.

Dienstag, 2. September 2008

VON 7 MITGLIEDSTAATEN VORGESCHLAGENER TEXT

GEÄNDERTER TEXT

Abänderung 12

Initiative der Republik Slowenien, der Französischen Republik, der Tschechischen Republik, des Königreichs Schweden, der Slowakischen Republik, des Vereinigten Königreichs und der Bundesrepublik Deutschland — Änderungsrechtsakt

Artikel 2 — Nummer 2

Rahmenbeschluss 2002/584/JI

Artikel 4a — Überschrift und Absatz 1

Artikel 4a

Abwesenheitsurteile

Die vollstreckende Justizbehörde kann die Vollstreckung eines zur Vollstreckung einer Freiheitsstrafe oder freiheitsentziehenden Maßregel der Sicherung ausgestellten Europäischen Haftbefehls auch verweigern, wenn die Entscheidung **in Abwesenheit** ergangen ist, es sei denn, aus dem Europäischen Haftbefehl geht hervor, dass

Artikel 4a

Entscheidungen, die im Anschluss an eine Verhandlung ergangen sind, zu der die Person nicht persönlich erschienen ist

(1) Die vollstreckende Justizbehörde kann die Vollstreckung eines zur Vollstreckung einer Freiheitsstrafe oder freiheitsentziehenden Maßregel der Sicherung ausgestellten Europäischen Haftbefehls auch verweigern, wenn die Entscheidung **im Anschluss an eine Verhandlung** ergangen ist, **zu der die betreffende Person nicht persönlich erschienen ist**, es sei denn, aus dem Europäischen Haftbefehl geht hervor, dass — **nach dem innerstaatlichen Recht des Entscheidungsstaats** —

Abänderung 13

Initiative der Republik Slowenien, der Französischen Republik, der Tschechischen Republik, des Königreichs Schweden, der Slowakischen Republik, des Vereinigten Königreichs und der Bundesrepublik Deutschland — Änderungsrechtsakt

Artikel 2 — Nummer 2

Rahmenbeschluss 2002/584/JI

Artikel 4a — Absatz 1 — Buchstabe a

a) die betreffende Person persönlich vorgeladen wurde oder **nach dem innerstaatlichen Recht des Entscheidungsstaates über einen befugten Vertreter rechtzeitig** über den vorgesehenen Termin und Ort **der Verhandlung, die zu dem Abwesenheitsurteil geführt hat, sowie über die Tatsache** unterrichtet wurde, dass **ein solches Urteil** ergehen kann, wenn **die Person** nicht vor Gericht erscheint;

a) die betreffende Person **rechtzeitig und in einer ihr verständlichen Sprache**

i) **entweder unmittelbar** persönlich vorgeladen wurde oder **auf andere Weise tatsächlich offiziell** über den vorgesehenen Termin und Ort **dieser Verhandlung unterrichtet wurde, und zwar auf eine Weise, dass zweifelsfrei nachgewiesen wurde, dass sie von der anberaumten Verhandlung Kenntnis hatte;**

und

ii) **persönlich darüber** unterrichtet wurde, dass **die Entscheidung** ergehen kann, wenn **sie** nicht vor Gericht erscheint;

oder

Dienstag, 2. September 2008

VON 7 MITGLIEDSTAATEN VORGESCHLAGENER TEXT

GEÄNDERTER TEXT

Abänderung 14

Initiative der Republik Slowenien, der Französischen Republik, der Tschechischen Republik, des Königreichs Schweden, der Slowakischen Republik, des Vereinigten Königreichs und der Bundesrepublik Deutschland — Änderungsrechtsakt

Artikel 2 — Nummer 2

Rahmenbeschluss 2002/584/JI

Artikel 4a — Absatz 1 — Buchstabe aa (neu)

- aa) *die betreffende Person, nachdem sie unmittelbar persönlich vorgeladen wurde oder auf andere Weise tatsächlich offiziell über den vorgesehenen Termin und Ort der Verhandlung unterrichtet wurde, und zwar auf eine Weise, dass zweifelsfrei nachgewiesen wurde, dass sie von der Verhandlung Kenntnis hatte, einen Rechtsbeistand ausdrücklich mandatiert hat, der von der betreffenden Person gewählt, bestellt und vergütet wurde oder nach den für die Verteidigungsrechte geltenden innerstaatlichen Rechtsvorschriften vom Staat bestellt und vergütet wurde, und durch diesen Beistand bei der Verhandlung auch tatsächlich vertreten wurde;*

Abänderung 15

Initiative der Republik Slowenien, der Französischen Republik, der Tschechischen Republik, des Königreichs Schweden, der Slowakischen Republik, des Vereinigten Königreichs und der Bundesrepublik Deutschland — Änderungsrechtsakt

Artikel 2 — Nummer 2

Rahmenbeschluss 2002/584/JI

Artikel 4a — Absatz 1 — Buchstabe b

- | | |
|--|--|
| <p>b) die betreffende Person, nachdem ihr das Abwesenheitsurteil zugestellt und sie ausdrücklich über ihr Recht auf Wiederaufnahme des Verfahrens und das Recht auf Anwesenheit bei diesem Verfahren unterrichtet worden ist</p> | <p>b) die betreffende Person, nachdem ihr die Entscheidung persönlich zugestellt und sie ausdrücklich in einer ihr verständlichen Sprache über ihr Recht auf Wiederaufnahme des Verfahrens oder auf ein Berufungsverfahren (*) und das Recht auf Teilnahme an einem solchen Verfahren, bei dem der entscheidungserhebliche Sachverhalt, einschließlich neuer Beweismittel, (erneut) geprüft wird und das Wiederaufnahmeverfahren dazu führen kann, dass die ursprüngliche Entscheidung aufgehoben wird, unterrichtet worden ist</p> |
| <p>i) ausdrücklich erklärt hat, dass sie das Abwesenheitsurteil nicht anfigt</p> | <p>i) ausdrücklich erklärt hat, dass sie die Entscheidung nicht anfigt</p> |
| <p>oder</p> | <p>oder</p> |
| <p>ii) innerhalb der geltenden Frist, die mindestens [...] Tage betrug, keine Wiederaufnahme des Verfahrens beantragt hat</p> | <p>ii) innerhalb der geltenden Frist, die mindestens 10 und höchstens 15 Tage beträgt, keine Wiederaufnahme des Verfahrens oder ein Berufungsverfahren beantragt hat</p> |

(*) Diese Änderung gilt für den gesamten Text: Immer wenn auf eine Wiederaufnahme des Verfahrens Bezug genommen wird, sind die Worte „oder ein Berufungsverfahren“ einzufügen.

Dienstag, 2. September 2008

VON 7 MITGLIEDSTAATEN VORGESCHLAGENER TEXT

GEÄNDERTER TEXT

Abänderung 16

Initiative der Republik Slowenien, der Französischen Republik, der Tschechischen Republik, des Königreichs Schweden, der Slowakischen Republik, des Vereinigten Königreichs und der Bundesrepublik Deutschland — Änderungsrechtsakt

Artikel 2 — Nummer 2

Rahmenbeschluss 2002/584/JI

Artikel 4a — Absatz 1 — Buchstabe c

- | | |
|---|--|
| <p>c) der betreffenden Person das Abwesenheitsurteil nicht persönlich zugestellt wurde,</p> <p>i) ihr die Entscheidung jedoch spätestens am fünften Tag nach der Übergabe zugestellt werden wird und sie ausdrücklich über ihr Recht auf Wiederaufnahme des Verfahrens und das Recht auf Anwesenheit bei diesem Verfahren unterrichtet werden wird</p> | <p>c) der betreffenden Person die Entscheidung nicht persönlich zugestellt wurde,</p> <p>i) ihr die Entscheidung jedoch unverzüglich persönlich und auf jeden Fall nicht später als drei Tage nach der Übergabe zugestellt werden wird und sie in einer ihr verständlichen Sprache ausdrücklich über ihr Recht auf Wiederaufnahme des Verfahrens und auf ein Berufungsverfahren und das Recht auf Teilnahme an einem solchen Verfahren, bei dem der entscheidungserhebliche Sachverhalt, einschließlich neuer Beweismittel, (erneut) geprüft werden und die ursprünglich ergangene Entscheidung aufgehoben werden kann, unterrichtet werden wird</p> |
| <p>und</p> <p>ii) sie über mindestens [...] Tage verfügt, um ein neues Gerichtsverfahren zu beantragen.</p> | <p>und</p> <p>ii) sie über die Frist unterrichtet wird, die mindestens 10 und höchstens 15 Tage beträgt, innerhalb der sie ein solches neues Gerichtsverfahren oder ein Berufungsverfahren beantragen kann.</p> |

Abänderung 17

Initiative der Republik Slowenien, der Französischen Republik, der Tschechischen Republik, des Königreichs Schweden, der Slowakischen Republik, des Vereinigten Königreichs und der Bundesrepublik Deutschland — Änderungsrechtsakt

Artikel 2 — Nummer 2

Rahmenbeschluss 2002/584/JI

Artikel 4a — Absatz 1a (neu)

(1a) Wird ein Europäischer Haftbefehl zur Vollstreckung einer Freiheitsstrafe oder einer freiheitsentziehenden Maßregel der Sicherung nach Maßgabe des Absatzes 1 Buchstabe c ausgestellt und ist die betreffende Person zuvor nicht offiziell darüber unterrichtet worden, dass gegen sie ein Strafverfahren eingeleitet wurde, so kann die Person, wenn sie über den Inhalt des Europäischen Haftbefehls unterrichtet wird, beantragen, dass sie vor ihrer Übergabe eine Abschrift der Entscheidung erhält. Die ausstellende Justizbehörde leitet der Person, die den Antrag gestellt hat, die Abschrift der Entscheidung unverzüglich über die vollstreckende Justizbehörde zu, sobald sie Kenntnis von dem Antrag erhalten hat. Wenn das Urteil in einer der betreffenden Person nicht verständlichen Sprache abgefasst wurde, stellt die ausstellende Justizbehörde einen Auszug des Urteils in einer der betreffenden Person verständlichen Sprache über die vollstreckende Justizbehörde zur Verfügung. Das Urteil oder ein Auszug des Urteils wird der betreffenden Person ausschließlich zur Information zur Verfügung gestellt; die Zurverfügungstellung gilt weder als förmliche Zustellung des Urteils noch wirkt sie sich auf Fristen aus, die für einen Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens oder ein Berufungsverfahren gelten.

Dienstag, 2. September 2008

VON 7 MITGLIEDSTAATEN VORGESCHLAGENER TEXT

GEÄNDERTER TEXT

Abänderung 18

Initiative der Republik Slowenien, der Französischen Republik, der Tschechischen Republik, des Königreichs Schweden, der Slowakischen Republik, des Vereinigten Königreichs und der Bundesrepublik Deutschland — Änderungsrechtsakt

Artikel 2 — Nummer 4

Rahmenbeschluss 2002/584/JI

Anhang — Feld d — Einleitung und Nummern 1 und 2

d) Geben Sie an, ob **die Entscheidung in Abwesenheit erging**:1. **Nein**2. **Ja. In diesem Fall bestätigen Sie bitte, dass:**d) Geben Sie an, ob **die Person zu der Verhandlung, die zu der Entscheidung geführt hat, persönlich erschienen ist**:1. **Ja, die Person ist zu der Verhandlung, die zu der Entscheidung geführt hat, persönlich erschienen.**2. **Nein, die Person ist zu der Verhandlung, die zu der Entscheidung geführt hat, nicht persönlich erschienen.**

Wenn Sie diese Frage mit „nein“ beantwortet haben, geben Sie bitte an, ob

Abänderung 19

Initiative der Republik Slowenien, der Französischen Republik, der Tschechischen Republik, des Königreichs Schweden, der Slowakischen Republik, des Vereinigten Königreichs und der Bundesrepublik Deutschland — Änderungsrechtsakt

Artikel 2 — Nummer 4

Rahmenbeschluss 2002/584/JI

Anhang — Feld d — Nummer 2 — Punkt 2.1

2.1 die Person persönlich vorgeladen wurde oder nach dem innerstaatlichen Recht des Entscheidungsstaates **über einen befugten Vertreter** rechtzeitig über den vorgesehenen Termin und Ort der Verhandlung, die zu **dem Abwesenheitsurteil** geführt hat, **sowie über die Tatsache** unterrichtet wurde, dass **ein solches Urteil** ergehen kann, wenn **die Person** nicht vor Gericht erscheint.

Zeitpunkt und Ort, zu dem bzw. an dem die Person vorgeladen oder auf andere Weise **unterrichtet wurde**:

.....

Geben Sie an, wie die Person unterrichtet wurde:

.....

2.1 die Person **unmittelbar** persönlich vorgeladen wurde oder **auf andere Weise tatsächlich rechtzeitig offiziell in einer ihr verständlichen Sprache** nach dem innerstaatlichen Recht des Entscheidungsstaates über den vorgesehenen Termin und Ort der Verhandlung, die zu **der Entscheidung** geführt hat, unterrichtet wurde, **und zwar auf eine Weise, dass zweifelsfrei nachgewiesen wurde, dass die betreffende Person von der anberaumten Verhandlung Kenntnis hatte und persönlich darüber unterrichtet wurde**, dass **eine Entscheidung** ergehen kann, wenn **sie** nicht vor Gericht erscheint.

Zeitpunkt und Ort, zu dem bzw. an dem die Person vorgeladen **wurde** oder **die offizielle Information** auf andere Weise **persönlich erhalten hat**:

.....

Sprache, in der die Information übermittelt wurde:

.....

Geben Sie an, wie die Person unterrichtet wurde:

.....

Dienstag, 2. September 2008

VON 7 MITGLIEDSTAATEN VORGESCHLAGENER TEXT

GEÄNDERTER TEXT

Abänderung 20

Initiative der Republik Slowenien, der Französischen Republik, der Tschechischen Republik, des Königreichs Schweden, der Slowakischen Republik, des Vereinigten Königreichs und der Bundesrepublik Deutschland — Änderungsrechtsakt

Artikel 2 — Nummer 4

Rahmenbeschluss 2002/584/JI

Anhang — Feld d — Nummer 2 — Punkt 2.1a (neu)

2.1a die betreffende Person, nachdem sie unmittelbar persönlich vorgeladen wurde oder auf andere Weise tatsächlich offiziell über den vorgesehenen Termin und Ort der Verhandlung unterrichtet wurde, und zwar auf eine Weise, dass zweifelsfrei nachgewiesen wurde, dass sie von der Verhandlung Kenntnis hatte, einen Rechtsbeistand ausdrücklich mandatiert hat, der von der betreffenden Person gewählt, bestellt und vergütet wurde oder nach den für die Verteidigungsrechte geltenden innerstaatlichen Rechtsvorschriften vom Staat bestellt und vergütet wurde, und durch diesen Beistand bei der Verhandlung auch tatsächlich vertreten wurde.

Geben Sie an, wie diese Bedingung erfüllt wurde:

.....

Abänderung 21

Initiative der Republik Slowenien, der Französischen Republik, der Tschechischen Republik, des Königreichs Schweden, der Slowakischen Republik, des Vereinigten Königreichs und der Bundesrepublik Deutschland — Änderungsrechtsakt

Artikel 2 — Nummer 4

Rahmenbeschluss 2002/584/JI

Anhang — Feld d — Nummer 2 — Punkt 2.2

2.2 die Person, nachdem ihr **das Abwesenheitsurteil** zugestellt worden ist, ausdrücklich erklärt hat, dass sie **das Abwesenheitsurteil** nicht anfecht

2.2 die Person, nachdem ihr **die Entscheidung** persönlich zugestellt **und sie ausdrücklich in einer ihr verständlichen Sprache über ihr Recht auf Wiederaufnahme des Verfahrens oder auf ein Berufungsverfahren und ihr Recht auf Teilnahme an einem solchen Verfahren, bei dem der entscheidungserhebliche Sachverhalt, einschließlich neuer Beweismittel, (erneut) geprüft wird, was dazu führen kann, dass die ursprüngliche Entscheidung aufgehoben wird, unterrichtet** worden ist, ausdrücklich erklärt hat, dass sie **die Entscheidung** nicht anfecht

Geben Sie an, wann und wie die Person ausdrücklich erklärt hat, dass sie das **Abwesenheitsurteil** nicht anfecht:

.....

Geben Sie an, **wann der Person die Entscheidung zugestellt wurde, wie sie über ihr Recht auf Wiederaufnahme des Verfahrens oder ein Berufungsverfahren unterrichtet wurde und wann und wie die Person ausdrücklich erklärt hat, dass sie die Entscheidung** nicht anfecht:

.....

Dienstag, 2. September 2008

VON 7 MITGLIEDSTAATEN VORGESCHLAGENER TEXT

GEÄNDERTER TEXT

Abänderung 22

Initiative der Republik Slowenien, der Französischen Republik, der Tschechischen Republik, des Königreichs Schweden, der Slowakischen Republik, des Vereinigten Königreichs und der Bundesrepublik Deutschland — Änderungsrechtsakt

Artikel 2 — Nummer 4

Rahmenbeschluss 2002/584/JI

Anhang — Feld d — Nummer 2 — Punkt 2.3.1 — Spiegelstrich 1

— die Person wurde ausdrücklich über das Recht auf Wiederaufnahme des Verfahrens **und das Recht auf Anwesenheit bei diesem Verfahren** unterrichtet und

— die Person wurde ausdrücklich **in einer ihr verständlichen Sprache** über das Recht auf Wiederaufnahme des Verfahrens **oder auf ein Berufungsverfahren und das Recht auf Teilnahme an einem solchen Verfahren, bei dem der entscheidungserhebliche Sachverhalt, einschließlich neuer Beweismittel, (erneut) geprüft wird, was dazu führen kann, dass die ursprüngliche Entscheidung aufgehoben wird**, unterrichtet und

Abänderung 23

Initiative der Republik Slowenien, der Französischen Republik, der Tschechischen Republik, des Königreichs Schweden, der Slowakischen Republik, des Vereinigten Königreichs und der Bundesrepublik Deutschland — Änderungsrechtsakt

Artikel 2 — Nummer 4

Rahmenbeschluss 2002/584/JI

Anhang — Feld d — Nummer 2.3.2

2.3.2 Der Person wurde **das Abwesenheitsurteil** nicht persönlich zugestellt und

2.3.2 Der Person wurde **die Entscheidung** nicht persönlich zugestellt und

— der Person wird das **Abwesenheitsurteil** innerhalb von ... Tagen nach der Übergabe zugestellt werden und

— der Person wird **die Entscheidung** innerhalb von ... Tagen nach der Übergabe **persönlich** zugestellt werden und

— die Person wird, wenn ihr **das Abwesenheitsurteil** zugestellt wird, ausdrücklich über das Recht auf Wiederaufnahme des Verfahrens und das Recht auf **Anwesenheit bei** diesem Verfahren unterrichtet werden und

— die Person wird, wenn ihr **die Entscheidung** zugestellt wird, **in einer ihr verständlichen Sprache** ausdrücklich über das Recht auf Wiederaufnahme des Verfahrens **oder auf ein Berufungsverfahren** und das Recht auf **Teilnahme an** diesem Verfahren, **bei dem der entscheidungserhebliche Sachverhalt, einschließlich neuer Beweismittel, (erneut) geprüft wird, was dazu führen kann, dass die ursprüngliche Entscheidung aufgehoben wird**, unterrichtet werden und

— die Person verfügt, nachdem ihr **das Abwesenheitsurteil** zugestellt worden ist, über ... Tage, die Wiederaufnahme des Verfahrens zu beantragen.

— die Person verfügt, nachdem ihr **die Entscheidung** zugestellt worden ist, über ... Tage, die Wiederaufnahme des Verfahrens **oder ein Berufungsverfahren** zu beantragen, **und sie hat in diesem Zeitraum keinen derartigen Antrag gestellt.**

Falls 2.3.2 angekreuzt wurde, bestätigen Sie bitte, dass

der betreffenden Person, falls sie beantragt, wenn sie in dem Vollstreckungsstaat über den Inhalt des Europäischen Haftbefehls unterrichtet wird, vor der Übergabe eine Abschrift des Urteils zu erhalten, eine Abschrift des Urteils oder ein Auszug des Urteils in einer ihr verständlichen Sprache zugeleitet werden wird, und zwar ... Tage, nachdem der Antrag über die vollstreckende Justizbehörde gestellt wird.

Dienstag, 2. September 2008

VON 7 MITGLIEDSTAATEN VORGESCHLAGENER TEXT

GEÄNDERTER TEXT

Abänderung 24

Initiative der Republik Slowenien, der Französischen Republik, der Tschechischen Republik, des Königreichs Schweden, der Slowakischen Republik, des Vereinigten Königreichs und der Bundesrepublik Deutschland — Änderungsrechtsakt

Artikel 3 — Nummer 1

Rahmenbeschluss 2005/214/JI

Artikel 1 — Buchstabe e

1. In Artikel 1 wird der folgende Buchstabe e eingefügt: **entfällt**

e) „**Abwesenheitsurteil**“ eine Entscheidung im Sinne von Unterabsatz a, wenn die betroffene Person bei dem Verfahren, das zu dieser Entscheidung geführt hat, persönlich nicht anwesend war.

Abänderung 25

Initiative der Republik Slowenien, der Französischen Republik, der Tschechischen Republik, des Königreichs Schweden, der Slowakischen Republik, des Vereinigten Königreichs und der Bundesrepublik Deutschland — Änderungsrechtsakt

Artikel 3 — Nummer 2 — Buchstabe b

Rahmenbeschluss 2005/214/JI

Artikel 7 — Absatz 2 — Buchstabe i — Einleitung

i) laut der Bescheinigung nach Artikel 4 die Entscheidung **in Abwesenheit** ergangen ist, es sei denn, aus der Bescheinigung geht hervor, dass die betreffende Person

i) laut der Bescheinigung nach Artikel 4 die Entscheidung **im Anschluss an ein Verfahren** ergangen ist, zu dem die betreffende Person **nicht persönlich erschienen ist**, es sei denn, aus der Bescheinigung geht hervor, dass die betreffende Person **nach dem innerstaatlichen Recht des Entscheidungsstaates**

Abänderung 26

Initiative der Republik Slowenien, der Französischen Republik, der Tschechischen Republik, des Königreichs Schweden, der Slowakischen Republik, des Vereinigten Königreichs und der Bundesrepublik Deutschland — Änderungsrechtsakt

Artikel 3 — Nummer 2 — Buchstabe b

Rahmenbeschluss 2005/214/JI

Artikel 7 — Absatz 2 — Buchstabe i — Ziffer i

i) persönlich vorgeladen wurde oder **nach dem innerstaatlichen Recht des Entscheidungsstaates über einen befugten Vertreter rechtzeitig** über den vorgesehenen Termin und Ort der Verhandlung, **die zu dem Abwesenheitsurteil geführt hat**,

i) **rechtzeitig und in einer ihr verständlichen Sprache**

a) **entweder unmittelbar** persönlich vorgeladen wurde oder **auf andere Weise tatsächlich offiziell** über den vorgesehenen Termin und Ort **dieser** Verhandlung **unterrichtet wurde, und zwar auf eine Weise, dass zweifelsfrei nachgewiesen wurde, dass sie von der anberaumten Verhandlung Kenntnis hatte**,

sowie

sowie

über die Tatsache unterrichtet wurde, dass **ein solches Urteil** ergehen kann, wenn **die Person** nicht vor Gericht erscheint,

b) **persönlich darüber** unterrichtet wurde, dass **die Entscheidung** ergehen kann, wenn **sie zu der Verhandlung** nicht vor Gericht erscheint,

oder

oder

Dienstag, 2. September 2008

VON 7 MITGLIEDSTAATEN VORGESCHLAGENER TEXT

GEÄNDERTER TEXT

Abänderung 27

Initiative der Republik Slowenien, der Französischen Republik, der Tschechischen Republik, des Königreichs Schweden, der Slowakischen Republik, des Vereinigten Königreichs und der Bundesrepublik Deutschland — Änderungsrechtsakt

Artikel 3 — Nummer 2 — Buchstabe b

Rahmenbeschluss 2005/214/JI

Artikel 7 — Absatz 2 — Buchstabe i — Ziffer ia (neu)

- ia) nachdem sie unmittelbar persönlich vorgeladen wurde oder auf andere Weise tatsächlich offiziell über den vorgesehenen Termin und Ort der Verhandlung unterrichtet wurde, und zwar auf eine Weise, dass zweifelsfrei nachgewiesen wurde, dass sie von der Verhandlung Kenntnis hatte, einen Rechtsbeistand ausdrücklich mandatiert hat, der von der betreffenden Person gewählt, bestellt und vergütet wurde oder nach den für die Verteidigungsrechte geltenden innerstaatlichen Rechtsvorschriften vom Staat bestellt und vergütet wurde, und durch diesen Beistand bei der Verhandlung auch tatsächlich vertreten wurde; oder

Abänderung 28

Initiative der Republik Slowenien, der Französischen Republik, der Tschechischen Republik, des Königreichs Schweden, der Slowakischen Republik, des Vereinigten Königreichs und der Bundesrepublik Deutschland — Änderungsrechtsakt

Artikel 3 — Nummer 2 — Buchstabe b

Rahmenbeschluss 2005/214/JI

Artikel 7 — Absatz 2 — Buchstabe i — Ziffer ii

- ii) gegenüber einer zuständigen Behörde ausdrücklich erklärt entfällt
hat, dass sie die Entscheidung nicht anfecht, oder

Abänderung 29

Initiative der Republik Slowenien, der Französischen Republik, der Tschechischen Republik, des Königreichs Schweden, der Slowakischen Republik, des Vereinigten Königreichs und der Bundesrepublik Deutschland — Änderungsrechtsakt

Artikel 3 — Nummer 2 — Buchstabe b

Rahmenbeschluss 2005/214/JI

Artikel 7 — Absatz 2 — Buchstabe i — Ziffer iii

- iii) nachdem ihr **das Abwesenheitsurteil** zugestellt und sie über ihr Recht auf Wiederaufnahme des Verfahrens und das Recht auf **Anwesenheit bei diesem** Verfahren unterrichtet worden war:
- ausdrücklich erklärt hat, dass sie **das Abwesenheitsurteil** nicht anfecht;
- oder
- innerhalb der geltenden Frist, die mindestens [...] **Tage betrug**, keine Wiederaufnahme des Verfahrens beantragt hat.
- iii) nachdem ihr **die Entscheidung persönlich** zugestellt und sie ausdrücklich **in einer ihr verständlichen Sprache** über ihr Recht auf Wiederaufnahme des Verfahrens **oder auf ein Berufungsverfahren** und das Recht auf **Teilnahme an einem solchen** Verfahren, **bei dem der entscheidungserhebliche Sachverhalt, einschließlich neuer Beweismittel, (erneut) geprüft wird. was dazu führen kann, dass die ursprüngliche Entscheidung aufgehoben wird,** unterrichtet worden war:
- ausdrücklich erklärt hat, dass sie **die Entscheidung** nicht anfecht;
- oder
- innerhalb der geltenden Frist, die mindestens **10 und höchstens 15 Tage beträgt**, keine Wiederaufnahme des Verfahrens **oder ein Berufungsverfahren** beantragt hat.

Dienstag, 2. September 2008

VON 7 MITGLIEDSTAATEN VORGESCHLAGENER TEXT

GEÄNDERTER TEXT

Abänderung 30

Initiative der Republik Slowenien, der Französischen Republik, der Tschechischen Republik, des Königreichs Schweden, der Slowakischen Republik, des Vereinigten Königreichs und der Bundesrepublik Deutschland — Änderungsrechtsakt

Artikel 3 — Nummer 2 — Buchstabe b

Rahmenbeschluss 2005/214/JI

Artikel 7 — Absatz 2 — Buchstabe ia (neu)

- ia) *laut der Bescheinigung nach Artikel 4 die betreffende Person nicht persönlich erschienen ist, es sei denn, aus der Bescheinigung geht hervor, dass sie nach ausdrücklicher Unterrichtung über das Verfahren und die Möglichkeit, an der Verhandlung persönlich teilzunehmen, ausdrücklich auf das Recht auf mündliche Anhörung verzichtet und ausdrücklich mitgeteilt hat, dass sie die Entscheidung nicht anfight.*

Abänderung 31

Initiative der Republik Slowenien, der Französischen Republik, der Tschechischen Republik, des Königreichs Schweden, der Slowakischen Republik, des Vereinigten Königreichs und der Bundesrepublik Deutschland — Änderungsrechtsakt

Artikel 3 — Nummer 3

Rahmenbeschluss 2005/214/JI

Anhang — Feld h — Nummer 3 — Einleitung und Punkte 1 und 2

3. Geben Sie an, ob *die Entscheidung in Abwesenheit er-*
gung:

1. *Nein*

2. *Ja. In diesem Fall bestätigen Sie bitte, dass:*

3. Geben Sie an, ob *die Person zu der Verhandlung, die zu*
der Entscheidung geführt hat, persönlich erschienen ist:

1. *Ja, die Person ist zu der Verhandlung, die zu der Ent-*
scheidung geführt hat, persönlich erschienen.

2. *Nein, die Person ist zu der Verhandlung, die zu der*
Entscheidung geführt hat, nicht persönlich erschienen.

Wenn Sie diese Frage mit „nein“ beantwortet haben, geben
Sie bitte an, ob

Abänderung 32

Initiative der Republik Slowenien, der Französischen Republik, der Tschechischen Republik, des Königreichs Schweden, der Slowakischen Republik, des Vereinigten Königreichs und der Bundesrepublik Deutschland — Änderungsrechtsakt

Artikel 3 — Nummer 3

Rahmenbeschluss 2005/214/JI

Anhang — Feld h — Nummer 3 — Punkt 2.1

2.1 die Person persönlich vorgeladen wurde oder nach dem innerstaatlichen Recht des Entscheidungsstaates **über einen befugten Vertreter** rechtzeitig über den vorgesehenen Termin und Ort der Verhandlung, die zu **dem Abwesenheitsurteil** geführt hat, **sowie über die Tatsache** unterrichtet wurde, dass ein solches Urteil ergehen kann, wenn **die Person** nicht vor Gericht erscheint

2.1 die Person **unmittelbar** persönlich vorgeladen wurde oder **auf andere Weise tatsächlich** rechtzeitig **offiziell in einer ihr verständlichen Sprache** nach dem innerstaatlichen Recht des Entscheidungsstaates über den vorgesehenen Termin und Ort der Verhandlung, die zu **der Entscheidung** geführt hat, unterrichtet wurde, **und zwar auf eine Weise, dass zweifelsfrei nachgewiesen wurde, dass die betreffende Person von der anberaumten Verhandlung Kenntnis hatte und persönlich darüber unterrichtet wurde**, dass eine solche Entscheidung ergehen kann, wenn sie nicht vor Gericht erscheint

Dienstag, 2. September 2008

VON 7 MITGLIEDSTAATEN VORGESCHLAGENER TEXT

GEÄNDERTER TEXT

Zeitpunkt und Ort, zu dem bzw. an dem die Person vorgeladen oder auf andere Weise **unterrichtet wurde**:

Zeitpunkt und Ort, zu dem bzw. an dem die Person vorgeladen wurde oder **die offizielle Information** auf andere Weise **persönlich erhalten hat**:

.....

.....

Sprache, in der die Information übermittelt wurde:

Geben Sie an, wie die Person unterrichtet wurde:

Geben Sie an, wie die Person unterrichtet wurde:

.....

.....

ODER

ODER

Abänderung 33

Initiative der Republik Slowenien, der Französischen Republik, der Tschechischen Republik, des Königreichs Schweden, der Slowakischen Republik, des Vereinigten Königreichs und der Bundesrepublik Deutschland — Änderungsrechtsakt

Artikel 3 — Nummer 3

Rahmenbeschluss 2005/214/JI

Anhang — Feld h — Nummer 3 — Punkt 2.1a (neu)

2.1a die betreffende Person, nachdem sie unmittelbar persönlich vorgeladen wurde oder auf andere Weise tatsächlich offiziell über den vorgesehenen Termin und Ort der Verhandlung unterrichtet wurde, und zwar auf eine Weise, dass zweifelsfrei nachgewiesen wurde, dass sie von der Verhandlung Kenntnis hatte, einen Rechtsbeistand ausdrücklich mandatiert hat, der von der betreffenden Person gewählt, bestellt und vergütet wurde oder nach den für die Verteidigungsrechte geltenden innerstaatlichen Rechtsvorschriften vom Staat bestellt und vergütet wurde, und durch diesen Beistand bei der Verhandlung auch tatsächlich vertreten wurde;

Geben Sie an, wie diese Bedingung erfüllt wurde:

.....

ODER

Abänderung 34

Initiative der Republik Slowenien, der Französischen Republik, der Tschechischen Republik, des Königreichs Schweden, der Slowakischen Republik, des Vereinigten Königreichs und der Bundesrepublik Deutschland — Änderungsrechtsakt

Artikel 3 — Nummer 3

Rahmenbeschluss 2005/214/JI

Anhang — Feld h — Nummer 3 — Punkt 2.2

2.2 die Person, bevor oder nachdem ihr **das Abwesenheitsurteil** zugestellt worden ist, ausdrücklich erklärt hat, dass sie **das Abwesenheitsurteil** nicht anfecht.

2.2 die Person, bevor oder nachdem ihr **die Entscheidung persönlich** zugestellt und sie **ausdrücklich in einer ihr verständlichen Sprache über ihr Recht auf Wiederaufnahme des Verfahrens oder auf ein Berufungsverfahren und das Recht auf Teilnahme an einem solchen Verfahren, bei dem der entscheidungserhebliche Sachverhalt, einschließlich neuer Beweismittel, (erneut) geprüft wird, was dazu führen kann, dass die ursprüngliche Entscheidung aufgehoben wird, unterrichtet** worden ist, ausdrücklich erklärt hat, dass sie **die Entscheidung** nicht anfecht.

Dienstag, 2. September 2008

VON 7 MITGLIEDSTAATEN VORGESCHLAGENER TEXT

GEÄNDERTER TEXT

Geben Sie an, wann und wie die Person ausdrücklich erklärt hat, dass sie **das Abwesenheitsurteil** nicht anfigt:

Geben Sie an, **wann der Person die Entscheidung zugestellt wurde, wie sie über ihr Recht auf Wiederaufnahme des Verfahrens oder ein Berufungsverfahren unterrichtet wurde** und wann und wie die Person ausdrücklich erklärt hat, dass sie **die Entscheidung** nicht anfigt:

ODER

ODER

Abänderung 35

Initiative der Republik Slowenien, der Französischen Republik, der Tschechischen Republik, des Königreichs Schweden, der Slowakischen Republik, des Vereinigten Königreichs und der Bundesrepublik Deutschland — Änderungsrechtsakt

Artikel 3 — Nummer 3

Rahmenbeschluss 2005/214/JI

Anhang — Feld h — Nummer 3 — Punkt 2.3

2.3 der Person **das Abwesenheitsurteil** am ... (Tag/Monat/Jahr) zugestellt und Anspruch auf Wiederaufnahme des Verfahrens im Entscheidungsstaat unter folgenden Bedingungen gewährt wurde:

— Die Person wurde ausdrücklich über das Recht auf Wiederaufnahme des Verfahrens und das Recht auf **Anwesenheit bei diesem** Verfahren unterrichtet und

— die Person verfügte, nachdem sie von diesem Recht unterrichtet worden war, über . Tage, um die Wiederaufnahme des Verfahrens zu beantragen, und hat in diesem Zeitraum keinen derartigen Antrag gestellt.

2.3 der Person **die Entscheidung im Anschluss an ein Verfahren, bei dem die betreffende Person nicht persönlich erschienen ist, persönlich** am ... (Tag/Monat/Jahr) zugestellt und Anspruch auf Wiederaufnahme des Verfahrens **oder auf ein Berufungsverfahren** im Entscheidungsstaat unter folgenden Bedingungen gewährt wurde:

— Die Person wurde ausdrücklich **in einer ihr verständlichen Sprache** über das Recht auf Wiederaufnahme des Verfahrens **oder auf ein Berufungsverfahren** und das Recht auf **Teilnahme an einem solchen** Verfahren, **bei dem der entscheidungserhebliche Sachverhalt, einschließlich neuer Beweismittel, (erneut) geprüft wird, was dazu führen kann, dass die ursprüngliche Entscheidung aufgehoben wird,** unterrichtet und

— die Person verfügte, nachdem sie von diesem Recht unterrichtet worden war, über . Tage, um die Wiederaufnahme des Verfahrens **oder ein Berufungsverfahren** zu beantragen, und hat in diesem Zeitraum keinen derartigen Antrag gestellt.

ODER

Abänderung 36

Initiative der Republik Slowenien, der Französischen Republik, der Tschechischen Republik, des Königreichs Schweden, der Slowakischen Republik, des Vereinigten Königreichs und der Bundesrepublik Deutschland — Änderungsrechtsakt

Artikel 3 — Nummer 3

Rahmenbeschluss 2005/214/JI

Anhang — Feld h — Nummer 3 — Punkt 2.3a (neu)

2.3a die betreffende Person nach ausdrücklicher Unterrichtung über das Verfahren und die Möglichkeit, an der Verhandlung persönlich teilzunehmen, ausdrücklich auf das Recht auf mündliche Anhörung verzichtet und ausdrücklich mitgeteilt hat, dass sie die Entscheidung nicht anfigt.

Geben Sie an, wann und wie die Person auf das Recht auf mündliche Anhörung verzichtet und erklärt hat, dass sie die Entscheidung nicht anfigt:

.....

Dienstag, 2. September 2008

VON 7 MITGLIEDSTAATEN VORGESCHLAGENER TEXT

GEÄNDERTER TEXT

Abänderung 37

Initiative der Republik Slowenien, der Französischen Republik, der Tschechischen Republik, des Königreichs Schweden, der Slowakischen Republik, des Vereinigten Königreichs und der Bundesrepublik Deutschland — Änderungsrechtsakt

Artikel 4 — Nummer 1

Rahmenbeschluss 2006/783/JI

Artikel 2 — Buchstabe i

1. In Artikel 2 wird folgender Buchstabe i angefügt: **entfällt**

- i) „**Abwesenheitsurteil**“ eine Einziehungsentscheidung im Sinne von Buchstabe c, wenn die betroffene Person bei dem Verfahren, das zu dieser Entscheidung geführt hat, **persönlich nicht anwesend war**.

Abänderung 38

Initiative der Republik Slowenien, der Französischen Republik, der Tschechischen Republik, des Königreichs Schweden, der Slowakischen Republik, des Vereinigten Königreichs und der Bundesrepublik Deutschland — Änderungsrechtsakt

Artikel 4 — Nummer 2

Rahmenbeschluss 2006/783/JI

Artikel 8 — Absatz 2 — Buchstabe e — Einleitung

- e) laut der Bescheinigung nach Artikel 4 Absatz 2 die Entscheidung **in Abwesenheit** ergangen ist, es sei denn, aus der Bescheinigung geht hervor, dass die betreffende Person
- e) laut der Bescheinigung nach Artikel 4 Absatz 2 die Entscheidung **im Anschluss an ein Verfahren** ergangen ist, **zu dem die betreffende Person nicht persönlich erschienen ist**, es sei denn, aus der Bescheinigung geht hervor, dass die betreffende Person **nach dem innerstaatlichen Recht des Entscheidungsstaates**

Abänderung 39

Initiative der Republik Slowenien, der Französischen Republik, der Tschechischen Republik, des Königreichs Schweden, der Slowakischen Republik, des Vereinigten Königreichs und der Bundesrepublik Deutschland — Änderungsrechtsakt

Artikel 4 — Nummer 2

Rahmenbeschluss 2006/783/JI

Artikel 8 — Absatz 2 — Buchstabe e — Ziffer i

- i) **persönlich vorgeladen wurde oder nach dem innerstaatlichen Recht des Entscheidungsstaates über einen befugten Vertreter rechtzeitig** über den vorgesehenen Termin und Ort der Verhandlung, **die zu der Einziehungsentscheidung in Abwesenheit geführt hat**,
- i) **rechtzeitig und in einer ihr verständlichen Sprache**
- a) **entweder unmittelbar** persönlich vorgeladen wurde oder **auf andere Weise tatsächlich offiziell** über den vorgesehenen Termin und Ort **dieser** Verhandlung **unterrichtet wurde, und zwar auf eine Weise, dass zweifelsfrei nachgewiesen wurde, dass sie von der anberaumten Verhandlung Kenntnis hatte**,

sowie

sowie

Dienstag, 2. September 2008

VON 7 MITGLIEDSTAATEN VORGESCHLAGENER TEXT

GEÄNDERTER TEXT

über die Tatsache unterrichtet wurde, dass eine **solche** Einziehungsentscheidung ergehen kann, wenn **die Person** nicht vor Gericht erscheint;

oder

b) **persönlich darüber** unterrichtet wurde, dass eine Einziehungsentscheidung ergehen kann, wenn **sie** nicht vor Gericht erscheint;

oder

Abänderung 40

Initiative der Republik Slowenien, der Französischen Republik, der Tschechischen Republik, des Königreichs Schweden, der Slowakischen Republik, des Vereinigten Königreichs und der Bundesrepublik Deutschland — Änderungsrechtsakt

Artikel 4 — Nummer 2

Rahmenbeschluss 2006/783/JI

Artikel 8 — Absatz 2 — Buchstabe e — Ziffer ia (neu)

ia) **nachdem sie unmittelbar persönlich vorgeladen wurde oder auf andere Weise tatsächlich offiziell über den vorgesehenen Termin und Ort der Verhandlung unterrichtet wurde, und zwar auf eine Weise, dass zweifelsfrei nachgewiesen wurde, dass sie von der Verhandlung Kenntnis hatte, einen Rechtsbeistand ausdrücklich mandatiert hat, der von der betreffenden Person gewählt, bestellt und vergütet wurde oder nach den für die Verteidigungsrechte geltenden innerstaatlichen Rechtsvorschriften vom Staat bestellt und vergütet wurde, und durch diesen Beistand bei der Verhandlung auch tatsächlich vertreten wurde;**

oder

Abänderung 41

Initiative der Republik Slowenien, der Französischen Republik, der Tschechischen Republik, des Königreichs Schweden, der Slowakischen Republik, des Vereinigten Königreichs und der Bundesrepublik Deutschland — Änderungsrechtsakt

Artikel 4 — Nummer 2

Rahmenbeschluss 2006/783/JI

Artikel 8 — Absatz 2 — Buchstabe e — Ziffer ii

ii) nachdem ihr die **in Abwesenheit ergangene** Einziehungsentscheidung zugestellt und sie über ihr Recht auf Wiederaufnahme des Verfahrens und das Recht auf **Anwesenheit bei diesem** Verfahren unterrichtet worden war:

— ausdrücklich erklärt hat, dass sie die Einziehungsentscheidung nicht anfigt;

oder

— innerhalb der geltenden Frist, die mindestens [...] **Tage betrug**, keine Wiederaufnahme des Verfahrens beantragt hat.

ii) nachdem ihr die Einziehungsentscheidung **persönlich** zugestellt und sie **ausdrücklich in einer ihr verständlichen Sprache** über ihr Recht auf Wiederaufnahme des Verfahrens **oder auf ein Berufungsverfahren** und das Recht auf **Teilnahme an einem solchen** Verfahren, **bei dem der entscheidungserhebliche Sachverhalt, einschließlich neuer Beweismittel, (erneut) geprüft wird, was dazu führen kann, dass die ursprüngliche Entscheidung aufgehoben wird**, unterrichtet worden war:

— ausdrücklich erklärt hat, dass sie die Einziehungsentscheidung nicht anfigt;

oder

— innerhalb der geltenden Frist, die mindestens **10 und höchstens 15 Tage beträgt**, keine Wiederaufnahme des Verfahrens **oder ein Berufungsverfahren** beantragt hat.

Dienstag, 2. September 2008

VON 7 MITGLIEDSTAATEN VORGESCHLAGENER TEXT

GEÄNDERTER TEXT

Abänderung 42

Initiative der Republik Slowenien, der Französischen Republik, der Tschechischen Republik, des Königreichs Schweden, der Slowakischen Republik, des Vereinigten Königreichs und der Bundesrepublik Deutschland — Änderungsrechtsakt

Artikel 4 — Nummer 3

Rahmenbeschluss 2006/783/JI

Anhang — Feld j — Einleitung und Nummern 1 und 2

j) Geben Sie an, ob die **Entscheidung in Abwesenheit erging**:1. **Nein**2. **Ja. In diesem Fall bestätigen Sie bitte, dass:**j) Geben Sie an, ob die **Person zu der Verhandlung, die zu der Einziehungsentscheidung geführt hat, persönlich erschienen ist**:1. **Ja, die Person ist zu der Verhandlung, die zu der Einziehungsentscheidung geführt hat, persönlich erschienen.**2. **Nein, die Person ist zu der Verhandlung, die zu der Einziehungsentscheidung geführt hat, nicht persönlich erschienen.**

Wenn Sie diese Frage mit „nein“ beantwortet haben, geben Sie bitte an, ob

Abänderung 43

Initiative der Republik Slowenien, der Französischen Republik, der Tschechischen Republik, des Königreichs Schweden, der Slowakischen Republik, des Vereinigten Königreichs und der Bundesrepublik Deutschland — Änderungsrechtsakt

Artikel 4 — Nummer 3

Rahmenbeschluss 2006/783/JI

Anhang — Feld j — Nummer 2 — Punkt 2.1

2.1 die Person persönlich vorgeladen wurde oder nach dem innerstaatlichen Recht des Entscheidungsstaates **über einen befugten Vertreter rechtzeitig** über den vorgesehenen Termin und Ort der Verhandlung, die zu **dem Abwesenheitsurteil** geführt hat, **sowie über die Tatsache** unterrichtet wurde, dass **ein solches Urteil** ergehen kann, wenn **die Person** nicht vor Gericht erscheint

Zeitpunkt und Ort, zu dem bzw. an dem die Person vorgeladen wurde oder auf andere Weise **unterrichtet wurde**:

.....

Geben Sie an, wie die Person unterrichtet wurde:

.....

ODER

2.1 die Person **unmittelbar** persönlich vorgeladen wurde oder **auf andere Weise tatsächlich rechtzeitig offiziell in einer ihr verständlichen Sprache** nach dem innerstaatlichen Recht des Entscheidungsstaates über den vorgesehenen Termin und Ort der Verhandlung, die zu **der Einziehungsentscheidung** geführt hat, unterrichtet wurde, **und zwar auf eine Weise, dass zweifelsfrei nachgewiesen wurde, dass die betreffende Person von der anberaumten Verhandlung Kenntnis hatte und persönlich darüber unterrichtet wurde**, dass eine solche Entscheidung ergehen kann, wenn **sie** nicht vor Gericht erscheint

Zeitpunkt und Ort, zu dem bzw. an dem die Person vorgeladen wurde oder **die offizielle Information** auf andere Weise **persönlich erhalten hat**:

.....

Sprache, in der die Information übermittelt wurde:

.....

Geben Sie an, wie die Person unterrichtet wurde:

.....

ODER

Dienstag, 2. September 2008

VON 7 MITGLIEDSTAATEN VORGESCHLAGENER TEXT

GEÄNDERTER TEXT

Abänderung 44

Initiative der Republik Slowenien, der Französischen Republik, der Tschechischen Republik, des Königreichs Schweden, der Slowakischen Republik, des Vereinigten Königreichs und der Bundesrepublik Deutschland — Änderungsrechtsakt

Artikel 4 — Nummer 3

Rahmenbeschluss 2006/783/JI

Anhang — Feld j — Nummer 2 — Punkt 2.1a (neu)

2.1a die Person, nachdem sie unmittelbar persönlich vorgeladen wurde oder auf andere Weise tatsächlich offiziell über den vorgesehenen Termin und Ort der Verhandlung unterrichtet wurde, und zwar auf eine Weise, dass zweifelsfrei nachgewiesen wurde, dass sie von der Verhandlung Kenntnis hatte, einen Rechtsbeistand ausdrücklich mandatiert hat, der von der betreffenden Person gewählt, bestellt und vergütet wurde oder nach den für die Verteidigungsrechte geltenden innerstaatlichen Rechtsvorschriften vom Staat bestellt und vergütet wurde, und durch diesen Beistand bei der Verhandlung auch tatsächlich vertreten wurde;

Geben Sie an, wie diese Bedingung erfüllt wurde:

.....
ODER

Abänderung 45

Initiative der Republik Slowenien, der Französischen Republik, der Tschechischen Republik, des Königreichs Schweden, der Slowakischen Republik, des Vereinigten Königreichs und der Bundesrepublik Deutschland — Änderungsrechtsakt

Artikel 4 — Nummer 3

Rahmenbeschluss 2006/783/JI

Anhang — Feld j — Nummer 2 — Punkt 2.2

2.2 die Person, nachdem ihr **das Abwesenheitsurteil** zugestellt worden ist, ausdrücklich erklärt hat, dass sie **das Abwesenheitsurteil** nicht anfiicht

Geben Sie an, wann und wie die Person ausdrücklich erklärt hat, dass sie das Abwesenheitsurteil nicht anfiicht:

.....

ODER

2.2 die Person, nachdem ihr **die Einziehungsentscheidung persönlich** zugestellt **und sie ausdrücklich in einer ihr verständlichen Sprache über ihr Recht auf Wiederaufnahme des Verfahrens oder auf ein Berufungsverfahren und das Recht auf Teilnahme an einem solchen Verfahren, bei dem der entscheidungserhebliche Sachverhalt, einschließlich neuer Beweismittel, (erneut) geprüft wird, was dazu führen kann, dass die ursprüngliche Entscheidung aufgehoben wird, unterrichtet** worden ist, ausdrücklich erklärt hat, dass sie **die Entscheidung** nicht anfiicht

Geben Sie an, **wann der Person die Entscheidung zugestellt wurde, wie sie über ihr Recht auf Wiederaufnahme des Verfahrens oder ein Berufungsverfahren unterrichtet wurde** und wann und wie die Person ausdrücklich erklärt hat, dass sie **die Einziehungsentscheidung** nicht anfiicht:

.....

ODER

Dienstag, 2. September 2008

VON 7 MITGLIEDSTAATEN VORGESCHLAGENER TEXT

GEÄNDERTER TEXT

Abänderung 46

Initiative der Republik Slowenien, der Französischen Republik, der Tschechischen Republik, des Königreichs Schweden, der Slowakischen Republik, des Vereinigten Königreichs und der Bundesrepublik Deutschland — Änderungsrechtsakt

Artikel 4 — Nummer 3

Rahmenbeschluss 2006/783/JI

Anhang — Feld j — Nummer 2 — Punkt 2.3

2.3 der Person **das Abwesenheitsurteil** am ... (Tag/Monat/Jahr) zugestellt und Anspruch auf Wiederaufnahme des Verfahrens im Entscheidungsstaat unter folgenden Bedingungen gewährt wurde:

— Die Person wurde ausdrücklich über das Recht auf Wiederaufnahme des Verfahrens und das Recht auf **Anwesenheit bei diesem** Verfahren unterrichtet und

— die Person verfügte, nachdem sie von diesem Recht unterrichtet worden war, über ... Tage, um die Wiederaufnahme des Verfahrens zu beantragen, und hat in diesem Zeitraum keinen derartigen Antrag gestellt.

2.3 der Person **die Einziehungsentscheidung** am ... (Tag/Monat/Jahr) **persönlich** zugestellt und Anspruch auf Wiederaufnahme des Verfahrens **oder auf ein Berufungsverfahren** im Entscheidungsstaat unter folgenden Bedingungen gewährt wurde:

— Die Person wurde ausdrücklich **in einer ihr verständlichen Sprache** über das Recht auf Wiederaufnahme des Verfahrens **oder auf ein Berufungsverfahren** und das Recht auf **Teilnahme an einem solchen Verfahren, bei dem der entscheidungserhebliche Sachverhalt, einschließlich neuer Beweismittel, (erneut) geprüft wird, was dazu führen kann, dass die ursprüngliche Entscheidung aufgehoben wird,** unterrichtet und

— die Person verfügte, nachdem sie von diesem Recht unterrichtet worden war, über ... Tage, um die Wiederaufnahme des Verfahrens **oder ein Berufungsverfahren** zu beantragen und hat in diesem Zeitraum keinen derartigen Antrag gestellt.

Abänderung 47

Initiative der Republik Slowenien, der Französischen Republik, der Tschechischen Republik, des Königreichs Schweden, der Slowakischen Republik, des Vereinigten Königreichs und der Bundesrepublik Deutschland — Änderungsrechtsakt

Artikel 5 — Nummer 1

Rahmenbeschluss 2008/.../JI

Artikel 1 — Buchstabe e

1. In Artikel 1 wird folgender Buchstabe e angefügt:

entfällt

e) „**Abwesenheitsurteil**“ ein Urteil im Sinne von der Definition in Buchstabe a, wenn die betroffene Person bei dem Verfahren, das zu diesem Urteil geführt hat, **persönlich nicht anwesend war.**

Abänderung 48

Initiative der Republik Slowenien, der Französischen Republik, der Tschechischen Republik, des Königreichs Schweden, der Slowakischen Republik, des Vereinigten Königreichs und der Bundesrepublik Deutschland — Änderungsrechtsakt

Artikel 5 — Nummer 2

Rahmenbeschluss 2008/.../JI

Artikel 9 — Absatz 1 — Buchstabe f

f) laut der Bescheinigung nach Artikel 4 die Entscheidung **in Abwesenheit** ergangen ist, es sei denn, aus der Bescheinigung geht hervor, dass die betreffende Person

f) laut der Bescheinigung nach Artikel 4 die Entscheidung **im Anschluss an ein Verfahren** ergangen ist, **zu dem die betreffende Person nicht persönlich erschienen ist,** es sei denn, aus der Bescheinigung geht hervor, dass die betreffende Person **nach dem innerstaatlichen Recht des Entscheidungsstaates**

Dienstag, 2. September 2008

VON 7 MITGLIEDSTAATEN VORGESCHLAGENER TEXT

GEÄNDERTER TEXT

Abänderung 49

Initiative der Republik Slowenien, der Französischen Republik, der Tschechischen Republik, des Königreichs Schweden, der Slowakischen Republik, des Vereinigten Königreichs und der Bundesrepublik Deutschland — Änderungsrechtsakt

Artikel 5 — Nummer 2

Rahmenbeschluss 2008/.../JI

Artikel 9 — Absatz 1 — Buchstabe f — Ziffer i

i) *rechtzeitig und in einer ihr verständlichen Sprache*

i) persönlich vorgeladen wurde oder *nach dem innerstaatlichen Recht des Entscheidungsstaates über einen befugten Vertreter rechtzeitig* über den vorgesehenen Termin und Ort der Verhandlung, *die zu dem Abwesenheitsurteil geführt hat*,

a) *entweder unmittelbar* persönlich vorgeladen wurde oder *auf andere Weise tatsächlich offiziell* über den vorgesehenen Termin und Ort *dieser* Verhandlung *unterrichtet wurde, und zwar auf eine Weise, dass zweifelsfrei nachgewiesen wurde, dass sie von der anberaumten Verhandlung Kenntnis hatte*,

sowie

sowie

über die Tatsache unterrichtet wurde, dass eine *solche* Entscheidung ergehen kann, wenn *die Person* nicht vor Gericht erscheint;

b) *persönlich darüber* unterrichtet wurde, dass eine Entscheidung ergehen kann, wenn *sie* nicht vor Gericht erscheint;

oder

oder

Abänderung 50

Initiative der Republik Slowenien, der Französischen Republik, der Tschechischen Republik, des Königreichs Schweden, der Slowakischen Republik, des Vereinigten Königreichs und der Bundesrepublik Deutschland — Änderungsrechtsakt

Artikel 5 — Nummer 2

Rahmenbeschluss 2008/.../JI

Artikel 9 - Absatz 1 — Buchstabe f — Ziffer ia (neu)

ia) *nachdem sie unmittelbar persönlich vorgeladen wurde oder auf andere Weise tatsächlich offiziell über den vorgesehenen Termin und Ort der Verhandlung unterrichtet wurde, und zwar auf eine Weise, dass zweifelsfrei nachgewiesen wurde, dass sie von der Verhandlung Kenntnis hatte, einen Rechtsbeistand ausdrücklich mandatiert hat, der von der betreffenden Person gewählt, bestellt und vergütet wurde oder nach den für die Verteidigungsrechte geltenden innerstaatlichen Rechtsvorschriften vom Staat bestellt und vergütet wurde, und durch diesen Beistand bei der Verhandlung auch tatsächlich vertreten wurde*;

oder

Dienstag, 2. September 2008

VON 7 MITGLIEDSTAATEN VORGESCHLAGENER TEXT

GEÄNDERTER TEXT

Abänderung 51

Initiative der Republik Slowenien, der Französischen Republik, der Tschechischen Republik, des Königreichs Schweden, der Slowakischen Republik, des Vereinigten Königreichs und der Bundesrepublik Deutschland — Änderungsrechtsakt

Artikel 5 — Nummer 2

Rahmenbeschluss 2008/.../JI

Artikel 9 — Absatz 1 — Buchstabe f — Ziffer ii

ii) nachdem ihr **das Abwesenheitsurteil** zugestellt und sie über ihr Recht auf Wiederaufnahme des Verfahrens und das Recht auf **Anwesenheit bei diesem** Verfahren unterrichtet worden war:

— ausdrücklich erklärt hat, dass sie **das Abwesenheitsurteil** nicht anfecht;

oder

— innerhalb der geltenden Frist, die mindestens [...] **Tage betrug**, keine Wiederaufnahme des Verfahrens beantragt hat.

ii) nachdem ihr **die Entscheidung persönlich** zugestellt und sie **ausdrücklich in einer ihr verständlichen Sprache** über ihr Recht auf Wiederaufnahme des Verfahrens **oder auf ein Berufungsverfahren** und das Recht auf **Teilnahme an einem solchen Verfahren, bei dem der entscheidungserhebliche Sachverhalt, einschließlich neuer Beweismittel, (erneut) geprüft wird, was dazu führen kann, dass die ursprüngliche Entscheidung aufgehoben wird**, unterrichtet worden war:

— ausdrücklich erklärt hat, dass sie **die Entscheidung** nicht anfecht;

oder

— innerhalb der geltenden Frist, die mindestens **10 und höchstens 15 Tage beträgt**, keine Wiederaufnahme des Verfahrens **oder ein Berufungsverfahren** beantragt hat.

Abänderung 52

Initiative der Republik Slowenien, der Französischen Republik, der Tschechischen Republik, des Königreichs Schweden, der Slowakischen Republik, des Vereinigten Königreichs und der Bundesrepublik Deutschland — Änderungsrechtsakt

Artikel 5 — Nummer 3

Rahmenbeschluss 2008/.../JI

Anhang — Feld k — Nummer 1 — Einleitung und Buchstaben a und b

1. Geben Sie an, ob **das Urteil in Abwesenheit erging**:

a) **Nein**

b) **Ja. In diesem Fall bestätigen Sie bitte, dass:**

1. Geben Sie an, ob **die Person zu der Verhandlung, die zu der Entscheidung geführt hat, persönlich erschienen ist**:

a) **Ja, die Person ist zu der Verhandlung, die zu der Entscheidung geführt hat, persönlich erschienen.**

b) **Nein, die Person ist zu der Verhandlung, die zu der Entscheidung geführt hat, nicht persönlich erschienen.**

Wenn Sie diese Frage mit „nein“ beantwortet haben, geben Sie bitte an, ob

Dienstag, 2. September 2008

VON 7 MITGLIEDSTAATEN VORGESCHLAGENER TEXT

GEÄNDERTER TEXT

Abänderung 53

Initiative der Republik Slowenien, der Französischen Republik, der Tschechischen Republik, des Königreichs Schweden, der Slowakischen Republik, des Vereinigten Königreichs und der Bundesrepublik Deutschland — Änderungsrechtsakt

Artikel 5 — Nummer 3

Rahmenbeschluss 2008/.../JI

Anhang — Feld k — Nummer 1 — Buchstabe b.1

- b.1) die Person persönlich vorgeladen wurde oder nach dem innerstaatlichen Recht des Entscheidungsstaates **über einen befugten Vertreter rechtzeitig** über den vorgesehenen Termin und Ort der Verhandlung, die zu **dem Abwesenheitsurteil** geführt hat, **sowie über die Tatsache** unterrichtet wurde, dass **ein solches Urteil** ergehen kann, wenn **die Person** nicht vor Gericht erscheint

Zeitpunkt und Ort, zu dem bzw. an dem die Person vorgeladen oder auf andere Weise **unterrichtet wurde**:

.....

Geben Sie an, wie die Person unterrichtet wurde:

.....

ODER

- b.1) die Person **unmittelbar** persönlich vorgeladen wurde oder **auf andere Weise tatsächlich rechtzeitig offiziell in einer ihr verständlichen Sprache** nach dem innerstaatlichen Recht des Entscheidungsstaates über den vorgesehenen Termin und Ort der Verhandlung, die zu **der Entscheidung** geführt hat, unterrichtet wurde, **und zwar auf eine Weise, dass zweifelsfrei nachgewiesen wurde, dass die betreffende Person von der anberaumten Verhandlung Kenntnis hatte und persönlich darüber unterrichtet wurde**, dass **eine Entscheidung** ergehen kann, wenn **sie** nicht vor Gericht erscheint

Zeitpunkt und Ort, zu dem bzw. an dem die Person vorgeladen wurde oder **die offizielle Information** auf andere Weise **persönlich erhalten hat**:

.....

Sprache, in der die Information übermittelt wurde:

.....

Geben Sie an, wie die Person unterrichtet wurde:

.....

ODER

Abänderung 54

Initiative der Republik Slowenien, der Französischen Republik, der Tschechischen Republik, des Königreichs Schweden, der Slowakischen Republik, des Vereinigten Königreichs und der Bundesrepublik Deutschland — Änderungsrechtsakt

Artikel 5 — Nummer 3

Rahmenbeschluss 2008/.../JI

Anhang — Feld k — Nummer 1 — Buchstabe b.1a (neu)

- b.1a) die Person, nachdem sie unmittelbar persönlich vorgeladen wurde oder auf andere Weise tatsächlich offiziell über den vorgesehenen Termin und Ort der Verhandlung unterrichtet wurde, und zwar auf eine Weise, dass zweifelsfrei nachgewiesen wurde, dass sie von der Verhandlung Kenntnis hatte, einen Rechtsbeistand ausdrücklich mandatiert hat, der von der betreffenden Person gewählt, bestellt und vergütet wurde oder nach den für die Verteidigungsrechte geltenden innerstaatlichen Rechtsvorschriften vom Staat bestellt und vergütet wurde, und durch diesen Beistand bei der Verhandlung auch tatsächlich vertreten wurde;**

Geben Sie an, wie diese Bedingung erfüllt wurde:

.....

ODER

Dienstag, 2. September 2008

VON 7 MITGLIEDSTAATEN VORGESCHLAGENER TEXT

GEÄNDERTER TEXT

Abänderung 55

Initiative der Republik Slowenien, der Französischen Republik, der Tschechischen Republik, des Königreichs Schweden, der Slowakischen Republik, des Vereinigten Königreichs und der Bundesrepublik Deutschland — Änderungsrechtsakt

Artikel 5 — Nummer 3

Rahmenbeschluss 2008/.../JI

Anhang — Feld k — Nummer 1 — Buchstabe b.2

- b.2) die Person, nachdem ihr **das Abwesenheitsurteil** zugestellt worden ist, ausdrücklich erklärt hat, dass sie **das Abwesenheitsurteil** nicht anfecht

Geben Sie an, wann und wie die Person ausdrücklich erklärt hat, dass sie **das Abwesenheitsurteil** nicht anfecht

- b.2) die Person, nachdem ihr **die Entscheidung persönlich** zugestellt **und sie ausdrücklich in einer ihr verständlichen Sprache über ihr Recht auf Wiederaufnahme des Verfahrens oder auf ein Berufungsverfahren und das Recht auf Teilnahme an einem solchen Verfahren, bei dem der entscheidungserhebliche Sachverhalt, einschließlich neuer Beweismittel, (erneut) geprüft wird, was dazu führen kann, dass die ursprüngliche Entscheidung aufgehoben wird, unterrichtet** worden ist, ausdrücklich erklärt hat, dass sie **die Entscheidung** nicht anfecht

Geben Sie an, **wann der Person die Entscheidung zugestellt wurde, wie sie über ihr Recht auf Wiederaufnahme des Verfahrens oder ein Berufungsverfahren unterrichtet wurde und** wann und wie die Person ausdrücklich erklärt hat, dass sie **die Entscheidung** nicht anfecht:

ODER

ODER

Abänderung 56

Initiative der Republik Slowenien, der Französischen Republik, der Tschechischen Republik, des Königreichs Schweden, der Slowakischen Republik, des Vereinigten Königreichs und der Bundesrepublik Deutschland — Änderungsrechtsakt

Artikel 5 — Nummer 3

Rahmenbeschluss 2008/.../JI

Anhang — Feld k — Nummer 1 — Buchstabe b.3

- b.3) der betreffenden Person **das Abwesenheitsurteil** am ... (Tag/Monat/Jahr) zugestellt und Anspruch auf Wiederaufnahme des Verfahrens im Entscheidungsstaat unter folgenden Bedingungen gewährt wurde:

— Die Person wurde ausdrücklich über das Recht auf Wiederaufnahme des Verfahrens und das Recht auf **Anwesenheit bei diesem** Verfahren unterrichtet und

— die Person verfügte, nachdem sie über dieses Recht unterrichtet worden war, über ... Tage, um die Wiederaufnahme des Verfahrens zu beantragen, und hat in diesem Zeitraum keinen derartigen Antrag gestellt.

- b.3) der betreffenden Person **die Entscheidung im Anschluss an ein Verfahren, bei dem die betreffende Person nicht persönlich erschienen ist, persönlich** am ... (Tag/Monat/Jahr) zugestellt und Anspruch auf Wiederaufnahme des Verfahrens **oder auf ein Berufungsverfahren** im Entscheidungsstaat unter folgenden Bedingungen gewährt wurde:

— Die Person wurde ausdrücklich **in einer ihr verständlichen Sprache** über das Recht auf Wiederaufnahme des Verfahrens **oder auf ein Berufungsverfahren** und das Recht auf **Teilnahme an einem solchen Verfahren, bei dem der entscheidungserhebliche Sachverhalt, einschließlich neuer Beweismittel, (erneut) geprüft wird, was dazu führen kann, dass die ursprüngliche Entscheidung aufgehoben wird,** unterrichtet und

— die Person verfügte, nachdem sie von diesem Recht unterrichtet worden war, über ... Tage, um die Wiederaufnahme des Verfahrens **oder ein Berufungsverfahren** zu beantragen, und hat in diesem Zeitraum keinen derartigen Antrag gestellt.

Dienstag, 2. September 2008

VON 7 MITGLIEDSTAATEN VORGESCHLAGENER TEXT

GEÄNDERTER TEXT

Abänderung 57

**Initiative der Republik Slowenien, der Französischen Republik, der Tschechischen Republik, des Königreichs Schweden, der Slowakischen Republik, des Vereinigten Königreichs und der Bundesrepublik Deutschland — Änderungsrechtsakt
Artikel 5a (neu)**

*Artikel 5a**Änderungen des Rahmenbeschlusses 2008/.../JI*

Der Rahmenbeschluss 2008/.../JI wird wie folgt geändert:

1. Artikel [9 Absatz 1] Buchstabe [h] erhält folgende Fassung:

h) laut der Bescheinigung nach Artikel [6 Absatz 2] die Entscheidung im Anschluss an ein Verfahren ergangen ist, zu dem die betreffende Person nicht persönlich erschienen ist, es sei denn, aus der Bescheinigung geht hervor, dass die betreffende Person nach dem innerstaatlichen Recht des Entscheidungsstaates

i) rechtzeitig und in einer ihr verständlichen Sprache

— entweder unmittelbar persönlich vorgeladen wurde oder auf andere Weise tatsächlich offiziell über den vorgesehenen Termin und Ort dieser Verhandlung unterrichtet wurde, und zwar auf eine Weise, dass zweifelsfrei nachgewiesen wurde, dass sie von der anberaumten Verhandlung Kenntnis hatte,

und

— persönlich darüber unterrichtet wurde, dass eine Entscheidung ergehen kann, wenn sie zu der Verhandlung nicht erscheint;

oder

ii) nachdem sie unmittelbar persönlich vorgeladen wurde oder auf andere Weise tatsächlich offiziell über den vorgesehenen Termin und Ort der Verhandlung unterrichtet wurde, und zwar auf eine Weise, dass zweifelsfrei nachgewiesen wurde, dass sie von der Verhandlung Kenntnis hatte, einen Rechtsbeistand ausdrücklich mandatiert hat, der von der betreffenden Person gewählt, bestellt und vergütet wurde oder nach den für die Verteidigungsrechte geltenden innerstaatlichen Rechtsvorschriften vom Staat bestellt und vergütet wurde, und durch diesen Beistand bei der Verhandlung auch tatsächlich vertreten wurde; oder

Dienstag, 2. September 2008

VON 7 MITGLIEDSTAATEN VORGESCHLAGENER TEXT

GEÄNDERTER TEXT

iii) nachdem ihr das Urteil persönlich zugestellt und sie ausdrücklich in einer ihr verständlichen Sprache über ihr Recht auf Wiederaufnahme des Verfahrens oder auf ein Berufungsverfahren und das Recht auf Teilnahme an einem solchen Verfahren, bei dem der entscheidungserhebliche Sachverhalt, einschließlich neuer Beweismittel, (erneut) geprüft wird, was dazu führen kann, dass die ursprüngliche Entscheidung aufgehoben wird, unterrichtet wurde;

— ausdrücklich erklärt hat, dass sie die Entscheidung nicht anfecht,

oder

— innerhalb der geltenden Frist, die mindestens 10 und höchstens 15 Tage beträgt, keine Wiederaufnahme des Verfahrens oder ein Berufungsverfahren beantragt hat.

2. Im Anhang („Bescheinigung“) erhält das Feld [i] Nummer [1] folgende Fassung:

1. Geben Sie an, ob die Person zu der Verhandlung, die zu der Entscheidung geführt hat, persönlich erschienen ist:

Ja, die Person ist zu der Verhandlung, die zu der Entscheidung geführt hat, persönlich erschienen.

Nein, die Person ist zu der Verhandlung, die zu der Entscheidung geführt hat, nicht persönlich erschienen.

Wenn Sie diese Frage mit „Nein“ beantwortet haben, geben Sie bitte an, ob

i) die Person unmittelbar persönlich vorgeladen wurde oder auf andere Weise tatsächlich rechtzeitig offiziell in einer ihr verständlichen Sprache nach dem innerstaatlichen Recht des Entscheidungsstaates über den vorgesehenen Termin und Ort der Verhandlung, die zu der Entscheidung geführt hat, unterrichtet wurde, und zwar auf eine Weise, dass zweifelsfrei nachgewiesen wurde, dass die betreffende Person von der anberaumten Verhandlung Kenntnis hatte und persönlich darüber unterrichtet wurde, dass eine Entscheidung ergehen kann, wenn sie nicht vor Gericht erscheint.

Zeitpunkt und Ort, zu dem bzw. an dem die Person vorgeladen wurde oder die offizielle Information auf andere Weise persönlich erhalten hat:

.....
Sprache, in der die Information übermittelt wurde:

.....
Geben Sie an, wie die Person unterrichtet wurde:

.....
ODER

Dienstag, 2. September 2008

VON 7 MITGLIEDSTAATEN VORGESCHLAGENER TEXT

GEÄNDERTER TEXT

- ii) *die betreffende Person, nachdem sie unmittelbar persönlich vorgeladen wurde oder auf andere Weise tatsächlich offiziell über den vorgesehenen Termin und Ort der Verhandlung unterrichtet wurde, und zwar auf eine Weise, dass zweifelsfrei nachgewiesen wurde, dass sie von der Verhandlung Kenntnis hatte, einen Rechtsbeistand ausdrücklich mandatiert hat, der von der betreffenden Person gewählt, bestellt und vergütet wurde oder nach den für die Verteidigungsrechte geltenden innerstaatlichen Rechtsvorschriften vom Staat bestellt und vergütet wurde, und durch diesen Beistand bei der Verhandlung auch tatsächlich vertreten wurde;*
Geben Sie an, wie diese Bedingung erfüllt wurde:
-

ODER

- iii) *die Person, nachdem ihr die Entscheidung persönlich zugestellt und sie ausdrücklich in einer ihr verständlichen Sprache über ihr Recht auf Wiederaufnahme des Verfahrens oder auf ein Berufungsverfahren und das Recht auf Teilnahme an einem solchen Verfahren, bei dem der entscheidungserhebliche Sachverhalt, einschließlich neuer Beweismittel, (erneut) geprüft wird, was dazu führen kann, dass die ursprüngliche Entscheidung aufgehoben wird, unterrichtet worden ist, ausdrücklich erklärt hat, dass sie die Entscheidung nicht anfiicht.*

Geben Sie an, wann der Person die Entscheidung zugestellt wurde, wie sie über ihr Recht auf Wiederaufnahme des Verfahrens oder ein Berufungsverfahren unterrichtet wurde und wann und wie die Person ausdrücklich erklärt hat, dass sie die Entscheidung nicht anfiicht:

.....

ODER

- iv) *der Person die Entscheidung im Anschluss an ein Verfahren, zu dem die betreffende Person nicht persönlich erschienen ist, persönlich am ... (Tag/Monat/Jahr) zugestellt und Anspruch auf Wiederaufnahme des Verfahrens oder auf ein Berufungsverfahren im Entscheidungsstaat unter folgenden Bedingungen gewährt wurde:*

- *die Person ausdrücklich in einer ihr verständlichen Sprache über ihr Recht auf Wiederaufnahme des Verfahrens oder auf ein Berufungsverfahren und über das Recht auf Teilnahme an einem solchen Verfahren, bei dem der entscheidungserhebliche Sachverhalt, einschließlich neuer Beweismittel, (erneut) geprüft wird, was dazu führen kann, dass die ursprüngliche Entscheidung aufgehoben wird, unterrichtet worden ist und*
- *die Person, nachdem sie von diesem Recht unterrichtet worden war, über ... Tage verfügte, um die Wiederaufnahme des Verfahrens oder ein Berufungsverfahren zu beantragen, und sie in diesem Zeitraum keinen derartigen Antrag gestellt hat.*

Dienstag, 2. September 2008

Nutzung des Visa-Informationssystems (VIS) *I**

P6_TA(2008)0383

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 2. September 2008 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 562/2006 in Bezug auf die Nutzung des Visa-Informationssystems (VIS) im Rahmen des Schengener Grenzkodex (KOM(2008)0101 — C6-0086/2008 — 2008/0041(COD))

(2009/C 295 E/38)

(Verfahren der Mitentscheidung: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (KOM(2008)0101),
 - gestützt auf Artikel 251 Absatz 2 und Artikel 62 Absatz 2 Buchstabe a des EG-Vertrags, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C6-0086/2008),
 - in Kenntnis der vom Vertreter des Rates mit Schreiben vom 25. Juni 2008 gemachten Zusage, den Vorschlag in der geänderten Fassung gemäß Artikel 251 Absatz 2 Unterabsatz 2 erster Spiegelstrich des EG-Vertrags zu billigen,
 - gestützt auf Artikel 51 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (A6-0208/2008),
1. billigt den Vorschlag der Kommission in der geänderten Fassung;
 2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie beabsichtigt, diesen Vorschlag entscheidend zu ändern oder durch einen anderen Text zu ersetzen;
 3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

P6_TC1-COD(2008)0041

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 2. September 2008 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EG) Nr. .../2009 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 562/2006 in Bezug auf die Nutzung des Visa-Informationssystems (VIS) im Rahmen des Schengener Grenzkodex

(Da Parlament und Rat eine Einigung erzielt haben, entspricht der Standpunkt des Parlaments in erster Lesung dem endgültigen Rechtsakt, Verordnung (EG) Nr. 81/2009).

Dienstag, 2. September 2008

Stärkung von Eurojust und Änderung des Beschlusses 2002/187/JI *

P6_TA(2008)0384

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 2. September 2008 zu der Initiative des Königreichs Belgien, der Tschechischen Republik, der Republik Estland, des Königreichs Spanien, der Französischen Republik, der Italienischen Republik, des Großherzogtums Luxemburg, des Königreichs der Niederlande, der Republik Österreich, der Republik Polen, der Portugiesischen Republik, der Republik Slowenien, der Slowakischen Republik und des Königreichs Schweden zur Annahme eines Beschlusses des Rates zur Stärkung von Eurojust und zur Änderung des Beschlusses 2002/187/JI (5613/2008 — C6-0076/2008 — 2008/0804(CNS))

(2009/C 295 E/39)

(Verfahren der Konsultation)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis der Initiative des Königreichs Belgien, der Tschechischen Republik, der Republik Estland, des Königreichs Spanien, der Französischen Republik, der Italienischen Republik, des Großherzogtums Luxemburg, des Königreichs der Niederlande, der Republik Österreich, der Republik Polen, der Portugiesischen Republik, der Republik Slowenien, der Slowakischen Republik und des Königreichs Schweden (5613/2008),
 - gestützt auf Artikel 34 Absatz 2 Buchstabe b des EU-Vertrags,
 - gestützt auf Artikel 39 Absatz 1 des EU-Vertrags, auf dessen Grundlage es vom Rat konsultiert wurde (C6-0076/2008),
 - gestützt auf die Artikel 93 und 51 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (A6-0293/2008),
1. billigt die Initiative des Königreichs Belgien, der Tschechischen Republik, der Republik Estland, des Königreichs Spanien, der Französischen Republik, der Italienischen Republik, des Großherzogtums Luxemburg, des Königreichs der Niederlande, der Republik Österreich, der Republik Polen, der Portugiesischen Republik, der Republik Slowenien, der Slowakischen Republik und des Königreichs Schweden in der geänderten Fassung;
 2. fordert den Rat auf, den Text entsprechend zu ändern;
 3. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
 4. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, die Initiative des Königreichs Belgien, der Tschechischen Republik, der Republik Estland, des Königreichs Spanien, der Französischen Republik, der Italienischen Republik, des Großherzogtums Luxemburg, des Königreichs der Niederlande, der Republik Österreich, der Republik Polen, der Portugiesischen Republik, der Republik Slowenien, der Slowakischen Republik und des Königreichs Schweden entscheidend zu ändern;
 5. fordert den Rat und die Kommission auf, nach Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon jedem künftigen Vorschlag zur Änderung des Beschlusses gemäß der Erklärung Nr. 50 zu Artikel 10 des Protokolls über die Übergangsbestimmungen, das dem Vertrag über die Europäische Union, dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union und dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft beizufügen ist, Priorität einzuräumen;

Dienstag, 2. September 2008

6. ist fest entschlossen, jeden solchen künftigen Vorschlag im Dringlichkeitsverfahren nach dem in Ziffer 5 genannten Verfahren und in enger Zusammenarbeit mit den einzelstaatlichen Parlamenten zu prüfen;
7. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen des Königreichs Belgien, der Tschechischen Republik, der Republik Estland, des Königreichs Spanien, der Französischen Republik, der Italienischen Republik, des Großherzogtums Luxemburg, des Königreichs der Niederlande, der Republik Österreich, der Republik Polen, der Portugiesischen Republik, der Republik Slowenien, der Slowakischen Republik und des Königreichs Schweden zu übermitteln.

VON 14 MITGLIEDSTAATEN VORGESCHLAGENER TEXT

GEÄNDERTER TEXT

Abänderung 1

**Initiative des Königreichs Belgien, der Tschechischen Republik, der Republik Estland, des Königreichs Spanien, der Französischen Republik, der Italienischen Republik, des Großherzogtums Luxemburg, des Königreichs der Niederlande, der Republik Österreich, der Republik Polen, der Portugiesischen Republik, der Republik Slowenien, der Slowakischen Republik und des Königreichs Schweden — Änderungsrechtsakt
Erwägung 5a (neu)**

(5a) Aufgrund von Artikel 86 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union ist es notwendig, ein Grünbuch über die Einsetzung einer Europäischen Staatsanwaltschaft auszuarbeiten.

Abänderung 2

**Initiative des Königreichs Belgien, der Tschechischen Republik, der Republik Estland, des Königreichs Spanien, der Französischen Republik, der Italienischen Republik, des Großherzogtums Luxemburg, des Königreichs der Niederlande, der Republik Österreich, der Republik Polen, der Portugiesischen Republik, der Republik Slowenien, der Slowakischen Republik und des Königreichs Schweden — Änderungsrechtsakt
Erwägung 5b (neu)**

(5b) Bei der Festlegung, welcher Mitgliedstaat am besten in der Lage ist, die Strafverfolgung aufzunehmen oder sonstige Strafverfolgungsmaßnahmen zu treffen, müssen die Rechte der Beschuldigten und der Opfer berücksichtigt werden.

Abänderung 3

**Initiative des Königreichs Belgien, der Tschechischen Republik, der Republik Estland, des Königreichs Spanien, der Französischen Republik, der Italienischen Republik, des Großherzogtums Luxemburg, des Königreichs der Niederlande, der Republik Österreich, der Republik Polen, der Portugiesischen Republik, der Republik Slowenien, der Slowakischen Republik und des Königreichs Schweden — Änderungsrechtsakt
Erwägung 8a (neu)**

(8a) Angemessene Verfahrensgarantien, auch während der Ermittlungen, sind eine notwendige Voraussetzung für die gegenseitige Anerkennung gerichtlicher Entscheidungen in Strafsachen. Insbesondere gilt dies für die möglichst rasche Annahme eines Rahmenbeschlusses über Verfahrensrechte, damit gewisse Mindestregelungen über die Verfügbarkeit von Rechtsbeistand für die Bürger in den Mitgliedstaaten festgelegt werden.

Dienstag, 2. September 2008

VON 14 MITGLIEDSTAATEN VORGESCHLAGENER TEXT

GEÄNDERTER TEXT

Abänderung 4

Initiative des Königreichs Belgien, der Tschechischen Republik, der Republik Estland, des Königreichs Spanien, der Französischen Republik, der Italienischen Republik, des Großherzogtums Luxemburg, des Königreichs der Niederlande, der Republik Österreich, der Republik Polen, der Portugiesischen Republik, der Republik Slowenien, der Slowakischen Republik und des Königreichs Schweden — Änderungsrechtsakt
Erwägung 8b (neu)

(8b) Ferner ist es notwendig, dass der Rat möglichst bald einen Rahmenbeschluss über den Schutz personenbezogener Daten, die im Rahmen der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen verarbeitet werden, zur Gewährleistung eines angemessenen Niveaus des Datenschutzes annimmt. Die Mitgliedstaaten müssen in ihrem innerstaatlichen Recht ein Datenschutzniveau gewährleisten, das zumindest dem entspricht, das gemäß dem Übereinkommen des Europarats vom 28. Januar 1981 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten und dem Zusatzprotokoll vom 8. November 2001 hierzu besteht, und dabei die Empfehlung Nr. R (87) 15 des Ministerkomitees des Europarats vom 17. September 1987 an die Mitgliedstaaten über die Nutzung personenbezogener Daten im Polizeibereich beachten sowie den Schutz von Daten gewährleisten, die nicht automatisiert verarbeitet werden.

Abänderung 5

Initiative des Königreichs Belgien, der Tschechischen Republik, der Republik Estland, des Königreichs Spanien, der Französischen Republik, der Italienischen Republik, des Großherzogtums Luxemburg, des Königreichs der Niederlande, der Republik Österreich, der Republik Polen, der Portugiesischen Republik, der Republik Slowenien, der Slowakischen Republik und des Königreichs Schweden — Änderungsrechtsakt
Erwägung 8c (neu)

(8c) Es ist wichtig, für alle von Eurojust verwendeten Arten von Dateisystemen für personenbezogene Daten einen angemessenen Schutz der personenbezogenen Daten zu gewährleisten. Diesbezüglich sollten die Bestimmungen der Geschäftsordnung betreffend die Verarbeitung und den Schutz personenbezogener Daten bei Eurojust ⁽¹⁾ auch für strukturierte manuell geführte Dateien gelten, das heißt für fallbezogene Dateien, die von nationalen Mitgliedern oder den sie unterstützenden Personen manuell erstellt und logisch aufgebaut sind.

⁽¹⁾ ABl. C 68 vom 19.3.2005, S. 1.

Abänderung 6

Initiative des Königreichs Belgien, der Tschechischen Republik, der Republik Estland, des Königreichs Spanien, der Französischen Republik, der Italienischen Republik, des Großherzogtums Luxemburg, des Königreichs der Niederlande, der Republik Österreich, der Republik Polen, der Portugiesischen Republik, der Republik Slowenien, der Slowakischen Republik und des Königreichs Schweden — Änderungsrechtsakt
Erwägung 8d (neu)

(8d) Bei der Verarbeitung von Daten zum E-Mail-Verkehr gemäß Artikel 14 Absatz 1 sollte Eurojust sicherstellen, dass der Inhalt und die Überschriften der E-Mail-Nachrichten nicht weitergegeben werden.

Dienstag, 2. September 2008

VON 14 MITGLIEDSTAATEN VORGESCHLAGENER TEXT

GEÄNDERTER TEXT

Abänderung 7

Initiative des Königreichs Belgien, der Tschechischen Republik, der Republik Estland, des Königreichs Spanien, der Französischen Republik, der Italienischen Republik, des Großherzogtums Luxemburg, des Königreichs der Niederlande, der Republik Österreich, der Republik Polen, der Portugiesischen Republik, der Republik Slowenien, der Slowakischen Republik und des Königreichs Schweden — Änderungsrechtsakt
Erwägung 8e (neu)

(8e) Personen, gegen die aufgrund eines Ersuchens von Eurojust ermittelt, aber keine Strafverfolgung aufgenommen wurde, sollten spätestens ein Jahr, nachdem die Entscheidung, keine Strafverfolgung aufzunehmen, getroffen wurde, von dieser Ermittlung unterrichtet werden.

Abänderung 8

Initiative des Königreichs Belgien, der Tschechischen Republik, der Republik Estland, des Königreichs Spanien, der Französischen Republik, der Italienischen Republik, des Großherzogtums Luxemburg, des Königreichs der Niederlande, der Republik Österreich, der Republik Polen, der Portugiesischen Republik, der Republik Slowenien, der Slowakischen Republik und des Königreichs Schweden — Änderungsrechtsakt
Erwägung 8f (neu)

(8f) Die Mitgliedstaaten sehen ein Rechtsmittel in Fällen vor, in denen die Ermittlungen auf Ersuchen von Eurojust auf offenkundig unzureichender Grundlage durchgeführt wurden.

Abänderung 9

Initiative des Königreichs Belgien, der Tschechischen Republik, der Republik Estland, des Königreichs Spanien, der Französischen Republik, der Italienischen Republik, des Großherzogtums Luxemburg, des Königreichs der Niederlande, der Republik Österreich, der Republik Polen, der Portugiesischen Republik, der Republik Slowenien, der Slowakischen Republik und des Königreichs Schweden — Änderungsrechtsakt
Artikel 1 — Nummer 3
Beschluss 2002/187/JI
Artikel 5a Absatz 1

(1) Um ihren Aufgaben in dringenden Fällen nachkommen zu können, richtet Eurojust eine „Koordinierungszelle für dringende Fälle“ ein.

(1) Um ihren Aufgaben in dringenden Fällen nachkommen zu können, richtet Eurojust eine „Koordinierungszelle für dringende Fälle“ ein, **die über eine alleinige Kontaktstelle zu erreichen ist.**

Abänderung 10

Initiative des Königreichs Belgien, der Tschechischen Republik, der Republik Estland, des Königreichs Spanien, der Französischen Republik, der Italienischen Republik, des Großherzogtums Luxemburg, des Königreichs der Niederlande, der Republik Österreich, der Republik Polen, der Portugiesischen Republik, der Republik Slowenien, der Slowakischen Republik und des Königreichs Schweden — Änderungsrechtsakt
Artikel 1 — Nummer 3
Beschluss 2002/187/JI
Artikel 5a Absatz 2

(2) Die Koordinierungszelle für dringende Fälle setzt sich aus einem Vertreter je Mitgliedstaat zusammen, bei dem es sich um das nationale Mitglied, seinen Stellvertreter oder einen zur Vertretung des nationalen Mitglieds befugten Assistenten handeln kann. **Die Koordinierungszelle für dringende Fälle** ist täglich rund um die Uhr **erreichbar und** einsatzbereit.

(2) Die Koordinierungszelle für dringende Fälle setzt sich aus einem Vertreter je Mitgliedstaat zusammen, bei dem es sich um das nationale Mitglied, seinen Stellvertreter oder einen zur Vertretung des nationalen Mitglieds befugten Assistenten handeln kann. **Der Vertreter** ist täglich rund um die Uhr einsatzbereit.

Dienstag, 2. September 2008

VON 14 MITGLIEDSTAATEN VORGESCHLAGENER TEXT

GEÄNDERTER TEXT

Abänderung 11

Initiative des Königreichs Belgien, der Tschechischen Republik, der Republik Estland, des Königreichs Spanien, der Französischen Republik, der Italienischen Republik, des Großherzogtums Luxemburg, des Königreichs der Niederlande, der Republik Österreich, der Republik Polen, der Portugiesischen Republik, der Republik Slowenien, der Slowakischen Republik und des Königreichs Schweden — Änderungsrechtsakt

Artikel 1 — Nummer 3

Beschluss 2002/187/JI

Artikel 5a Absatz 3

(3) Ist in dringenden Fällen ein Ersuchen um justizielle Zusammenarbeit in mehreren Mitgliedstaaten zu erledigen, so kann die zuständige Behörde dieses Ersuchen durch den Vertreter ihres Mitgliedstaats an die Koordinierungszelle für dringende Fälle weiterleiten. Der Vertreter des betroffenen Mitgliedstaats in der Koordinierungszelle für dringende Fälle übermittelt das Ersuchen den zuständigen Behörden der entsprechenden Mitgliedstaaten zur Erledigung. **Ist die zuständige nationale Behörde nicht ermittelt worden oder kann sie nicht rechtzeitig** ermittelt werden, so ist das Mitglied der Koordinierungszelle für dringende Fälle befugt, das Ersuchen selbst zu erledigen.

(3) Ist in dringenden Fällen ein Ersuchen um justizielle Zusammenarbeit in mehreren Mitgliedstaaten zu erledigen, so kann die zuständige Behörde dieses Ersuchen durch den Vertreter ihres Mitgliedstaats an die Koordinierungszelle für dringende Fälle weiterleiten. Der Vertreter des betroffenen Mitgliedstaats in der Koordinierungszelle für dringende Fälle übermittelt das Ersuchen den zuständigen Behörden der entsprechenden Mitgliedstaaten zur Erledigung. **Kann nicht rechtzeitig eine** zuständige nationale Behörde ermittelt werden, so ist das Mitglied der Koordinierungszelle für dringende Fälle befugt, das Ersuchen selbst zu erledigen. **In einem solchen Fall unterrichtet das betreffende Mitglied der Koordinierungszelle das Kollegium unverzüglich schriftlich, welche Schritte unternommen wurden und aus welchen Gründen nicht rechtzeitig eine zuständige nationale Behörde ermittelt werden konnte.**

Abänderung 12

Initiative des Königreichs Belgien, der Tschechischen Republik, der Republik Estland, des Königreichs Spanien, der Französischen Republik, der Italienischen Republik, des Großherzogtums Luxemburg, des Königreichs der Niederlande, der Republik Österreich, der Republik Polen, der Portugiesischen Republik, der Republik Slowenien, der Slowakischen Republik und des Königreichs Schweden — Änderungsrechtsakt

Artikel 1 — Nummer 4

Beschluss 2002/187/JI

Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer vi

vi) **besonderen Ermittlungsmaßnahmen zu ergreifen;** **entfällt**

Abänderung 13

Initiative des Königreichs Belgien, der Tschechischen Republik, der Republik Estland, des Königreichs Spanien, der Französischen Republik, der Italienischen Republik, des Großherzogtums Luxemburg, des Königreichs der Niederlande, der Republik Österreich, der Republik Polen, der Portugiesischen Republik, der Republik Slowenien, der Slowakischen Republik und des Königreichs Schweden — Änderungsrechtsakt

Artikel 1 — Nummer 4

Beschluss 2002/187/JI

Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer vii

vii) **alle sonstigen im Hinblick auf die Ermittlung oder Strafverfolgung gerechtfertigten Maßnahmen zu ergreifen;** **entfällt**

Dienstag, 2. September 2008

VON 14 MITGLIEDSTAATEN VORGESCHLAGENER TEXT

GEÄNDERTER TEXT

Abänderung 14

Initiative des Königreichs Belgien, der Tschechischen Republik, der Republik Estland, des Königreichs Spanien, der Französischen Republik, der Italienischen Republik, des Großherzogtums Luxemburg, des Königreichs der Niederlande, der Republik Österreich, der Republik Polen, der Portugiesischen Republik, der Republik Slowenien, der Slowakischen Republik und des Königreichs Schweden — Änderungsrechtsakt

Artikel 1 — Nummer 6

Beschluss 2002/187/JI

Artikel 8

Entscheiden die zuständigen Behörden der betroffenen Mitgliedstaaten, einem Ersuchen nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben a und g, Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a sowie Absätze 2 und 3 nicht stattzugeben, so setzen sie Eurojust von ihrer Entscheidung und der Begründung derselben in Kenntnis.

1. Entscheiden die zuständigen Behörden der betroffenen Mitgliedstaaten, einem Ersuchen nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben a und g, Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a sowie Absätze 2 und 3 nicht stattzugeben, so setzen sie Eurojust von ihrer Entscheidung und der Begründung derselben in Kenntnis.

2. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass eine Entscheidung der zuständigen nationalen Behörde gerichtlich überprüft werden kann, ehe sie Eurojust mitgeteilt wird.

Abänderung 15

Initiative des Königreichs Belgien, der Tschechischen Republik, der Republik Estland, des Königreichs Spanien, der Französischen Republik, der Italienischen Republik, des Großherzogtums Luxemburg, des Königreichs der Niederlande, der Republik Österreich, der Republik Polen, der Portugiesischen Republik, der Republik Slowenien, der Slowakischen Republik und des Königreichs Schweden — Änderungsrechtsakt

Artikel 1 — Nummer 7 — Buchstabe c

Beschluss 2002/187/JI

Artikel 9 Absatz 4

(4) Zur Erreichung der Ziele von Eurojust hat das nationale Mitglied uneingeschränkten Zugang zu:

(4) Zur Erreichung der Ziele von Eurojust hat das nationale Mitglied uneingeschränkten Zugang **oder muss ihn zumindest erlangen können** zu

a) den Informationen in den folgenden Registern:

den Informationen in den folgenden **Arten von nationalen** Registern, **wenn sie in seinem Mitgliedstaat existieren:**

i) **nationalen** Strafregistern;

i) Strafregistern;

ii) Registern festgenommener Personen,

ii) Registern festgenommener Personen,

iii) Ermittlungsregistern,

iii) Ermittlungsregistern,

iv) DNA-Registern;

iv) DNA-Registern;

b) anderen **als den unter Buchstabe a) genannten** Registern seines Mitgliedstaats mit für die Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Informationen.

v) anderen Registern seines Mitgliedstaats mit für die Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Informationen.

Dienstag, 2. September 2008

VON 14 MITGLIEDSTAATEN VORGESCHLAGENER TEXT

GEÄNDERTER TEXT

Abänderung 16

Initiative des Königreichs Belgien, der Tschechischen Republik, der Republik Estland, des Königreichs Spanien, der Französischen Republik, der Italienischen Republik, des Großherzogtums Luxemburg, des Königreichs der Niederlande, der Republik Österreich, der Republik Polen, der Portugiesischen Republik, der Republik Slowenien, der Slowakischen Republik und des Königreichs Schweden — Änderungsrechtsakt

Artikel 1 — Nummer 8

Beschluss 2002/187/JI

Artikel 9a Absatz 3

(3) Die nationalen Mitglieder können in dringenden Fällen und wenn **keine** zuständige nationale Behörde **ermittelt worden ist oder diese nicht rechtzeitig** ermittelt werden kann, kontrollierte Lieferungen genehmigen und koordinieren.

(3) Die nationalen Mitglieder können in dringenden Fällen und wenn **nicht rechtzeitig eine** zuständige nationale Behörde ermittelt werden kann, kontrollierte Lieferungen genehmigen und koordinieren. **In einem solchen Fall unterrichtet das betreffende nationale Mitglied das Kollegium unverzüglich schriftlich, welche Schritte unternommen wurden und aus welchen Gründen die zuständige nationale Behörde nicht rechtzeitig ermittelt werden konnte.**

Abänderung 17

Initiative des Königreichs Belgien, der Tschechischen Republik, der Republik Estland, des Königreichs Spanien, der Französischen Republik, der Italienischen Republik, des Großherzogtums Luxemburg, des Königreichs der Niederlande, der Republik Österreich, der Republik Polen, der Portugiesischen Republik, der Republik Slowenien, der Slowakischen Republik und des Königreichs Schweden — Änderungsrechtsakt

Artikel 1 — Nummer 11 — Buchstabe -a (neu)

Beschluss 2002/187/JI

Artikel 13 Absatz 1

-a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten können mit Eurojust alle Informationen austauschen, die zur Wahrnehmung der Aufgaben von Eurojust gemäß den Artikeln 4 und 5 im Einklang mit den in diesem Beschluss festgelegten Datenschutzvorschriften erforderlich sind.

Abänderung 18

Initiative des Königreichs Belgien, der Tschechischen Republik, der Republik Estland, des Königreichs Spanien, der Französischen Republik, der Italienischen Republik, des Großherzogtums Luxemburg, des Königreichs der Niederlande, der Republik Österreich, der Republik Polen, der Portugiesischen Republik, der Republik Slowenien, der Slowakischen Republik und des Königreichs Schweden — Änderungsrechtsakt

Artikel 1 — Nummer 11 — Buchstabe b

Beschluss 2002/187/JI

Artikel 13 Absatz 5

(5) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass ihr nationales Mitglied rechtzeitig **unterrichtet wird**, das heißt in einem frühen Stadium und sobald Informationen **zu allen in die Zuständigkeit von Eurojust fallenden strafrechtlichen Ermittlungen** vorliegen, **die drei oder mehr Staaten — darunter zwei oder mehr Mitgliedstaaten — betreffen, und sofern dies erforderlich ist, damit Eurojust seinen Aufgaben nachkommen kann, insbesondere wenn Rechtshilfeersuchen in mehreren Mitgliedstaaten gleichzeitig benötigt werden oder wenn eine Koordination durch Eurojust geboten ist oder wenn es positive oder negative Kompetenzkonflikte gibt. Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass die Einhaltung der Berichtspflicht auf nationaler Ebene überwacht wird.**

(5) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass ihr nationales Mitglied rechtzeitig, das heißt in einem frühen Stadium und sobald Informationen vorliegen, **über jeden Fall unterrichtet wird, der drei oder mehr Mitgliedstaaten unmittelbar betrifft und für den Ersuchen oder Entscheidungen betreffend die justizielle Zusammenarbeit, auch in Bezug auf Rechtsakte, die dem Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung Wirkung verleihen, an mindestens zwei Mitgliedstaaten gerichtet wurden.**

Dienstag, 2. September 2008

VON 14 MITGLIEDSTAATEN VORGESCHLAGENER TEXT

GEÄNDERTER TEXT

Abänderung 19

Initiative des Königreichs Belgien, der Tschechischen Republik, der Republik Estland, des Königreichs Spanien, der Französischen Republik, der Italienischen Republik, des Großherzogtums Luxemburg, des Königreichs der Niederlande, der Republik Österreich, der Republik Polen, der Portugiesischen Republik, der Republik Slowenien, der Slowakischen Republik und des Königreichs Schweden — Änderungsrechtsakt

Artikel 1 — Nummer 11 — Buchstabe b

Beschluss 2002/187/JI

Artikel 13 Absatz 6

(6) Als einen ersten Schritt setzen die Mitgliedstaaten Absatz 5 bei Fällen im Zusammenhang mit folgenden Straftaten um:

- a) Drogenhandel,
- b) Menschen- und Waffenhandel,
- c) illegaler Handel mit radioaktiven Abfällen,
- d) illegaler Handel mit Kunstgegenständen,
- e) illegaler Handel mit gefährdeten Tier- und Pflanzenarten,
- f) illegaler Handel mit menschlichen Organen,
- g) Geldwäsche,
- h) Betrugsdelikte, einschließlich Betrug zum Nachteil der finanziellen Interessen der Gemeinschaft,
- i) Geldfälschung, einschließlich Euro-Fälschung,
- j) Terrorismus, einschließlich der Finanzierung des Terrorismus,
- k) Umweltkriminalität,
- l) andere Formen *der organisierten Kriminalität*.

(6) Als einen ersten Schritt setzen die Mitgliedstaaten Absatz 5 bei Fällen im Zusammenhang mit folgenden Straftaten um:

- a) Drogenhandel,
- aa) sexuelle Ausbeutung von Kindern und Kinderpornografie,**
- b) Menschen- und Waffenhandel,
- c) illegaler Handel mit radioaktiven Abfällen,
- d) illegaler Handel mit Kunstgegenständen,
- e) illegaler Handel mit gefährdeten Tier- und Pflanzenarten,
- f) illegaler Handel mit menschlichen Organen,
- g) Geldwäsche,
- h) Betrugsdelikte einschließlich Betrug zum Nachteil der finanziellen Interessen der Gemeinschaft,
- i) Geldfälschung einschließlich Euro-Fälschung,
- j) Terrorismus einschließlich der Finanzierung des Terrorismus,
- k) Umweltkriminalität,
- l) andere Formen *von Straftaten, sofern es tatsächliche Anhaltspunkte dafür gibt, dass eine kriminelle Organisation beteiligt ist oder es sich um schwere Straftaten handelt*.

Abänderung 20

Initiative des Königreichs Belgien, der Tschechischen Republik, der Republik Estland, des Königreichs Spanien, der Französischen Republik, der Italienischen Republik, des Großherzogtums Luxemburg, des Königreichs der Niederlande, der Republik Österreich, der Republik Polen, der Portugiesischen Republik, der Republik Slowenien, der Slowakischen Republik und des Königreichs Schweden — Änderungsrechtsakt

Artikel 1 — Nummer 11 — Buchstabe b

Beschluss 2002/187/JI

Artikel 13 Absatz 8

(8) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass ihr nationales Mitglied auch informiert wird über

- a) *alle Ersuchen um justizielle Zusammenarbeit im Zusammenhang mit nach Titel VI des Vertrags angenommenen Rechtsakten — einschließlich Rechtsakten, die dem Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung Wirkung verleihen —, die von ihren zuständigen Behörden in Fällen übermittelt werden, welche mindestens drei Staaten, darunter zwei oder mehr Mitgliedstaaten, betreffen;*

(8) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass ihr nationales Mitglied auch informiert wird über

- a) *Fälle, in denen Kompetenzkonflikte aufgetreten sind oder wahrscheinlich auftreten werden;*

Dienstag, 2. September 2008

VON 14 MITGLIEDSTAATEN VORGESCHLAGENER TEXT

GEÄNDERTER TEXT

- | | |
|--|--|
| <p>b) alle kontrollierten Lieferungen und verdeckten Ermittlungen, die mindestens drei Staaten, darunter mindestens zwei Mitgliedstaaten, betreffen;</p> <p>c) alle Ablehnungen von Ersuchen um justizielle Zusammenarbeit im Zusammenhang mit nach Titel VI des Vertrags angenommenen Rechtsakten, einschließlich Rechtsakten, die dem Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung Wirkung verleihen;</p> <p>d) alle Rechtshilfeersuchen von Drittstaaten, wenn diese Ersuchen offensichtlich Teil einer Ermittlung sind, in deren Rahmen dieser Drittstaat andere Ersuchen an mindestens zwei weitere Mitgliedstaaten gerichtet hat.</p> | <p>b) alle kontrollierten Lieferungen und verdeckten Ermittlungen, die mindestens drei Staaten, darunter mindestens zwei Mitgliedstaaten, betreffen;</p> <p>c) wiederholt auftretende Schwierigkeiten oder Weigerungen bezüglich der Erledigung von Ersuchen und Entscheidungen betreffend die justizielle Zusammenarbeit, auch in Bezug auf Rechtsakte, die dem Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung Wirkung verleihen.</p> |
|--|--|

Abänderung 21

Initiative des Königreichs Belgien, der Tschechischen Republik, der Republik Estland, des Königreichs Spanien, der Französischen Republik, der Italienischen Republik, des Großherzogtums Luxemburg, des Königreichs der Niederlande, der Republik Österreich, der Republik Polen, der Portugiesischen Republik, der Republik Slowenien, der Slowakischen Republik und des Königreichs Schweden — Änderungsrechtsakt

Artikel 1 — Nummer 11 — Buchstabe b

Beschluss 2002/187/JI

Artikel 13 Absatz 9

- (9) **Darüber hinaus erteilen die zuständigen Behörden dem nationalen Mitglied alle weiteren Informationen, die dieses für erforderlich hält, um seine Aufgaben erfüllen zu können.** **entfällt**

Abänderung 22

Initiative des Königreichs Belgien, der Tschechischen Republik, der Republik Estland, des Königreichs Spanien, der Französischen Republik, der Italienischen Republik, des Großherzogtums Luxemburg, des Königreichs der Niederlande, der Republik Österreich, der Republik Polen, der Portugiesischen Republik, der Republik Slowenien, der Slowakischen Republik und des Königreichs Schweden — Änderungsrechtsakt

Artikel 1 — Nummer 11 — Buchstabe b

Beschluss 2002/187/JI

Artikel 13 Absatz 10a (neu)

- (10a) **Bis zum ... (*) erstellt die Kommission auf der Grundlage von Eurojust übermittelter Informationen einen Bericht über die Umsetzung dieses Artikels, gegebenenfalls zusammen mit Vorschlägen einschließlich solcher hinsichtlich der Hinzufügung von anderen Straftaten als den in Absatz 6 genannten.**

(*) **Drei Jahre nach Inkrafttreten dieses Beschlusses.**

Dienstag, 2. September 2008

VON 14 MITGLIEDSTAATEN VORGESCHLAGENER TEXT

GEÄNDERTER TEXT

Abänderung 23

Initiative des Königreichs Belgien, der Tschechischen Republik, der Republik Estland, des Königreichs Spanien, der Französischen Republik, der Italienischen Republik, des Großherzogtums Luxemburg, des Königreichs der Niederlande, der Republik Österreich, der Republik Polen, der Portugiesischen Republik, der Republik Slowenien, der Slowakischen Republik und des Königreichs Schweden — Änderungsrechtsakt

Artikel 1 — Nummer 13

Beschluss 2002/187/JI

Artikel 14 Absatz 4 und Artikel 16 Absatz 1

13. In Artikel 14 Absatz 4 und Artikel 16 Absatz 1 werden **entfällt**
die Worte „einen Ermittlungsindex“ durch die Worte „ein Fallbearbeitungssystem mit Ermittlungsdaten“ ersetzt.

Abänderung 24

Initiative des Königreichs Belgien, der Tschechischen Republik, der Republik Estland, des Königreichs Spanien, der Französischen Republik, der Italienischen Republik, des Großherzogtums Luxemburg, des Königreichs der Niederlande, der Republik Österreich, der Republik Polen, der Portugiesischen Republik, der Republik Slowenien, der Slowakischen Republik und des Königreichs Schweden — Änderungsrechtsakt

Artikel 1 — Nummer 14

Beschluss 2002/187/JI

Artikel 15 Absatz 4 und Artikel 16 Absätze 1 und 2

14. In Artikel 15 Absatz 4 und Artikel 16 Absätze 1 und 2 **entfällt**
wird das Wort „Index“ durch das Wort „Fallbearbeitungssystem“, die Worte „einen Ermittlungsindex“ durch „ein ermittlungsbezogenes Fallbearbeitungssystem“, die Worte „Dieser Index“ durch „Dieses Fallbearbeitungssystem“, die Worte „Der Index“ durch „Das Fallbearbeitungssystem“ ersetzt.

Abänderung 25

Initiative des Königreichs Belgien, der Tschechischen Republik, der Republik Estland, des Königreichs Spanien, der Französischen Republik, der Italienischen Republik, des Großherzogtums Luxemburg, des Königreichs der Niederlande, der Republik Österreich, der Republik Polen, der Portugiesischen Republik, der Republik Slowenien, der Slowakischen Republik und des Königreichs Schweden — Änderungsrechtsakt

Artikel 1 — Nummer 15 — Buchstabe a — Ziffer i

Beschluss 2002/187/JI

Artikel 15 Absatz 1 — Einleitung

(1) Bei der Verarbeitung der Daten gemäß Artikel 14 Absatz 1 darf Eurojust **personenbezogene** Daten über Personen, gegen die nach Maßgabe der innerstaatlichen Rechtsvorschriften der betroffenen Mitgliedstaaten wegen einer oder mehrerer Kriminalitätsformen und Straftaten im Sinne des Artikels 4 strafrechtlich ermittelt wird oder die aus diesem Grund strafrechtlich verfolgt werden, verarbeiten, **darunter beispielsweise**:

(1) Bei der Verarbeitung der Daten gemäß Artikel 14 Absatz 1 darf Eurojust **nur die nachstehenden personenbezogenen** Daten über Personen, gegen die nach Maßgabe der innerstaatlichen Rechtsvorschriften der betroffenen Mitgliedstaaten wegen einer oder mehrerer Kriminalitätsformen und Straftaten im Sinne des Artikels 4 strafrechtlich ermittelt wird oder die aus diesem Grund strafrechtlich verfolgt werden, verarbeiten:

Dienstag, 2. September 2008

VON 14 MITGLIEDSTAATEN VORGESCHLAGENER TEXT

GEÄNDERTER TEXT

Abänderung 26

Initiative des Königreichs Belgien, der Tschechischen Republik, der Republik Estland, des Königreichs Spanien, der Französischen Republik, der Italienischen Republik, des Großherzogtums Luxemburg, des Königreichs der Niederlande, der Republik Österreich, der Republik Polen, der Portugiesischen Republik, der Republik Slowenien, der Slowakischen Republik und des Königreichs Schweden — Änderungsrechtsakt

Artikel 1 — Nummer 15 — Buchstabe a — Ziffer ii

Beschluss 2002/187/JI

Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe l

- | | |
|---|---|
| <p>l) <i>Telefonnummern, Fahrzeugregisterdaten, E-Mail-Konten, Daten zum Telefon- und E-Mail-Verkehr, DNA-Datensätze und Lichtbilder.</i></p> | <p>l) <i>DNA-Identifizierungsmuster, d. h. einen Buchstaben- beziehungsweise Zahlencode, der eine Reihe von Identifizierungsmerkmalen des nicht codierenden Teils einer analysierten menschlichen DNA-Probe, d. h. der speziellen chemischen Form der verschiedenen DNA-Loci, abbildet;</i></p> <p>la) <i>Lichtbilder;</i></p> <p>lb) <i>Telefonnummern;</i></p> <p>lc) <i>Daten zum Telefon- und E-Mail-Verkehr, ausgenommen Inhaltsdaten;</i></p> <p>ld) <i>E-Mail-Konten;</i></p> <p>le) <i>Fahrzeugregisterdaten.</i></p> |
|---|---|

Abänderung 27

Initiative des Königreichs Belgien, der Tschechischen Republik, der Republik Estland, des Königreichs Spanien, der Französischen Republik, der Italienischen Republik, des Großherzogtums Luxemburg, des Königreichs der Niederlande, der Republik Österreich, der Republik Polen, der Portugiesischen Republik, der Republik Slowenien, der Slowakischen Republik und des Königreichs Schweden — Änderungsrechtsakt

Artikel 1 — Nummer 15 — Buchstabe b

Beschluss 2002/187/JI

Artikel 15 Absatz 2

- | | |
|--|------------------------|
| <p>b) <i>wird in Absatz 2 das Wort „nur“ gestrichen.</i></p> | <p><i>entfällt</i></p> |
|--|------------------------|

Abänderung 28

Initiative des Königreichs Belgien, der Tschechischen Republik, der Republik Estland, des Königreichs Spanien, der Französischen Republik, der Italienischen Republik, des Großherzogtums Luxemburg, des Königreichs der Niederlande, der Republik Österreich, der Republik Polen, der Portugiesischen Republik, der Republik Slowenien, der Slowakischen Republik und des Königreichs Schweden — Änderungsrechtsakt

Artikel 1 — Nummer 17a (neu)

Beschluss 2002/187/JI

Artikel 23 Absatz 12

17a. Artikel 23 Absatz 12 erhält folgende Fassung:

(12) Die Kontrollinstanz erstattet dem Europäischen Parlament und dem Rat einmal im Jahr Bericht.

Dienstag, 2. September 2008

VON 14 MITGLIEDSTAATEN VORGESCHLAGENER TEXT

GEÄNDERTER TEXT

Abänderung 29

Initiative des Königreichs Belgien, der Tschechischen Republik, der Republik Estland, des Königreichs Spanien, der Französischen Republik, der Italienischen Republik, des Großherzogtums Luxemburg, des Königreichs der Niederlande, der Republik Österreich, der Republik Polen, der Portugiesischen Republik, der Republik Slowenien, der Slowakischen Republik und des Königreichs Schweden — Änderungsrechtsakt

Artikel 1 — Nummer 18 — Buchstabe a

Beschluss 2002/187/JI

Artikel 26 Absatz 1a

(1a) Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass das Kollegium tatsächlich eine Europol-Arbeitsdatei zu Analyse Zwecken öffnen und diese mit betreiben kann.

(1a) Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass das Kollegium tatsächlich eine Europol-Arbeitsdatei zu Analyse Zwecken **gemäß Artikel 10 des Übereinkommens aufgrund von Artikel K.3 des Vertrags über die Europäische Union über die Errichtung eines Europäischen Polizeiamts (Europol-Übereinkommen) ⁽¹⁾** öffnen und diese mit betreiben kann.

⁽¹⁾ ABl. C 316 vom 27.11.1995, S. 2.

Abänderung 30

Initiative des Königreichs Belgien, der Tschechischen Republik, der Republik Estland, des Königreichs Spanien, der Französischen Republik, der Italienischen Republik, des Großherzogtums Luxemburg, des Königreichs der Niederlande, der Republik Österreich, der Republik Polen, der Portugiesischen Republik, der Republik Slowenien, der Slowakischen Republik und des Königreichs Schweden — Änderungsrechtsakt

Artikel 1 — Nummer 18 — Buchstabe b

Beschluss 2002/187/JI

Artikel 26 Absatz 2 Buchstabe b

b) Unbeschadet des Artikels 13 des vorliegenden Beschlusses und nach **Artikel 4 Absatz 4** des Beschlusses .../.../JI unterrichten die Kontaktstellen des Europäischen Justiziellen Netzes Eurojust auf Einzelfallbasis über Fälle, die **zwei Mitgliedstaaten betreffen und in die Zuständigkeit von Eurojust fallen:**

— **bei möglicherweise auftretenden Kompetenzkonflikten,**
oder

— **bei Ablehnung eines Ersuchens um justizielle Zusammenarbeit im Zusammenhang mit nach Titel VI des Vertrags angenommenen Rechtsakten, einschließlich Rechtsakten, die dem Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung Wirkung verleihen.**

Die Kontaktstellen des Europäischen Justiziellen Netzes unterrichten Eurojust auf Einzelfallbasis ferner über alle Fälle, die in die Zuständigkeit von Eurojust fallen und mindestens drei Mitgliedstaaten betreffen.

Die nationalen Mitglieder unterrichten **die Kontaktstellen des Europäischen Justiziellen Netzes** auf Einzelfallbasis über alle Fälle, die das Netz besser zu erledigen imstande sein dürfte;

b) Unbeschadet des Artikels 13 des vorliegenden Beschlusses und nach **Artikel 4** des Beschlusses .../.../JI unterrichten die Kontaktstellen des Europäischen Justiziellen Netzes **ihr nationales Mitglied bei Eurojust auf Einzelfallbasis über alle anderen Fälle, die Eurojust besser zu erledigen imstande sein dürfte.**

Die nationalen Mitglieder unterrichten **ihre jeweiligen nationalen Anlaufstellen für das Europäische Justizielle Netz** auf Einzelfallbasis über alle Fälle, die das Netz besser zu erledigen imstande sein dürfte;

Dienstag, 2. September 2008

VON 14 MITGLIEDSTAATEN VORGESCHLAGENER TEXT

GEÄNDERTER TEXT

Abänderung 31

Initiative des Königreichs Belgien, der Tschechischen Republik, der Republik Estland, des Königreichs Spanien, der Französischen Republik, der Italienischen Republik, des Großherzogtums Luxemburg, des Königreichs der Niederlande, der Republik Österreich, der Republik Polen, der Portugiesischen Republik, der Republik Slowenien, der Slowakischen Republik und des Königreichs

Schweden — Änderungsrechtsakt

Artikel 1 — Nummer 19a (neu)

Beschluss 2002/187/JI

Artikel 27 Absatz 4

19a. Artikel 27 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

(4) Unbeschadet des Absatzes 3 dürfen personenbezogene Daten von Eurojust an die in Absatz 1 Buchstabe b genannten Einrichtungen und die in Absatz 1 Buchstabe c genannten Behörden von Drittstaaten, für die das Übereinkommen des Europarates vom 28. Januar 1981 nicht gilt, nur weitergeleitet werden, wenn ein vergleichbares angemessenes Datenschutzniveau gewährleistet ist, das gemäß Artikel 28 Absatz 3 der Bestimmungen der Geschäftsordnung betreffend die Verarbeitung und den Schutz personenbezogener Daten bei Eurojust bewertet wird.

Abänderung 32

Initiative des Königreichs Belgien, der Tschechischen Republik, der Republik Estland, des Königreichs Spanien, der Französischen Republik, der Italienischen Republik, des Großherzogtums Luxemburg, des Königreichs der Niederlande, der Republik Österreich, der Republik Polen, der Portugiesischen Republik, der Republik Slowenien, der Slowakischen Republik und des Königreichs

Schweden — Änderungsrechtsakt

Artikel 1 — Nummer 19b (neu)

Beschluss 2002/187/JI

Artikel 27 Absatz 5a (neu)

19b. In Artikel 27 wird nach Absatz 5 folgender Absatz eingefügt:

(5a) Alle zwei Jahre bewertet die gemeinsame Kontrollinstanz zusammen mit dem Drittstaat oder der in Absatz 1 Buchstaben b und c genannten Einrichtung die Anwendung der in der jeweiligen Vereinbarung über eine Zusammenarbeit enthaltenen Bestimmungen über den Schutz ausgetauschter Daten. Der Bericht über diese Bewertung wird dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission übermittelt.

Abänderung 33

Initiative des Königreichs Belgien, der Tschechischen Republik, der Republik Estland, des Königreichs Spanien, der Französischen Republik, der Italienischen Republik, des Großherzogtums Luxemburg, des Königreichs der Niederlande, der Republik Österreich, der Republik Polen, der Portugiesischen Republik, der Republik Slowenien, der Slowakischen Republik und des Königreichs

Schweden — Änderungsrechtsakt

Artikel 1 — Nummer 22 — Spiegelstrich 1a (neu)

Beschluss 2002/187/JI

Artikel 32 Absatz 1 Unterabsatz 1

— Absatz 1 Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:

Dienstag, 2. September 2008

VON 14 MITGLIEDSTAATEN VORGESCHLAGENER TEXT

GEÄNDERTER TEXT

(1) Der Präsident legt *dem Europäischen Parlament und dem Rat im Namen des Kollegiums jedes Jahr schriftlich Rechenschaft über die Tätigkeiten und die Verwaltung — einschließlich der Haushaltsverwaltung — von Eurojust ab.*

Abänderung 34

Initiative des Königreichs Belgien, der Tschechischen Republik, der Republik Estland, des Königreichs Spanien, der Französischen Republik, der Italienischen Republik, des Großherzogtums Luxemburg, des Königreichs der Niederlande, der Republik Österreich, der Republik Polen, der Portugiesischen Republik, der Republik Slowenien, der Slowakischen Republik und des Königreichs Schweden — Änderungsrechtsakt

Artikel 1 — Nummer 22 — Spiegelstrich 1b (neu)

Beschluss 2002/187/JI

Artikel 32 Absatz 1 Unterabsatz 2

— Absatz 1 Unterabsatz 2 erhält folgende Fassung:

Zu diesem Zweck erstellt das Kollegium einen Jahresbericht über die Tätigkeiten von Eurojust und über die Probleme im Bereich der Kriminalitätspolitik in der Union, die sich infolge der Tätigkeiten von Eurojust gezeigt haben. In diesem Bericht formuliert Eurojust auch Analysen von Situationen, in denen nationale Mitglieder ihre in Artikel 5a Absatz 3 und in Artikel 9a Absatz 3 genannten Befugnisse ausgeübt haben. Der Bericht kann [...] auch Vorschläge zur Verbesserung der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen enthalten.

Abänderung 35

Initiative des Königreichs Belgien, der Tschechischen Republik, der Republik Estland, des Königreichs Spanien, der Französischen Republik, der Italienischen Republik, des Großherzogtums Luxemburg, des Königreichs der Niederlande, der Republik Österreich, der Republik Polen, der Portugiesischen Republik, der Republik Slowenien, der Slowakischen Republik und des Königreichs Schweden — Änderungsrechtsakt

Artikel 1 — Nummer 22 — Spiegelstrich 1c (neu)

Beschluss 2002/187/JI

Artikel 32 Absatz 2

— Absatz 2 erhält folgende Fassung:

(2) Der Vertreter der gemeinsamen Kontrollinstanz *erstattet dem Europäischen Parlament alljährlich [...] Bericht über deren Tätigkeiten [...].*

Abänderung 36

Initiative des Königreichs Belgien, der Tschechischen Republik, der Republik Estland, des Königreichs Spanien, der Französischen Republik, der Italienischen Republik, des Großherzogtums Luxemburg, des Königreichs der Niederlande, der Republik Österreich, der Republik Polen, der Portugiesischen Republik, der Republik Slowenien, der Slowakischen Republik und des Königreichs Schweden — Änderungsrechtsakt

Artikel 1 — Nummer 26

Beschluss 2002/187/JI

Artikel 42 Absatz 2

(2) Die Kommission prüft in regelmäßigen Abständen die Umsetzung dieses Beschlusses und legt dem Rat hierzu einen Bericht gegebenenfalls zusammen mit den zur Verbesserung der justiziellen Zusammenarbeit und der Funktionsweise von Eurojust erforderlichen Vorschlägen vor. Dies gilt insbesondere für die Fähigkeit von Eurojust zur Unterstützung der Mitgliedstaaten bei der Bekämpfung des Terrorismus.

(2) Die Kommission prüft in regelmäßigen Abständen die Umsetzung dieses Beschlusses und legt *dem Europäischen Parlament und dem Rat* hierzu einen Bericht gegebenenfalls zusammen mit den zur Verbesserung der justiziellen Zusammenarbeit und der Funktionsweise von Eurojust erforderlichen Vorschlägen vor. Dies gilt insbesondere für die Fähigkeit von Eurojust zur Unterstützung der Mitgliedstaaten bei der Bekämpfung des Terrorismus.

Mittwoch, 3. September 2008

Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen *I**

P6_TA(2008)0392

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 3. September 2008 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen sowie zur Änderung der Richtlinie 67/548/EWG und der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (KOM(2007)0355 — C6-0197/2007 — 2007/0121(COD))

(2009/C 295 E/40)

(Verfahren der Mitentscheidung: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (KOM(2007)0355),
 - gestützt auf Artikel 251 Absatz 2 und Artikel 95 des EG-Vertrags, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C6-0197/2007),
 - gestützt auf Artikel 51 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Lebensmittelsicherheit sowie der Stellungnahmen des Ausschusses für Binnenmarkt und Verbraucherschutz und des Ausschusses für Industrie, Forschung und Energie (A6-0140/2008),
1. billigt den Vorschlag der Kommission in der geänderten Fassung;
 2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie beabsichtigt, diesen Vorschlag entscheidend zu ändern oder durch einen anderen Text zu ersetzen;
 3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

P6_TC1-COD(2007)0121

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 3. September 2008 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EG) Nr. .../2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

(Da Parlament und Rat eine Einigung erzielt haben, entspricht der Standpunkt des Parlaments in erster Lesung dem endgültigen Rechtsakt, Verordnung (EG) Nr. 1272/2008.)

Mittwoch, 3. September 2008

Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (Anpassung der Richtlinien 76/768/EWG, 88/378/EWG, 1999/13/EG, 2000/53/EG, 2002/96/EG und 2004/42/EG) *I**

P6_TA(2008)0393

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 3. September 2008 zu dem Vorschlag für eine Entscheidung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinien 76/768/EWG, 88/378/EWG und 1999/13/EG des Rates sowie der Richtlinien 2000/53/EG, 2002/96/EG und 2004/42/EG zwecks ihrer Anpassung an die Verordnung (EG) Nr. ... über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen sowie zur Änderung der Richtlinie 67/548/EWG und der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (KOM(2007)0611 — C6-0347/2007 — 2007/0212(COD))

(2009/C 295 E/41)

(Verfahren der Mitentscheidung: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (KOM(2007)0611),
 - gestützt auf Artikel 251 Absatz 2, Artikel 95 und Artikel 175 Absatz 1 des EG-Vertrags, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C6-0347/2007),
 - gestützt auf Artikel 51 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Lebensmittelsicherheit sowie der Stellungnahme des Ausschusses für Binnenmarkt und Verbraucherschutz (A6-0142/2008),
1. billigt den Vorschlag der Kommission;
 2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie beabsichtigt, ihren Vorschlag entscheidend zu ändern oder durch einen anderen Text zu ersetzen;
 3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

P6_TC1-COD(2007)0212

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 3. September 2008 im Hinblick auf den Erlass der Richtlinie .../2008/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinien 76/768/EWG, 88/378/EWG und 1999/13/EG des Rates sowie der Richtlinien 2000/53/EG, 2002/96/EG und 2004/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zwecks ihrer Anpassung an die Verordnung (EG) Nr. ... über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen

(Da Parlament und Rat eine Einigung erzielt haben, entspricht der Standpunkt des Parlaments in erster Lesung dem endgültigen Rechtsakt, Richtlinie 2008/112/EG.)

Mittwoch, 3. September 2008

Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen — (Änderung der Verordnung (EG) Nr. 648/2004) *I**

P6_TA(2008)0394

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 3. September 2008 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 648/2004 zwecks ihrer Anpassung an die Verordnung (EG) Nr. ... über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen sowie zur Änderung der Richtlinie 67/548/EWG und der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (KOM(2007)0613 — C6-0349/2007 — 2007/0213(COD))

(2009/C 295 E/42)

(Verfahren der Mitentscheidung: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (KOM(2007)0613),
 - gestützt auf Artikel 251 Absatz 2 und Artikel 95 des EG-Vertrags, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C6-0349/2007),
 - gestützt auf Artikel 51 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Lebensmittelsicherheit sowie der Stellungnahme des Ausschusses für Binnenmarkt und Verbraucherschutz (A6-0141/2008),
1. billigt den Vorschlag der Kommission;
 2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie beabsichtigt, ihren Vorschlag entscheidend zu ändern oder durch einen anderen Text zu ersetzen;
 3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen mit Wasserstoffantrieb *I**

P6_TA(2008)0395

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 3. September 2008 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen mit Wasserstoffantrieb und zur Änderung der Richtlinie 2007/46/EG (KOM(2007)0593 — C6-0342/2007 — 2007/0214(COD))

(2009/C 295 E/43)

(Verfahren der Mitentscheidung: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (KOM(2007)0593),
- gestützt auf Artikel 251 Absatz 2 und Artikel 95 des EG-Vertrags, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C6-0342/2007),

Mittwoch, 3. September 2008

- gestützt auf Artikel 51 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Binnenmarkt und Verbraucherschutz sowie der Stellungnahmen des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Lebensmittelsicherheit und des Ausschusses für Industrie, Forschung und Energie (A6-0201/2008),
1. billigt den Vorschlag der Kommission in der geänderten Fassung;
 2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie beabsichtigt, diesen Vorschlag entscheidend zu ändern oder durch einen anderen Text zu ersetzen;
 3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

P6_TC1-COD(2007)0214

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 3. September 2008 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EG) Nr. .../2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Typgenehmigung von wasserstoffbetriebenen Kraftfahrzeugen und zur Änderung der Richtlinie 2007/46/EG

(Da Parlament und Rat eine Einigung erzielt haben, entspricht der Standpunkt des Parlaments in erster Lesung dem endgültigen Rechtsakt, Verordnung (EG) Nr. 79/2009.)

Donnerstag, 4. September 2008

Verhaltenskodex in Bezug auf Computerreservierungssysteme *I**

P6_TA(2008)0402

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 4. September 2008 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über einen Verhaltenskodex in Bezug auf Computerreservierungssysteme (KOM(2007)0709 — C6-0418/2007 — 2007/0243(COD))

(2009/C 295 E/44)

(Verfahren der Mitentscheidung: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (KOM(2007)0709),
 - gestützt auf Artikel 251 Absatz 2, Artikel 71 und Artikel 80 Absatz 2 des EG-Vertrags, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C6-0418/2007),
 - gestützt auf Artikel 51 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Verkehr und Fremdenverkehr sowie der Stellungnahmen des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres und des Ausschusses für Binnenmarkt und Verbraucherschutz (A6-0248/2008),
1. billigt den Vorschlag der Kommission in der geänderten Fassung;
 2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie beabsichtigt, diesen Vorschlag entscheidend zu ändern oder durch einen anderen Text zu ersetzen;
 3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

P6_TC1-COD(2007)0243**Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 4. September 2008 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EG) Nr. .../2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über einen Verhaltenskodex in Bezug auf Computerreservierungssysteme und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2299/89 des Rates***(Da Parlament und Rat eine Einigung erzielt haben, entspricht der Standpunkt des Parlaments in erster Lesung dem endgültigen Rechtsakt, Verordnung (EG) Nr. 80/2009.)*

Donnerstag, 4. September 2008

Förderfähigkeit zentralasiatischer Länder im Rahmen des Beschlusses 2006/1016/EG des Rates *

P6_TA(2008)0403

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 4. September 2008 zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Rates über die Förderfähigkeit zentralasiatischer Länder im Rahmen des Beschlusses 2006/1016/EG des Rates über eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen und Darlehensgarantien für Vorhaben außerhalb der Gemeinschaft (KOM(2008)0172 — C6-0182/2008 — 2008/0067(CNS))

(2009/C 295 E/45)

(Verfahren der Konsultation)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat (KOM(2008)0172),
 - gestützt auf Artikel 181a des EG-Vertrags, gemäß dem es vom Rat konsultiert wurde (C6-0182/2008),
 - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 20. Februar 2008 zu einer Strategie der EU für Zentralasien ⁽¹⁾,
 - unter Hinweis auf die vom Europäischen Rat am 21. und 22. Juni 2007 angenommene EU-Strategie für eine neue Partnerschaft mit Zentralasien,
 - unter Hinweis auf die vor dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften anhängige Rechtssache C-155/07 (Europäisches Parlament/Rat der Europäischen Union),
 - gestützt auf Artikel 51 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Haushaltsausschusses sowie der Stellungnahme des Ausschusses für internationalen Handel (A6-0317/2008),
1. billigt den Vorschlag der Kommission in der geänderten Fassung;
 2. fordert die Kommission auf, ihren Vorschlag gemäß Artikel 250 Absatz 2 des EG-Vertrags entsprechend zu ändern;
 3. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
 4. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;
 5. fordert die Kommission auf, ihren Vorschlag zurückzuziehen, falls der Beschluss 2006/1016/EG, der gegenwärtig vor dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften anhängig ist, für nichtig erklärt wird;
 6. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

VORSCHLAG DER KOMMISSION

GEÄNDERTER TEXT

Abänderung 1 Vorschlag für einen Beschluss Erwägung 3a (neu)

(3a) Generell wird die Notwendigkeit anerkannt, dass sich die Darlehensstätigkeit der EIB in Zentralasien auf Vorhaben in den Bereichen der Energielieferung und des Energietransports konzentriert, die auch den energiepolitischen Interessen der EU dienen.

⁽¹⁾ Angenommene Texte, P6_TA(2008)0059.

Donnerstag, 4. September 2008

VORSCHLAG DER KOMMISSION

GEÄNDERTER TEXT

Abänderung 2
Vorschlag für einen Beschluss
Erwägung 3b (neu)

(3b) Was Vorhaben in den Bereichen der Energielieferung und des Energietransports betrifft, sollten sich die Finanzierungsoperationen der EIB in Zentralasien mit den politischen Zielvorgaben der EU, die Energiequellen zu diversifizieren, die Auflagen von Kyoto einzuhalten und den Umweltschutz zu fördern, decken und diese Politik unterstützen.

Abänderung 3
Vorschlag für einen Beschluss
Erwägung 3c (neu)

(3c) Alle EIB-Finanzierungen in Zentralasien sollten mit der EU-Außenpolitik, einschließlich spezifischer regionaler Ziele, in Einklang stehen und diese unterstützen; sie sollten darüber hinaus zu dem allgemeinen Ziel der Fortentwicklung und Festigung der Demokratie und der Rechtsstaatlichkeit sowie dem Ziel der Wahrung der Menschenrechte und Grundfreiheiten und der Einhaltung der internationalen Umweltübereinkommen, denen die Europäische Gemeinschaft oder ihre Mitgliedstaaten beigetreten sind, beitragen.

Abänderung 4
Vorschlag für einen Beschluss
Erwägung 3d (neu)

(3d) Die EIB sollte gewährleisten, dass einzelne Vorhaben einer Nachhaltigkeitsprüfung unterliegen, die unabhängig von den Projektsponsoren und der EIB durchgeführt wird.

Abänderung 5
Vorschlag für einen Beschluss
Erwägung 4

(4) Die gesamtwirtschaftliche Lage der zentralasiatischen Länder, insbesondere die Außenfinanzen und die Tragfähigkeit des Schuldenstandes haben sich in den vergangenen Jahren infolge eines kräftigen Wirtschaftswachstums und einer umsichtigen makroökonomischen Politik verbessert, so dass ihnen der Zugang zu einer EIB-Finanzierung eröffnet werden sollte.

(4) Die gesamtwirtschaftliche Lage der zentralasiatischen Länder, insbesondere die Außenfinanzen und die Tragfähigkeit des Schuldenstandes haben sich in den vergangenen Jahren infolge eines kräftigen Wirtschaftswachstums und einer umsichtigen makroökonomischen Politik verbessert, so dass ihnen der Zugang zu einer EIB-Finanzierung eröffnet werden sollte. **Es sollte jedoch Vorbedingungen für ihre Förderfähigkeit im Zusammenhang mit EIB-Darlehen geben: die betreffenden Länder müssen klare Fortschritte bei der Herstellung der Rechtsstaatlichkeit, der Achtung der Redefreiheit und der Freiheit der Medien, der Achtung des Rechts von Nichtregierungsorganisationen auf ungehinderte Betätigung und der Verwirklichung der Millenniums-Entwicklungsziele entsprechend den Bestimmungen der EU-Partnerschafts- und Kooperationsabkommen erkennen lassen. Gegen sie sollten keine EU-Sanktionen wegen Menschenrechtsverletzungen verhängt worden sein, und sie sollten wirkliche Fortschritte im Hinblick auf die Situation der Menschenrechte erzielt haben, wie dies in der Entschließung des Europäischen Parlaments vom 20. Februar 2008 zu einer Strategie der EU für Zentralasien ⁽¹⁾ gefordert wird.**

⁽¹⁾ Angenommene Texte, P6_TA(2008)0059.

Donnerstag, 4. September 2008

VORSCHLAG DER KOMMISSION

GEÄNDERTER TEXT

Abänderung 6
Vorschlag für einen Beschluss
Erwägung 5a (neu)

(5a) Die Darlehenstätigkeiten sollten das politische Ziel der EU unterstützen, die Stabilität in der Region zu fördern.

Abänderung 10
Vorschlag für einen Beschluss
Artikel 1

Kasachstan, Kirgisistan, Tadschikistan, Turkmenistan **und Usbekistan** kommen für eine durch eine Gemeinschaftsgarantie gemäß Ratsbeschluss 2006/1016/EG abgesicherte Finanzierung durch die Europäische Investitionsbank in Frage.

Kasachstan, Kirgisistan, Tadschikistan **und** Turkmenistan kommen für eine durch eine Gemeinschaftsgarantie gemäß Ratsbeschluss 2006/1016/EG abgesicherte Finanzierung durch die Europäische Investitionsbank in Frage. **Usbekistan wird förderfähig, sobald die Sanktionen der Europäischen Union gegen das Land aufgehoben worden sind.**

Abänderung 7
Vorschlag für einen Beschluss
Artikel 1a (neu)

Artikel 1a

Die Garantievereinbarung zwischen der Kommission und der EIB, wie sie in Artikel 8 des Beschlusses 2006/1016/EG vorgesehen ist, legt die Bestimmungen und Verfahren im Zusammenhang mit der Gemeinschaftsgarantie im Einzelnen fest und enthält Bedingungen mit eindeutigen Benchmarks hinsichtlich der Achtung der Menschenrechte.

Abänderung 8
Vorschlag für einen Beschluss
Artikel 1b (neu)

Artikel 1b

Auf der Grundlage der von der EIB erhaltenen Informationen erstellt die Kommission auf jährlicher Grundlage eine Bewertung und einen Bericht über die im Rahmen dieses Beschlusses durchgeführten Finanzierungsoperationen der EIB; der Bericht und die Bewertung werden dem Europäischen Parlament und dem Rat übermittelt. Der Bericht sollte eine Bewertung des Beitrags der EIB-Finanzierungsoperationen zur Verwirklichung der außenpolitischen Zielvorgaben der EU und insbesondere des Beitrags zum allgemeinen Ziel der Fortentwicklung und Festigung der Demokratie und der Rechtsstaatlichkeit, zum Ziel der Wahrung der Menschenrechte und Grundfreiheiten und zur Einhaltung der internationalen Umweltübereinkommen enthalten, denen die Europäische Gemeinschaft oder ihre Mitgliedstaaten beigetreten sind.

Donnerstag, 4. September 2008

VORSCHLAG DER KOMMISSION

GEÄNDERTER TEXT

Abänderung 9
Vorschlag für einen Beschluss

Artikel 1c (neu)

Artikel 1c

Die EIB stellt sicher, dass Rahmenübereinkommen zwischen der Bank und den betreffenden Ländern der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden und dass angemessene und fristgerechte objektive Informationen bereitgestellt werden, um sie zu befähigen, uneingeschränkt am Beschlussfassungsprozess mitzuwirken.

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
(2009/C 295 E/17)	Dienstleistungsverkehr Entschließung des Europäischen Parlaments vom 4. September 2008 zum Dienstleistungsverkehr (2008/2004(INI))	67
(2009/C 295 E/18)	Eine europäische Hafenpolitik Entschließung des Europäischen Parlaments vom 4. September 2008 zu einer europäischen Hafenpolitik (2008/2007(INI))	74
(2009/C 295 E/19)	Güterverkehr in Europa Entschließung des Europäischen Parlaments vom 4. September 2008 zum Güterverkehr in Europa (2008/2008(INI))	79
(2009/C 295 E/20)	Zwischenbewertung des „Europäischen Aktionsplans Umwelt und Gesundheit 2004-2010“ Entschließung des Europäischen Parlaments vom 4. September 2008 zur Zwischenbewertung des Europäischen Aktionsplans Umwelt und Gesundheit 2004-2010 (2007/2252(INI))	83
(2009/C 295 E/21)	Staatsstreich in Mauretanien Entschließung des Europäischen Parlaments vom 4. September 2008 zum Staatsstreich in Mauretanien	89
(2009/C 295 E/22)	Iran: Hinrichtungen durch den Strang Entschließung des Europäischen Parlaments vom 4. September 2008 zu Hinrichtungen im Iran	92
(2009/C 295 E/23)	Mord an Menschen mit Albinismus in Tansania Entschließung des Europäischen Parlaments vom 4. September 2008 zu den Tötungen von Albinos in Tansania	94

Dienstag, 2. September 2008

II *Mitteilungen*

MITTEILUNGEN DER ORGANE UND EINRICHTUNGEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Europäisches Parlament

(2009/C 295 E/24)	Beteiligung der Vorsitze der Unterausschüsse (Auslegung des Artikels 182 GO) Beschluss des Europäischen Parlaments vom 2. September 2008 über die Auslegung des Artikels 182 der Geschäftsordnung des Parlaments über die Beteiligung der Vorsitze der Unterausschüsse	97
-------------------	---	----

III *Vorbereitende Rechtsakte*

Europäisches Parlament

Dienstag, 2. September 2008

(2009/C 295 E/25)	Programm „Jugend in Aktion“ (2007-2013) ***I Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 2. September 2008 zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung des Beschlusses Nr. 1719/2006/EG über die Einführung des Programms „Jugend in Aktion“ im Zeitraum 2007-2013 (KOM(2008)0056 — C6-0057/2008 — 2008/0023(COD))	98
-------------------	---	----



<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
	P6_TC1-COD(2008)0023	
	Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 2. September 2008 im Hinblick auf den Erlass des Beschlusses Nr. .../2008/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung des Beschlusses Nr. 1719/2006/EG über die Einführung des Programms „Jugend in Aktion“ im Zeitraum 2007-2013	98
(2009/C 295 E/26)	Programm „Kultur“ (2007-2013) ***I	
	Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 2. September 2008 zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung des Beschlusses Nr. 1855/2006/EG über das Programm „Kultur“ (2007-2013) (KOM(2008)0057 — C6-0058/2008 — 2008/0024(COD))	99
	P6_TC1-COD(2008)0024	
	Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 2. September 2008 im Hinblick auf den Erlass des Beschlusses Nr. .../2008/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung des Beschlusses Nr. 1855/2006/EG über das Programm „Kultur“ (2007-2013)	99
(2009/C 295 E/27)	Programm „Europa für Bürgerinnen und Bürger“ (2007-2013) ***I	
	Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 2. September 2008 zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung des Beschlusses Nr. 1904/2006/EG über das Programm „Europa für Bürgerinnen und Bürger“ zur Förderung einer aktiven europäischen Bürgerschaft (2007-2013) (KOM(2008)0059 — C6-0060/2008 — 2008/0029(COD))	100
	P6_TC1-COD(2008)0029	
	Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 2. September 2008 im Hinblick auf den Erlass des Beschlusses Nr. .../2008/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung des Beschlusses Nr. 1904/2006/EG über das Programm „Europa für Bürgerinnen und Bürger“ zur Förderung einer aktiven europäischen Bürgerschaft (2007-2013)	100
(2009/C 295 E/28)	Aktionsprogramm im Bereich des lebenslangen Lernens ***I	
	Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 2. September 2008 zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung des Beschlusses Nr. 1720/2006/EG über ein Aktionsprogramm im Bereich des lebenslangen Lernens (KOM(2008)0061 — C6-0064/2008 — 2008/0025(COD))	101
	P6_TC1-COD(2008)0025	
	Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 2. September 2008 im Hinblick auf den Erlass des Beschlusses Nr. .../2008/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung des Beschlusses Nr. 1720/2006/EG über ein Aktionsprogramm im Bereich des lebenslangen Lernens	101
(2009/C 295 E/29)	Protokoll zum Abkommen EG/Usbekistan anlässlich des EU-Beitritts Bulgariens und Rumäniens *	
	Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 2. September 2008 zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Rates und der Kommission über den Abschluss des Protokolls zum Abkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit zur Gründung einer Partnerschaft zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Usbekistan andererseits anlässlich des Beitritts der Republik Bulgarien und Rumäniens zur Europäischen Union (KOM(2007)0117 — C6-0213/2008 — 2007/0044(CNS))	102
(2009/C 295 E/30)	Protokoll zum Abkommen EG/Kirgisische Republik anlässlich des EU-Beitritts Bulgariens und Rumäniens *	
	Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 2. September 2008 zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Rates und der Kommission über den Abschluss des Protokolls zum Abkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Kirgisischen Republik andererseits anlässlich des Beitritts der Republik Bulgarien und Rumäniens zur Europäischen Union (KOM(2007)0133 — C6-0228/2008 — 2007/0047(CNS))	102



(2009/C 295 E/31)	<p>Protokoll zum Abkommen EG/Tadschikistan anlässlich des EU-Beitritts Bulgariens und Rumäniens *</p> <p>Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 2. September 2008 zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Rates und der Kommission über den Abschluss des Protokolls zum Partnerschafts- und Kooperationsabkommen zur Gründung einer Partnerschaft zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Tadschikistan andererseits anlässlich des Beitritts der Republik Bulgarien und Rumäniens zur Europäischen Union (KOM(2007)0143 — C6-0254/2008 — 2007/0050(CNS)) 103</p>	103
(2009/C 295 E/32)	<p>Haftung Montenegros für die Serbien und Montenegro (ehemalige Bundesrepublik Jugoslawien) gewährten langfristigen Darlehen *</p> <p>Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 2. September 2008 zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Rates über die getrennte Haftung Montenegros und die proportionale Reduzierung der Haftung Serbiens für die dem Staatenbund Serbien und Montenegro (ehemalige Bundesrepublik Jugoslawien) mit den Beschlüssen 2001/549/EG und 2002/882/EG von der Gemeinschaft gewährten langfristigen Darlehen (KOM(2008)0228 — C6-0221/2008 — 2008/0086(CNS)) 104</p>	104
(2009/C 295 E/33)	<p>Ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen *</p> <p>Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 2. September 2008 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen (KOM(2008)0314 — C6-0219/2008 — 2008/0097(CNS)) 104</p>	104
(2009/C 295 E/34)	<p>Übereinkommen über die Fischerei im südlichen Indischen Ozean *</p> <p>Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 2. September 2008 zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Abschluss des Übereinkommens über die Fischerei im südlichen Indischen Ozean im Namen der Gemeinschaft (KOM(2007)0831 — C6-0047/2008 — 2007/0285(CNS)) 105</p>	105
(2009/C 295 E/35)	<p>Berichtigungshaushaltsplan Nr. 5/2008</p> <p>Entschließung des Europäischen Parlaments vom 2. September 2008 zu dem Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 5/2008 der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2008, Einzelplan III — Kommission (11571/2008 — C6-0294/2008 — 2008/2161(BUD)) 106</p>	106
(2009/C 295 E/36)	<p>Europäisches Justizielles Netz *</p> <p>Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 2. September 2008 zu der Initiative der Republik Slowenien, der Französischen Republik, der Tschechischen Republik, des Königreichs Schweden, des Königreichs Spanien, des Königreichs Belgien, der Republik Polen, der Italienischen Republik, des Großherzogtums Luxemburg, des Königreichs der Niederlande, der Slowakischen Republik, der Republik Estland, der Republik Österreich und der Portugiesischen Republik im Hinblick auf die Annahme eines Beschlusses des Rates über das Europäische Justizielle Netz (5620/2008 — C6-0074/2008 — 2008/0802(CNS)) 107</p>	107
(2009/C 295 E/37)	<p>Gegenseitige Anerkennung von Abwesenheitsurteilen in Strafsachen *</p> <p>Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 2. September 2008 zu der Initiative der Republik Slowenien, der Französischen Republik, der Tschechischen Republik, des Königreichs Schweden, der Slowakischen Republik, des Vereinigten Königreichs und der Bundesrepublik Deutschland im Hinblick auf die Annahme eines Rahmenbeschlusses des Rates zur Vollstreckung von Abwesenheitsurteilen und zur Änderung des Rahmenbeschlusses 2002/584/JI über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten, des Rahmenbeschlusses 2005/214/JI über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung von Geldstrafen und Geldbußen, des Rahmenbeschlusses 2006/783/JI über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Einziehungsentscheidungen und des Rahmenbeschlusses 2008/.../JI über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Urteile in Strafsachen, durch die eine freiheitsentziehende Strafe oder Maßnahme verhängt wird, für die Zwecke ihrer Vollstreckung in der Europäischen Union (5598/2008 — C6-0075/2008 — 2008/0803(CNS)) 120</p>	120



<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
(2009/C 295 E/38)	<p>Nutzung des Visa-Informationssystems (VIS) ***I</p> <p>Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 2. September 2008 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 562/2006 in Bezug auf die Nutzung des Visa-Informationssystems (VIS) im Rahmen des Schengener Grenzkodex (KOM(2008)0101 — C6-0086/2008 — 2008/0041(COD))</p> <p>P6_TC1-COD(2008)0041</p> <p>Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 2. September 2008 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EG) Nr. .../2009 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 562/2006 in Bezug auf die Nutzung des Visa-Informationssystems (VIS) im Rahmen des Schengener Grenzkodex</p>	148
(2009/C 295 E/39)	<p>Stärkung von Eurojust und Änderung des Beschlusses 2002/187/JI *</p> <p>Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 2. September 2008 zu der Initiative des Königreichs Belgien, der Tschechischen Republik, der Republik Estland, des Königreichs Spanien, der Französischen Republik, der Italienischen Republik, des Großherzogtums Luxemburg, des Königreichs der Niederlande, der Republik Österreich, der Republik Polen, der Portugiesischen Republik, der Republik Slowenien, der Slowakischen Republik und des Königreichs Schweden zur Annahme eines Beschlusses des Rates zur Stärkung von Eurojust und zur Änderung des Beschlusses 2002/187/JI (5613/2008 — C6-0076/2008 — 2008/0804(CNS))</p>	149
Mittwoch, 3. September 2008		
(2009/C 295 E/40)	<p>Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen ***I</p> <p>Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 3. September 2008 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen sowie zur Änderung der Richtlinie 67/548/EWG und der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (KOM(2007)0355 — C6-0197/2007 — 2007/0121(COD))</p> <p>P6_TC1-COD(2007)0121</p> <p>Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 3. September 2008 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EG) Nr. .../2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006</p>	163
(2009/C 295 E/41)	<p>Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (Anpassung der Richtlinien 76/768/EWG, 88/378/EWG, 1999/13/EG, 2000/53/EG, 2002/96/EG und 2004/42/EG) ***I</p> <p>Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 3. September 2008 zu dem Vorschlag für eine Entscheidung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinien 76/768/EWG, 88/378/EWG und 1999/13/EG des Rates sowie der Richtlinien 2000/53/EG, 2002/96/EG und 2004/42/EG zwecks ihrer Anpassung an die Verordnung (EG) Nr. ... über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen sowie zur Änderung der Richtlinie 67/548/EWG und der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (KOM(2007)0611 — C6-0347/2007 — 2007/0212(COD))</p> <p>P6_TC1-COD(2007)0212</p> <p>Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 3. September 2008 im Hinblick auf den Erlass der Richtlinie .../2008/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinien 76/768/EWG, 88/378/EWG und 1999/13/EG des Rates sowie der Richtlinien 2000/53/EG, 2002/96/EG und 2004/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zwecks ihrer Anpassung an die Verordnung (EG) Nr. ... über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen</p>	164



(2009/C 295 E/42) Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen — (Änderung der Verordnung (EG) Nr. 648/2004) ***I
 Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 3. September 2008 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 648/2004 zwecks ihrer Anpassung an die Verordnung (EG) Nr. ... über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen sowie zur Änderung der Richtlinie 67/548/EWG und der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (KOM(2007)0613 — C6-0349/2007 — 2007/0213(COD)) 165

(2009/C 295 E/43) Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen mit Wasserstoffantrieb ***I
 Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 3. September 2008 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen mit Wasserstoffantrieb und zur Änderung der Richtlinie 2007/46/EG (KOM(2007)0593 — C6-0342/2007 — 2007/0214(COD)) 165

P6_TC1-COD(2007)0214

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 3. September 2008 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EG) Nr. .../2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Typgenehmigung von wasserstoffbetriebenen Kraftfahrzeugen und zur Änderung der Richtlinie 2007/46/EG 166

Donnerstag, 4. September 2008

(2009/C 295 E/44) Verhaltenskodex in Bezug auf Computerreservierungssysteme ***I
 Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 4. September 2008 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über einen Verhaltenskodex in Bezug auf Computerreservierungssysteme (KOM(2007)0709 — C6-0418/2007 — 2007/0243(COD)) 167

P6_TC1-COD(2007)0243

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 4. September 2008 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EG) Nr. .../2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über einen Verhaltenskodex in Bezug auf Computerreservierungssysteme und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2299/89 des Rates ... 167

(2009/C 295 E/45) Förderfähigkeit zentralasiatischer Länder im Rahmen des Beschlusses 2006/1016/EG des Rates *
 Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 4. September 2008 zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Rates über die Förderfähigkeit zentralasiatischer Länder im Rahmen des Beschlusses 2006/1016/EG des Rates über eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen und Darlehensgarantien für Vorhaben außerhalb der Gemeinschaft (KOM(2008)0172 — C6-0182/2008 — 2008/0067(CNS)) 168



Erklärung der benutzten Zeichen

- * Verfahren der Konsultation
- **I Verfahren der Zusammenarbeit: erste Lesung
- **II Verfahren der Zusammenarbeit: zweite Lesung
- *** Verfahren der Zustimmung
- ***I Verfahren der Mitentscheidung: erste Lesung
- ***II Verfahren der Mitentscheidung: zweite Lesung
- ***III Verfahren der Mitentscheidung: dritte Lesung

(Das angegebene Verfahren entspricht der von der Kommission vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

Politische Änderungen: Der neue bzw. geänderte Text wird durch Fett- und Kursivdruck gekennzeichnet; Streichungen werden durch das Symbol **||** gekennzeichnet.

Technische Korrekturen und Anpassungen der Dienststellen des Parlaments: Der neue bzw. geänderte Text wird durch mageren Kursivdruck gekennzeichnet; Streichungen werden durch das Symbol **||** gekennzeichnet.

DE